Die Nürnberger echte und leonische Gold- und Silberdrahtindustrie

---

Inaugural-Dissertation

der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität in München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Max Beckh aus Nürnberg.

München 1917.
Druck von A. Heindl & Comp., Schwanthalerstraße 77.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Kais. Unterstaatssekretär z. D. Univ.-Prof. Dr. Georg Ritter von Mayr.

Die Arbeit erscheint zugleich als Heft 9 der „Statistischen und nationalökonomischen Abhandlungen" herausgegeben von Prof. Dr. Georg von Mayr im Verlag von Ernst Reinhardt in München.

Meinen Eltern.

Vorwort.

Die Gold- und Silberdrahtindustrie Nürnbergs, welche den Gegenstand dieser Abhandlung bildet, ist keine sehr umfangreiche Industrie. Trotzdem hoffe ich, daß es mir zu zeigen gelingt, daß ihre Entwicklungsgeschichte nicht ohne Interesse ist, daß wir es hier vielmehr mit einem wirtschafts- wie sozialgeschichtlich eigenartigen Gewerbe zu tun haben.

Für die Entstehungs- und Blütezeit, boten eine reiche Quelle die Verlässe des Nürnberger Rats, die für den Zeitraum von 1590—1660 einer genauen Durcharbeitung unterzogen wurden. Von da ab stand noch eine Fülle anderen Materials zur Verfügung. Gegen Ende der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts versiegen dann die Aktenquellen, so daß ich für die neueste Zeit hauptsächlich auf persönliche Erkundigungen angewiesen war. Es konnte mir also in Anbetracht der Umstände nur darauf ankommen, die wesentlichen und typischen Züge der modernen Entwicklung klarzulegen.

Die Einteilung in verschiedene Epochen wählte ich, um das Ganze etwas zu gliedern im Interesse der Schilderung, also aus formellen Gründen. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Zeitabschnitten ist aber ein durchaus fließender, so daß er dadurch nicht auf Schlagworte und Jahreszahlen festgelegt sein soll. Immerhin hielt ich es für richtiger, von äußeren Ereignissen auszugehen, als von Vorgängen innerhalb des Handwerks. Denn diese bedeuten oft nur den Abschluß einer bestimmten Entwicklung, deren Bedeutung überdies schwer zu ermessen ist.

Die Verfassung der alten Nürnberger Handwerke ist ganz verschieden von derjenigen aller anderen deutschen Städte gewesen, eine Tatsache, auf die Mummenhoff zuerst hingewiesen hat. Dadurch gestaltet sich die nähere Betrachtung der dortigen Verhältnisse besonders reizvoll.

Es obliegt mir die angenehme Pflicht all denen ergebensten Dank zu sagen, die mir im Verlaufe meiner Arbeiten wirksame Unterstützung haben zuteil werden lassen: In erster Linie meinen akademischen Lehrern Herrn Unterstaatssekretär v. Mayr und Herrn Ministerialrat Zahn, ferner allen Beamten der benützten Archive, Bibliotheken und Sammlungen.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Archivrat Mummenhoff und Herrn Kreisarchivar Altmann verpflichtet, sowie den Herrn Assessoren an den Kreisarchiven in Nürnberg und München Dr. Mühlbauer und Dr. Böhmländer. Auch in den Kreisen der Industrie habe ich liebenswürdigstes Entgegenkommen gefunden, ohne welches mir die Durchführung dieser Studie gar nicht möglich gewesen wäre.

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur Nürnberger Gewerbegeschichte bilden und von den wechselvollen Schicksalen einer alten Nürnberger Industrie erzählen, von ihrer Entstehung und Blüte, ihrem Niedergang und ihrem Wiedererstehen.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der am meisten benützten Archivalien:

Sammlung der Ratsverlässe von 1569—1808 im K. A. N.

„ „ Verlässe der Aelteren von 1569—1808 im K. A. N.

Geheimverlässe „ „ „ 1688—1808 im K. A. N.

Rugsamtsprotokolle von 1785—1808 im St. A. N.

Leonische Drahtzieher-Akten“ Nummer 1—35 im St. A. N.

Akta, die von denen Stuckwerkern des Gut und Leonischen Drahtziehens wider ihre Verleger bei dem Höchst-Preißlichen Reichshoffrath angebrachten Gravamina betreff.“ Fasz. I—VI. 1698—1710. D. A. 260 im K. A. N.

Handwerksordnungen: Cod. Man. 138 fol. III und H 88 im St. A. N. ferner Ms. 452 von 1525 und Ms. 454 von 1629 in K. A. N.

Gesellenordnung: Cod. Man. 118 fol. im St. A. N. „Leonische Drahtzieher“ Nr. 8 im St. A. N.

Augsburger Drahtzieherakten 1560—1807. Fasz. I—III, Nr. 6518 im St. A. A.

„Etwas über die Verfertigung von Manufakturwaren in Nürnberg“ 1808. MF 429/42 K. A. M.

Abkürzungen:

A = Augsburg   M = München   N = Nürnberg

K. A. = Kreisarchiv   St. A. = Stadtarchiv   G. M. = Germanisches Museum

RV = Ratsverlaß   RP = Rugsamtsprotokoll

HO = Handwerksordnung

P. A. = Prozeßakten von 1698—1710 im Kreisarchiv Nürnberg.

Einleitung.

Geschichte der Herstellung der Gold- und Silberfäden im Altertum und Mittelalter und der Gold- und Silberdrähte in der Neuzeit.

Bevor die Industrie unter dem Zeichen des Eisens und der Steinkohle stand, bildete, wie Schmoller einmal sagt, die feinere Gewebeindustrie den Mittel- und Höhepunkt aller industriellen Entwicklung[1]). Sie erforderte die qualifizierteste Arbeit und lieferte ihre Produkte vor allem auch in jene Länder, welche noch nicht weit genug fortgeschritten waren, solche Industrien in ihrem eigenen Land zu betreiben. In dieser Lage befand sich auch Deutschland jahrhundertelang in Bezug auf die Seidenindustrie.

Diese war von China aus über Indien nach Westasien, und dann im Mittelalter nach Nordafrika, Spanien und Portugal gedrungen. Infolge der Kreuzzüge gelangte sie in Verbindung mit der Seidenraupenzucht nach Süd- und später nach Oberitalien, wo sie sich zu hoher Blüte entwickelte. Ein mächtiger Rivale erstand Italien im 14. Jahrhundert in Südfrankreich, das mit tatkräftiger Unterstützung seiner Könige seinen Erzeugnissen einen Weltruf zu verschaffen und zu erhalten wußte. Zur vollen Entwicklung gelangte sie aber erst durch Colbert, der sich das Aufkommen dieser Industrie besonders angelegen sein ließ.

Der Seidenindustrie hatte sich nun allmählich die Herstellung von Gold- und Silberstoffen angegliedert, die uns hier hauptsächlich interessiert. Ursprünglich bezog Europa seine Goldstoffe ebenso wie seine Seidengewebe aus dem Orient, der darin als Wunderland von jeher eine märchenhafte Pracht entfaltete.

Später lernte man in Europa selbst, vor allem in Süditalien dann auch in Norditalien und Frankreich zugleich mit dem Seidenspinnen Goldstoffe herzustellen und brachte es vor allem in der berühmten Manufaktur „hotel del thîraz" in Palermo zu einer künstlerischen Vollendung, von der nicht zu-

[1]) G. v. Schmoller und Hintze, Die preußische Seidenindustrie, Berlin 1892.

letzt die alten Reichskleinodien beredtes Zeugnis ablegen[1]). Für die Entwicklung des Seidenstils war die Anwendung des Goldfadens von großer Bedeutung, da der Glanz der Seide überstrahlt von dem noch helleren des Goldes, wie sich Semper ausdrückt, nach dem Gesetz der Assimilation eine wirkungsvolle Farbenstimmung ergibt[2]).

Auf die Herstellung dieser Goldstoffe aus Fäden, den Vorgängern der heute verwendeten Drähte, muß ich hier näher eingehen. Sie waren in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lange Zeit Gegenstand umfassender wissenschaftlicher Untersuchungen, die schließlich zur Wiedererfindung und Wiederanwendung der Technik des alten Gespinstes führten, da seine hohe Güte, Haltbarkeit und Schönheit unbestreitbar war[3]). Das dafür von den Münchener Professoren O. Harz und W. Miller erworbene Patent ging käuflich an eine Goldspinnerei in Weißenburg über, welche die Produktion wieder im Großen durchführen und so auch dem Orient sein gutes altes Fabrikat wieder zukommen lassen wollte. Günstig war der Zeitpunkt insoferne, als das damals aufkommende Galvanisieren der Drähte anscheinend noch nicht recht glückte. Mangels Nachfrage scheiterte dieser Versuch trotzdem[4]); wir verdanken ihm aber immerhin die interessanten genauen Feststellungen über Art und Wesen der Goldfäden der letzten Jahrhunderte des Mittelalters.

Die letzten Ergebnisse der Forschung verwertet nur ein Buch von Bock über die Goldstickereien und Webereien[5]), welcher sich selbst um die Neuentdeckung dieser verlorenen und vergessenen Technik große Verdienste erworben hat. Er teilt die Geschichte der Herstellung des Goldgespinstes in drei Epochen: Die erste davon reicht von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, die letzte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Die dazwischen liegende Periode wird durch die Verwendung eines eigenartigen Gespinstes charakterisiert, nämlich durch den sogenannten cyprischen Goldfaden, wovon nachher ausführlich die Rede sein soll.

Die älteste Technik, die sich wie erwähnt bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts erhielt, verwendete echte Goldlamellen — d. h. plattgeschlagene Goldstreifen — die um einen stark gedrehten Leinen- oder Seidenfaden, im allgemeinen wohl ersteren, gesponnen waren. Solcher Gespinste bediente man

---

[1]) Fr. Bock, Die Kleinodien des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, Wien 1864.

[2]) G. Semper, Der Stil in den technischen und tektonischen Künsten, München 1879.

[3]) Fr. Bock, Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters, Bonn 1859—71, 3 Bde.

Joseph Karabacek, Die liturgischen Gewänder mit arabischen Inschriften aus der Marienkirche in Danzig. 5. Jhgg. der Mitteilungen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Wien 1870.

A. Hinz, Die Schatzkammer der Marienkirche in Danzig.

E. Kalesse, Die Seidenwebekunst bis zum Rokoko, Leipzig 1883.

[4]) „Die Gold- und Silberdraht-, Gespinst- und Tressenfabrik von Tröltsch und Hanselmann in Weißenburg", Bayerische Gewerbe-Zeitung Nürnberg 1894.

[5]) Dr. Franz Bock, Goldstickereien und Webereien in alter und neuerer Zeit und das dazu verwandte Goldgespinst, Nürnberg, herausgegeben vom bayer. Gewerbemuseum Nürnberg 1884.

sich bereits im klassischen Altertum. Diese Tatsache hat zuerst Winkelmann in seiner Geschichte der Kunst des Altertums festgestellt[1]). Er fand bei Untersuchung von Goldstoffüberresten, daß sie aus gediegenem Golde bestanden[2]). Entgegengesetzt und nach meiner Ansicht unzutreffend ist die Ansicht Blümmers, der schon für das Altertum von cyprischem Gold spricht[3]).

Während wir von Goldwirkereien im Altertum häufig hören, werden Silberwirkereien nur äußerst selten erwähnt. Was hiervon der Grund gewesen sein mag, ist schwer zu entscheiden.

In der zweiten Periode tritt der sogenannte cyprische Goldfaden auf, dessen Kern im allgemeinen aus einem gezwirnten Leinenfaden, manchmal auch aus einem zarten Byssusfaden besteht, und um den stark vergoldete Darmhäutchen unregelmäßig mit der Hand gesponnen sind. Die Frage nach der Substanz dieses Gespinstes ist von der Wissenschaft nach langjährigen Untersuchungen dahin gelöst worden, daß die äußere Hülle aus einer vergoldeten tierischen Membrane, aus der sog. submucosa der Därme gewisser Tiere, besteht.

Die frühere Meinung, daß man es mit einer vegetabilischen Substanz zu tun habe, war bereits 1865 durch mikroskopische Untersuchungen von Professor Brücke in Wien berichtigt worden, doch hielt man sie damals für das Bauchfell eines Tieres[4]). Bei Geweben kommen auch glatte vergoldete Riemchen vor, die sich als ein Substrat von Leder, wahrscheinlich Ziegen- oder Schafleder, darstellen. Beide Arten von Goldfäden — dabei komme ich auf ihre Herkunft zu sprechen — wurden in den ägyptischen und levantinischen Industriestädten für den Welthandel angefertigt, ja sie waren sogar von ihnen monopolisiert, da das Geheimnis der Herstellung zum mindesten mehrere Jahrhunderte unverraten blieb. Den Umschlagshafen und Stapelplatz für das orientalische Gespinst bot die Insel Cypern, wovon es den Namen cyprisches Gold (or de Chipre) erhielt. Von dort wurde es als gesuchte Handelsware durch italienische Kaufleute nach dem Abendland gebracht. Überreste von solchen Goldgespinsten sind uns noch in größeren Partien an kirchlichen Gewändern erhalten, während die profanen Trachten begreiflicherweise die Jahrhunderte nicht überdauert haben.

Dieses aurum Cypreum also bildete mehrere Jahrhunderte hindurch ein recht einträgliches Handelsobjekt des Orients. Wahrscheinlich war das Ursprungsland des Gespinstes Ägypten, da es die arabischen Schriftsteller dem westländischen Ausdruck parallel als „ägyptisches Gold" bezeichneten

Wir finden außerdem noch ähnliche Ausdrücke, so z. B. „irakanisches" und „behbedanisches" also südpersisches Gold und Silber. Dort waren die

---

[1]) J. Winkelmann, Geschichte der Kunst des Altertums, Dresden 1764.

[2]) Murr, Journal für Kunstgeschichte, Nürnberg 1775—1783, Bd. 5.

[3]) Blümner, Gewerbe und Kunst der Griechen und Römer, Leipzig 1875.

[4]) J. Karabacek, im 5. Jhgg. der Mitteilungen des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie, Wien 1870.

Manufakturen der herrlichen Teppiche zu Hause, dort konzentrierte sich, wie in Cypern, Angebot und Nachfrage.

Auch die Bezeichnung „Damast" für Seide aus der Stadt Damaskus und „Baldachin" für Goldbrokatstoffe aus Bagdad weisen gegen Osten, so daß wir dort wohl, wie das bei den meisten edelmetallverarbeitenden Handwerken z. B. auch bei der verwandten Goldschlägerei der Fall ist[1]), die Heimat des Goldfadens suchen dürfen.

In Kürze möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Japaner und Chinesen ebenfalls ein ganz eigenartiges Gespinst erzeugten, dessen Grundstoff aus präparierten Papierstreifen bestand[2]). Leider kann ich nicht auf die Frage eingehen, ob im prachtfreudigen Byzanz in den kaiserlichen Hofwerkstätten das gesponnene Gold im eigenen Betrieb hergestellt wurde, oder ob man es im fertigen Zustande zur Weiterverarbeitung bezog. Im Orient wurde bereits zur damaligen Zeit mit goldenen Stoffen eine unerhörte Verschwendung getrieben. Vom Abendland wurden die wertvollen Fäden zuerst hauptsächlich für den Bedarf der Kirche bezogen; später als die Seidenmanufakturen in Sizilien aufblühten, in immer wachsendem Maße auch für profane Zwecke.

Schon die reinen Goldlamellen hatten bei den Gewändern der hebräischen Hohenpriester Anwendung gefunden[3]). Das Mittelalter verwendete die Goldfäden, ganz abgesehen von den kirchlichen Gewändern, in noch viel reicherem Maße an Kirchen-Bannern, Traghimmeln, Totentüchern und Wandbehängen[4]). Im 15. Jahrhundert schwand dann die Einfachheit der bürgerlichen Lebensweise im westlichen Europa allmählich, so daß sich die Prachtentfaltung, die sich bisher in bescheidenem Maße neben der Kirche auch auf die Herrscher erstreckt hatte, nunmehr infolge des Aufschwungs des Handels auch auf Adel und Bürgerschaft ausdehnte. Von den Anstrengungen, welche die Regierungen gegen das Aufkommen des Luxus machten, wird später noch eingehend die Rede sein.

Über die islamitischen Stoffmanufakturen und über die Kaufleute wachte eine strenge Polizei, welche schädliche Betrügereien im Interesse des Ganzen nach Möglichkeit zu verhindern suchte.

Die Herrschaft des orientalischen Gespinstes dauerte bis zur Renaissance. Zu dieser Zeit wurde es allmählich durch den modernen Draht verdrängt. Verschiedenes traf dabei zusammen: Ein wichtiger Grund für die endgültige Einbürgerung des Drahtgespinstes bestand wohl darin, daß die neue Welt zu Beginn des 16. Jahrhunderts Europa mit ihrem Silber zu überschwemmen begann, das eine handwerksmäßige Bearbeitung förmlich heischte. Angebahnt war diese Entwicklung aber schon dadurch, daß die Unsicherheit der Lieferung

---

[1]) Hans Voit, Das Nürnberger Gold- und Silberschlägerhandwerk, Nürnberg 1912.

[2]) Karabacek, a. a. O.
Künsberger, Grundsätze der Fabrikpolizei, Weimar 1792, S. 156.

[3]) II. Buch Mose, 39, 3.

[4]) Bock, Die liturgischen Gewänder des Mittelalters, Bonn 1850—1871.
Bock, Das heilige Köln, Bonn 1858.

— da die Länder einerseits oft vom Kampf durchtobt wurden, andererseits die Sultane selber den Handel mit den Christen nur ungern duldeten und teilweise sperrten —, das Bedürfnis nach einem einheimischen Ersatz hervorrufen mußte. Endlich war wohl die orientalische Industrie der immer steigenden Nachfrage nicht mehr gewachsen, so daß seit dem 14. Jahrhundert allmählich in Italien, besonders Venedig, Mailand und Florenz eine Gold- und Silberdrahtindustrie aufkommen konnte, kräftig gefördert durch die energische Handelspolitik der kleinen Stadtstaaten.

Offenbar war man aber auch der Technik des cyprischen Goldfadens in Deutschland allmählich auf den Grund gekommen oder hatte doch zum mindesten ein ähnliches Verfahren erfunden. Es blieb nicht nur das ganze 15. Jahrhundert hindurch bei den berühmten Wappenstickern und Bildwebern am Rhein unangefochten in Anwendung, sondern hatte, nach Bocks Feststellung, bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bei den Kunststickern den Vorrang[1]). Bock läßt selber die Frage offen, ob man am Schlusse des Mittelalters die Präparierung des orientalischen Gespinstes diesseits der Alpen gekannt und verwertet habe. Er hält dies vor allem in den vielen Frauenklöstern — er weist dabei auf ein Madonnenbild der Prager Galerie hin — und in den Wappen- und Bilderstickerinnungen der großen Städte für durchaus möglich. Wenn wir nun z. B. in Nürnberger Akten an einer Stelle aus dem Ende des 17. Jahrhunderts den Ausdruck „Darmsilber“ finden, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß wir es hier mit einem entsprechenden Silberfaden zu tun haben[2]). Dieses Gespinst wurde von Goldspinnern hergestellt, die sich in Abhängigkeit von den Goldschlägern befanden, manchmal wohl auch von den Goldschlägern selbst. Begreiflich ist es ja, daß gerade über diese Technik wenig oder gar keine Nachrichten erhalten sind, da man sie ängstlich als Geheimnis hütete. So wurde z. B. in Nürnberg im Jahre 1562 den Goldspinnern die Auswanderung in einem bestimten Falle ausdrücklich verwehrt, während sie anderen Handwerkern gestattet wurde[3]). In späterer Zeit wurde sie ihnen ausnahmslos verboten, indem man aus ihrem Handwerk ein sogenanntes gesperrtes Handwerk machte.

Den Franzosen war übrigens die Herstellung des Gespinstes durchaus nicht unbekannt; sie bezeichneten es als „or battu à filer“. In Paris beschäftigten sich damit schon im 14. Jahrhundert viele Menschen[4]).

Hierher gehört auch der nicht einfach zu erklärende Ausdruck „Rohrgold“, der in Nürnberg, wie später noch ausgeführt wird, eine ganz andere Bedeutung hatte als sonst im Reich. Erklärt habe ich den ziemlich häufig vorkommenden Ausdruck nirgends gefunden[5]). Doch kann er dem Zusammenbruch

---

[1]) Bock, Goldstickereien und Webereien, Nürnberg 1884.

[2]) PA. I, 4.

[3]) Th. Hampe, Nürnberger Ratsv. über Kunst und Künstler, Wien-Leipzig 1904.

[4]) Boileau, reglemens sur les arts et metiers de Paris; Paris 1837. Publiés par B. Depping.

[5]) Journal von und für Deutschland 1788; Diff. A. 505, K. N. A.

nach, wie er in den kaiserlichen Edikten gebraucht wird, nichts anderes bedeuten als plattgeschlagenes oder gewalztes möglicherweise auf Darmgut aufgetragenes Gold. Interessant ist dabei, daß sich dieser Ausdruck ziemlich mit dem arabischen Ausdruck für den cyprischen Goldfaden „Rohrhalm aus Gold" deckt, der ebenfalls die röhrenartige Umspinnung der Fäden ausdrückt[1]).

Ob gegen das orientalische Gespinst Einfuhrverbote erlassen wurden, konnte ich nicht ermitteln, ebenso entdeckte ich keine bezüglichen Zunftstatuten. Ein Nürnberger Drahtzieher erwähnt einmal ein solches von Venedig aus dem Jahr 1414[2]). Jedenfalls ging gerade Venedig äußerst energisch vor[3]) und schreckte nicht vor einer extremen Schutzzoll- und Prohibitivpolitik zurück.

Auch für die eigene Produktion erließen die italienischen Städte strenge Vorschriften. Das Statut der Seidenzunft in Florenz verbot die Mischung echter und unechter Gold- und Silberfäden bei der Fabrikation von Brokatstoffen. Die Gold- und Silberspinner scheinen dort bereits von der Seidenzunft unabhängige Handwerksleute gewesen zu sein, da 1476 Klage darüber geführt wird, daß sie ihre Fabrikate an Andere zum Wiederverkauf abgäben und daß die Seidenweber ihre Produkte aus zweiter Hand, also erheblich verteuert erhielten. Durch Staatsbeschluß wurde nun der Handel damit untersagt und der Verkauf nur an unmittelbare Verarbeiter sowie an ausführende Kaufleute gestattet.

In Mailand bestand eine scharfe Trennung zwischen Fabrikation und Handel für die Seiden- und Brokatindustrie, ebenso für die Goldschlägerei und Goldspinnerei. Man war außerdem äußerst bestrebt, die Fabrikationsgeheimnisse der Seidenindustrie nicht ins Ausland gelangen zu lassen. Seidenarbeiter, die auswanderten, wurden des Majestätsverbrechens angeklagt. Trotzdem konnte es nicht verhindert werden, daß die Industrie im 14. Jahrhundert von Norditalien aus nach Südfrankreich, vor allem nach Tours und Lyon weiterverpflanzt wurde und im Zusammenhang mit ihr auch die Gold- und Silberdrahtindustrie. Ich muß nun kurz auf die Arten der Herstellung des Golddrahtes zu sprechen kommen, während ich auf seine Erfindung und seine Technik erst im Hauptteil bei Beschreibung der Werkzeuge näher eingehen will.

Diese kann auf mannigfache Art und Weise erfolgen[4]).

Die ursprüngliche Vergoldung besteht im Auflegen von Blattgold, wie sie entsprechend schon beim cyprischen Faden gebräuchlich war. Das Gold wird im Feuer auf den echten Silberdraht aufgelegt und durch „Gerben" möglichst fest mit ihm verbunden. Im 18. Jahrhundert kam dann ein billigeres Verfahren auf, die erste kalte Vergoldung. Man rieb die Silberdrähte mit goldzundergetränkten Leinwandlappen ein; die Lösung war aus verbranntem Goldchlorid hergestellt.

---

[1]) Karabacek, a. a. O.

[2]) 7 farbiges Alfabeth Akten Nr. 197. K. A. N.

[3]) R. Poehlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, Leipzig 1878.

[4]) Bock, Goldstickereien und Webereien; Andés, Blattmetalle, Bronzen und Metallpapiere, Wien 1902.

Feuervergoldung konnte auf zweierlei Methoden vor sich gehen: Entweder, wie bereits erwähnt, durch Auflegung und Anreibung der Goldblätter oder durch Quecksilberamalgamierung, indem dem Draht butterweiches Goldamalgam aufgetragen wurde, worauf man das Quecksilber abdampfen ließ. Dieses Verfahren soll von der Frührenaissance bis zum 19. Jahrhundert durchgängig verwendet worden sein und sich vortrefflich bewährt haben[1]).

Letzteres war anfangs bei dem neuen nassen Vergoldungsprozeß der Galvanisierung, wie schon angedeutet, durchaus nicht der Fall. Die Drähte, die ausgeführt wurden, zeigten manchmal schon, wenn sie in die Hände der Weiterverarbeiter kamen, Spuren von Oxydierung. Erst nach langen und kostspieligen Versuchen gelang es, den galvanischen Draht dem alten feuerversilberten und vergoldeten ebenbürtig zu machen. Die Versilberung und Vergoldung erfolgt dadurch, daß man die Drähte durch eine Lösung der Edelmetalle hindurchlaufen läßt. Die mühsame und langwährende Blattmetallauflage entfällt ganz. Ebenso wird dadurch die Quecksilbervergoldung verdrängt, die für die Gesundheit der Arbeiter von äußerst nachteiligen Folgen begleitet war. In Frankreich scheint dieselbe übrigens verboten gewesen zu sein, denn das „argent fin fumé" soll wohl dieses Verfahren bezeichnen[2]). Festzuhalten ist übrigens, daß man nie reine Golddrähte zog, sondern daß als Grundmetall immer das Silber fungierte.

In Lyon war aber — wohl schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts — eine große Verbilligung in der Herstellung erfolgt. Man verwendete statt des echten Drahts nunmehr versilberten und versilbert-vergoldeten Kupferdraht. Dadurch war die Verwendung in bedeutend größerem Maßstabe gewährleistet und dem Bedürfnis der Zeit, die an sich schon diese Artikel stark begehrte, in weitgehendem Maße entgegengekommen. Das neue Verfahren erhielt nach seinem Ursprungsort den Namen „leonischer Drahtzug".

Ich möchte dies ausdrücklich feststellen, denn man hat es, verführt durch den Namen, versucht, denselben mit der spanischen Stadt Leon in Verbindung zu bringen. Damit hat er aber nicht das Geringste zu tun. Vielmehr gebrauchte man eben zur Zeit der Einführung dieser Industrie für Lyon die deutsche Form Leon[3]); später schloß man sich dann in der Zeit in der das Deutschtum nicht mehr so stark pulsierte, sondern man der französischen Art immer mehr Zugeständnisse machte, der französischen Schreibweise lyonisch oder lionisch an, um endlich erst in den 30er Jahren des 19. Jahrhundert wieder zum alten Ausdruck leonisch zurückzukehren.

Den gleichen Werdegang finden wir übrigens bei dem Wort „Zementdraht", bei dem entsprechend Zement, Ziment und Zement sich ablösen. Unter Zementdraht verstehen wir einen Kupferdraht, der durch Zinkdämpfe eine goldähnliche Farbe erhält[4]). Er bildete einen sehr beliebten Handelsartikel

[1]) Bock, Goldstickereien und Webereien.

[2]) Savary, Dictionaire universelle du commerce, Kopenhagen 1762, Bd. 4.

[3]) Lorenz Meder, Handelbuch, Nürnberg 1558.

[4]) „Zementieren" bedeutet als Fachausdruck hier nur einen Überzug geben.

und trug vor allem sehr zur Blüte der Drahtfabriken in Nürnbergs Umgebung bei. Außer dem Zementdraht zog und zieht man noch andere goldfarbige Drähte, so z. B. aus Tombak einer Kupferlegierung, aus Prinzmetall u. s. f.

Daß das sog. leonische Drahtziehen in Lyon erfunden wurde, oder doch wenigstens von dort nach Deutschland kam, dafür sprechen unbestreitbar die ersten Berichte, in denen seiner Erwähnung getan wird. So ist z. B. im Nürnberger Ratsverlaß der Älteren vom 5. August 1592 vom versilberten und vergoldeten Kupferschlagen und Verspinnen die Rede, „wie es zu Lyon in Frankreich gemacht und gespunnen wird". Der Ausdruck „leonisch" ist offenbar deutschen Ursprungs, denn er war und ist im Ausland nicht üblich — der Franzose sagt trait or et argent faux — auch die erste Beschreibung von Vannuccio Biringuccio aus dem Jahre 1558 kennt ihn noch nicht. Später dehnte sich dann die Bezeichnung unter dem Namen „leonische Waren" auch auf die Gespinstindustrie aus und es soll damals mancher deutsche Draht und Gespinst erst auf dem Umweg über Lyon wieder nach Deutschland zurückgekommen sein, natürlich als „französisches Erzeugnis".

Der dabei durchgeführte Gedanke als Unterlage für das Silber Kupfer zu nehmen, war durchaus nicht so originell, als im allgemeinen angenommen wird. Auch darin waren den Europäern die Orientalen als Meister der Gewebetechnik vorangegangen[1]). Zwar verwendeten sie nicht Drähte sondern Lamellen, aber der Grundgedanke war derselbe. Auch die Benennung als „Falschsilber und Falschgold" ist von Interesse. Sie ist die gleiche wie die der leonischen Drähte in Frankreich. Der Ausdruck ist zweifellos ziemlich irreführend, denn es ist in ihm der Begriff der Unechtheit enthalten, tatsächlich charakterisieren sie aber, wie Karabacek ausführt, „einen ganz gediegenen und zweckentsprechenden kunsttechnischen Vorgang". Die Dauerhaftigkeit und die feine Farbenstimmung dieser alten Fäden scheint trotz aller raffinierten Technik der Neuzeit noch immer nicht voll erreicht zu sein. Die Kunstfertigkeit des Orients, die auf die Schulung von Jahrtausenden zurückblickt, hat sich auch durch das Zeitalter der technischen Erfindungen nicht übertreffen, ja nicht einmal erreichen lassen. Das Geheimnis soll in der eigenartigen Bereitung und Verbindung des Grundstoffes mit der Edelmetallschicht liegen.

Um meiner Arbeit einen passenden Rahmen zu geben, versuche ich in Folgendem die Geschichte des Gold- und Silberdrahtzugs in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse in kurzen Strichen zu skizzieren. Sie bietet sowohl wirtschafts-, wie kultur- und sozialgeschichtlich interessante Bilder, die ich mir für eine spätere Gelegenheit vorbehalten muß. In bezug auf den Umfang kann im Ganzen soviel gesagt werden, daß die Betriebe über den eigentlichen Handwerksbetrieb hinausgingen. Die Bearbeitung und Verwertung der Produkte erforderte ein ziemlich großes Kapital, das dann im allgemeinen schon zu einer zweckmäßigen kaufmännischen Einrichtung des Betriebes drängte. Dazu kam noch, daß die Behörden es

[1]) J. Karabacek, Die persische Nadelmalerei „Susandschird", Leipzig 1882.

gerne sahen, wenn ein Einzelner die Herstellung in die Hand bekam, weil dies die Kontrolle über die notwendigen Eigenschaften der Ware wesentlich erleichterte.

So sehen wir, soviel mir bekannt ist, an allen Produktionsorten das Verlagssystem in Übung, bis die Verfeinerung und maschinenmäßige Bearbeitung des feinen Drahts in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zum geschlossenen Fabriksystem führte. Der Verleger bearbeitete das Rohprodukt manufakturmäßig und gab es dann an seine Heimarbeiter aus; zur Weiterverarbeitung kehrte der Draht dann wieder zu ihm zurück oder er wurde — wie in Berlin — in seinem Auftrag von Plättern und Spinnern außerhalb seines Hauses weiter verarbeitet. In kleineren Städten dürfte die Abhängigkeit des Heimarbeiters, der im allgemeinen als Meister selbst wieder Arbeiter beschäftigte, eine bedeutend größere gewesen sein als in den großen Städten. Innungen bestanden in Nürnberg, Freistadt, Roth und vor allem in den norddeutschen Städten. In Schwabach z. B. haben es die leonischen Drahtzieher nicht so weit gebracht, während für die dort bestehende markgräfliche echte Fabrik eine Ordnung bestanden hatte, die allerdings mehr Pflichten wie Rechte enthielt[1]). Zu einer größeren Macht hat es wohl nur das Nürnberger Handwerk gebracht, das im Innern die allerschwersten Kämpfe durchzumachen gehabt hat. Als wirtschaftsgeschichtlich interessant soll auch einstweilen die Tatsache erwähnt werden, daß die Frauenarbeit — allerdings nur in Form von untergeordneten Hilfskräften — schon in der ersten Zeit eine große Rolle gespielt hat.

Die Ausfuhr der Fabrikate übertraf, besonders in Süddeutschland, den Inlandsbedarf von jeher an Bedeutung. Der leonische Draht ging nach aller Herren Länder, durch Vermittlung von Spanien und Portugal auch schon frühzeitig nach Amerika[2]). Ebenfalls fand schon seit Ende des 18. Jahrhunderts großer Versand nach Indien statt.

Die ursprünglichste Herstellung von Draht hat durch Schmieden stattgefunden, indem man einen Zain mit dem Hammer bearbeitete und dann rund feilte. Doch wird der Vorgang des Ziehens schon im 11. Jahrhundert beschrieben[3]). Ebenso soll in Ungarn bereits im 13. Jahrhundert Golddraht gezogen worden sein[4]). Kurze Drähte, wie man sie durch Schmieden herstellen konnte, benötigte man schon in früher Zeit zu den Filigran- und Emailarbeiten, vor allem in Byzanz[5]). Auch kulturell tiefstehende Völker brachten es darin zu großer Vollendung[6]). Im 14. Jahrhundert war dann das eigentliche

---

[1]) Ordnung von 1715. Aus den „Polizeigegenständen und Ordnungen der Stadt Schwabach von 1638". Akten des Stadtmagistrats Schwabach.

[2]) P. A. I. 155—177.

[3]) Theophilus, Schedula diversarum artium, herausgegeben von Ilg, Wien 1884.

[4]) Bredetzky, Topographie von Ungarn, Wien 1805. IV.

[5]) J. Labarte, histoire des arts industrielles du moyen age. 1864.

[6]) J. R. Forster und M. C. Sprengel, Beiträge zur Länder- und Völkerkunde, Leipzig 1768, Theil 6, S. 273.

Drahtziehen — vor allem in Nürnberg und Augsburg — aufgekommen, zur gleichen Zeit auch die Drahtmühlen, die jedoch für Draht aus Edelmetall nicht in Betracht kommen. Golddraht wurde sowohl in Nürnberg wie in Augsburg bereits im 15. Jahrhundert gezogen, jedoch nur ziemlich grober Draht. Zur rationellen Verwendung gehörte noch die Kenntnis der Technik der Weiterbearbeitung des sog. Plättens. Diese besteht darin, daß man den Draht zwischen zwei Walzen platt drückt und so eine gleichmäßig breite hell glänzende Lamelle erhält. Dies zu erreichen war dabei das Schwierigste und noch am Ende des 18. Jahrhunderts wachte Nürnberg, das sich durch seine hochentwickelten metallverarbeitenden Handwerke im Laufe der Zeit darin einen großen Vorsprung gesichert hatte, eifersüchtig darüber, daß das dazu nötige Werkzeug, die sog. Plättmühle nicht nach auswärts verkauft wurde.

Im Voraus ist zu betonen, daß die Golddrahtindustrie in der Entwicklung mit der Eisendrahtindustrie keine Verwandtschaft aufweist, sondern von ihr sowohl durch die Technik als auch durch die Absatzbedingungen sehr verschiedenartig ist[1]). Eng ist ihre Entstehung dagegen, wie schon erwähnt, mit dem Aufkommen der Seidenindustrie verbunden und, wie diese im 17. und 18. Jahrhundert an den meisten Residenzen ins Leben gerufen wurde[2]), so war es auch mit der Golddrahtindustrie der Fall. Freilich, die Seidenindustrie hat sich in Deutschland nur im Rheinland erhalten, während die Golddrahtindustrie die Jahrhunderte in mehreren Industriezentren lebenskräftig überdauert hat.

Das Golddrahtziehen an sich war, wie gesagt, nichts Neues. Neu war aber das geplättete, spinnreife Fabrikat, das in aller Herren Länder versandt wurde. Ein solches wurde zuerst am Ende des 16. Jahrhunderts in Nürnberg hergestellt, durch den großen Verlag Friedrich Helds, von dem nachher in aller Ausführlichkeit die Rede sein soll; ebenfalls von dem benachbarten Freistädter Betrieb, dessen Anfang in das Jahr 1572 zurückreicht. Zeitlich am nächsten stehen diesen wohl die Drahtzieher in Augsburg, wo schon im Jahre 1545 von einem gewissen Andreas Schultz eine Golddrahtfabrik gegründet worden war, die aber bald wieder einging[3]). Das Plätten blieb den Augsburgern noch längere Zeit hindurch unbekannt, so daß sie über den handwerksmäßigen Betrieb nicht hinauskamen[4]).

Augsburg hatte direkten Zuzug von italienischen Drahtziehern, die seine rührigen Kaufleute aus dem Süden kommen ließen, während die übrigen Städte ihre Golddrahtindustrien größtenteils von ausgetretenen Nürnberger Drahtziehern ins Leben gerufen sahen.

Im Jahre 1676 erfolgte während des 2. Raubkrieges Ludwigs XIV. ein kaiserliches Edikt, das die Einfuhr aus Frankreich für eine Reihe von Luxus-

---

[1]) Horst, Entwicklung und Organisation der deutschen Drahtindustrie seit 1870, Bonn 1910.

[2]) G. v. Schmoller, Umrisse und Forschungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des preußischen Staats im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1898.

[3]) Paul von Stetten, Kunst-, Gewerbe- und Handelsgeschichte Augsburg 1788.

[4]) Augsburger Drahtzieherakten St. A. A. 6518. Bericht wegen Geyers.

artikeln, darunter vor allem die echten und leonischen Gold- und Silbergespinste verbot[1]). Es war daran die Aufforderung geknüpft, diese Manufakturen in den eigenen Ländern einzurichten, was auch in der Folge in großem Umfange geschah. Gewiß, es war eine Kriegsmaßnahme, aber die Beweggründe waren doch hervorragender merkantilistischer Natur, und wie Schmoller betont, tritt der Gedanke an den Krieg dem handelspolitischen gegenüber wohl in den Hintergrund.

Die Anregung hatte den Erfolg, daß zu Ende des 17. Jahrhunderts derartige Fabriken wie Pilze aus dem Boden wuchsen. Als tragisches Moment kam hinzu, daß gleichzeitig mit der wachsenden Konkurrenz auch andere Länder infolge von Kriegen oder aus handelspolitischen Rücksichten ihre Grenzen sperrten, so daß besonders solche Fabriken, die wie die Nürnberger, nicht das Wirtschaftsgebiet und die Macht eines größeren Staates hinter sich hatten, rettungslos verkümmern mußten.

In Allersberg erfolgte von Freistadt aus 1689 die Gründung einer neuen Fabrik, der 1735 die einer zweiten folgte[2]). Ebenfalls in Nürnbergs Nähe erstand im Anschluß an die Münze 1692 eine kurfürstlich brandenburgische Fabrik für echten Draht in Schwabach, d. h. der echte Draht hielt nur 12 Lot und schädigte dadurch die Nürnberger sehr. Sie erreichten auf dem Wege des Prozesses die Zurücknahme des kaiserlichen Privilegs[3]), doch bestand die Fabrik, wenn auch unter Einhaltung des „proklamierten Halts“ von 15$^{3}/_{4}$ Lot fort. Nach einiger Zeit entstand dort eine zweite und zwar eine leonische Fabrik[4]), die sich kräftig entwickelte und im Verein mit den Fabriken in Freistadt, Allersberg und Roth[5]) den Nürnberger Drahtziehern großen Eintrag tat.

In Nürnbergs näherer Umgebung kamen auch noch Ansbach und Erlangen dazu, die aber nur verhältnismäßig kurzen Bestand hatten[6]).

Außerdem waren aber auch in Norddeutschland Fabriken errichtet worden, vor allem in Freiberg in Sachsen[7]), ferner in Köthen[8]), Wolfenbüttel[8]), Leipzig[9]) und Berlin[10]). Letztere stand im Gegensatz zu den sonstigen deutschen

---

[1]) Diff. A. Nr. 505, K. A. N.

[2]) Bavaria, Landeskunde des Königreichs Bayern, München 1865. L. C. Beck, Bayerns Großhandel und Großindustrie, Nürnberg 1895. Bayerische Gewerbezeitung 1890. „Die Einführung der leonischen Drahtfabrikation in Bayern.“ Ausstellungszeitung der Nürnberger bayerischen Ausstellung von 1882.

[3]) Rep. 56, 174, K. A. N.

[4]) Firma Georg Adam Beckh, gegr. 1730, nach Nürnberg verlegt 1840.

[5]) Firma Joh. Balthasar Stieber, gegr. 1726 in Roth, seit 1837 in Mühlhof. Von ihr spaltete sich 1791 die Fabrik Johann Philipp Stieber in Roth ab.

[6]) G. v. Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation in Franken, Erlangen 1884.

[7]) Thiele & Steinert, gegr. 1693, vgl. „Historisch-geographische Blätter des Königreichs Sachsen.“

[8]) P. A. II, 273.

[9]) Seit 1680; Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode, Leipzig 1796.

[10]) Schmoller, Die preußische Seidenindustrie, Berlin 1892.

Fabriken im engsten tatsächlichen Zusammenhang mit der Seidenindustrie. — Doch überflügelte auch sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Stammindustrie.

Wie solche Fabriken gegründet wurden, dafür mag folgende Mitteilung zum Beispiel dienen, welche von der Entstehung der älteren Stieberschen Fabrik erzählt. Ich verdanke diese liebenswürdige Mitteilung Herrn Hauptlehrer Mayer in Roth.

Im Jahre 1730 war von einem gewissen Sebastian Weiß aus Fürth, dem alten Nest, entwichener Nürnberger Handwerker, mit markgräflicher Unterstützung eine leonische Drahtfabrik ins Leben gerufen worden, doch war derselbe im Mai 1747 flüchtig gegangen; der Markgraf forderte nun den Handelsmann Kaspar Stieber auf, das Unternehmen fortzusetzen, wozu es aber an geschulten Leuten fehlte. Diese wußte man sich nun durch eine List aus dem nahen Allersberg zu verschaffen: Man bewog Allersberger Arbeiter dazu, daß sie nachts nach Roth herüberkamen, dort für die Rother Fabrik „glühten", und vor Morgengrauen unbemerkt wieder zurückkehrten.

Die Aufhebung des Edikt von Nantes scheint mir wenig Einfluß auf diese Industrie gehabt zu haben, während sie für die Weiterverarbeitung ihrer Produkte von Bedeutung war.

Die meisten der Fabriken — für Süddeutschland wären außerdem noch zu nennen München, Frankenthal u. a.[1]) — hatten übrigens nicht langen Bestand, so daß sich bis in die neuere Zeit hinein in Süddeutschland nur einige der Nürnberger Fabriken erhielten, außerdem noch die in Roth, Mühlhof und Allersberg, in Norddeutschland im wesentlichen die in Freiberg i. S. Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich auch der frühere Unterschied, daß nämlich die norddeutschen Fabriken hauptsächlich echten Draht — Freiberg machte dabei allerdings von Anfang an eine Ausnahme — und die Süddeutschen vor allem leonischen Draht zogen, allmählich verwischt.

Was den „Halt" des echten Drahts anlangt[2]), so wurde er zwar durch Kaiserliches Edikt vom 7. Mai 1695 auf 15³/₄ Lot festgesetzt, da darin eine große Unordnung eingerissen war und die Augsburger Fabriken z. B. grundsätzlich 13 Lot als Feingehalt hatten[3]), aber recht genau wurde es damit nicht genommen.

Die größte Befürchtung bestand immer darin, daß zu viel gutes, ja sogar gemünztes Gold und Silber durch die Bearbeitung verloren gehen könnte, eine begreifliche Angst, wenn man der unsäglichen Münzwirren gedenkt, die das 17. Jahrhundert dem Reiche gebracht hat. Im Hauptteil wird darauf noch

---

[1]) Riezler, Geschichte Bayerns, Gotha 1878 ff. Band VIII. Churbayerisches Intelligenzblatt, München 1796. Gründliche und aktenmäßige Information von 1695, Rp. 56, 174 K. A. N.

[2]) Rep. 56, 174, K. A. N.

[3]) Augsburger Drahtzieherakten, St. A. A. II. 203—217.

weiter einzugehen sein, da in diesen Fragen gerade Nürnberg mit die Führung hatte.

Gegen den Luxus überhaupt wendeten sich zahlreiche Verbote, die zugleich charakterisieren, wie stark er entwickelt war[1]). Sie drücken sich zum Teil in den sogenannten Kleiderordnungen aus, deren Handhabung nicht immer dem strengen Ton der Vorschriften entsprach[2]). Sinn und Zweck dieser Verbote trifft sehr gut das deutsche Sprichwort: „Gold und Silber auf Hosen und Kleidern und keins im Beutel ist eine arme Hoffart"[3]). Die Entfaltung einer Kleiderpracht ist zu billigen bei einem wirtschaftlich aufsteigenden Volk, im Niedergang ist sie Raubbau. Sehr wirkungsvoll waren die Edikte übrigens nicht, wie man schon aus ihrer häufigen Wiederholung entnehmen kann. Die Klagen darüber, daß Deutschland für diese entbehrlichen Waren dem Ausland große Summen zukommen lasse[4]), hören nicht auf, vielmehr steigert sich das Unwesen des übertriebenen Aufwands im gleichen Maße wie der Wohlstand abnimmt. Selbst gewöhnliche Bürger tragen Gürtel von reinem Gold und Silber, während die deutschen Bergwerke verfallen und das Reich dem Ausland mehr und mehr tributpflichtig wird.

Anfang des 17. Jahrhunderts ändert sich dies nun insofern wesentlich, als ja in Nürnberg ein blühendes heimisches Handwerk entsteht und zu Ende des Jahrhunderts und zu Anfang des nächsten weitere Fabriken in seiner näheren Umgebung[5]) und in Norddeutschland, die nicht nur den Inlandsmarkt versorgen können, sondern auch ihr hochwertiges Produkt ins Ausland ja sogar nach Frankreich verkaufen und so in einer — im Gegensatz zur früheren Zeit — die Handelsbilanz günstig beeinflußenden Richtung wirken.

Die Stellungnahme der Einzelstaaten und des Reichs den edelmetallverarbeitenden Handwerkern wie vor allem den Goldschmieden, Drahtziehern und Goldschlägern gegenüber im Zusammenhange zu beleuchten, wäre eine sehr dankbare Aufgabe. Auf die Streitfrage des Gold- und Silberkaufs, des Schmelzens und Probierens werde ich für Nürnberg im Hauptteil genauer eingehen. Eine Gesamtschilderung dieser Probleme, die, soviel mir bekannt ist, noch nicht in befriedigender Weise erfolgt ist, würde wohl den gegen die Merkantilisten früher erhobenen Vorwurf, daß sie den Wert des Goldes allzusehr überschätzt hätten, noch mehr entkräften und es sich vielmehr zeigen,

[1]) Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze Band IX. J. C. Hirsch, Münzarchiv des deutschen Reichs, Nürnberg 1757. J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit Ausgang des Mittelalters bis zu Beginn des 30jährigen Krieges. Freiburg i. B. 1903, IV. Band.

[2]) H. A. Berlepsch, Chronik der Gewerbe, St. Gallen II und III, Schneidergewerk, Gold- und Silberschmiedekunst.

[3]) Deutsches Sprichwörterlexikon von F. W. Wander, Leipzig 1873.

[4]) Reichspolizeiordnung von 1548, 9. Titel. Cyriacus Spangenberg, Adelsspiegel, Schmalkalden 1591—1594.

[5]) z. B. in Schweinau vgl. Handelskammer Nr. 1117 St. A. N., auch in der Montgelasstatistik ist Schweinau mit einer solchen Fabrik vertreten.

daß die damaligen Verhältnisse die möglichste Schonung des Edelmetallbestandes gebieterisch verlangten.

Wie verhielten sich nun die Theoretiker der Nationalökonomie dem Gold- und Silberdrahtzieherhandwerk gegenüber? Es seien hier nur einige Urteile aus dem 17. und 18. Jahrhundert herausgegriffen. Vorher kam diese Industrie für Deutschland noch nicht in Betracht und nachher zog man ihre Nützlichkeit nicht mehr in Zweifel, bis der Krieg durch seine ganz eigenartigen Erscheinungen für die Kriegsdauer die alten merkantilistischen Erwägungen, wenn auch in beträchtlich veränderter Form wieder erscheinen ließ.

Bei Seckendorff[1]) finden wir der Golddrahtzieher noch nicht gedacht. Er spricht sich lediglich dagegen aus, daß die Reichsmünzen in den Tiegel geworfen, geschmolzen und auseinandergekörnt wurden. Becher hingegen weist schon auf die Tatsache hin, „daß die Goldschläger soviel Gold verschmierten“[2]). Hornigk äußert sich in seinem Buch „Österreich über Alles, wenn es nur will“[3]) in ähnlicher Weise im Sinne einer möglichsten Einschränkung des Golddrahtzugs. Mit seiner gänzlichen Abschaffung scheint er jedoch in Anbetracht des menschlichen Luxusbedürfnisses nicht mehr zu rechnen.

Einen moderneren Standpunkt vertritt Schröder[4]). Er sagt, daß man öfters goldene und silberne Spitzen und Galonen für eine unnütze Verzehrung des Edelmetalls halte und deshalb verbiete. In Wirklichkeit aber seien sie nicht schädlich sondern nützlich, vor allem, wenn sie im Lande verbraucht würden. Denn dann könne man sie ausbrennen und scheiden, so daß der Verlust gering sei.

Der neuzeitlichen Auffassung bricht dann Justi[5]) Bahn, indem er auf die Überschätzung des Edelmetalls, als ob es Selbstzweck und nicht zugleich auch Material sei, hinweist und zugleich betont, daß im Preis des fertigen Produkts die Arbeit oft den zwei- und mehrfachen Betrag von dem des Goldes und Silbers ausmache. Zugleich spricht er sich für eine Festsetzung des inneren Gehalts auf wenigstens 15 Lot aus[6]). Bei der Widerlegung der gegen die Gold- und Silberfabriken angeführten Gründe, führt er vor allem an, daß die Summe Goldes und Silbers, die dazu verwendet werde, gar nicht so beträchtlich sei, als man es sich vorstelle. Mit einigen 100 000 Thalern könne man in einem Land viel Aufsehen machen, der Teil, welcher verloren geht,

[1]) V. L. v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat, Frankfurt 1653.

[2]) J. J. Becher, Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken 1668. Neu herausgegeben von Zink 1754. S. 1476.

[3]) v. Hornigk, Österreich über Alles, wenn es nur will 1684. Von Hermann überarbeitet 1784 unter dem Titel „Bedenken über das deutsche Manufakturenwesen“. S. 28.

[4]) v. Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentenkammer 1685.

[5]) G. v. Justi, Manufakturen und Fabriken, Kopenhagen 1752, S. 212—248 „Über den Wert der Gold- und Silberfabriken.“

[6]) Daraus geht hervor, daß das kaiserliche Edikt von 1695, das als Halt $15^3/_4$ Lot bestimmt hatte, schon ganz in Vergessenheit geraten war.

sei von geringer Erheblichkeit. Als Plus stehe dem die Beschäftigung der vielen Menschen gegenüber, die dabei ihr Brot fänden.

Dieser Luxus sei außerdem, vor allem in Monarchien schlechterdings nicht abzuschaffen, da die Üppigkeit die hauptsächlichste Triebfeder des Fleißes darstelle. Nur eine Ausnahme gebe es, wenn nämlich großer Mangel an zirkulierendem Gelde herrsche; doch lasse sich dann fast die gleiche Wirkung durch eine darauf gesetzte Abgabe erreichen.

Vor allem stellt er die Forderung auf, welche ja praktisch an vielen Orten schon erfüllt worden war, daß jeder große und mittelmäßige Staat derartige Fabriken im eigenen Lande habe. Diese müßten sich mit ihren Rohstoffen außerhalb des Landes versehen und seien mit Privilegien auszustatten. Hand in Hand damit geht ein stillschweigendes Verbot der Einfuhr fremder Waren, denn diese habe die gleiche schädliche Wirkung wie der Umtausch von guter Landesmünze gegen schlechte ausländische.

Die Fabrik, welche von dem Herrscher selbst oder einem großen Unternehmer angelegt werden könne, erfordere ein wohleingerichtetes Laboratorium und Goldscheiderei, eine Drahtzieherei und Drahtmühle[1]) ferner eine eigene Spinnanstalt. Das Wirken und Maschinenarbeiten habe ebenfalls „wegen der Tüchtigkeit der Ware und der Vermeidung des Unterschleifs und Betrugs“ in den Fabrikgebäuden zu geschehen. „Die Gesetze zwischen Fabrik und Drahtziehern“ seien so zu verabfassen, daß sie den Wirkungskreis der Fabrik einschränken auf diejenigen Fabrikate, deren vollständige Verarbeitung sie übernehme, so daß den Drahtziehern gleichfalls Nahrung übrig bleibe.

Dann kommt er noch kurz auf die nahverwandten leonischen Fabriken zu sprechen. Er hält für ihre Produkte äußere Kennzeichen für nötig, damit die Einfältigen nicht betrogen würden, vor allem bei Tombak. Auch solle man dabei zum Verspinnen Zwirn an Stelle der Seide verwenden.

Für die Gegenwart sind alle diese Vorschläge hinfällig geworden. Auf dem Weg der freien Konkurrenz bilden sich gewisse Anforderungen heraus, die eine Ware erfüllen muß, um marktfähig zu werden und zu bleiben. An Stelle der einstigen Vorschriften, bei denen die Frage der Einhaltung stets eine prekäre war, ist der Geschäftssinn des Kaufmanns getreten der ihm gebietet, eine gute, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähige Ware herzustellen.

Allen feindlichen Anschauungen von Regierenden und Gelehrten, denen die Verwendung von Gold- und Silberdraht im 17. Jahrhundert, wie erwähnt, noch begegnete, gebot die Mode Trotz, die zum ersten Mal als Herrscherin ihr Szepter über ganz Europa schwang. Bis zur 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte in Deutschland eine typisch deutsche Mode bestanden, die sich lange Zeit gleich geblieben war. Nunmehr wurde sie durch spanisch-französische Einflüsse in der Geltung verdrängt. Das spanische Kostüm wurde vor

[1]) Letztere dürfte bei Gold- und Silberdraht selten in Anwendung gekommen sein.

allem in den alten Reichsstädten Nürnberg und Augsburg angenommen und beibehalten, die sich auch in der Kleidung als konservativer bewiesen als die mittelbaren Städte[1]). Vorübergehend nahm auch die Herrschaft der französischen Mode im Reiche wieder ab, bis sie von 1650 an endgültig wurde. Sie war nur ein Ausfluß der kulturellen Durchsetzung des deutschen Lebens mit französischer Sitte, ein wirtschaftlicher Sieg, der sich den Waffensiegen der französischen Nation als Folgeerscheinung anschloß[2]). Unserer Industrie war sie, ebenso wie die vorhergehende Zeit der Renaissane äußerst günstig, da man die Kleider immer mehr mit silbernen und goldenen Borten und Galonen überlud[3]). Begreiflicherweise wurde der Verbrauch von gesponnenem Gold und Silber, nachdem in Deutschland selbst eine Gold- und Silberdrahtindustrie entstanden war — wenn man von den erwähnten merkantilistischen Bedenken wegen der Münze absieht — sehr günstig beurteilt. Ja, man wies darauf sogar ausdrücklich als heimisches Mittel der Zierde und Kostbarkeit hin, während man die Verwendung von ausländischer Seide und Spitzen, wohl ohne Erfolg einzuschränken versuchte[4]).

In großen Zügen will ich noch die wechselvollen Schicksale dieser Industrie charakterisieren, welche sie als Mode- und Ausfuhrindustrie zu erdulden gehabt hat:

Schwere Zeiten brachte das 18. Jahrhundert. Die Konkurrenz wuchs, der Absatz schwand. Kriege und Handelssperren löſten sich ab oder dauerten gleichzeitig an. Da kam gegen Ende des Jahrhunderts der letzte schwere Schlag: Die Aufhebung der Klöster, die schon in frühen Jahrhunderten große Abnehmer gewesen waren. Gleichzeitig wechselte die Mode[5]), dem Zug der Zeit entsprechend, von der lebensfreudigen Pracht zur Einfachheit und Nüchternheit; der noch wesentlichere Auslandsabsatz litt schwer unter den ununterbrochenen Kriegswirren. Doch die Lebensfähigkeit der Industrie bewies sich in dem Durchhalten für bessere Zeiten. Die bayerischen Verhältnisse wie sie sich kurz darnach gestalteten, hat die Montgelasstatistik[6]) zahlenmäßig erfaßt. Interessant ist die Tatsache, daß der Auslandsabsatz das vielfache vom Inlandsverbrauch ausmacht, mit Ausnahme der Münchner Fabrik, die als echte Golddrahtfabrik hauptsächlich auf den Inlandsmarkt angewiesen war.

---

[1]) C. Gebauer, Geschichte des französischen Kultureinflusses auf Deutschland von der Reformation bis zum 30jährigen Krieg, Straßburg 1911.

[2]) Dr. Norbert Stern, „Die Weltpolitik und die Weltmode", politische Flugschriften: Der deutsche Krieg, Heft 30/31.

[3]) Berlepsch, a. a. O.

[4]) Diff. A. Nr. 505 K. A. N.

[5]) Falke, Die deutschen Trachten und Moden, Leipzig 1858. Elias Caspar Reichard, Matthäus und Voit Conrad Schwarz nach ihren merkwürdigsten Lebensumständen und vielfältig abwechselnden Kleidertrachten, Magdeburg 1786. Dr. Norbert Stern, Mode und Kultur, Dresden 1916.

[6]) Cgm. 6851 ff. in der Hof- und Staatsbibilothek zu München, vgl. den Auszug in Tab. I. Unter den 23 Arten von Fabriken sind die echten Golddrahtf., die leonischen Fabriken und die Spinnereien getrennt aufgeführt.

Sehr auffallend ist das Mißverhältnis zwischen der Fabriken- und Arbeiterzahl des Pegnitz- und Altmühlkreises, da letztere nicht die Hälfte der Fabriken und fast die vierfache Arbeiterzahl aufweist. Nachdem nun der Wert der Nürnberger Produkte fast doppelt so groß ist, wird die Erklärung schwierig. Es ist wohl anzunehmen, daß im Altmühlkreis, mancher das Drahtziehen als Nebenbeschäftigung ausübte, während in Nürnberg dies nicht der Fall war, sondern der Drahtzieher allein von seinem Handwerk lebte.

Der damalige Umsatz im Wert von rund 370 000 fl. wird durch den heutigen ums Mehrfache übertroffen. Die mit rund 1400 angegebene Arbeiterzahl ist sich wohl ungefähr gleich geblieben[1]), während sich die Summen der Herstellungskosten infolge der teilweisen Ersetzung der Menschenkraft durch Maschinen wesentlich vermindert und die Produktion in noch stärkerem Maße, vergrößert hat.

Von großer Bedeutung war für die Gold- und Silberdrahtindustrie ganz Bayerns die kurz vorher erfolgte Entstehung des Königreichs Bayern als wesentlich vergrößertes Wirtschaftsgebiet und die Begründung des deutschen Zollvereins, der das wirtschaftliche Gewicht Deutschlands in Europa bedeutend hob. Anfangs freilich machten sich dabei wie später noch ausgeführt wird, bittere Entwicklungsschmerzen geltend[2]).

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts setzt, besonders in Süddeutschland, im Zusammenhang mit dem Aufkommen der Dampfmaschinen eine starke Tendenz zur Konzentrierung der Fabrikbetriebe ein. Deutlich wird diese Entwicklung, wenn wir die Zahl der bayerischen Betriebe zu Anfang des 19. Jahrhunderts(20) mit der zu Anfang unseres Jahrhunderts(4) vergleichen. Am stärksten hat sich der Zug der Zeit in Nürnberg ausgeprägt, wo statt der 13 Fabriken jetzt nur noch eine einzige besteht[3]).

Die süddeutschen Fabriken gehören nunmehr ausschließlich dem Nürnberger Industriegebiet an, so daß die Schilderung der modernen Nürnberger Verhältnisse in wesentlichen Punkten mit derjenigen der anderen Städte übereinstimmt[4]).

Was die inländische Konkurrenz anbelangt, so hatte der Kampf — vor allem für leonischen Draht — in der neueren Zeit mildere Formen angenommen[5]). Über wesentliche Dinge einigte man sich Ende des 19. Jahrhunderts in einer Konvention. Auch die innere Entwicklung des letzten Jahrhunderts war eine durchaus wirtschaftsfriedliche und verlief ungestört durch Streiks. Anfang des 20. Jahrhunderts kam es zwar in einer der Fabriken zur Arbeitseinstellung. — die Differenzen wurden aber in kürzester Zeit beigelegt.

---

[1]) Zur genauen Vergleichung mit der Berufsstatistik von 1907 konnte mir leider das Material nicht zur Verfügung gestellt werden.

[2]) Rep. 232, Nr. 4916, K. A. N.

[3]) Für die Darstellung der Entstehung und Entwicklung dieses Betriebs, der „Vereinigten Leonischen Fabriken“ verweise ich auf meinen Artikel in dem Jubiläumswerk „Die deutsche Industrie“, Berlin 1917.

[4]) Die Vereinigung der 3 größten Fabriken, die zur Zeit des Abschlusses dieser Arbeit noch nicht erfolgt war, wird am Ende des Buches noch kurz erwähnt werden.

[5]) Schanz, a. a. O. 416.

Einen ständigen Ansporn bildete hingegen die Auslandskonkurrenz, vor allem die hochstehende französische, welche zeitweise die deutschen Fabriken überflügelte, bis sich diese zurückgedrängt fühlten und den Vorsprung wieder aufholten.

Ein weiterer Wettbewerber — um noch einen kurzen Überblick über die Auslandsfabriken zu geben — war schon im 18. Jahrhundert im alten Reich in Österreich erstanden[1]). Die ersten Versuche gehen schon ins 17. Jahrhundert zurück[2]). Die Schädigung machte sich hauptsächlich dadurch fühlbar, daß 1749 gegenüber den anderen Fabriken zuerst eine Erschwerung und 1764 eine gänzliche Sperre eintrat. Das Gleiche geschah in Rußland zu Anfang des 19. Jahrhunderts, das durch starre Zollschranken eine eigene Industrie züchtete. Für den nötigen Nachdruck der Maßregeln sorgte die auf die Einfuhr gesetzte Zuchthausstrafe[3]). Sogar die Durchfuhr war verboten.

England besaß vor dem jetzigen Krieg keine Gold- und Silberdrahtfabriken, wohl aber Spinnereien. Das Gleiche war bei Amerika der Fall, das seinen Draht in großen Partien von Deutschland besonders von Nürnberg[4]) bezog und ihn dann weiterverarbeitete. Beide Länder werden wohl — veranlaßt durch den Krieg und den Wegfall der Einfuhr, den Versuch gemacht haben, sich von der deutschen Industrie, die augenblicklich ausgeschaltet ist, selbständig zu machen. Wie weit dies Aussicht auf Erfolg hat, ist hier nicht zu entscheiden; auf die Probleme, die der Krieg sonst noch gestellt hat, soll im Hauptteil eingegangen werden.

Die Ausfuhr hat sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in ungeahntem Maße geweitet, gleichen Schritt haltend mit der gewaltigen Steigerung der Produktion, die durch die Fortschritte auf dem Gebiete der Spezialmaschinen hervorgerufen worden war. Freilich, die Ausfuhr bildete auch den Lebensnerv dieser Industrie; der Krieg durchschnitt ihn, der Friede soll ihn wieder knüpfen.

Ich schließe diesen kurzen Überblick mit dem Wahlspruch des Nürnberger Handwerks, der in sinniger Weise zwischen dem Werdegang des Menschen und dem Herstellungsprozeß des Drahtes folgenden Vergleich zieht[5]);

„Es will der dicke Draht oft durchgezogen sein,
Bis er als Saite dann den Ton gibt hell und rein,
So gehts dem Menschen auch; es zieht und spült die Welt
Solang an ihm, bis er den rechten Ton erhält.“

---

[1]) Codex Austriacus, Wien 1752, Sammlung österreichischer Gesetze und Verordnungen. Bd. IV, Privileg von 1727, M. Adler, Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich, Wiener staatswissenschaftl. Studien, Wien 1903. — F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, Innsbruck 1882.

[2]) Rep. 56, 174 K. A. N.

[3]) Rep. 232, Nr. 4916, K. A. N.

[4]) W. Schwarzwälder, Die Entwicklung des Nürnberg-Fürther Exportes nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Nürnberg 1912.

[5]) Das goldene Ehrenbuch der Zünfte, Nürnberg 1834.

Erster Teil.

Die Entstehung des Nürnberger Handwerks der guten und leonischen Drahtzieher.

1. Kapitel: Einführung des leonischen und echten Gold- und Silberdrahtzuges

Der erste Versuch in Nürnberg Gold- und Silberdraht zu plätten — denn zu ziehen verstanden ihn die sog. Scheibenzieher genau so wie anderen Draht — fällt in das erste Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, vermutlich ins Jahr 1504. Ein Bürger namens Christoph Scheurl, der unverschuldet ins Unglück gekommen war, suchte sich durch die Erfindung dieser Kunst, die ja in Italien bereits in voller Blüte stand und deren Einführung in Deutschland reichen Lohn versprach, wieder in die Höhe zu bringen[1]). Er ließ zu diesem Zweck Männer und Frauen aus Mailand kommen und richtete sich in seinem eigenen Hause eine Plättwerkstätte ein, da der geplättete Draht dreimal soviel Seide bedecke als der runde und infolgedessen die Verwertung desselben viel wirtschaftlicher sei wie die des runden Drahts. Zur weiteren Verarbeitung seines Produkts setzte er sich mit Kaufleuten von Mailand und Venedig in Verbindung.

Sein Vorhaben war „güldene und silberne Tred rundt und flach zu ziehen und die verwürkhen und spinnen zu lassen". Die dazu nötigen Vorkenntnisse hatte er sich bereits durch das Betreiben eines großzügigen Handelsgeschäftes mit „goldenen Stücken, Seidengewändern" usf. erworben. Er hoffte, wenn seine Versuche von Erfolg gekrönt würden, damit in seiner Vaterstadt einen neuen gewinnbringenden Handelszweig einführen zu können. Der mit großer Energie aufgegriffene Gedanke scheiterte aber in der Durchführung an der Schwierigkeit des Plättens, nachdem Scheurl länger als 1½ Jahre viel Geld, Mühe und Zeit darauf gewendet hatte. Der Draht, bezw. der Plätt geriet nur mangelhaft „nit einer Brait und derhalben nit gleich schlüssig und brach leichtlich als an ihm selbst zart". Er verschaffte sich nun bessere Scheiben aus Venedig — „dann in den Scheiben aller Hafft gelegen was" — brachte aber trotzdem kein zum Verspinnen geeignetes Produkt zustande.

---

[1]) Die einschlägigen Abschnitte der „v. Scheurlschen Familienchronik sind veröffentlicht in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg", Nürnberg 1884. Bd. XXVII., S. 28 und 39.

Nachdem es diesmal mißglückt war, vergeht länger als ein halbes Jahrhundert, bis wieder der Versuch gemacht wird, den echten Draht kaufmännisch zu verarbeiten. Kurz vor Ablauf dieser Zeit ist aber bereits das leonische Drahtziehen in der Stadt eingeführt worden. Nürnberg, das mit Recht oder Unrecht, die Erfindung des Eisendrahtziehens für sich in Anspruch nimmt, ist auch die Wiege des leonischen[1]) Drahtzugs für Deutschland. Von seinen Mauern aus verbreitet er sich weiter, vor allem nach Freystadt und Schwabach.

Die Ratsverlässe geben uns eine Erzählung von der ersten Begründung dieses Handwerks, die folgende Tatsachen enthält: Am 13. Dezember 1569[2]) wird im Rat eine „Ansage" eines Scheibenziehers — das sind Messing- und Kupferdrahtzieher — verlesen — daß sich etliche Franzosen in einem Garten am Frauentor[3]) aufhielten, die Messingdraht und kupfervergoldeten Draht zögen. Sie hätten beim Kupferhändler 300 Zentner Zain — das ist die Bezeichnung für schmiedefertige Kupferbarren — bestellt[4]). Darauf beschließt der Rat, die Fremden, die ja durch ihr Messingdrahtziehen dem heimischen Handwerk unbefugt Eintrag tun, genau nach Zahl, Herkunft und Gewerbe zu fragen, insbesondere das Werkzeug zu besichtigen und sich bei dem Händler nach der Beschaffenheit des Kupfers zu erkundigen. Außerdem wird der Zirkelschmied Jörg Adelhart unter Eid verhört, was er ihm für Werkzeug gemacht habe. Am nächsten Tag werden bereits Mitteilungen darüber gemacht — der ausführliche Bericht ist leider nicht erhalten — wie sie den vergoldeten Kupferdraht zurichteten und daß der „Prinzipal und Verleger" Anthoni Fournier, der Meister aber, der dieses Werk zurichte, Steffen Pickler heiße. Sie seien 8 bis 9 Personen und hätten ausgesagt, daß sie von solchem Draht gar nicht genug herstellen könnten. Der Rat beschließt nun nochmals sich bei dem Bürger oder Einwohner, der sie bisher beherrbergt hat, zu erkundigen, vor allem auch, „wie es der Religion halben umb sie gewandt und ob sie keiner aufrurerischen und verfurerischen Secten angehörten". Alsdann will er sie vorladen und befragen, ob sie sich nicht ins Bürgerrecht begeben wollten, „damit der Handel hie gelassen würde", weil viel daran gelegen sei und sie selber den Wunsch geäußert hätten.

Als dies alles in Ordnung befunden wird und Fournier sich bereit erklärt, sich bes. Gesetze geben zu lassen. wird den Geschworenen der Scheibenzieher mitgeteilt, man werde ihnen, damit sie sich nicht zu beklagen hätten, auferlegen, nur versilberten und vergoldeten, also leonischen Draht, zu ziehen

---

[1]) Die Behauptung, daß auch das echte Golddrahtziehen in Nürnberg erfunden worden sei, wie sie z. B. in J. C. Iselin Historisch-Geographisches Allgemeines Lexikon Basel 1729 aufgestellt wird, ist offenbar unrichtig.

[2]) Die diesbezüglichen Ratsverlässe von 1569, die hier als Quelle dienen, sind teilweise, allerdings nicht immer wortgetreu in der Nordbayerischen Zeitung 6.—9. Juli 1914 veröffentlicht.

[3]) Differenzialakt 521, K. A. N.

[4]) An dieser Stelle steht in der in Anm. 1 erwähnten Veröffentlichung „Thaler" statt Ztr. Ebenso ist von gezinntem statt von gezaintem Kupfer die Rede.

und bei ansehnlicher Geldstrafe kein Werkzeug aus der Stadt zu schicken[1]). Letztes Verbot ergab sich schon daraus, daß für die Scheibenzieher, mit denen er das Werkzeug, den sog. Schubboden und die Ziehscheibe gemeinsam hatte, ein solches bereits am 18. Juli 1562 erlassen worden war.

Unter solchen Bedingungen, meint der Rat, könne der neue Wettbewerber nur förderlich für das Handwerk der Scheibenzieher sein, da mit der Zeit der eine oder andere von ihnen durch Fournier diese Art des Drahtziehens erlernen könnte.

Die Scheibenzieher erklären sich auch einverstanden damit, daß er als Bürger aufgenommen werde und es wird dem Rugsamt[2]), dem Nürnberger Gewerbegericht, aufgetragen, zu bedenken, was ihm für eine Ordnung gegeben werden solle[3]).

Wir finden ihn dann in den Stadtrechnungsbelegen am 25. Januar als neu aufgenommenen Bürger mit dem erstatteten Bürgergeld verzeichnet. „Anthony Fornier, Frantzoß 10 fl". Nochmals wird ihm im Beisein der Geschworenen der Scheibenzieher am 13. Februar 1570 eingeschärft, weder selbst noch durch sein Gesinde Werkzeug aus der Stadt zu schicken bei Strafe von 50 fl. und ihm dabei das den Scheibenziehern deswegen auferlegte Gesetz vorgelesen. Den Geschworenen dieses Handwerks wird aufgetragen, auf ihn deshalb acht zu haben.

Ferner wird dem Zirkelschmied untersagt, einem Fremden Werkzeug zu machen.

Über Fournier erfahren wir aus einer späteren Quelle[4]), daß er von Paris kommt und der Religion halber von dort entflohen ist. Die Vermutung liegt nahe, daß er der mächtigen Kaufmannsfamilie dieses Namens aus Lyon entstammte[5]). Die Handelsbeziehungen zwischen Nürnberg und Lyon waren ja zur damaligen Zeit besonders rege, wovon unter anderem auch die Jakobiner Bruderschaft der Nürnberger Handelsleute in Lyon, die sog. Teutsche Bruderschaft Zeugnis ablegte[6]). Nachdem nun diese Technik des Kupfergolddrahtziehens, wie früher erwähnt, ein besonderes Verfahren der Lyoner Drahtzieher war[7]), hat es eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß er ein

---

[1]) RV. 19. Dezember 1569.

[2]) Zur Orientierung über die allgemeinen Zustände im Nürnberger Handwerk und ihr Verhältnis zum Rat, vgl. Hans Voit, a. a. O. Von grundlegender Bedeutung für die richtige Beurteilung der eigenartigen Gewerbeverfassung sind E. Mummenhoffs Artikel „Handwerk und freie Kunst" in der bayerischen Gewerbezeitung 1890—91

[3]) RV. 31. Dezember 1569.

[4]) Diff. A. 521, K. A. N.

[5]) Rubys, histoire de Lyon 1604 und Montfalcon, hist. monumentale de Lyon II, Paris 1866.

[6]) J. F. Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels, Leipzig 1800—1802.

[7]) Vgl. dagegen „Die Industrie Nürnbergs mit Rücksicht auf die polytechnische Schule", Nürnberg 1861. Die darin ausgesprochene Behauptung, daß das leonische Drahtziehen aus Leon in Spanien stamme, ist ebensowenig stichhaltig, wie die, daß es von Frankreich erst nach der Aufhebung des Edikts von Nantes durch die Hugenotten eingeführt worden sei.

geborener Lyoner gewesen ist. Zudem brachen die Religionskriege in Lyon ein Jahr früher aus als im übrigen Frankreich, so daß es wohl möglich ist, daß er sich zuerst nach Paris wendete und von dort später nach N. floh.

Jedenfalls steht fest, daß Frankreich durch religiöse Zwistigkeiten der deutschen Industrie zu diesem Zweig verholfen hat, während die Aufhebung des Edikts von Nantes für diese Industrie von verhältnismäßig geringer Bedeutung war da sie ja damals bereits die erste Blütezeit hinter sich hatte.

Wichtiger ist sie wohl für die Weiterentwicklung, für die Tressenfabrikation und Bortenmacherei gewesen. —

In dem Buch der Handwerksordnungen von 1535[1]) finden wir am Schlusse der Scheibenzieherordnung unterm 29. April 1570 die verschiedenen auf Fournier sich beziehenden Verordnungen des Rugsamts zusammengestellt. Neu ist darin nur, daß ihm auferlegt ist, kein fremdes Gesinde anzunehmen.

Soweit wir uns aus den vorhandenen Nachrichten ein Bild machen können, war der Betrieb des Fournier für damalige Verhältnisse bedeutend. Darauf läßt vor allem der Rohstoffverbrauch von 300 Ztr. Kupfer schließen, den er sich sogar zu verdoppeln anheischig machte[2]). Wenn dieser auch nur den Bruchteil des Monatsverbrauchs einer modernen leonischen Drahtfabrik ausmacht, so war er doch für diese Zeit sehr beachtenswert. Es ist auch ausdrücklich von Fournier als Verleger die Rede, der einen Meister unter sich hat. Dieser überwacht wieder 8 bis 9 Personen bei der Arbeit, legt wohl selbst bei besonders wichtigen Funktionen wie dem Einspannen des Drahts Hand mit an.

Wichtig ist die Tatsache, daß man das Plätten, d. h. den runden Draht platt zu drücken, noch nicht verstand, ihn also noch nicht selbst verspinnen lassen konnte. Dies dürfte der Hauptgrund sein, daß Fournier kein Glück dabei gehabt hat.

In dem großen Prozeß, der anfangs des 18. Jahrhunderts das ganze Handwerk der leonischen Drahtzieher spaltete, behauptete die eine Partei, daß Fournier der erste leonische Drahtzieher dem Scheibenzieherhandwerk nicht inkorporiert gewesen sei, was von Seiten des Rats energisch bestritten wird[3]). Die Gegenpartei hat aber mit ihrer Meinung Recht; man könnte höchstens von einer Angliederung reden. Daß letzteres der Fall war, dafür spricht allerdings der Eintrag in der Scheibenzieherordnung. Andererseits aber wurde er oder vielmehr sein Geselle, nicht zum Meister gesprochen, was hätte geschehen müssen, wenn ihn die Scheibenzieher zu den Ihrigen gezählt hätten[4]).

Fournier vertrieb seinen leonischen Draht, indem er die Messen von Frankfurt und Leipzig bereiste. Die letztere ist noch heute für diesen Artikel von Bedeutung[5]). Dadurch, daß ihm die Kunst des Plättens unbekannt war,

---

[1]) Ms. 452, K. A. N.

[2]) RB. 14. Dezember 1569.

[3]) PA. IV, 121.

[4]) Ms. 239 (Meisterbuch bis 1571 reichend).

[5]) Diff.-Akt 521, K. A. N.

— die Stadt freilich bestreitet dies[1]) — befand er sich in großer Abhängigkeit von den Kaufleuten, wohl hauptsächlich den französischen, die den Draht kauften, ihn in Frankreich plätten ließen und dann weiterverkauften oder verspannen, wobei sie selber den Hauptgewinn einsteckten.

Bereits am 24. November 1571[2]) wird auf Bitten des Augsburger Rats über Fourniers Güter Arrest d. i. Beschlagnahme zugunsten eines Gläubigers verhängt, weil er einer Augsburger Bürgerin 1300 fl. schuldet. Daraufhin scheint er es für rätlich gefunden zu haben, die Stadt zu verlassen und begibt sich mit seinem Sohne Jörg in markgräflichen brandenburgischen Schutz, „in das Glait zu Furt" (Fürth). Jörg, der Mitschuldner ist, wagt sich aber, wie der Rat behauptet, seinen Gläubigern zum Hohn und Trotz, vor die Schranken beim Glaithaus und wird von den Nürnbergern festgenommen, in die Stadt gebracht und dort ins Gefängnis geworfen[3]). Natürlich beschwert sich der Markgraf darüber, der sein Geleitrecht für verletzt erklärt. Der Rat antwortet in zwei Schreiben[4]), der Verhaftete, sein Vater und seine Frau hätten sich als Nürnberger Bürger allen Schutzes, Schirms und kaiserlicher und fürstlicher Freiheiten in ausführlicher Form begeben und könnten im Gebiet der Stadt nicht unter dem Schutz eines Dritten stehen. Man möge vielmehr Vater und Frau zu Bezahlung der Schuld anhalten.

Hier begegnen wir bereits der Tatsache, daß Fürth — bis Ende des 18. Jahrhunderts ein Marktflecken[5]) — Unterschlupf für entwichene Nürnberger Gewerbetreibende war, die von dort, aus durch ihre „Stümperei" — d. i. unrechtmäßiges Arbeiten — und deren Verschleiß in die nahe Stadt den Nürnberger Behörden viel zu schaffen machten.

Auch Jörgs Bitten fruchtet nichts[6]). Jedoch wird am 1. Dezember gemeldet, daß er aus dem Schuldturm entwichen sei. Vater und Sohn rufen nun in Freystadt in der Oberpfalz auf kurpfälzischem Gebiet die erste Konkurrenzfabrik oder besser gesagt Verlag ins Leben[7]), der lange Zeit geblüht und den Nürnbergern im höchsten Maße Abbruch getan hat. Von hier verbreitete sich ja auch die Industrie wie erwähnt nach Allersberg, das später ebenfalls im schärfsten Wettbewerb eintrat und von dort weiter nach Roth.

Eine interessante Tatsache ist es übrigens, daß für die erwähnte Schuld ein Nürnberger Kaufmann namens Wolf Lanzinger, ein Gold- und Silber-

---

1) PA. VI, 190.

2) Dieser RV. ist abgedruckt in: Th. Hampe, Nürnberger RV. über Kunst und Künstler, Wien-Leipzig 1904, II.

3) RV. 4. Februar 1571.

4) 10. Juli und 11. Aug. 1571. Briefbuch 186, S. 114 und 152 K. A. N.

5) F. Herrmann, Markgrafenbüchlein, Bayreuth 1912.

6) RV. 4. August 1573.

7) Beeg, Der Nürnberger-Fürther Industriedistrikt in Bavaria, Landeskunde des Königreichs II, 1, Bayern, München 1865. — Förster-Goetz, Geographisch-Historisches Handbuch von Bayern 1895; I, 803. — v. Löwenthal, Geschichte des Schultheißenamts Neuemarkt 1805.

händler, gutsagte[1]), der den abtrünnigen Bürger auch an dessen neuem Wohnort „verlegte". Ja, dieser versorgte die reichsstädtischen Kaufleute noch bis zum Anfang des nächsten Jahrhunderts mit seinem Halbfabrikat[2]). Dem Namen seiner Nachkommen werden wir im Verlauf der Geschichte des Handwerks noch öfters begegnen.

Inwieweit der leonische Drahtzug nach Entweichung seiner Begründer fortbestanden hat, ist nicht genau festzustellen. Ursprünglich glaubte ich in der Gewebesammlung des Germanischen Museums einen Beweis für die Fortdauer entdeckt zu haben. Dort finden sich nämlich zwei Sargschilder von 1584, die im besonderen Katalog als „Sargschilder der leonischen Drahtzieher" bezeichnet sind[3]). Das eine von diesen bestickten Polstern zeigt einen Drahtzug mit gelbem Draht, das andere gewickelten fertigen Draht. Zwei ganz entsprechende Schilder sind aus dem Jahr 1628 vorhanden[4]), nur daß darauf gelber und weißer Draht vertreten ist. Es war also sehr naheliegend, diesen als Gold- und Silberdraht zu bezeichnen. Ebenso ist eine sog. Gewerbetafel erhalten, die aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammt und auf der ebenfalls gelber und weißer Draht dargestellt ist. Sie enthält die Namen von drei Geschworenen. Dabei mußte ich schon deswegen argwöhnisch werden, weil, wie später ausgeführt wird, von dem leonischen Drahtzieherhandwerk als einem geschworenen zu dieser Zeit nicht die Rede sein kann.

Genauere Untersuchungen brachten mich zu folgendem Schluß: Beides gehört nicht dem Gewerbe der Golddrahtzieher sondern dem der Scheibenzieher an, die sowohl drei Geschworene haben, als auch weißen und gelben Messingdraht ziehen[5]). Auf die anderen Stücke, die das G. M. über die Drahtzieher enthält, werde ich noch im Zusammenhang mit der letzten umfassenden Verbesserung ihrer Ordnung zurückkommen.

Ein Beweis für das Fortbestehen unseres Handwerks bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts ist also dadurch nicht erbracht. Es läßt sich auch vermuten, daß die rege Tätigkeit des Fournier den etwa sein Werk fortsetzenden Scheibenziehern dies verleitete. Übrigens war das Produzieren in Freystadt auch billiger bei den dortigen Lebensverhältnissen, ein Umstand, der auch später noch — besonders während des Prozesses — zu Klagen der Nürnberger Handwerker Anlaß gibt.

Aus einer Quelle freilich könnte man darauf schließen, aber sie fließt in diesem Falle reichlich trüb: es sind dies die mehrfach erwähnten Prozeßakten.

Der Rat hat, worauf ich später ausführlich zurückkommen werde, zu viel Interesse daran, daß Fournier als der Begründer dieses Industriezweiges

[1]) RV. 15. Juli 1610.

[2]) PA. IV, 204.

[3]) Katalog der Gewebesammlungen des G. M. Nr. 2492 und 2493.

[4]) Nr. 2494 und 2495.

[5]) „Von Ursprung und Herkommen, samt der Beschreibung aller Handwerke in der Stadt Nürnberg". In Handschriften im St. A. N. und G. M. aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

hingestellt wird, als daß wir ihm diese Behauptung ohne weiteres als Tatsache glauben könnten. Er spricht auch davon, daß Fournier auch Seide gesponnen habe[1]), was recht unwahrscheinlich ist, übrigens widerspricht er sich darin an anderer Stelle selbst[2]). Die Akten nennen es „Fadendrahtziehen“, aus dem man allerhand Manufakturen, z. B. Bänder, Stoffe, Galonen und Franzen machen könne. Er habe „permittente magistratu“ eine Fabrik aufgerichtet und verschiedene Bürger unterwiesen, insonderheit einen gewissen Paul Schmidt. Später tritt ein Arbeiter dieses Namens aus Roth in den Dienst des zweiten Verlegers Held, so daß es möglich ist, daß bewußt oder unbewußt ein Irrtum vorliegt. Schmidt war wohl ein Heimarbeiter des Freystädter Verlegers und wurde von Held nach N. gezogen. Wenn er früher bereits in Nürnberg gearbeitet hätte, so wäre dies jedenfalls erwähnt worden. — Es wird ferner behauptet, die von ihm unterrichteten Bürger hätten das Gewerbe „ex concessione magistratus“ fortgesetzt so gut ein jeder konnte, allein weil es lauter Leute von schlechten Mitteln gewesen wären, hätten sie zu Errichtung eines so kostbaren Werks unzulängliche Mittel besessen.

Nürnberg stand damals nach außen hin noch auf dem Gipfel seiner Macht, sein Handel und sein Gewerbe war in aller Welt gepriesen, aber schon nagte der Wurm am Stamm. Die alte Reichsstadt zeigte sich den neu aufkommenden größeren Staatengebilden gegenüber doch nicht mehr gewachsen und ihre finanzielle Kraft mußte überspannt werden[3]).

Trotzdem hatte sich Fournier ursprünglich sicher einen guten Standort ausgesucht, denn der Handel pulsierte lebhaft und die Nürnberger Ware ward gern gekauft. Der Drahtzug besonders hatte hier seit Jahrhunderten schon eine feste Stätte[4]). Was die Werkzeuge anbelangt, so stellte sie Nürnberg in besonderer Güte her. Dazu kam, daß sich ein ziemlich bedeutender Kupferhandel in der Stadt konzentrierte[5]).

Außerdem sorgten noch die Goldschläger für das benötigte Blattsilber und Blattgold.

Allerdings wird später einmal angedeutet, daß Fournier auf ganz andere Art versilbert und vergoldet habe, als wie es später geschah[6]). Es wäre das also wahrscheinlich auf dem nassen Wege geschehen, wie man schon seit langer Zeit Gegenstände mit Edelmetall überzog. Das ist aber bloß zu vermuten, denn zu Feststellungen reichen die Nachrichten nicht aus.

Infolge der günstigen örtlichen Verhältnisse vergeht auch kaum ein Jahr, da stoßen wir auf einen zweiten Versuch, die Gold- und Silberdraht-Industrie einzuführen. Diesmal handelt es sich aber um echten Draht.

---

[1]) PA. VI, 192.

[2]) PA. VI, 150.

[3]) E. Mummenhoff, Altnürnberg in Krieg und Kriegsnot 1916, I. Der 2. markgräfliche Krieg.

[4]) K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Leipzig 1904, VI.

[5]) Walther Möllenberg, Die Eroberung des Weltmarktes durch das Mansfeldsche Kupfer 1911.

[6]) PA. VI, 150.

Ein Kaufmann namens Johann Baptist Wassermann, der aus Venedig nach N. gekommen ist, erbietet sich in einem Revers vom 1. Mai 1573, das „gut Goldt und Silber Spinnen, Ziehen und Zurichten auf die Sort und Maß, wie mans zu Venedig, Mailand und in Frankreich zu machen und zuzurichten pflegt, zu gedachtem Nürnberg anzurichten und ins Werk zu bringen"[1]). — Er verpflichtet sich darin — es sind uns auch die Verhandlungen mit dem Rat erhalten — „3 bis 4 Meister und 10 bis 12 Weibspersonen so nit verheirat und sich alhie mit Burgern verehelichen wollten" und im Gold- und Silberspinnen geübt seien, hieher zu bringen. Er hätte sie bereits dazu beredet. Innerhalb eines Jahres sei es dann ins Werk gerichtet. Alles solle in seinem Selbstverlag geschehen und es hätten dann wenigstens vier Meister mit ihrem Gesinde und Lehrjungen — womöglich Bürgersöhnen — stetig zu arbeiten. Dann würde er sich auch ins Bürgerrecht begeben. Ferner will er dabei der in Venedig im Jahre 1414 aufgerichteten Ordnung nachleben, als Feingehalt an 15 Lot festhalten. Von jedem Werk will er eine Probe in der Münz oder Schau auf seine eigenen Kosten machen lassen, und seine Ware unter dem Stadtwappen und seinem Beizeichen verkaufen. Auch versteht er sich dazu, keine Reichsmünze zu brechen, sondern sich mit Edelmetallen nur auf zulässige Weise zu versehen. Nach Verlauf von zwei Jahren will er sogar 1% Zoll geben, damit der Stadt nichts an Zoll entgehe, den sie von den bisher eingeführten Waren bezogen habe. Was nach auswärts ginge, hätte aber dann keinen Zoll mehr zu entrichten. Dem Handwerk der Goldschläger und anderen Handwerken solle jedoch dadurch nicht eingegriffen werden.

Als Gunst bittet er sich lediglich aus, daß man neben ihm 15 Jahre lang keinen andern das Handwerk treiben lasse. Er betont, daß dadurch auch das falsche Goldspinnen, wohl das sog. Rohrgoldspinnen, — von dem später noch die Rede sein wird — in Abnahme käme, da er die betreffenden Personen zum Spinnen des echten Goldes abrichten könnte. Monatlich werde er 100 Mark[2]) Silber verarbeiten. Dann wolle er auch das dazu dienliche Seidenspinnen „anrichten", wie es zu Venedig, Verona und Köln gemacht werde.

Im gleichen Jahr wird in Nürnberg die erste Seidenfärberei begründet, wie sie in Venedig und Antwerpen bestanden[3]). Die Nürnberger Kaufleute hatten bereits früher in Rovereit (Roveredo) Seidenmanufakturen angelegt; die dort gewonnene Seide wurde dann in Nürnberg in Atlas und andere Zeuge verarbeitet[4]). Auf die Versuche, die Seidenzucht in der Reichsstadt selbst einzuführen, wird noch zurückzukommen sein.

Auch Wassermann war das Glück nicht hold. Er wird noch vor Ablauf des Jahres wegen einer alten Schuld nach Venedig zitiert[5]). Dort soll er vor

[1]) 7farbiges Alfabet, Akten Nr. 197, K. A. N. — RB. Der Älteren: 23. Juni 1573.

[2]) 1 Mark = 237,523 Gramm; also 100 Mark = 23,75 Kilogramm; jährlicher Rohstoffverbrauch 284 Kilogramm Silber. — In Anbetracht des hohen Werts des Materials wird hierzu ein ziemlich bedeutendes Umlaufkapital erfordert.

[3]) Müllner, Annalen IV. Band, K. A. N.

[4]) J. F. Roth, a. a. O. I.

[5]) RB. 3. April 1574.

seiner ordentlichen Obrigkeit — er ist also nicht Nürnberger Bürger geworden — die Sache ausmachen; da er aber dort einen Gewalthaber verordnet hat, genügt sein Erbieten, sich später selber hinzubegeben, worauf er vereidigt wird.

Dann hören wir nichts mehr über ihn aus den Ratsverlässen. Sein Werk, das ihm wohl ziemliche Kosten verursacht hat — er rechnet damit, erst nach 6 bis 8 Jahren Nutzen daraus zu ziehen — ist wohl mit seinem Weggang zugrunde gegangen.

Nun folgte eine Spanne von 25 Jahren, in denen die Nürnberger Kaufleute, wie früher, derartige Waren wieder aus Frankreich und Italien, aber auch bereits aus dem nahen Freystadt bezogen; am Ende dieser Periode verlegten sie wohl auch schon Nürnberger Arbeit.

Außerdem behalf man sich mit weniger kostbarem Ersatz, wie Hans Sachs von der Verwendung des Kupfer- und Messingdrahtes schreibt[1]).

„Aus kleinem Drat man an viel Orten
Macht Hutschnür und gedrungen Borten."

Es wurde aber auch echtes Gold gesponnen, wie eben die Technik vor Anwendung der Drähte war (s. Einleitung!), wie Hans Sachs bei Erwähnung der Goldschläger von Blattgold sagt:

„Dergleichen mag man Golt auch spinnen,
Wirken und vernehn mit Sinnen."

Der Seidensticker „verstickte es auf Brust, Ermelrücken und Hauben."

Daß die Verwendung von Gold an Kleidungsstücken zur Zeit unseres Hans Sachs in Nürnberg noch eine bescheidene war, dafür erhält man Beweise aus seinen Gedichten. Perlen und Edelgestein dienen häufig zum Schmuck der Kleidung der Edlen, besonders auch goldene Heftlein und Ketten. Aber „in einem schönen güldin Stück" tritt nur die Königin Helena auf[2]).

Im übrigen ist zu bemerken, daß sich die Frau aus gutem Geschlecht zuvor noch nicht in goldverzierten Gewändern, aber doch nicht in einheimischen Stoffen, sondern in Seide „artlich auf ausländische Manier" kleidete, während im Reich die Goldstoffe und Goldborten schon zu Ende des Mittelalters in Aufnahme gekommen waren[3]).

Ende der 80er Jahre beginnt es sich wieder zu regen und betriebsame Kaufleute versuchen von neuem mit Hilfe von italienischen besonders venetianischen[4]) Drahtziehern, die sie haben kommen lassen, diese Arbeit in Nürnberg einzuführen. Die Nachfrage in Deutschland (wenn auch weniger gerade in Nürnberg) war zweifellos vorhanden, denn es ging, wie schon erwähnt, viel Geld dafür ins Ausland.

---

[1]) „Eygentliche Beschreibung aller Stände auf Erden durch den berümpten Hans Sachsen", Frankfurt 1568.

[2]) Hans Sachs, Werke herausgegeben von Keller-Götze, Tübingen 1867 ff.

[3]) J. H. v. Hefner-Alteneck, Trachten des christlichen Mittelalters, Darmstadt 1840—54.

[4]) RV. 30. März 1591, RV. der Älteren 23. Juni 1592.

In Nürnberg selbst freilich war Gold und Silber an den Kleidern zu tragen auch zu dieser Zeit noch ein Vorrecht der alten ehrbaren und edlen Geschlechter[1]), die aber darin schon eine ziemliche Pracht entfalteten. Doch war auch den ehrbaren Frauen verboten „hartes, geschlagenes oder gezogenes Gold an ihren Kleidungen aufzutragen", erlaubt hingegen „Unz oder gesponnenes Gold" an den Pündtlein, Knöpflein, Kragen und Krösen zu verwenden.

Wir stoßen hier bei Unzold zum ersten Mal auf einen technischen Ausdruck, den die Gegenwart nicht mehr kennt. Die Auslegung solcher Bezeichnungen, um die ich manchmal nicht herumkommen konnte, bietet begreiflicherweise große Schwierigkeiten. Hampe vermutet darin irgendeine niedrige Legierung von Gold[2]). Ich glaube aber eher, daß es sich, mit dem zweiten Ausdruck „gesponnenes Gold" deckt und bloß sagen will, daß es nicht massives Gold ist, sondern Blattgold, das über Leinen- oder Seidenfäden gesponnen ist[3]). Dafür würde auch der erklärende Zusatz „Dressengold" in der Reichspolizeiordnung von 1548 im 9. Titel sprechen.

2. Kapitel: Die Neuschaffung und Befestigung.

Es beginnt nunmehr die Epoche, in der unser Handwerk sein eigenartiges Gepräge erhalten hat. Seine Geschichte ist in der Folgezeit fast ein Jahrhundert lang aufs engste verknüpft mit dem Namen der Nürnberger Familie Hagelsheimer, genannt Held.

Friedrich Held, der mit großem Unternehmungsgeist den Verlag des „guten und leonischen" Drahtzugs ins Werk setzte, entstammte einer alten „ehrbaren" Nürnberger Kaufmannsfamilie[4]), die aus Bamberg eingewandert war[5]).

Dieser Held — seit 1581 Genannter des größeren Rats[6]) — war ein sehr strebsamer Kaufmann; er scheint ursprünglich in Großen mit Rundfischen gehandelt zu haben[7]), doch ließ sich dafür in den Ratsverlässen kein Beleg finden. Dann aber warf er sich auf den Verlag von Gold- und Silberdraht, dessen Herstellung er organisierte. Zu diesem Zweck wirkte er sich Privilegien bei

---

[1]) Gedruckte Hoffartsordnung vom 10. August 1583, Rep. 56, S. 40 Nr. 113, und 114 K. A. N.

[2]) Hampe a. a. O.

[3]) Ob nun der Ausdruck mit dem Gewicht „Unze" oder mit den „Unzialen" zusammenhängt, bleibt dahingestellt.

[4]) Roth, a. a. O. II.

[5]) Siebmacher, abgestorbener Adel Taf. 73, Wappenbuch von 1583 K. A. N.; Müllner, Annalen; Biedermann, Geschlechtsregister des Patriziats von Nürnberg, Bayreuth 1748; Geschlechtsbuch. G. M. Hs. 2108 a 2°; Genealogischer Akt der „Held" in der Stadtbibliothek Nürnberg. — Konrad Haller (Ms. 151 K. A. N.) rechnet sie sogar zu den edlen Geschlechtern.

[6]) RV. 29. März 1581.

[7]) PA. VI, 343. Als Rundfische bezeichnet man wohl die sog. Rundmäuler, eine niedrig stehende Ordnung der Fische von aalartiger Gestalt wie z. B. das Neunauge.

Stadt und Kaiser aus. Seine Söhne trugen dieses Handwerk als „feudum" dem Reiche an und empfingen es aus der Hand des Kaisers als Reichsmannslehen zurück.

Diese eigenartige Entwicklung — ein Handwerk als Lehen, noch dazu in einer freien Reichsstadt! — führte im späteren Verlauf zu den erbittertsten Kämpfen, in denen die Kompetenzfrage durchaus keine einfache war. Doch ich habe vorausgegriffen.

In seiner Eigenschaft als Verleger hören wir von Held zum ersten Mal im Jahre 1590. Es handelt sich um eine strittige Zahlung[1]). Ein gewisser Neuner aus Tirol hat ihm drei Fässer Galmei verkauft. Da dies ein kupferähnliches Metall ist, können wir daraus schließen, daß er es zu leonischem Draht verarbeiten und dann feinziehen ließ.

Neben ihm — teilweise wurden sie wohl schon von ihm verlegt — befaßten sich noch andere Leute mit dem Gold- und Silberdrahtzug. So hatte ein Hans Embhart 3 Goldarbeiter aus Venedig hergebracht. Er ersucht die Stadt dafür um einen Vorschuß um ein größeres „Fürlehen", wofür Held zu zwei Dritteln Bürge sein wolle[2]). Das Privileg wird ihm erst nach Anrichtung des Goldspinnens in Aussicht gestellt.

Im R. V. vom 24. November 1591 finden wir des Held zum ersten Mal Erwähnung getan: Die Geschworenen der Goldschmiede beschweren sich gegen die Brüder Bartholomäus Albrecht und Friedrich Held. Der Mangel an Gold und Silber entstehe hauptsächlich dadurch, daß diese Beiden seit einigen Jahren alles Silber und Gold zu einem höhern Wert als sonst üblich, aufkauften und der erstere gute alte Münze einwechselte, einschmölze und für fremde Herrschaften vermünze, während Friedrich „zum Verlag der kleinen guldenen und silbernen Tradtarbeit" jährlich ein „Merkliches" an Silber- und Golddraht aufkaufe und ihrem Handwerk entziehe. Friedrich scheint demnach den echten Golddraht gekauft zu haben, während er den leonischen, wie wir hörten, selbst fabrizierte oder auf seine Kosten herstellen ließ.

Weil der Mangel an Gold und Silber augenscheinlich ist, werden die beiden Scheider und der Amtmann in der Schau — dem Amt zur Prüfung verschiedener Handwerkserzeugnisse — vernommen, wieviel sie dem Albrecht Gold und Silber abgetrieben oder verkauft haben und zu welchem Preis.

Weiter hören wir nichts mehr davon, aber diese Probleme ziehen sich durch die ganze Geschichte des Handwerks.

Im Jahre 1592 taucht Vinzenz Martinengo in Nürnberg auf[3]), von dem schon bei der Schilderung des Augsburger Gewerbes die Rede war. Er ist wegen einer strittigen Schuld in die Eisen geschafft worden. Embhart bittet um ein dem Martinengo gehöriges Zieheisen, das auf der Kriegsstube liegt.

---

[1]) RV. 9. Januar 1590.

[2]) RV. Der Älteren 30. Mai 1591, und RV. der Älteren 16. Oktober 1590, und RV. 15. März 1591.

[3]) RV. 23. und 24. Februar, 10. März 1592.

Dieser versteht sich aber nicht dazu, es ihm an Zahlungsstatt zu geben, oder es ihm zu leihen, doch erbietet er sich, seine Schuld durch Arbeiten bei ihm abzuverdienen. Das Eisen ist, wie es heißt, des Martinengo „höchste Geheim und Kunst, damit er sich zu erneren pflegt.“ Am 2. März ist es dem Embhart aber trotzdem ausgeliefert worden.

Am 11. September finden wir den Martinengo nochmals erwähnt: Er hat einem Drahtzieher Kuhn ein Zieheisen verkauft, das diesem aber von Held wieder abgenommen worden ist. Die Sache wird an das Stadtgericht verwiesen.

Doch dazwischen liegt noch ein wichtiges Ereignis, das dem Held die Berechtigung zu dieser Handlungsweise gegeben hat. Er hat am 5. August 1592 statt des Embhart, der ihm sein Geschäft übertragen hat[1]), ein Privileg von der Stadt empfangen[2]).

Dieses lautete auf das gute Gold- und Silberspinnen, Drahtziehen und Schienleinschlagen[3]) und ist auf 15 Jahre ausgestellt. Held hat sich erboten, dasselbe ins Werk zu setzen, die nötigen Unkosten aufzuwenden und die fremden Personen, die er aus Italien und anderen Nationen, vor allem aus Frankreich und Savoyen kommen lassen will, mit Silber, Gold und anderem dazu nötigen Zeug zu versehen und zu verlegen, „auf die Maß und Ding, wie er sich desselben mit ihnen vergleichen will.“

Diese Handwerksleute sollen wie die sonstigen Einwohner der Stadt der Gerichtsbarkeit unterworfen sein, und die Stadt behält sich freie Hand vor, wie lang sie dieselben ohne das Bürgerrecht hier bleiben läßt.

Das Privileg soll aber weder den Goldschlägern noch andern mit Gold und Silber hantierenden Personen nachteilig sein, noch irgendwie den üblichen Handel mit italienischem gezogenen Gold und Silber behindern.

Wenn vom Schienleinziehen und Schlagen die Rede ist, so können wir vermuten, daß es sich beim Ziehen bereits um sog. Plättmühlen handelt. Doch waren diese jedenfalls noch sehr teuer, da sie wohl verstohlen aus Frankreich und Italien herausgeführt werden mußten und vielleicht infolge dessen bloß in Händen des Verlegers waren, während von den Heimarbeitern mit einem Handhammer „geschlagen“ wurde. In einem Nebenerlaß wird er gleichfalls für das leonische Drahtziehen privilegiert, „wie es zu Lyon in Frankreich gemacht und gespunnen wirdt“, aber es wird ausdrücklich befohlen, dies „nit zuinserieren“. Es wurde ihm also wohl mündlich mitgeteilt, wie dies bei der Erneuerung im Jahre 1607 der Fall war[4]).

Diese Tatsache ist in der Folge von größter Wichtigkeit geworden, weil der Rat sich später nicht verpflichtet fühlte, die mündliche Zusicherung zu halten.

---

[1]) RV. Der Älteren, 23. Juni 1592.

[2]) RV. Der Älteren, 5. August 1592.

[3]) A. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, Tübingen 1827—37. Schin = dünne und schmale Lamelle.

[4]) RV. Der Älteren, 16. Juni 1607.

Embhart hatte kurz vorher noch einmal versucht, zur Ersetzung seiner aufgewendeten Unkosten, da er auch drei Leute von auswärts hergebracht habe, da die Kunst in Italien und Frankreich „gearbeitet und ganz geheimb gehalten wird“, wenigstens ein Gnadengeld und ein Privileg für die 6 spezifizierten Handwerke zu bekommen und zwar gleich auf Held gestellt. Der erste Wunsch wird nicht erfüllt, wohl aber, wie wir sehen, der zweite[1]).

Held hat nunmehr tatsächlich die ganze Produktion in der Hand und betreibt den Verlag im großen[2]), doch bleibt, was ausdrücklich zu bemerken ist, der Handel mit auswärtigem Gold- und Silberdraht frei. Die Entwicklung in den anderen Städten hat es schon gezeigt, daß die Tendenz zur Vereinigung der Betriebe in einer Hand überall bestand und es ist auch leicht begreiflich, denn erstens waren die Kosten für die Anschaffung der Werkzeuge sehr bedeutende, zweitens war das umlaufende Kapital in Anbetracht der kostbaren Metalle ein erhebliches — beim leonischen Draht fällt dies weg — endlich war es auch im Interesse des Gemeinwesens und der Kontrolle, daß die Erzeugung in einer Hand ruhte.

Auch im vorliegenden Fall ist das Privileg „als billiche Ergetzung für die merklichen Unkosten“ ausgestellt und weil „der gemeine Nutz auch allerlei Handwerk gebessert und gefurdert wurden“.

Dies führt uns zu den Wechselbeziehungen zu den andern Handwerken, in welche dieses neue Handwerk verflochten war.

Einerseits waren es Interessenkonflikte, andererseits Interessengemeinschaft, indem das Fabrikat des einen vom andern Handwerk verarbeitet wurde.

Erstere bestanden vor allem mit den Scheibenziehern, wie schon bei Fournier bemerkt wurde, denn es wurden die gleichen Werkzeuge verwendet und was das Ziehen des Goldes und Silbers anlangt, so war dieses offenbar früher von den Scheibenziehern ausgeübt worden, die allerdings nur ganz dicke und massive Drähte für Säbelknäufe und sog. Steften, die zur Verzierung dienten, gezogen hatten. — Ein heftiger Streit tobte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts um die Herstellung des Zementdrahts d. i. des Kupferdrahts, der durch Zementierung eine goldähnliche Farbe erhielt. Dieser wurde in Allersberg, Roth und Schwabach von den leonischen Drahtfabrikanten gezogen, während in Nürnberg die Scheibenzieher die Herstellung für sich gewannen, ja ihn sogar als Blöttgold bezeichnen durften und nur „neue Fabrica“ hinzusetzen mußten[3]). Vorteilhaft war diese Teilung der Produktion für den Vertrieb sicher nicht, denn die Fabriken waren dadurch nicht in der Lage das Verhältnis der Produktionsmenge zwischen Zementdraht und leonischen Draht dem Zeitgeschmack anzupassen. Ende des 18. Jahrhunderts gab es drei Zementdrahtfabriken; jetzt sind sie von den leonischen Fabriken wieder aufgesogen worden.

---

[1]) RV. der Älteren 23. Juni 1592.

[2]) E. Mummenhoff, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit, Leipzig, 1901.

[3]) RV. 27. April 1697.

Mit den sog. Goldspinnern kam es 1656 zum Vergleich. Sie hatten bisher nur falsches Gold sog. Lohn- oder Rauschgold gesponnen, das aus geschlagenem und dann geschnittenem Messing bestand[1]). Dieses wurde natürlich allmählich von dem ebenfalls billigen leonischen Goldgespinst verdrängt. Auf Grund des Vertrages durften sie alle gegen eine einmalige Gesamtentschädigung von 650 fl. das echte Goldspinnen lernen[2]). Von diesen erwarben wiederum gegen Erlegung von 145 fl. die Bortenmacher das Recht, so viel sie zu ihrer Arbeit nötig hätten, selber zu verspinnen[3]). Die Rohr-Goldspinner belegten übrigens auch ihre Messingstreifen mit Silber und spannen sie über gefärbtes Garn. Der Name „Rohrgold", den ich mich schon zu erklären bemühte, deckt sich für Nürnberg durchaus nicht mit der früheren allgemeinen Auslegung, denn nach dieser ist es identisch mit dem Darmgold, auf das ich gleich zu sprechen kommen werde. Der Ausdruck ist nur so erklärlich, daß er aus „Rohegoldspinner" entstanden ist, da rohes Gold eine Bezeichnung für Messing war. Denn daß der auch anderswo gebräuchliche Ausdruck „Rohrgold" an und für sich nicht falsches Gold bedeutete, dafür ließen sich manche Beweise erbringen, z. B. an Hand des kaiserlichen Edikts vom 1. Juli 1676.

Beeinträchtigt wurden wohl die Goldschläger, die bisher ihr geschlagenes Gold selbst — als wirkliches Rohrgold — gesponnen hatten, doch finden wir das „Darmsilber" noch Ende des 17. Jahrhunderts erwähnt[4]). Außerdem kam es dem Goldschlägerhandwerk wieder reichlich dadurch ein, daß die leonischen Drahtzieher viel von ihrem geschlagenen Gold und Silber verbrauchten. Vielfältig war die Verwendung, welche die Produkte der neuen Kunst bei den älteren Handwerken fanden[5]). So waren die Seidensticker, die Hutschnurmacher, ganz besonders aber die Bortenmacher und Spitzenwirker gute Abnehmer dafür. Auch die Brillenmacher verwendeten seit Ende des 18. Jahrhunderts leonischen Draht zu ihrem Gestänge[6]).

Außerdem aber gliederten sich dem Handwerk kleinere Verrichtungen an[7]), so vor allem das „Blättleinschlagen" und das „Kettleinbiegen" und „spanische Kettlein machen"[8]); außerdem noch das „Raschmachen" d. i. Herstellung von Halbplätt.

Die übrige Bearbeitung des Drahts geschah innerhalb des Drahtzieherhandwerks selbst.

Am störendsten wirkte das Aufkommen des Golddrahtzugs wohl auf die Versorgung der Stadt mit Edelmetallen. Die Frage des „Gold- und Silber-

---

1) Vom Ursprung und Herkommen aller Handwerke in Nürnberg, Handschrift.

2) „Bortenmacher" VII. St. A. N. (1656 und 1669).

3) „Bortenmacher" VII. S. A. N. (1656 und 1669).

4) PA. I, 3.

5) Vgl. den Zusatz des Artikels 14 der H. O. von 1696.

6) Diff.-A. 521, K. A. N. Früher hatte es bloß „Nasenbrillen" gegeben.

7) s. die Rugsamtsprotokolle.

8) Heute werden diese Ketten Cannetillen genannt. Das Wort ist abzuleiten vom spanischen „canatiglia", so daß man als Ursprungsland dieser Verarbeitungsform Spanien vermuten kann.

kaufs" spielt in der ersten Hälfte des nächsten Jahrhunderts eine große Rolle. Die erste Klage der Goldschmiede wurde bereits erwähnt, sie sollte nicht vereinzelt bleiben.

Ein Umstand, welcher der Stadt zu Klagen Anlaß gab, war der, daß Held viel fremde Personen gebrauchte, was schon wegen des Werkzeugs, das nicht aus der Stadt kommen sollte, sehr gefährlich war, doch wurde davon auch späterhin nicht Abstand genommen. Am 10. März 1593 bittet er, die Personen, die er zu seinem Handwerk gebrauche, als Bürger aufzunehmen und sie wie bei anderen gesperrten Handwerken, mit Pflichten dermaßen zu verbinden, daß sie bei der Stadt bleiben müßten. Der Rat erkundigt sich darauf, wie es mit dem Gold und Silber beschaffen sei und wieviel dazu gebraucht werde, ferner was wegen des sog. Granulierens oder Körnens — eine Methode, durch welche das Edelmetall in die zur handwerksmäßigen Verarbeitung geeignete Kornform gebracht wird — in den Ratsverlässen und den Reichsabschieden vorgesehen sei. Darauf sollen die Rugsherrn bedenken, ob man aus dieser „Kunst" ein gesperrtes Handwerk — bei dem also eine Auswanderung der Handwerker wenigstens als solcher verboten war — machen solle oder nicht. Diese äußern sich am 10. April dahin, daß man ihm willfahren und es wie bei den gesperrten Handwerken handhaben solle. Ausdrücklich wird wegen des Golds und Silbers auf die Reichsabschiede und Konstitutionen hingewiesen; mehr könne man nicht erlauben. Die 9 Goldspinner werden, wie er gebeten hat, zu Bürgern gemacht[1]).

Auffallend ist dabei, daß die Arbeiter durchaus nicht aus Italien stammen, wie er versprochen hat, sondern ohne Ausnahme aus Deutschland, einer z. B. aus Roth[2]). Dem Meisterknecht soll bei Strafe eingebunden werden, so oft er einen Fremden als „Lehrknecht" annehme und über diese Arbeit stellen wolle — welches im Belieben Helds stehe und mit seinem Wissen geschehen solle — ihn beim Rugschreiber einschreiben zu lassen, wenn er ihn vier Wochen „versucht" habe. Innerhalb der nächsten vier Wochen muß er ihn zum Bürgerrecht vorstellen, damit solche „Jungen" mit dem Bürgerrecht und der bürgerlichen Pflicht gehemmt würden, ehe sie von dieser Kunst etwas begriffen hätten und davonzögen[3]). Held solle sie nicht „ins Almosen kommen lassen" und womöglich deutsche und Bürgerskinder beschäftigen. Aus dem R. V. tags zuvor erfahren wir, daß der Rat schon länger sein Münzrecht nicht mehr ausgeübt hat, er will nun der Form halber wieder ausmünzen lassen, damit dadurch die Freiheit des Münzens erhalten bleibe.

Held geht jetzt rüstig ans Werk und richtet in dem Rückgebäude seines Wohnhauses in der Judengasse[4]), das bereits seit langem im Besitz seiner

---

1) RV. 5. Mai 1593.

2) Ms. 238, K. A. N.

3) RV. 10. April 1593.

4) Libri Literarum S. 21, S. 40; S. 134, S. 52b, St. A. N. und Genealog. Akt. i. d. Stadtbibliothek.

Familie ist, eine „Probierhütte" ein[1]). Darüber beschwert sich aber sein Nachbar. Die „geschworenen Feuerschauer" nehmen sie in Augenschein und berichten von einem neu erbauten Schmelz- und Brennofen[2]). Später ist noch von einem Poch- oder Hammerwerk die Rede[3]). Er soll nun dieses Werk innerhalb zweier Monate außerhalb seiner Behausung verlegen entweder außerhalb der Stadt oder innerhalb derselben hinter die Mauer, wo es niemand beschwerlich falle. Derartige Klagen der Nachbarschaft über die Drahtfabriken kehren aber in späterer Zeit manchmal wieder[4]).

Im vorigen Jahrhundert noch klagt das „Germanische Museum" über die Schädigung durch den Hammer der benachbarten Drahtfabrik[5]).

Die Anlage wurde nunmehr allerdings erst im Lauf der nächsten Jahre — auf wiederholtes Mahnen hin — verlegt.

Die neue Fabrik bildet sich nun einen Grundstock von Arbeitern. Im Jahre 1595 werden drei, in den Jahren 1596, 1597 und 1600 je ein Lehrjunge angenommen und zu Bürgern gesprochen[6]). Es mußten dies vertrauenswürdige Personen sein, da sonst leicht Unredlichkeiten vorkamen. So macht sich ein Geselle namens Paul Schmid unter Mißbrauch des Vertrauens des Diebstahls gegen seinen Herrn schuldig[7]).

Dieser ist bereits in Schulden geraten[8]). Ferner beschweren sich die Scheibenzieher darüber, daß er ihnen Eintrag tue[9]). Die Gläubiger drängen schärfer und er wird nunmehr bei Verlesung des Genanntenbuchs wohl noch vorgelesen, aber nicht mehr vorgeladen[10]). Am 15. April 1598 wird er vom Stand der Genannten wegen Schulden „aberteilt". Die Gläubiger verlangen nunmehr die Beschlagnahme seiner Güter. Am 21. Juni 1599 wird ihnen willfahrt. Gleichzeitig wird aber einer seiner Gesellen als Bürger aufgenommen, was darauf schließen läßt, daß er sein Geschäft doch weiter betreiben durfte. Daß es seinen Arbeitern auch nicht gut erginge, darüber spricht sich der Ratsverlaß gleichfalls aus.

In das folgende Jahr fällt nun wohl der Bankerott. Roth gibt ihn in seiner Nürnberger Handelsgeschichte für das Jahr 1610 an, das ist aber wohl irrig. Es wird vielmehr die Zahl stimmen, die er in seinem „Verzeichnis aller Genannten des größeren Rats in Nürnberg" anführt. Held fallierte 1600 und zwar mit 10 000 fl., einer ganz stattlichen Summe[11]).

1) RV. 25. Januar 1594.

2) RV. 12. April 1594.

3) RV. 21. August 1594.

4) RV. 4. April 1646. RV. 28. Oktober 1653.

5) Brief des Freiherrn von Aufseß wegen der Firma G. A. Beckh 1860.

6) Ms. 238, K. A. N.

7) RV. 11. August, 5. November, 20. November 1595.

8) RV. 7. November und 10. Dezember 1594; 4. Januar, 10. Februar 1595.

9) RV. 4. Juli 1595.

10) RV. 10. April 1596.

11) In den PA. wird er als „bankrotter Rundfischhändler" bezeichnet, was der Wahrheit nicht entsprechen dürfte.

Das 17. Jahrhundert begann also nicht sehr ermutigend für die Drahtindustrie. In seinem Schoße aber barg es eine reiche Fülle von wichtigen Ereignissen, in sozial- und wirtschaftspolitischer Hinsicht, so daß es für die Entwicklung als wesentlichstes bezeichnet werden muß. Es klingt aus in einen großen Prozeß, der das Nachspiel dieser interessanten und eigenartigen Epoche bildet.

Für die ersten 60 Jahre des Jahrhunderts, in denen sich vor allem die innere Ordnung des Handwerks vollzog, bildeten die R. V., die einer genauen und mühsamen Durchsicht unterzogen wurden, die wesentlichste Quelle.

Am 24. März 1601 ersucht Held um Zulassung zum Apellationsprozeß gegen einen seiner Gläubiger, sonst hören wir aber in diesem und im folgenden Jahre nichts von ihm. Er mußte eben erst allmählich wieder aufbauen. Immerhin hatten die Gläubiger wenigstens Geduld[1]), so daß er im Laufe des nächsten Jahrzehnts sich wieder in die Höhe arbeiten und seine Schulden zahlen konnte[2]), ja sogar zu einem großen Vermögen gelangte[3]).

Im Jahre 1604 nimmt er zwei neue Lehrjungen auf, 1605 einen und drei im Jahre 1609. Alle erhalten das Bürgerrecht[4]).

Den Golddrahtzieher Paulus Schmid, der einer seiner ersten Arbeiter gewesen ist und ihn verlassen hat, will er außerhalb der Stadt gefangen nehmen lassen[5]). Wir hören aber nichts mehr davon.

Die Zeit war seinem Unternehmen recht günstig, denn wir hören den Rat ständig über die „Hoffart" klagen[6]). Sie hat sich sehr verbreitet. Später wird namentlich aufgeführt, daß das goldene Ketten-Tragen, die „geschlagene Schien an den Weiberpündlein" und die samtnen Schuhe so gar gemein würden. Es sei immer da, wo der Hochmut überhand genommen, das Verderben und der Untergang vor der Tür gewesen.

Dem Stadtpfänder wird sogar der Vorwurf gemacht, daß er durch die Finger sehe, weil er Geld genommen habe[7]).

Die Seidenborten würden nicht mehr geachtet, sondern man fange an, die Röcke mit goldenen und silbernen Borten zu verbrämen und mit Stickwerk zieren zu lassen, daß man oft für einen Rock 30 bis 40 fl. ausgebe. Es soll nun die Hoffartsordnung, die für die Tracht der einzelnen Stände gewisse Gesetze feststellte, nachgesehen werden. Dies geschieht in den nächsten Jahrzehnten noch oft, aber wie wenig diese fruchteten, davon sprechen deutlich genug die zahlreichen Klagen und Bestrafungen, die nicht einmal immer zum Vollzug kamen.

---

1) s. RV. 24. November 1608.
2) RV. 11. September 1612.
3) PA. VI, 343.
4) Ms. 238, K. A. N.
5) RV. 22. Januar 1603.
6) RV. 2. Mai, 15. Dezember 1601, 23. März 1602, 3. April 1605
7) RV. 12. Juli 1605.

Nach Ablauf des Privilegs im Jahre 1607 beschließt der Rat nach einigem Bedenken, es auf weitere 15 Jahre zu verlängern[1]). Es wird darin von ihm verlangt, daß er nur Bürger annehmen oder wenn er Fremde dazu abrichten wolle, sie vorstellen solle, damit man ratschlagen könne, ob man sie aufnehmen wolle oder nicht. Mit der bloßen „Inwohnung“ scheinen sie nicht mehr rechnen zu dürfen.

Das Privileg erstreckt sich auch auf das leonische Drahtziehen und -spinnen. Doch solle man dies nicht ins Privileg schreiben, sondern ihm nur mündlich mitteilen. Was der Anlaß hiezu war, ist nicht klar ersichtlich, doch ist zu vermuten, daß sich der Rat in dieser Hinsicht doch schon die Möglichkeit des Widerrufs vorbehalten wollte. Vielleicht, daß er auch vom Reich aus ein Verbot des unechten Drahts befürchtete. Er wird dabei darauf hingewiesen, daß er nunmehr auch der versprochenen Zahlung seiner Schulden nachkommen solle.

Bereits am 31. August[2]) — von Paulus Schmid hören wir an dieser Stelle, daß er hinter Schloß und Riegel ist — wird bei Hans Nuham nachgesucht, ob er Werkzeug für die leonische Arbeit in seinem Hause habe. Für ihn legen sich nun die Kaufleute mit zwei Bittschriften ins Zeug[3]). Sie sprechen darin davon, wie sie früher von Georg Fournier bezogen hätten, wie dieser aber später, als er älter geworden, nicht mehr genügend hätte liefern können, so daß sie Nuham den Vorschlag getan hätten, den Draht, den sie brauchten, herzustellen. Dazu hätten sie ihm auch ziemliche Summen zur Verfügung gestellt. Ja, Held habe selbst von ihm bezogen. Er solle billigerweise bedenken, daß sie das Handwerk vor ihm betrieben hätten und es also wohl in der Hand gehabt hätten, sein Privileg zu hintertreiben. Es möge also wenigstens das in die Kriegsstube gelieferte Werkzeug zurückgegeben werden.

Held berichtet dagegen[4]), außer dem Wolf Lanzinger sei keiner befugt gewesen, dergleichen Arbeit zu kaufen oder zu führen, sondern sie hätten den größten Teil von Frankreich kommen lassen. Durch fremde Leute und an fremden Orten hätten sie früher Staudenarbeit durch abtrünnige Leute in Roth und Schwabach machen lassen. Diese beiden Orte, die später selber blühende Drahtindustrien hervorbrachten, waren also schon zu dieser Zeit Sitz der Stümpelei. Es wird dies damit zusammenhängen, daß zwischen ihnen und Nürnberg Nachsteuerfreiheit bestand, d. h., daß beim Austritt eines Bürgers nicht ein gewisser Teil — $^1/_{10}$ — seines Vermögens verlangt wurde, wie dies sonst geschah. Durch solche Handlungsweise der Kaufleute, meint Held, könnten auch andere, besonders gesperrte Gewerbe aus der Stadt gebracht werden. Die Kaufleute hätten andererseits auch den Nuham zu seinem höchsten Nachteil verlegt, ohne Erlaubnis des Rats und ihm unbefugterweise wider das bewußte Privileg eine neue Werkstatt aufgeschwatzt.

---

1) RV. Der Älteren 16. Juli 1607.

2) RV. Der Älteren 31. August 1607.

3) PA. IV., 204 f., 209 f.

4) PA. VI., 206, 211.

Die Waren aus Frankreich könnten ungehindert passieren, die Stümplerarbeit hingegen könne er ohne großen Abbruch nicht dulden. Es ist immerhin interessant, daß Held die französische Arbeit, die es doch schon zu einer ziemlichen Vollendung gebracht hatte, wenn sie auch durch den Transport verteuert war, weniger fürchtete als die deutsche. Eine Erklärung hiefür finden wir wohl im R.V. vom 11. Nov., der von dem Privileg handelt: Seine Arbeit heißt es hier, ist ziemlich geringhaltig — wieviel Lot erfahren wir nicht — außerdem drückt er seine Leute hart und hält sie sehr schlecht. Die gute Arbeit ist viel geringer wie die Pariser, die Leonische und Mailändische. Daraufhin wird beratschlagt, ob man ihm das nur mündlich zugesagte Privileg über die leonische Arbeit wieder nehmen und ob man andererseits das Verlegen von fremden Handwerken durch die Kaufleute z. B. in Freistadt verbieten solle. Die Befürchtung taucht auf, daß sich der geschädigte Nuham an das Kammergericht oder an den kaiserlichen Hof wenden könne oder sich mit einem andern in die nächste Staude setze und so die Stadt schwer schädige. Verhindert könne dies nicht werden, weil es ja kein Handwerk, viel weniger ein gesperrtes sondern eine freie Kunst sei. In dieser Beziehung habe man schon schlimme Erfahrungen gemacht.

Es war also wohl des Nächstliegende, da man die Prorogation des Privilegs im ganzen nicht widerrufen könne, wenigstens dem Nuham die falsche Arbeit zuzulassen, da dies ja nur in einem Nebenerlaß enthalten gewesen sei. Die Rechtsgelehrten sprechen sich zwar dagegen aus[1]); der Rat könne nichts ohne Nachteil seiner Autorität aufheben auch nicht den Nebenverlaß. Ihnen wird entgegengehalten, sie seien wohl der Meinung, daß man beabsichtige, ein gesperrtes Handwerk daraus zu machen, was aber nicht möglich sei, weil man dieses Gewerbe schon früher an fremden Orten gekannt habe. Man habe also unter diesen Umständen nicht die Möglichkeit dem Nuham zu verwehren, daß er sich in der Nähe der Stadt niederlasse. Held erstrebe übrigens nur ein unzulässiges Monopol. Daß man ein Ratsdekret aus erheblichen Ursachen eingeschränkt und verbessert habe, sei schon manchmal der Fall gewesen, auch sei ihm das Privileg hauptsächlich deshalb prorogiert worden, damit es den Gläubigern zu Gute komme. Statt dessen bereichere er sich allein und seine Gläubiger hätten das Nachsehen. Wenn er so weitermache, werde man das Privileg überhaupt widerrufen[2]). Später behauptet der Rat sogar, daß im Dez. 1607 eine Revokation erfolgt sei, doch ist dies irrig[3]).

Nuham wird schließlich, auf Bitten seiner Arbeiter, das leonische Drahtziehen zugelassen[4]) und Held zugleich mitgeteilt, man wolle ihm zur Zeit das Privileg noch nicht nehmen. Aber er solle keine prächtigen Gebäude aufführen sondern lieber seine Gläubiger befriedigen. Er beschwert sich über diesen

---

1) RV. 28. November 1607.
2) RV. 17. Dezember 1607.
3) PA. VI, 344.
4) 17. Dezember 1607.

Verlaß, aber ohne Erfolg[1]), ebenso im nächsten Jahr über andere neue Konkurrenten[2]).

Es war vorhin von den „gesperrten Handwerken" die Rede. Darunter verstand man Handwerke, deren Mitglieder sich eidlich verpflichten mußten, daß sie sich nicht ohne besondere Erlaubnis[3]) auswärts niederließen. Ein solches — es gab deren über 20 in Nürnberg — war das Golddrahtziehen noch nicht geworden; noch 1635[4]) sagt der Rat ausdrücklich, daß es nur ein „gemeines" sei, später aber wird es als solches aufgezählt[5]). Wann es dazu geworden ist, war nicht zu ermitteln. Schon wegen der großen Verwandtschaft mit dem Scheibenzieherhandwerk liegt diese Entwicklung nahe.

Wie es mit den gesperrten Handwerken gehalten wurde, das geht aus einem Vorfall hervor, der sich zu dieser Zeit bei den Messingbrennern ereignete: Einige von ihnen hatten die Stadt wider geleisteten Eid und ohne Vorwissen des Rats verlassen und waren ins Württembergische gegangen[6]).

Es wird nun alles Erdenkliche versucht, sie wieder zurückzubringen und man denkt sogar daran, dies mit Hilfe des Kammergerichts durchzusetzen. Nachdem sie sich aber auf wiederholtes Zitieren nicht einstellen, werden sie „unredlich gemacht". Dadurch werden es auch die, welche inzwischen bei ihnen gelernt haben. Diejenigen von ihnen, welche später zurückkehren — und das geschieht sehr oft in diesen Fällen — werden eingesperrt und streng bestraft.

Held verwendet zu seiner Arbeit durchaus nicht bloß Bürger, sondern er bringt verstohlen auch viele Nichtbürger in die Stadt. Ferner wird ihm zur Last gelegt, daß er gute und schlechte Arbeit mit einander vermische[7]), ein Vorwurf, der später auch einem seiner Arbeiter gemacht wird[8]). Als er im Jahre 1609[9]) wieder bittet, drei seiner Bürger ins Bürgerrecht aufzunehmen, fällt es dem Rat auf, daß er als Drahtzieher nur „Bauernpuben" gebrauche, und er will sich erkundigen, wie er überhaupt zu ihnen käme und was sie wöchentlich verdienten. Der Gedanke dabei ist, unbedingt zu verhindern, daß dieselben der Stadt wegen des kärglichen Lohns zur Last fallen.

Dann hören wir wieder Beschwerden über die Stümplerarbeit in Schwabach[10]) und über die unbefugte Konkurrenz von Leuten — außer Nuham — die innerhalb der Stadt das Handwerk trieben[11]). Es wird ihnen dies bei Strafe von 25 fl. verboten. Dabei behält sich die Stadt vor, ob sie nicht nach Ablauf des Privilegs die schlechte Arbeit ganz abschaffen oder den Beiden

1) RV. 30. Dezember 1607.
2) RV. 15. September, 14. Oktober 1608.
3) vgl. E. Mummenhoff, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1901.
4) RV. 8. April 1635, 31. Oktober 1618.
5) Vom Ursprung der Handwerke.
6) RV. 24. November 1608.
7) RV. 7. August 1610, 9. Mai 1609.
8) RV. 2. Januar 1609.
9) RV. 7. Januar 1609.
10) RV. 9. Mai 1609.
11) RV. 16. Juni 1606.

mit Maß weiter zu treiben vergönnen wolle. Held wird eingeschärft, keinen Fremden mehr zu lehren, da man sie künftighin nicht mehr zu Bürgern mache, weil sie doch nicht bei diesem Gewerbe bleiben. Am 7. August 1610 erfolgt dann die erste Abschlagung eines Gesuchs um Inwohnung für einen solchen.

Im gleichen Jahre beginnt ein wichtiger Streit mit den Scheibenziehern[1]): Ein Scheibenzieher namens Meuler, beschwert sich über den jüngst ergangenen Ratsbescheid, daß ihm und anderen die silberne und vergoldete Drahtarbeit abgeschafft würde, die schon seine Voreltern seit über 120 Jahren getrieben hätten[2]). Ich habe schon darauf hingewiesen, daß tatsächlich schon seit langer Zeit Gold- und Silberdraht gezogen wurde; das richtige Feinziehen allerdings wurde erst durch die leonischen Drahtzieher eingebürgert, die es im Laufe der Jahrhunderte zu hoher Vollendung brachten; vor allem aber führten erst sie das Plätten ein, das die rationelle Verspinnung und damit die häufigere Anwendung des Edelmetalldrahts ermöglichte.

Meuler bekommt mit seiner Beschwerde Recht, es sei unzweifelhaft eine „Pertinenz" seines Handwerks[3]) und seinem Widersacher wird mitgeteilt, er solle den hiesigen Handwerkern nicht ihre Arbeit sperren oder Eintrag tun; dieses umsoweniger, als er sich mit seiner Herren Privileg und „Vergunst" nicht habe ersättigen lassen, sondern anderer Orten dessen Extension gesucht habe.

Held, der gemerkt hatte, daß sein Privileg dem Rat nunmehr ein Dorn im Auge war, hatte sich nämlich im Jahre 1608 — am 19. März — an den Kaiser gewendet und bei ihm die kaiserliche Konfirmation seines städtischen Privilegs erwirkt und zwar noch mit der Erweiterung auf die leonische Arbeit[4]). Auf Grund dessen war dasselbe anderen Leuten in Nürnberg bei Strafe verboten. Ja, er erhielt dadurch die Erlaubnis, wo er dergleichen Arbeit finden würde, sie aus eigener Machtvollkommenheit samt dem Werkzeug wegzunehmen.

Dies war der erste Schritt, den die Familie Held tat, um sich den Rücken gegen die Stadt zu decken. Auch in der kommenden Zeit spielten sie stets den Kaiser gegen die Stadt aus, was ihnen nicht schwer fiel, da der Kaiser immer daran interessiert war, in der Stadt die Hand im Spiele zu haben.

Der Rat aber ist weit entfernt davon, sich genau an die kaiserlichen Privilegien zu halten, sondern verstößt häufig dagegen. So bestätigt er den für Meuler bedeutenden Ratsbeschluß, daß ihm nicht verwehrt sei, von allerlei Metallen Draht zu ziehen — wie dies auch in Augsburg herkömmlich war — und die Arbeit, die er selbst erfunden haben will, (es wird wohl eine Art Ketten gewesen sein) und die großen Absatz finde, weiter zu verfertigen[5]). Die

[1]) RV. 3. Juli 1609.
[2]) RV. 19. November 1610.
[3]) RV. 19. November 1610.
[4]) Urkundenzugangsverzeichnis des St. A. N. Nr. 1389.
[5]) RV. 9. Mai 1610, 19. November 1610.

Tatsache, daß Held nicht der erste war, der das Gold- und Silberdrahtziehen in Nürnberg einführte — neu war ja eigentlich nur das Plätten — spielt später eine große Rolle. Denn war dies nicht der Fall, so war der Kaiser nicht berechtigt, es zu privilegieren, und wie es später geschah, ein Reichslehen daraus zu machen.

Auch des Goldspinnens durfte er nicht allein genießen. Schon 1612 wird einer Frau das leonische Spinnen gestattet, „nur mit ihrer ains Hand"[1]), eine Erlaubnis, die in den kommenden Jahren noch öfter erteilt wurde.

Bei Betrachtung dieser Kämpfe zwischen dem Rat und der Familie Held mutet es uns wie tragische Ironie an, wenn es in einer schon mehrfach erwähnten Schrift[2]) — die offenbar im Einverständnis mit dem Rat verfaßt wurde — heißt, daß Held „durch Vorschrift" des Rats ein Privileg beim Kaiser ausgewirkt habe. Die Versöhnung zwischen den beiden Parteien hatte damals gerade stattgefunden und es lag nun dem Rat daran, die 1622 erfolgte Belehnung Helds[3]) als eine von ihm gewünschte hinzustellen.

Die Privilegierung durch den Kaiser schuf eigenartige Verhältnisse und das Handwerk kam dadurch zu einer von den andern Handwerken ganz verschiedenen Entwicklung. Es war begreiflich, daß Held sich nicht einer Ordnung unterwerfen wollte, die irgendwie mit seinen Freiheiten in Widerspruch stand, außerdem ging aber auch die Stadt nur ungern an eine solche, da sie damit rechnete, daß das leonische Drahtziehen früher oder später einmal von Reichswegen verboten würde[4]). An einer Regelung ganz vorüberzugehen, war aber infolge der Größe und Bedeutung des Handwerks nicht möglich, doch wurde sie durch diese Momente sehr verzögert.

Ausschlaggebend war schließlich die starke Beeinträchtigung durch Stümpler, die sich in der Nähe der Stadt aufhielten. Doch geschah es erst zwei Jahrzehnte später.

Im Jahre 1611 beklagt sich Held über die starke Beeinträchtigung durch drei solcher Leute innerhalb der Stadt[5]). Der eine namens Basilius Schaffiedel geht nach Augsburg[6]), wo er aber anscheinend nicht aufgenommen wurde. Eigentlich hätten ja die Leute, die aus der Werkstatt des Held hervorgegangen und ihm entwichen waren — kein gerade seltener Fall — an einer Nachahmung der Arbeit kraft des Privilegs gehindert werden sollen und können, doch bot der Rat dazu nicht die Hand. Als im Jahre 1613[7]) die geschworenen Scheibenzieher dem Meuler wegen seiner Schulden das Werkzeug wegnehmen und es verlautbar wird, daß Held wieder dahintersteckе, wird Friedrich Held der Jüngere wegen anmaßenden Benehmens verhaftet.

---

[1]) Vom 9. März 1612, 3. Juli 1609.

[2]) Vom Ursprung der Handwerke.

[3]) s. später.

[4]) vgl. den Eingang der I. H. O.

[5]) RV. 8. August 1611.

[6]) Drahtzieherakten St. A. A. I.

[7]) RV. 2. Januar 1613, 4. Januar, 7. Januar.

Schon früher[1]) ist im Verlauf des Streits mit Meuler darauf hingewiesen worden, daß sich, wenn das privilegierte Werk während der 15 Jahre so fortgetrieben würde, der Verbrauch auf über 4 Tonnen Gold und Silber belaufen würde. Die Produkte seien nichts nutz und würden endlich auf den Mist geworfen, seien also ein hochschädliches Werk, das in Frankreich und Spanien durchaus verboten sei. Letzteres dürfte wohl ein Irrtum gewesen sein.

Dabei sollen auch die Goldschmiede befragt werden, ob sie sich nicht darüber beschwerten, daß er Armbänder und Ketten aus falschem Gold mache. Die Rechtsgelehrten werden vernommen, ob man ihm das gemeinschädliche „monopolische" Werk nicht legen oder wenigstens das Münzbrechen verbieten und sein Privileg derart beschränken könne, damit er keinen Mißbrauch mehr damit treiben könne. Die Goldschmiede beschweren sich dann auch über „Fürkauf und Ersteigerung des Goldes und Silbers". Am 30. Januar 1614[2]) wird er abermals befragt, wo er so viel ausgekörntes Silber hernehme, davon er seinen Drahthandel[3]) so stark treibe.

Der Rat hat inzwischen[4]) ausdrücklich sein Mißfallen darüber erklärt, daß das Privileg ohne sein Vorwissen ausgebracht worden sei; er habe also nichts damit zu tun. Held solle sich nicht unterstehen, dasselbe wider der Stadt Ordnungen und den Bürgern zum Nachteil zu gebrauchen. Auf Befragen, ob man außerdem in dieser Sache noch etwas unternehmen solle, erklären die Rechtsgelehrten, man möge es bei der „Contradiction und Inhibition" beruhen lassen und abwarten, was er sich anmaßen werde[5]).

Es ist ihm nunmehr auch auferlegt, niemand außer Bürger anzunehmen[6]). Zwei Gesellen wird die Inwohnung noch zugestanden. Im Jahre 1612 ist er selber gegen Nuham vorgegangen, weil dieser Stückwerker habe, die nicht Bürger seien[7]). Kurz darauf hören wir wieder Klage über die Behandlung der Arbeiter; er solle sie nicht wie leibeigene Knechte halten. So komme es dann, daß sie seine Werkstätte verließen und ihm von anderen Orten aus Schaden täten, wie dies bei einem Gesellen namens Klein geschehen sei[8]). Man solle dessen Werkzeug durch unparteiische Handwerksleute schätzen und ihm eidlich angeloben lassen, daß er sich hinfort kein Werkzeug mehr machen lasse.

Am 22. Januar 1616 stirbt der „ehrbar und veste" Friedrich Held der Ältere, der am 29. September 1612 vom neuen Kaiser eine nochmalige Konfirmation auf weitere 15 Jahre erreicht hatte. Er war an seinem Lebens-

---

[1]) RV. 9. März 1612. Dieser wichtige RV. ist in „Hampes RV." abgedruckt.
[2]) RV. Der Älteren.
[3]) RV. 23. März 1613.
[4]) RV. 7. Januar 1613.
[5]) RV. 21. Januar 1613.
[6]) RV. 11. Januar 1613.
[7]) RV. 12. April 1613.
[8]) RV. 3. April 1613.

abend, nachdem er seine Schulden abbezahlt hatte, und ein großes Vermögen — 80 000 fl. — erworben hatte[1]), rehabilitiert und in den Genanntenstand wieder aufgenommen worden[2]), nachdem er bereits seit dem 11. April 1612 darum nachgesucht hatte. Er durfte in einer Truhe begraben werden[3]).

Seine Handlung wird von seinen Söhnen im Verein mit seinen Neffen weitergeführt.

Das hübsche Bronze-Epitaph seines Grabes befindet sich in den Sammlungen des Germanischen Museums und ist abgebildet in M. Gerlach „Die Bronce-Epithaphien" auf Nürnberger Friedhöfen 1896[4]).

Schon im nächsten Jahr[5]) beginnen die Versuche der echten und leonischen Drahtzieher, vom Rat eine Ordnung zu erlangen. Es sollten aber noch 15 Jahre vergehen, bis der Rat ihrem unaufhörlichen Drängen im wesentlichen nachgab. Der Stein des Anstoßes ist dabei immer das Privileg und die Gebrüder Held wachen eifersüchtig darüber, daß ihnen durch eine solche Ordnung die Macht nicht noch mehr entrissen werde.

Nichtsdestoweniger bricht der Rat wieder ein Stück davon ab, indem er die falsche Arbeit als freie Kunst erklärt[6]). Das Privileg erstrecke sich allein auf die echte Arbeit; sie hätten also kein Recht, andere an falscher Arbeit zu hindern.

Traf das für das Nürnberger Privileg nur bedingt zu, so bedeutete es für das kaiserliche ein vollständiges Ignorieren. Der Ratsverlaß enthielt übrigens die Beschränkung, daß diese Freiheit sich nur auf die Drahtzieher, Goldspinner und diejenigen, die mit ihrem Werkzeug dergleichen leonische Arbeit zuwege bringen können, erstrecke, da sonst wohl eine starke Übersetzung eintreten würde. Eine freie Kunst im eigentlichen Sinne war es also doch nicht geworden.

Immerhin bedeutet es den Abschluß der Bestrebungen des Rats, den leonischen Drahtzug nicht in der Hand eines Einzelnen zu lassen, wie sie sich seit der Zulassung des Nuham dokumentiert hatten.

Wegen der Leute der Goldspinner solle es bei „Straff des gemainen Gesetzes" dabei bleiben, daß sie sich das Gesinde gegenseitig nicht „abspannten" und daß sie sich vor allem enthalten sollten, ohne Erlaubnis der Rugsherren bei ihnen einzufallen und Werkzeug wegzunehmen. Letzteres war ebenfalls ein Recht, das ihnen auf Grund der kaiserlichen Urkunde wohl zustand.

---

[1]) PA. VI, 344.

[2]) RV. 3. April 1613.

[3]) RV. 22. Januar 1616. Das Begraben in Särgen war damals noch eine große Seltenheit; vgl. E. Mummenhoff, Alt-Nürnberg in Krieg und Kriegsnot II. Aus der schwersten Zeit des 30jährigen Kriegs. Nürnberg 1917, S. 74.

[4]) Das Allianzwappen der Familie Held und v. Löffelholz befindet sich am Paniersplatz 15. Die letzte des Heldschen Geschlechtes war mit einem Löffelholz vermählt, vgl. „Nürnbergs Bürgerhäuser und ihre Ausstattung", Wien-Leipzig, Lieferung 10—12 (Im Erscheinen).

[5]) RV. 12. Juli, 22. August 1617, 21. Oktober 1617.

[6]) RV. 27. Dezember 1617.

Die Fälle von Stümpelei häufen sich und damit auch die Gesuche um eine Ordnung und „Einziehung" d. i. Einschränkung des Handwerks[1]). Es besteht bereits Einschreibung der Lehrjungen im Rugsamt und eine gewisse Sperre gegenüber der auswärtigen Konkurrenz. So beruft sich ein früherer Lederer namens Ziegler darauf, daß es ja eine freie Kunst sei; trotzdem wird ihm seine Bitte, ihm das leonische Drahtziehen zuzugestehen, abgeschlagen und er auf sein altes Handwerk verwiesen. Als er nicht davon abläßt, wird er eingesperrt[2]).

Seine Söhne lassen sich nunmehr in Fürth nieder.

Sie erlangen dadurch eine gewisse Bedeutung für das Handwerk, als sie eine neue Erfindung machen; das sog. Blättleinschlagen. Sie verfertigten mit der Zange Kettlein[3]) aus leonischem Draht und kamen bei dieser Gelegenheit darauf, wie man Blättlein aus gebogenem Draht schlagen könne. Bisher hatte der Goldschläger die Blättlein wie die goldenen Rechensteine als Flinterlein gehauen. Im Gegensatz dazu stellten sie nun die Drahtzieher dadurch her, daß sie Drahtringelchen mit einem Hammer breit schlugen, was dann die Form der heute Flitter[4]) genannten Blättlein ergab, die besonders im 18. Jahrhundert in großen Partien ins Ausland verschickt wurden. Ende des 18. Jahrhunderts bildeten sie sogar denjenigen Artikel, der während der schlechten Zeiten noch am besten ging. Auch heute werden sie noch zu Millionen durch Flitterschlagmaschinen hergestellt.

Dem Vater Ziegler, der damit, daß er nach Fürth gehen wolle, bereits gedroht hat, und der seine sechs Kinder auf das Handwerk zieht, wird sein Werkzeug gegen Bezahlung weggenommen[5]). Er soll das Handwerk „verschwören". Bei dieser Gelegenheit hören wir zum ersten Mal von „Vorgehern" der leonischen Drahtzieher sprechen.

Sie waren in erster Linie die Sprecher der Drahtzieher, z. B. dem Rat gegenüber, der sich dann an sie als die Vertreter der freien Kunst wandte und umgekehrt[6]). Später wurde der Rat gebeten, die Vorgeher, die sie aus ihrer Mitte gewählt hatten, „mit den Pflichten zu bestätigen"[7]). Dies wurde wiederholt abgelehnt[8]), aber dabei mitgeteilt, daß man sie trotzdem gegen die Hereinbringung von Staudenarbeit möglichst schützen wolle. Hingegen könne man das Plätten und Spinnen des leonischen Drahts bei den Frauen, die es bisher getrieben, nicht mehr abstellen, obwohl die Männer dieser Weiber andere Handwerke trieben.

Doch sollten sie selber acht darauf geben, daß es nicht noch weiter einreiße

---

[1]) RV. 27. Februar 1618.
[2]) RV. 9. Januar 1619.
[3]) Roth, a. a. O., III. Band.
[4]) Mummenhoff, Bayerische Gewerbezeitung 1890 „Handwerk und freie Kunst".
[5]) RV. 8. Juli 1618.
[6]) RV. 8. Juli 1618.
[7]) RV. 30. April 1619.
[8]) RV. 25. Mai 1619.

und „dieselbig auch mit Rug fürnehmen“. Gerade letzteres deutet schon auf die Bildung des Handwerks hin.

Nichtsdestoweniger wird kurz darauf wieder eine Frau für das Plätten zugelassen, jedoch unter gewissen Bedingungen und im Einverständnis mit den Drahtziehern.

Abgesehen von dem Gelübde zur Stadt, das alle Drahtzieher abzulegen hatten, mußten die Meister noch einen anderen Schwur leisten, der das Verbot des Brechens der Münze enthält und am 25. Mai 1641 dekretiert worden ist[1]).

Es ist nunmehr an der Zeit, etwas auf die Werkzeuge und auf die angewandte Technik überhaupt einzugehen, während ich den neuzeitlichen Produktionsvorgang ausführlicher im modernen Teil schildern will.

Der Erfolg, den Draht so fein wie ein Frauenhaar zu ziehen, gab die Veranlassung zu zahlreichen Beschreibungen. Man bewunderte in dem feinsten Draht ein Kunststück der Technik. Ein Beispiel dafür, daß man in der Verfeinerung nicht stehen blieb, gibt ein Vergleich zwischen der größten Feinheit des Drahts im Jahre 1621[2]) und in der neuesten Zeit: Damals zog man ein Kilogramm leonischen Silberdraht bis auf eine Länge von 30740 Meter, während man es heute bis auf 356 000 m, also bis auf die mehr als zehnfache Länge gebracht hat.

Die früheren Beschreibungen von Birringuccio und Garzoni[3]) schöpfen ihre Kenntnisse und Anschauungen noch aus den italienischen Werkstätten. Weigel betrachtet hingegen bereits die Nürnberger Verhältnisse[4]). Das Interesse, das man an dem Herstellungsprozeß des Golddrahtes nahm, dokumentiert sich in einer technischen Monographie aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, was zur damaligen Zeit eine ziemliche seltene Erscheinung war[5]). Aus dem 18. Jahrhundert stammen noch zahlreiche andere Schilderungen[6]). Von überragender Bedeutung wegen ihrer erschöpfenden Gründlichkeit sind die Ausführungen des Franzosen Savary[7]). Aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts liegt eine eingehende Darstellung von Poppe vor[8]). Die neueste Zeit hat sich begreiflicherweise vor allem den Problemen der Schwerindustrie zugewendet, so daß der Vorgang des Golddrahtzuges lediglich in

---

[1]) s. H. O.

[2]) Heldscher Vergleich.

[3]) Vannuccio Birringuccio. Pyrotechnia, französische Übersetzung, Thomasso Garzoni, allgemeiner Schauplatz, Markt und Zusammenkunft aller Professionen, deutsch, Frankfurt 1659.

[4]) Ch. Weigel, „Künstler und Handwerker“, Regensburg 1698.

[5]) Lessugo, „Von den Golddrahtziehern“, Lübeck 1744.

[6]) Schauplatz der Künste und Handwerke (technischer Teil der Enzyklopädie) Übersetzung 1766. — Halle, Werkstätte der heutigen Künste 1761, I. — Bergius, Neues Polizei- und Kameralmagazin, Leipzig 1775 III. u. IV. — Jacobson, Technologisches Wörterbuch 1781, II. — Jacobson, Schauplatz der Zeugmanufakturen, Berlin 1773. — G. Krünitz, Ökonomische Enzyklopädie, Berlin 1785 ff. IX. u. XXIX. Teil.

[7]) Savary, Dictionnaire universelle du commerce, Kopenhagen, 1762, IV.

[8]) H. M. Poppe, Geschichte der Künste und Wissenschaften, Göttingen 1810, IV.

großen Werken der Technologie seine Beschreibung findet[1]). Über die technische Verschiedenheit der Bearbeitung von Metall durch Ziehen, Pressen und Walzen gibt ein Buch von Lüdicke guten Aufschluß[2]).

Die Erfindung des Eisendrahtzuges ist in ziemliches Dunkel gehüllt[3]), möglich ist auch, daß das Gold als weicheres und dehnbareres Metall schon vorher gezogen wurde. Schmeller und Grimm leiten das Wort Draht von drâjan = drehen ab, während man es früher auch von dem alten Ausdruck „trecken" für ziehen herleitete[4]), entsprechend der Entstehung des französischen „trait".

Bei der Herstellung des echten und leonischen Gold- und Silberdrahts zur damaligen Zeit kann man drei Stadien unterscheiden. Das erste davon ist die Rohbearbeitung, bei der die Silber-, resp. Kupferbarren mittels eines Hammers in runde Stangen geschmiedet wurden. Dann erfolgte beim leonischen Draht die Versilberung und Vergoldung. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß letztere außer durch Blattvergoldung auch auf nassem Wege bewerkstelligt wurde. Die Arbeit des Belegens mit Blattmetall erfordert eine große Genauigkeit, von welcher der ganze Erfolg des Produktionsprozesses abhing.

Die dicken Stangen kamen nunmehr auf den sog. Schubboden (filière à l'argue[5]), eine Schleppzangenziehbank, auf welcher sie, nachdem man sie vorne zugespitzt hatte, durch verschiedene, ständig im Durchmesser verringerte Eisenlöcher gezogen wurden. Diese Ziehbank wurde ursprünglich durch Menschenkraft in Bewegung gesetzt, indem 3 bis 4 Arbeiter unter großer Anstrengung eine Winde um ihre Achse drehten.

Wann man dazu überging, den Schubboden durch mechanische Kraft, d. h. durch sog. Pferdegöpel in Bewegung zu setzen. ist ungewiß. Für den Begriff „Fabrik" wäre diese Feststellung von großer Wichtigkeit. Doch geht aus einem späteren Receß hervor, daß man dem Gedanken solche Werke am Wasser anzurichten, nicht fernstand. Verboten war dies lediglich für den Feinzug, um den Kleindrahtziehern oder Stückwerkern nicht ihre Arbeit zu nehmen[6]). Man darf wohl annehmen, daß der Göpel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein in Gebrauch kam, daß sich aber weniger finanzkräftige Verleger immer noch der handgetriebenen Ziehbänke bedienten[7]).

---

[1]) K. Karmarsch, Handbuch der Technologie 1876, I und Geschichte der Technologie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, 1872. — O. Lueger, Lexikon der gesamten Technik, Stuttgart III. u. IV., Stuttgart 1895—99.

[2]) A. Lüdicke, Mechanische Technologie, Leipzig 1917.

[3]) J. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Leipzig 1786—99, III. — L. Beck, Geschichte des Eisens. Die beste Darstellung bietet F. M. Feldhaus „Beiträge zur Geschichte des Drahtziehens", Anzeiger für Drahtindustrie 1910, Heft 7—9.

[4]) Diff.-A. Nr. 521, St. A. N. In Norddeutschland ist sogar der Ausdruck „Goldtreckere" gebräuchlich; Rep. 56, 174, K. A. N.

[5]) Savary, a. a. O.

[6]) Revers-Urkunde Nr. 640 K. A. N.

[7]) vgl. die Rugsamtsprotokolle.

Die Volkswirtschaftslehre rechnet diese Werkstätten mit Recht zu den ersten fabrikähnlichen deutschen Betrieben. So nennt Roschers Lehrbuch ausdrücklich den leonischen Drahtzug unter den vereinzelten privilegierten, d. h. fabrikmäßig betriebenen Anstalten in Deutschland im 16. Jahrhundert[1]).

Soweit ich den Fabrikationsprozeß beschrieben habe, ging er in der Fabrik bezw. in der Werkstätte des Verlegers vor sich. Von da ab vollzog sich die Weiterverarbeitung in den Händen des Stückwerkers, des Heimarbeiters.

In Frankreich mußte der Draht noch auf einer kleineren Ziehbank (banc à dégrosser) und einer Grobzugbank (banc à tirer) gezogen werden, ehe er zum eigentlichen Feinzug gelangte. Dieser besteht darin, daß man den Draht, der sich von einer festen Stockrolle abwickelt, durch eine Zieheisen (fer à tirer) zieht und auf der anderen Seite wieder auf einem drehbaren sog. Hut wieder aufhaspelt. Die Arbeit des Meisters bestand vor allem in dem Einfädeln des feineren Drahts in die Ziehlöcher und im Bohren derselben, beides Arbeitsverrichtungen, die eine große Geschicklichkeit bedingten. Nach jedem Feinzug mußte ja das Eisen anders gestellt werden, damit der Draht, von neuem eingefädelt, durch ein engeres Loch hindurchgezogen würde. Der feine Draht hatte nach Sarvary mehr als 140 Ziehlöcher zu passieren. Wir sehen also, daß sich hier eine stattliche Arbeitsleistung ergab. Die Arbeitsverrichtung des „Gesindes", das sich häufig aus Frauen zusammensetzte, war allerdings eine recht eintönige und bestand in dem eintönigen Drehen der Scheiben, wie in den Spinnstuben begleitet von gemeinschaftlichem Gesang[2]).

Hatte der Draht den gewünschten Grad der Feinheit erreicht, so wanderte er wieder in die Fabrik zurück, wo er weiterverabeitet z. B. geplättet und gesponnen wurde. Das Plätten, das auch später noch teilweise durch Heimarbeiter erfolgte, geschah ursprünglich mit einem Handhammer, durch den der Draht einfach zu einer Lamelle flach geschlagen wurde, jedoch kamen bereits am Anfang des 17. Jahrhunderts die sog. Plättmühlen auf, wo das Flachdrücken durch zwei sich fast berührende Stahlwalzen besorgt wurde. Diese Mühlen mußten lange Zeit vom Ausland, aus Mailand und Neuchatel bezogen werden, doch erlangte Nürnberg schon im 18. Jahrhundert für seine Plättmühlen einen Weltruf. In den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts befaßte sich die Firma Krupp eine zeitlang mit diesem Artikel, der in neuester Zeit im wesentlichen von den Drahtfabriken selbst hergestellt wird.

Der Bedarf an leonischer Arbeit ist weiter gestiegen; sogar Handwerksgesellen und Handwerkstöchter verbrämen ihre Kleider mit falschen goldenen und silbernen Porten[3]). Der Rat will das Handwerk — ich habe diesen Aus-

---

[1]) Roscher, System der Nationalökonomie, bearbeitet von Stieda, Stuttgart, 1899, III. Die gleiche Ansicht vertritt Stieda, von dem die diesbezügliche Bemerkung wohl stammt, in seinem Artikel Fabrik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, in dem die betr. Fabriken in Nürnberg, Leipzig und Augsburg erwähnt werden.

[2]) Mitteilung eines alten Arbeiters der Firma Adam Beckh.

[3]) RV. 5. Juni 1616.

druck öfters der Einfachheit halber gebraucht, wiewohl es ein solches streng genommen noch nicht ist — möglichst einziehen und bezeichnet es als ein hochschädliches und verderbliches Werk, wegen dessen man schon auf verschiedenen Probationstagen Klagen geführt habe, und nur Ungelegenheiten zu erwarten seien[1]). Es werde große schädliche Hoffart mit dieser falschen Arbeit beim gemeinen Mann geduldet, was man umso weniger geschehen lassen könne, als es fast nicht möglich sei, falsche Arbeit von der guten zu unterscheiden, gewiß ein schmeichelhaftes Urteil für diese.

Man könne nicht länger mehr zusehen und müsse bedenken, ob man solche falsche Borten zu tragen nicht ganz verbieten und die gute Arbeit nur denen zulassen solle, die zum Tragen goldener Ketten und Armbänder befugt seien.

Zur gleichen Zeit mehren sich wieder die Zulassungsgesuche und zugleich damit die Stümpeleien, besonders in Fürth[2]). Der Rat bedenkt, wie die Einfuhr von dort zu verhüten sei.

Unter den Bewerbern um das Bürgerrecht befindet sich auch ein Nachkomme des Anton Fournier, namens Wolf Friedrich Fournier. Sein Gesuch wird aber abschlägig beschieden[3]). Ebenso ist es der Fall bei Endres Fournier[4]). Wiederholte Versuche der Drahtzieher, eine Ordnung zu erhalten, scheitern[5]). Die Gebrüder Held bitten darum, daß man nichts tue, ohne sie vorher darüber gehört zu haben. Die Drahtzieher werden auf den R. V. vom 9. Mai 1609 verwiesen, daß man sie nämlich gegen unbefugte Eingriffe schützen wolle. Gegen das Einschmelzen der Münzen durch Held[6]) oder seine Drahtzieher[7]) ergehen erneute Verbote[8]).

Während sich nun der Rat ausführlich darüber ausläßt[9]), wie hochschädlich das Heldsche Unternehmen sei, daß man das Privileg nicht weiter erstrecken wolle — die Zeit ist bald abgelaufen — und ob man nicht vielleicht beim Kaiser um „Kassation" nachsuchen könne, haben sich diese von neuem an den kaiserlichen Hof gewendet.

Sie erlangen dort nicht nur eine Konfirmation von dem regierenden Kaiser, sondern in diese ist außerdem noch ein Vergleich zwischen ihnen und ihren Arbeitern eingeschlossen, den die Stadt trotz wiederholter Versuche zur gütlichen Einigung nicht zustande gebracht hatte[10]).

Dieser vom Kaiser Ferdinand II. am 28. September 1621 bestätigte sog. Heldische Contract spielt später im Prozeß eine große Rolle, da er auch Lohn-

[1]) RV. 27. Dezember 1617.

[2]) RV. 14. Januar 1620.

[3]) RV. 17., 27. Mai 1620.

[4]) RV. 3. März 1621.

[5]) RV. 13. Juli 1620, 26. September 1620.

[6]) RV. 8. Juli 1620, 1. August 1621.

[7]) RV. 18. Juli 1620, 1. August 1621.

[8]) Über die traurigen Zustände des Nürnberger Münzwesens zu Anfang des 17. Jhdts. vgl. Scholler, a. a. O.

[9]) RV. 1. August 1621.

[10]) RV. 14. Juni 1621.

säße aufweist, die infolge der damaligen schlechten Münzverhältnisse sehr hoch und dadurch in späterer Zeit sehr erstrebenswert waren.

Durch diesen Streich hatte die Familie Held dem Rat wieder die Macht, die er nun gewillt war, gegen sie anzuwenden, aus der Hand gewunden. Das kaiserliche Privileg hätte sich zwar an sich noch auf 15 Jahre erstreckt, aber die Schädlichkeit des Gewerbes durch das Schmelzen der Münzsorten war für den Rat augenscheinlich[1]). Gab doch ein Bericht der Beteiligten selbst die Summe der in den 30 Jahren in den Tiegel geworfenen und geschmolzenen Münzsorten auf 300 000 fl. an. Wenn man ihnen das Schmelzen verbieten würde, so befürchtet der Rat, würden sie es auswärts schmelzen lassen, und gebrochen und geschmolzen hereinbringen. Auch spricht der Rat noch am 1. August von einer Abschlagung der Ordnung, während der vom Kaiser dann konfirmierte Vergleich bereits am 14. Juli abgeschlossen worden war.

Der Rat deutet gelegentlich an, daß er glaube, daß diese Konfirmation während der Böhmischen Unruhen wohl aus anderen Ursachen geschehen sei[2]). Das scheint eine verblümte Anspielung darauf zu sein, daß dabei Geld eine Rolle gespielt habe. Jedenfalls kam dem Kaiser, dessen Macht im Reich immer gelockerter wurde, die Gelegenheit sich einzumischen äußerst gelegen.

Auf den Vergleich[3]), der von hoher grundsätzlicher Bedeutung ist, wenn auch der Rat ihn einfach übersah, muß ich hier ausführlicher eingehen.

Die Kontrahenten sind die privilegierten Verleger Barthelme, Friedrich, Paulus und Heinrich Hagelsheimer-Held und 16 Meister(!) und Stückwerker als ihre Arbeiter, darunter manche Namen, die sich später noch unter den Verlegern fanden, so Götz, Helmreich, Wild usf.

Den Grund zur Abschließung des Vergleichs bildet die trotz des Rugsamts einreißende Stümpelei und der Wunsch, das Handwerk möglichst einzuziehen, der von der Obrigkeit nicht genügend gewährleistet wurde. Freilich ist der Vergleich auf Ratifikation durch die Obrigkeit ausgestellt, die nie erfolgte. Rechtlich sehen wir also überall Lücken in der Begründung der Ansprüche. Es wird ja den Verlegern nicht ohne Anlaß vorgeworfen, daß sie ihre Privilegien hinter dem Rücken des Rats erschlichen hätten[4]).

Der Vergleich, der eine gewisse Ähnlichkeit mit der späteren Ordnung in Roth von 1768 aufweist, bestimmt in seinem ersten Artikel die Familie Held als alleinigen Verleger in- und außerhalb der Stadt. Dafür versprechen diese, die Meister, — wenn nicht Kriege und Epidemien „dadurch dann alle Händel gesperret" eintreten würden, — mit genügender Arbeit zu versehen und zu verlegen. Geschehe das nicht mehr, so seien auch sie ihrer Verpflichtungen ledig.

Für die Lehrjungen, die alle Bürgersöhne sein sollen, ist, soweit sie Meisterssöhne sind, als Mindestalter 16 Jahre festgesetzt. Sie müssen dann noch

---

[1]) RV. 1. August 1621.

[2]) PA. I, 266.

[3]) St. A. N. Urkundenzugangsverzeichnis Nr. 1389.

[4]) RV. 6. Mai 1630.

4 Jahre gesellenweis arbeiten — wenn der Vater tot ist, 4 Jahre als Lehrjungen und 2 als Gesellen — bis sie sich verheiraten und eine eigene Werkstatt führen können.

Auf alle Fälle müssen sie von dem Rugschreiber im Beisein der Held und der Vorgeher, wie es von alters herkommen, ein- und ausgeschrieben werden. Man nimmt dabei wohl an, daß sie — wenn der Vater noch lebt, schon früher in der Werkstatt mitgeholfen haben. Für andere Bürgerssöhne sind 5 Jungen- und 5 Gesellenjahre vorgeschrieben. Die künftigen jungen Meister haben die ersten 4 Jahre kein Recht, Jungen anzunehmen, ebenso müssen die anderen nach Auslernung eines Jungen 4 Jahre damit warten. Verheiratet sich ein Drahtzieher während seiner Gesellenzeit, so muß er zeitlebens als Geselle arbeiten. Der Meister hat für seine Leute 14 Tage Versuchszeit. Das Wegdingen ist ihm verboten.

Der Witwe eines Drahtziehers kann ein Geselle die Werkstatt führen. Derselbe wird von „den Helden" und den Vorgehern bestimmt. Bei diesen werden auch die Anfragen über die Meistersöhne abgegeben. Heiratet sie wieder und zwar keinen Drahtzieher, so geht sie des Handwerks ihres ersten Mannes verlustig.

Zum Plätten und Schlagen des Drahts mit der Mühle oder dem Hammer wollen die Verleger außer denen, welchen es vom Rat aus bewilligt worden ist und denjenigen, die sie in ihrer „Handelsbehausung" verwenden, nur die Stückwerker gebrauchen. Doch müssen diese, das ist beachtenswert, das Werkzeug selbst stellen.

Die alten Spinnerinnen, die bei ihnen bisher gearbeitet haben, werden ebenfalls beibehalten, doch dürfen sie niemand mehr unterweisen. Als Lehrzeit werden nunmehr 4 Jahre vorgeschrieben; die ausgelernte Spinnmagd muß dann noch 2 Jahre gesellenweis arbeiten.

Im 7. Artikel wird ordentliche Einschreibung und Aufdingung „der Ehehalten oder Tagwerker umb Kost und Lohn, wie sie in der Helden Behausung sind", beim Rugsamt verlangt.

Um ihnen z. B. wegen der Stümpelei einen Sprecher vor dem Rat zu geben, sollen von den Verlegern und den gesamten Meistern des Handwerks 3 Vorgeher gewählt werden, die dem Rugsamt zur Bestätigung und Verpflichtung zu präsentieren sind. Die Wahl findet in der Heldschen Wohnung statt; sie haben selbst bloß 2 Stimmen.

Die Vorgeher sind aber schuldig und verbunden der Helden und des Drahtziehers Nutzen und Frommen zu befördern, die Stümpelei zu verhüten helfen, die Lehrjungen und Gesellen mit Wissen und Willen der Helden aufdingen, ein- und ausschreiben zu lassen usf. Die Verleger wollen dafür die Hälfte der daraus entstehenden Kosten auf sich nehmen.

Der Lohn wird ebenfalls genau festgestellt, sowohl für den Draht und Plätt als auch für das Gespinst. Zugleich wird für die einzelnen Nummern eine Normallänge angegeben. Außerdem liegt noch von jeder Nummer eine

Spule in einer Truhe, die sich unter dem doppelten Verschluß der Parteien befindet. Für den Streitfall besteht noch eine Haspel, durch deren Umdrehungszahl die Länge des fraglichen Drahtes gemessen wird.

Übrigens erfolgt eine Lohnerhöhung von Seiten des Verlegers bereits zwei Jahre später wegen der schweren Teuerung jedoch mit offener Hand[1]).

Es geht daraus hervor, daß, wenn sich auch der Rat nicht an den Contract hielt, die Parteien wenigstens in bezug auf den Lohn bis dahin an ihm festgehalten hatten. Zum mindesten ist dies für die Lohnauszahler der Fall, denn diese haben sich die Abschriften der Privilegien[2]) offenbar für diesen Zweck anfertigen lassen.

Leider erfahren wir nichts weiter darüber; aber wir dürfen wohl annehmen, daß ein monatelanger Lohnkampf stattgefunden hat.

An den bestehenden oder zukünftigen Konzessionen des Reichs und des Rats solle aber damit sonst nichts „derogiert" werden. Die kaiserliche Befreiung, die alle Fürstlichkeiten und Behörden zur Einhaltung der in ihr gegebenen Vorschriften ermahnt, lautet auf weitere 15 Jahre, also bis 1667.

---

[1]) St. A. N. Nr. 25, 19. Juni 1623.

[2]) St. A. N. Zugangsverzeichnis 1390, 15. Februar 1623.

Zweiter Teil.

Blütezeit.

1. Kapitel: Innere Entwicklung des Handwerkes.

Es setzt nunmehr die Blütezeit des leonischen Drahtzugs ein. Gewiß war es auch während dieser Zeit nicht immer glänzend um ihn bestellt. Wenn der Handel stockte, so gerieten die kleinen Meister in große Not, denn sie vermochten so einen Stoß natürlich viel weniger leicht aufzufangen als z. B. eine moderne Fabrik, die eine Zeit lang ruhig weiter auf Vorrat arbeiten kann. Nicht zu übersehen ist auch, daß im Laufe der Zeit ein großes Überangebot eintrat, da die anderen Handwerke — man vergegenwärtige sich die Zeit während und nach dem 30jährigen Krieg — viel schlimmer daran waren und infolgedessen dieses Gewerbe einen großen Zulauf bekam. Als wesentlichste Tatsache ist noch zu bemerken, daß die Mode die Gold- und Silberdrähte noch lange nicht fallen ließ, sondern vielmehr in immer größerem Maßstab anwendete. So gab es in Wien einen Tag der goldenen Gala, wo alle Minister in „Rock, Hosen und Mänteln in Drap d'or und mit drap d'argent gefüttert am kaiserlichen Hof erschienen und noch über und über mit güldenen Spitzen frisiret". Die Damen prangten in noch unschätzbarerem Schmuck[1]).

Den letzten Schritt in der eigenartigen Privilegienerteilung macht der Kaiser im nächsten Jahre, indem er der Familie Held das ihm angetragene persönliche Recht als Reichsmannlehen überträgt[2]). Nach Verlauf von 15 Jahren sollen sie um dieses Lehen von neuem nachsuchen.

Inzwischen hat der Rat, nicht sehr konsequent in seiner Stellungnahme dieser Familie gegenüber, Friedrich Held dem Jüngeren die Kupfermünze anvertraut[3]). Dies führt uns in die sog. Kipper- und Wipperzeit[4]), in die Zeit der geringhältigen Ausmünzungen[5]), wovon sich Nürnberg bisher rein gehalten hatte.

---

[1]) Johann Hübner, reales Staatszeitungs- und Konversationslexikon, Leipzig 1732.

[2]) St. A. N. Zugangsverzeichnis Nr. 1390, 26. September 1622.

[3]) RV. 20. Dezember 1621.

[4]) Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1874. — C. F. Gebert, Geschichte der Münzstätte der Stadt Nürnberg, Nürnberg 1890. — E. Scholler, Das Münzwesen der Reichsstadt Nürnberg im 16. Jahrhundert, Nürnberg 1912.

[5]) RV. 18. März 1622.

Auch ehemalige Drahtzieher beschäftigen sich unbefugterweise mit Schmelzen und Abtreiben von Münzen und Silbergeschirr, indem sie für sog. Heckenmünzen d. h. verbotenen Münzstätten, arbeiten[1]). Es ist interessant, daß hier wieder eine Beziehung zwischen Münze und Drahtverlag, diesmal zwischen Kupfermünze und leonischem Draht vorliegt.

Einen glücklichen Griff hat die Stadt mit ihrer Wahl nicht getan. Er vermünzt sehr viel für Auswärtige, so den Bischof von Würzburg und Bamberg[2]) und vernachlässigt darüber die Münze der Stadt[3]). Später wird er auch Münzmeister von Ulm[4]), gerät in Schulden[5]) und wird in dem Genanntenbuch ausgelöscht[6]). Er war nämlich im Jahre 1623 zugleich mit seinem Bruder Barthel in den Genanntenstand aufgenommen worden[7]).

Die Zwischenzeit ist wieder ausgefüllt mit Klagen über die Stümpelei[8]) und Bitten um eine Ordnung[9]). Der Rat fordert sie auf, ihre widerspenstigen Gedanken, aus ihrer nur auf gewisse Zeit zugelassenen Arbeit ein ständiges Handwerk zu machen, fallen zu lassen. Sie suchen nun wenigstens zu erreichen, daß sie Vorgeher aus ihrer Mitte wählen und Zusammenkünfte halten dürfen, beides Rechte, die ihnen im Vergleich von 1621 zugesagt waren.

Als ihnen auch das nicht gestattet wird, tun sie es ohne Erlaubnis[10]), legen unter sich eine Kontribution auf und verfassen sich selbst eine Ordnung. Diese wird ihnen darauf vom Rat abgefordert und die Aufrührer kommen für 4 Tage ins Gefängnis[11]), doch wird ihnen die Hälfte nachgelassen[12]).

Wolf Friedrich Fournier ist inzwischen doch in die Stadt gezogen und beschwert sich darüber, daß ihn die Drahtzieher daran hindern wollen, daß er Draht außerhalb der Stadt kaufe[13]). Dies ist aber auch die Ansicht des Rats, der die Staudenarbeit nunmehr verbietet[14]).

Ein Drahtzieher, namens Götz, hat sich nach Danzig begeben[15]). Daß das Golddrahtziehen dort auch später noch betrieben wurde, hören wir an andrer Stelle[16]). Ein anderer hat schon früher darum nachgesucht, nach Augsburg

---

[1]) RV. 9. März 1622.
[2]) RV. 22. Dez. 1621, 12. Januar 1622, 4. Februar 1622, 4. Juli 1622.
[3]) RV. 4. Februar 1622.
[4]) RV. 14. Juli 1626.
[5]) RV. 13. Dezember 1626.
[6]) RV. 24. März 1627.
[7]) RV. 16. April 1623.
[8]) RV. 4. September 1622, 20. März 1626.
[9]) RV. 20. Oktober 1623, 20. Januar 1625, 14. Juni 1625, 2. August 1625.
[10]) RV. 6. Oktober 1624.
[11]) RV. 27. November 1624, 27. Januar 1625.
[12]) RV. 3. Februar 1625.
[13]) RV. 31. Juli 1623.
[14]) RV. 8. November 1623.
[15]) RV. 29. Juni 1627.
[16]) Drahtzieherakten St. A. A. I.

oder Frankfurt ohne Begebung seines Bürgerrecht gehen zu dürfen; es war ihm aber abgeschlagen worden[1]).

Den Gesellen zeigt der Rat im Jahre 1627 an, daß man jedem, der ohne sein Vorwissen die Stadt verlasse, das Bürgerrecht kündigen werde[2]).

Andreas Fournier hat sich nunmehr in der nächsten Nähe, in Fürth, niedergelassen[3]). Auch die zwei anderen Fournier, die in Roth sitzen und ihr Kupfer aus Nürnberg beziehen, haben den Wunsch geäußert, in die Stadt überzusiedeln[4]).

Die Rohrgoldspinner, die den leonischen Drahtziehern das leonische Spinnen verwehren wollen, werden abgewiesen, weil das Rohrgoldspinnen von jeher „der Materie und des Gespinstes halben unterschieden gewesen“[5]). Es ist aber trotzdem noch von Einigungsbestrebungen die Rede[6]).

Die Gebrüder Held liegen unterdessen im Streit mit einem Goldhändler Jakob Walther. Er scheint der erste gewesen zu sein, der ihnen in den 20er Jahren auch das Alleinrecht des Gold- und Silberdrahtzugs streitig zu machen versuchte und mit Hilfe von abspenstig gemachten Leuten ihnen Eintrag tat. Gegen ihn gingen sie in den Jahren 1625 und 29 mit Klagen beim Reichshofrat vor[7]). Abtrünnige Leute, die sich in andere Gebiete begeben hatten, gab es natürlich schon vorher.

Aber ein Zeuge aus Wien im 1. Prozeß sagt aus, daß er von Held selber für viele 1000 fl. in Kommission gekauft und in andere Länder versandt habe; solches würde nur in Nürnberg gemacht und sei anderswo nicht zu haben. Ein Jahrhundert später hat es sich ganz anders gestaltet. Dies gibt den Stadtvätern wieder Anlaß, darüber nachzudenken, wie schädlich das Werk sei und ob man ihm nicht mit Hilfe des Münzprobationstags und kaiserlichen Edikts steuern könne[8]). Sie werden auch ermahnt, ihre Privilegien nicht zu hoch zu spannen, da die Stadt ja viel ältere Rechte habe wie sie. Nebenher führen sie noch zwei andere Prozesse wegen einer strittigen Schuld[9]) und einer Erbschaft. Ihre finanziellen Verhältnisse waren wohl nicht mehr die glänzendsten. In der mehrfach angeführten Handschrift vom „Ursprung der Handwerke“ wird erzählt, daß die fünf Geschäftsinhaber in Nürnberg ein zu geringes Feld der Betätigung gehabt hätten und infolgedessen einige von ihnen auf die auswärtigen Messen gereist wären und dort etliche 1000 Thaler in Meißen, Sachsen und Polen verborgt hätten. Diese wären ihnen dann nicht zurückbezahlt worden und sie hätten deshalb das Privileg vom Kaiser ausgewirkt, eine Behauptung, von der ich schon gesprochen habe.

---

1) RV. 30. August 1621.
2) RV. 1. September 1627.
3) RV. 8. Dezember 1627.
4) RV. 20. Februar 1622.
5) 23. September, 6. Oktober 1624.
6) RV. 9. Juni 1628.
7) St. A. N. Urkunden-Zugangsverzeichnis Nr. 1392. Verhör aus dem Jahre 1639.
8) RV. 30. März 1629.
9) RV. 25. Februar 1625.

Währenddessen tobte der 30jährige Krieg in Deutschland. Die Familie Held hat bei der allgemeinen finanziellen Zerrüttung ihr ausgeliehenes Geld verloren. Die Stadt litt naturgemäß als große Handelsstadt schwer unter den Kriegswirren, auch solange sich der Krieg noch nicht vor ihren Toren abspielte.

Trotzdem machte sich der Luxus immer mehr breit[1]) — für diese Industrie ein großes Glück — zum größten Leidwesen der Stadt. Die leonischen Drahtzieher überstanden dadurch diese schweren Zeiten gut, so daß man sie wohl im ganzen genommen zur Blütezeit rechnen darf. Beschäftigten sie doch gegen Ende des Krieges mehr als 1000 Personen! Aber auch die Stümpler waren nicht untätig. Die Fournier — einige von ihnen waren bereits in die Stadt gezogen, — hatten sich in der nächsten Nähe der Stadt niedergelassen und verursachten großen Schaden. Deshalb bringen die Drahtzieher verschiedene Punkte für eine zu verabzufassende Ordnung vor[2]); besonders auch um zu verhindern, daß die Plätterinnen und Spinnerinnen, deren es auch außerhalb des Drahtzieherhandwerkes viele gebe, aufs Land hinausliefen und dort den 3 Fourniers, die an 3 verschiedenen Orten in der Nähe säßen, um Lohn plätteten und Staudenarbeit „hereinschlichen". Der Rat möge die Ordnung nach Belieben ratifizieren.

Anfang des Jahres 1631 äußern sich auch die Ratsherren über einen erneuten Vorschlag[3]). Sie kommen auf 8 Punkte, welche die spätere Ordnung schon im wesentlichen enthalten. Als Begründung, daß eine Regelung erfolgen muß, geben sie an, daß diese Arbeit eingezogen werden müsse, um desto leichter ganz abgetan zu werden. Der wirkliche Verlust an Gold und Silber sei zwar nicht einmal so groß, da ja den Drahtziehern ihre Arbeit mit gutem Gold und Silber bezahlt werde. Außerdem sei zu hoffen, daß sie bald ganz abkäme, da ein früherer Scheibenzieher, namens Hans Braun, eine neue Erfindung gemacht habe, aus Messing allerhand Posamentborten und Galonen zu machen und zwar so schön und haltbar, daß sich hohe und vornehme Personen darin kleideten[4]). Es handelt sich hier ganz offenbar um Zementdraht; denn geschlagenen Messing zu spinnen, hatten schon die Rohrgoldspinner verstanden.

Übrigens sehen wir seine Erfindung auch in Guldens Fortsetzung der „Nachrichten von Künstlern und Werkleuten" erwähnt[5]), als die „Kunst das Kupfer auf die gulden Art zu bearbeiten, also daß man zwischen der guten und seiner Arbeit wenig Unterschied gefunden habe."

Sein Sohn sei dann Fabrikant des Messing-, Kupferdrahts gewesen. Die Behauptung, daß er auch Silberdraht gezogen habe, dürfte falsch sein. Dessen Sohn, Georg Hanibal Braun, wird uns später noch im Streit mit den leonischen Drahtziehern begegnen. — Zweifellos war die Erfindung des Zement-

---

[1]) RB. 25. Februar 1625.

[2]) RB. Der Älteren 14. März 1629, 6. Mai 1630, 3. Mai 1631.

[3]) RB. 12. März 1629; PA. I, 218.

[4]) RB. 26. Januar 1631.

[5]) Herausgegeben von G. W. Lochner, Quellenschriften für Kunstgeschichte X, Wien 1875.

drahtziehens von großer Bedeutung, konnte aber doch lange Zeit nicht zur vollen Entwicklung gelangen, weil sich das leonische Drahtzieherhandwerk als älteres Handwerk dagegen sperrte. Den Vorteil davon hatten die auswärtigen Konkurrenzfabriken, die leonischen Golddraht überhaupt nicht zu ziehen verstanden — dies allein blieb Nürnberg noch bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts vorbehalten — hingegen den Zementdraht in großem Maßstab in aller Herren Länder verschickten.

Die wegen der Übersetzung des Handwerks verfaßten Punkte wurden vom Rat abgelehnt, wie alles was einer Ordnung ähnlich sah[1]). Zugleich wird Held das ernstliche Mißfallen darüber ausgesprochen, daß er hinter ihrem Rücken das Mannlehen erschlichen habe. Sie behielten sich „freie Notdurft wider solch sub — et obretitie ausgewirktes Privileg bester Form Rechtens vor". Sie wollten zwar die Staudenarbeit möglichst fernhalten, aber das nicht ihm zu Liebe, damit man sein widerrechtliches Monopol dadurch befördere, sondern damit das weitere Einreißen dieses schädlichen Werks soviel als möglich in und außer der Stadt verwehrt würde.

Von einem eigentlichen Monopol kann aber nicht die Rede sein, denn von Frankreich und Italien war ja die Einfuhr bis auf weiteres noch frei und als diese verboten wurde, öffnete man die Tore für die Waren aus Freistadt. Die Gegenpartei stellt auch gelegentlich fest, daß ein Monopol ein jus vendendae certae mercis sei und daß damit die tatsächlichen Verhältnisse nicht kongruierten. Beim nächsten Reichstag solle man mit Zuziehung anderer Stände dagegen Klage führen und um Abstellung oder doch starke Einschränkung bitten. Ferner, wenn später ein neuer Kaiser auf den Thron komme und er bei ihm um Konfirmierung nachsuche, solle man dies hintertreiben. Im übrigen möge man zu erfahren suchen, durch wen Held am kaiserlichen Hof protegiert werde. Vielleicht sei es doch möglich, da es den Reichsabschieden und Polizeiordnungen zuwider ein Monopol sei, die Kassierung zu erreichen.

Die Gesuche um neue Zulassungen werden abgeschlagen[2]) Die Erteilung des Meisterrechts wird nicht mehr gewährt und dies auch für künftig für die Aufnahme von Lehrjungen und Meistern beschlossen[3]).

Nachdem die Drahtzieher am 4. Juni 1631 nochmals um eine Ordnung eingekommen sind, erreichen sie endlich am 14. Februar 1632[4]), der Anfang der Erfüllung ihrer Wünsche, einige Artikel anstatt einer Ordnung.

Wie wir gesehen, hat zu diesem Entschluß sehr die große Stümpelei und Staudenarbeit beigetragen; die Freistädter Konkurrenz beschränkte sich ja schon lange nicht mehr auf Freistadt. dort war sie wahrscheinlich sogar ziemlich in Verfall geraten, sondern die Verleger hatten sich immer mehr in Nürnbergs Nähe verzogen, so daß sie die Nähe der Handelsstadt ausnützen konnten, ohne die hohen Löhne zahlen zu müssen, die in Nürnberg üblich waren.

---

[1]) RV. 6. Mai 1630.

[2]) RV. 19. September 1629, 25. März 1630.

[3]) RV. 1. April 1631.

[4]) H. O.

Schließlich waren die Gebäude der Freistädter Fabrik noch von den Schweden niedergebrannt[1]) und dadurch wieder neue Kräfte frei geworden, so daß schon deshalb eine Festigung des Nürnberger Gewerbes unbedingt hätte kommen müssen. Daß man es nicht mehr ganz abschaffen konnte, hatte man nunmehr eingesehen.

Die Furcht vor kaiserlichem Einspruch war zur damaligen Zeit deshalb geringer, weil Gustav Adolf vor den Toren der Stadt lag und der Kaiser anderes zu tun hatte, als sich um solche Lehen zu kümmern[2]).

Immerhin bedeutet die Ordnung der Familie Held gegenüber nur eine Sanktionierung der gewordenen Verhältnisse. Die tatsächlichen Eingriffe in ihre Privilegien gehen ja viel weiter zurück. Die 9 Artikel betreffen ausschließlich das leonische Drahtziehen — das echte Drahtziehen war also Held wohl noch vorbehalten — mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß man es auf Wunsch des Reichs sofort abschaffen werde[3]).

Die Bestimmungen drehen sich im wesentlichen um die Meisterzahl, das Verlegen, die Lehrjungen und die Wahl der 4 Vorgeher. Von großer Bedeutung ist auch das Verbot des Hereinbringens der Staudenarbeit und des Kaufs von fremden und unbefugten Personen überhaupt. Solche Arbeiten werden abgenommen und ins Rugsamt gebracht. Ebenfalls ist nunmehr ein Verlegen von Auswärtigen durch Nürnberger Kaufleute verboten. Das Einführen von leonischem Gold- und Silberdraht aus Frankreich und Italien, woher ja früher alle derartigen Waren kamen, also der eigentliche Handel, bleibt bis 1657[4]) erlaubt.

Die Meisterzahl beläuft sich auf 16, soll aber im Laufe der Zeit auf 12 vermindert werden; es ist also ein sog. geschlossenes Gewerbe geworden. Die gleiche Zahl war auch z. B. bei den Goldschlägern und Bleistiftmachern üblich. Die Meister können sich auch gegenseitig verlegen, der Begriff Stückwerker ist also noch nicht klar ausgeprägt. Außerdem dürfen sie aber nur Bürger verlegen, die das Handwerk auf ordentliche Weise gelernt haben. Als Lehrjungen können nur mehr Meisterssöhne abgerichtet werden.

Die Zahl der Ziehstätten des Einzelnen wird auf 4 festgesetzt, die der Ehehalten soll bei allen gleich sein.

Die Vorgeher — bei dieser Gelegenheit spricht der Rat noch ausdrücklich von einer freien Kunst — werden jährlich an Ostern gewählt. Das heißt alle Jahre findet eine Neuwahl für den Vorgeher statt, der sich am längsten im Amt befindet. Ihre Aufgabe ist es, die fleißige Aufsicht auszuüben, daß niemand gegen die Ordnung verstoße und sie sonst „mit ordentlicher Rug" vorzunehmen, ferner geringe Händel und Streitigkeiten abzustrafen. Grobe Schmachhändel und Frevel behält sich aber die Obrigkeit zu richten vor, ebenso die Genehmigung von neuen Anlagen, d. h. Geldzahlungen für gemeinschaftliche Zwecke.

---

[1]) Wahrscheinlich Ende Juni 1632.

[2]) St. A. N. Urkundenzugangsverzeichnis Nr. 1392.

[3]) H. O.

[4]) H. O.

Man sieht daraus, der Rat hatte sich in keiner Weise seiner unumschränkten Macht begeben, sondern den Drahtziehern nur kleine Zugeständnisse der inneren Verwaltung gemacht. Wichtiger waren die Bestimmungen, die das Handwerk nunmehr nach außen hin schützten gegen die fremde Arbeit und gegen die unbefugte Konkurrenz innerhalb der Stadt.

In den kommenden Jahrzehnten setzt eine rege Tätigkeit am weiteren Ausbau der Artikel ein, der im wesentlichen im Jahre 1657 seinen vorläufigen Abschluß erreicht. Sie haben bis zum Jahre 1696, wo eine Neuordnung erfolgte, 9 teilweise recht umfangreiche Verbesserungen, hauptsächlich Zusätze, erfahren, auf die an ihrer Stelle noch näher einzugehen ist. Unter diesen Umständen war sie natürlich nicht mehr als eine Reihe von Artikeln zu bezeichnen, sondern als eine mehr förmliche Ordnung, die zuletzt 33 Artikel umfaßte. Der Rat kann selber nicht umhin, sie als Handwerksordnung anzusprechen[1]).

Die schriftliche Auslieferung der Artikel wird den Drahtziehern übrigens abgeschlagen, sie könnten sich ja im einzelnen Fall beim Rugsamt erkundigen[2]). Ebenso mußte sich die Familie Held mit dem „Vorlesen der Artikel" begnügen[3]).

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß man sich freie Hand vorbehalte, sogar in bezug auf gänzliche Abschaffung.

Die Benennung des neuen Handwerks, denn als solches dürfen wir es wohl in der Folgezeit bezeichnen, ist sehr wechselnd. Die Register der Ratsverlässe führen sie teils als Drahtzieher, teils als leonische, teils als silberne oder als Guldendrahtzieher auf. Ja es kommt sogar irrtümlicherweise der Ausdruck Scheibenzieher vor — in Schwabach war das übrigens die übliche Bezeichnung. Andererseits findet man wieder an anderen Stellen die Scheibenzieher als Drahtzieher aufgeführt, so daß die Verwechslung bei späteren Forschungen und bei Registrierungen von Sammlungen[4]) unausbleiblich waren.

Das Jahr 1632 brachte der Stadt schwere Zeiten; Kriegsnot und Seuchen zehrten an ihrem Mark. Im Sommer des darauffolgenden Jahres hielt dann noch der schwarze Tod seinen Einzug in der Stadt und wütete fürchterlich[5]).

Zu Beginn des Jahres 1633 meldeten sich 2 Drahtzieher zur Aufnahme, die wohl aus der zerstörten Fabrik in Freistadt stammten. — Der eine von ihnen hatte seine Lehre 1628 in Freistadt vollendet und war vor der Lade zum Meister gesprochen worden[6]). — Sie wurden beide mit ihrem Gesuch abgewiesen[7]).

---

1) Briefbuch 19. Juli 1654.

2) RV. 9. April 1632.

3) RV. 9. August 1632.

4) RV. vgl. meine späteren Ausführungen über das G. M.

5) E. Mummenhoff, Altnürnberg in Krieg und Kriegsnot II, Nürnberg 1917, S. 50 ff.

6) PA. I, 13.

7) RV. 19. und 23. Jan. 1633.

Nunmehr stellt sich auch bereits das erste Bedürfnis nach einer Änderung der Artikel ein[1]). Es wird jedem Meister ein eigenes Zeichen zugestanden, das er auf die Spule brennen soll. Ferner wird das Abspenstigmachen von Gesinde verboten; kein Meister darf einen groben — oder einen Kleinzieher mit Arbeit fördern, bevor eine Bescheinigung des ordnungsmäßigen Austritts von dessen früherem Meister vorliegt. Der dritte Punkt betrifft die hereingezogenen Staudenmeister, die bloß als Stuckwerker heimarbeiten und vor allem keine Lehrjungen haben dürfen. Sie sollen nur einen Übergang zur gänzlich handwerksmäßigen Organisierung bilden. Diejenigen Staudenmeister, welche den Schutz noch nicht erlangt haben, sollen an ihren früheren Wohnsitz weggewiesen werden.

Trotz des abschlägigen Bescheids des Rats an auswärtige Drahtzieher kommen immer wieder fremde Drahtzieher vor allem aus der Oberpfalz herein oder lassen sich in den Vorstädten nieder[2]). In Gostenhof und Wöhrd sind es 8 — darunter befinden sich auch die 2 im vorigen Jahr abgewiesenen — weitere 2 wohnen in der Stadt und arbeiten für sich. Beiden ist es als Nichtbürgern verboten; der eine von ihnen hat nicht einmal den Schutz.

Die Klage wendet sich aber auch gegen einen der Geschworenen, der sie mit Arbeit verlege und wider des Rats Verbot vier Lehrjungen halte. Die Strafe von 5 fl., die er verächtlich als Ladengeld oder Zeche bezeichnet hat, wird verdoppelt. Außerdem werden noch zwei Bürger mit 25 fl. gerügt, weil sie Draht zogen, ohne es gelernt zu haben.

Der Bericht bezeichnet Andreas Fournier in Sündersbühl als die „Bruthenne" aller dieser Stümpler. Man soll ihm bedeuten, er möge sich entweder der hiesigen Ordnung unterwerfen oder ganz von dannen ziehen. Denn man werde die Richter und Unterpfleger anweisen, keine Handwerksleute ohne Bewilligung des Rats oder Bescheinigung des Rugsamts mehr aufzunehmen. Später wird die Erlaubnis zur Erteilung des Schutzes und der Inwohnung auf ein Jahr erstreckt[3]). Zugleich wird der Pfänder ermahnt, auf das Hereinschleichen fremder Personen besser Acht zu haben.

Trotzdem das Jahr 1632 das schwerste und prüfungsreichste der Geschichte der Stadt ist, hören wir schon in den nächsten Jahren wieder Klagen über die schädliche Hoffart[4]). Die Trachten haben sich merklich geändert, meint der Rat. Man könne nicht mehr so strikt abstrafen. Aber die grobe, übermächtige Hoffart, so mit Gold, Silber, Samt und anderen köstlichen Zeuchen, wie auch mit Spitzen und gewirkten Sachen getrieben wird, die soll man der Ordnung gemäß bestrafen. Im Jahre 1638 wird den Männern sogar das Tragen von Gold und Silber verboten.

---

[1]) 6. Juli und 23. November 1633.

[2]) RV. 7. Mai 1634.

[3]) RV. 17. Juli 1634, RV. der Älteren.

[4]) RV. 29. April 1634, 23. Mai 1635, 13. Januar 1637, 2. August 1633, 22. September 1641, 6. Dezember 1642, 3. September 1643.

Die französische Mode ist allmählich auch in die Reichsstadt, die sich lange dagegen gewehrt hat, eingedrungen; der Rat sieht die Nutzlosigkeit der Bekämpfung ein und will nur die Auswüchse verhindern.

Im Jahre 1635 spielt wieder der Gold- und Silberkauf eine Rolle[1]). Es ist eine neue Kompagnie gegründet worden, welche die Aufgabe hat, den Markt zu regeln. Die Schau und das Wechselamt, denen der Silberkauf gestattet ist, sollen ihr überschüssiges Gold und Silber zuerst den Goldschmieden anbieten und dann erst, wenn diese es nicht bedürfen, an die genannte Kompagnie zum künftigen Verlag dieses Handwerks verkaufen. Im Zusammenhang mit dieser neuen Einrichtung hebt der Kampf um gewisse Rechte an, welche die Drahtzieher und Goldschläger bisher ausgeübt hatten. Sie begehren, daß man ihnen zulasse, daß sie das Granulieren, Schmelzen, Abtreiben usf. wie bisher forttreiben mögen. Die Kompagnie widersetzte sich dagegen und spricht sich für die neu gemachte Ordnung aus. Die genauere Erwägung wird den Deputierten zum Münzwesen, Silberkauf und des Rugsamts übertragen. Als Hauptursache für die neue Gründung wird das notleidende Goldschmiedhandwerk angegeben.

Am 12. Februar 1633 wendet sich der Rat wegen der Beschäftigung seiner Findelkinder an die Geschworenen von verschiedenen Handwerken. Auch in den folgenden Jahren dauert ihre Beschäftigungslosigkeit fort, so daß sich Held erbietet, sie in Arbeit zu nehmen. Wenn man sie ungehindert bei ihm arbeiten lasse, würden sie wohl ihre Kost selbst verdienen und die Findel brauche nichts mehr für sie aufzuwenden[2]). Der Rat mag wohl wegen des Wortes „unverhindert" gestutzt haben und das kaum mit Unrecht und machte sofort einen genaueren Vorschlag[3]). An diesem scheint die Sache dann gescheitert zu sein; denn Held hat darin wohl als Gegengabe den Wegfall von Bedingungen verlangt, die ihm lästig waren[3]).

Seine Vermögensverhältnisse sind offenbar keine geordneten mehr. Er führt lange Prozesse, darunter einen mit seinen eigenen nächsten Verwandten[4]) — der Rat sagt selber einmal von ihm, „sordide" zu handeln sei nicht der Genanntenpflicht und Ehrbarkeit gemäß[5]) — und läßt sich auch sonst manches zu schulden kommen.

Ob sein Werk einige Zeit stillstand, ist fraglich. In den Prozeßakten wird dies an einer Stelle für die Jahre 1640—1647 behauptet. Vermutlich gilt das nur für den leonischen Drahtzug, wegen dessen er einen langen Prozeß bei dem Reichshofrat führen mußte[6]). Über die Fabrikation des echten Drahts einigte er sich bereits 1643 mit dem Rat.

---

[1]) RV. 16. September 1635, 6. Mai 1636, RV. d. Älteren, 26. August 1636.

[2]) RV. 13. März 1635.

[3]) RV. 8. April 1635.

[4]) Vgl. 13. Januar 1638. E. Mummenhoff, Das Findel- und Waisenhaus zu Nürnberg, XXI. Heft der Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg.

[5]) RV. 21. August 1635.

[6]) Die Beschlüsse des Reichshofrats sind abgedruckt in J. Moser, Abhandlung bes. Rechtsmaterien, Frankfurt, Leipzig 1772, I. 2 Th.

Der Prozeß beginnt im Jahre 1636 zwischen den „Drahtziehern", später auch den Gold- und Silberhändlern und Paulus Held, der bis zu seinem 1658 erfolgten Tode die Interessen seiner Familie vertritt. Der Prozeß ist in seinem Verlauf dadurch ziemlich unübersichtlich, als immer wieder unter der Hand Abmachungen getroffen werden, die dann manchmal in den Beschlüssen nur andeutungsweise zu finden sind. Von großer Wichtigkeit ist der kaiserliche Schutz- und Schirmbrief, den Held auf sein Bitten am 26. September 1636 erhält und der seine Stellung wieder kräftigt.

Der Kaiser nimmt ihn und seine „gut silberne und vergoldete Tradtarbeit, Handlung und Gewerbe bis zur Wiederaufricht—, Besitz und Florierung" unter seinen persönlichen Schutz. Niemand ist es gestattet, ihn irgendwie zu hindern. An seinen Gütern und Wohnungen darf er den k. Adler und das Reichswappen als Zeugnis dieses Schutzes anschlagen. Von Plünderungen, Kontributionen, Durchzügen und Einquartierungen soll er verschont bleiben. Zuwiderhandelnde haben hohe Strafe zu gewärtigen.

Vom leonischen Drahtziehen hören wir aber nichts. Seinen Abschluß erreichte der Prozeß erst in den Jahren 1655 und 1657, die für die weitere Entwicklung maßgebend waren. Aus dem Jahrzehnt von 1636—1646 liegt kein weiteres Reichshofratskonklusum vor.

Die Stadtbehörden machten manchen Versuch, mit Held ins Reine zu kommen und die ganze Angelegenheit selber zu schlichten, da ihnen das Dareinreden des Reichshofrats recht unbequem war. Schließlich erreichen sie auch, daß der Abschluß der Verhandlungen in die Hände des Rats gelegt wird. Aber die ganze Sache erforderte große Geschicklichkeit von seiner Seite, da diejenigen, welche sich benachteiligt fühlten, mit einer Berufung und Apellation an den kaiserlichen Hof rasch bei der Hand waren.

Wie sehr Helds Unternehmen aus dem ganzen Rahmen der Nürnberger Wirtschaftsverfassung herausfällt, das erkennen wir an einem Beispiel[1]).

Ein Geselle, der auf einer unredlichen Werkstätte gearbeitet hat, ist bei Held beschäftigt. Dabei werden auch drei andere benannt, die das gleiche begangen haben. Der Rat glaubt aber nach Rücksprache mit den Rechtsgelehrten nichts gegen sie vornehmen zu dürfen, sondern läßt sie weiter auf „Hofrecht" arbeiten. Die Drahtzieher sind übrigens, wie ausdrücklich bemerkt wird, vorläufig nur ein gemeines und kein gesperrtes Handwerk[2]). Doch wird den Gesellen, deren 2 sich nach Hamburg begeben wollen, verboten, ohne Erlaubnis aus der Stadt zu reisen und einem Drahtzieher, der sie dazu verleiten wollte, eine Strafe von 100 Rthl. angedroht. Gleichzeitig wird einem Neberschmied, einem Zirkelschmied und einem Windenmacher ernstlich untersagt, irgend jemand anders als den ordentlichen Drahtziehern Werkzeug, das zu ihrem Handwerk gehörig, zu machen.

Wegen der „Pletteln" (heute Flittern genannt) soll man die Gold- und Flinderlenschlager hören, ob diese Kunst einem von Beiden oder Beiden zu

[1]) RV. 24. Mai 1637.

[2]) RV. 8. April 1635.

gestatten sei. Später fällt sie dann den Drahtziehern zu, zu denen sie der ganzen Herstellung nach gehört.

Der, die Werkzeuge betreffende Passus schlägt sich erst später in der Ordnung nieder[1]). Hingegen werden ihr 5 andere Artikel hinzugefügt[2]).

Wegen der Lehrjungen geschieht die „Luftung", daß derjenige Meister, der keinen Sohn hat, einen Bürgersohn auf das Kleinziehen annehmen und lehren möge. Nach dessen Auslernung solle er 2 bis 3 Jahre Stillstand halten. Lehr- und Gesellenjahre werden auf zusammen 10 Jahre festgesetzt. Die Lehrzeit ist mit einem Spielraum von 1 Jahr versehen, je nachdem der Junge sich anstellt. Doch muß auch der ausgelernte Geselle solang warten, bis eine Meisterstelle frei wird; inzwischen darf er nur Stückwerk arbeiten.

Die Meister sollen den Stückwerkern nicht groben Draht statt ihres Lohns geben und den Draht nur ganz ausgemacht d. i. als Fertigfabrikat verkaufen, nachdem sie es mit ihrer Marke bezeichnet haben.

Die Schutzverwandten dürfen nunmehr nur noch mit 2 Zieheschreiben stückwerken, doch sind sie verpflichtet gleich den andern Stückwerkern auf der Herberge zu erscheinen.

Der Lohnsatz der am Schlusse dieser Verbesserungen aufgestellt wird, erscheint dem Vergleich von 1621 gegenüber als etwas gemindert. Doch dürfte sich diese Verschlechterung reichlich wieder durch die besseren Münzverhältnisse ausgleichen. Abgesehen davon war auch wohl an der Verbesserung der Werkzeuge gearbeitet worden. Der kupfervergoldete Draht wird noch um eine Nummer feiner gezogen.

Die Zuwanderung der Drahtzieher von auswärts unterbleibt keineswegs ganz, wir finden vielmehr von 1630—1700 zahlreiche Bürgerrechtsverleihungen[3]).

Der Rechtsstreit mit Held zwingt die Drahtzieher zur Ersetzung ihrer Kosten eine neue „Anlage" zu machen[4]), für die spätere Zeit sind uns sogar noch die Bestallungen ihrer Rechtsanwälte erhalten[5]). Die Juristen des Rats werden gleichfalls durch den Prozeß ziemlich in Anspruch genommen und es besteht deshalb ein reger Briefwechsel zwischen der Stadt und ihren Vertretern am Kaiserhof.

Wie brennend nunmehr wieder die Frage des Kleiderluxus wird, das erkennt man daran, daß für die Beschlußfassung einer Hoffartsordnung das Erscheinen der Ratsmitglieder in völliger Anzahl gewünscht wird[6]). Es wird nunmehr den Mannspersonen des ersten Standes vergönnt, auf Leder oder Tuch eine einzige Galaune brämen zu lassen[7]). Eine Befürchtung des Rat ist

---

[1]) RV. 19. Februar 1659.
[2]) RV. 12. Oktober 1636.
[3]) Ms. 240. K. A. N.
[4]) RV. 18. August 1637.
[5]) St. A. N. Nr. 23.
[6]) RV. 15. Juli 1640.
[7]) RV. 29. Juli.

dabei auch immer die, daß die Stadt dadurch an anderen Orten verhaßt würde und es den Anschein gebe, als ob die Stadt noch im Vollen sei[1]).

Inzwischen ist wieder ein Nachkomme des Fournier als Bürger aufgenommen worden[2]), doch kommt er erst 1658 zum Meisterrecht und stirbt kurz darauf. Als er sich gelegentlich einer Eingabe des Wortes „Zunft" bedient, wird ihm das ausdrücklich verwiesen. Der Rat hat die Handwerke fest in seiner Hand und will sich die Macht auch nicht verkleinern lassen.

Der Prozeß am Reichshofrat dauert fort, ohne daß wir noch genaueres hören. Da macht Held einen schlauen Schachzug: Er bittet den Rat inständig, ihn doch mit den Drahtziehern zu vergleichen, er müsse sonst das leonische Drahtziehen kraft seines k. Privilegs an anderen Orten anrichten — wozu er gute Mittel habe — und so der Stadt entziehen[3]). Das wirkt. Der Rat läßt es sich nun ernstlich angelegen sein, die beiden Parteien zusammenzubringen, denn das Handwerk ernähre viele Bürger und viele Frauen und solle bei der Stadt erhalten bleiben. Er knüpft Verhandlungen zwischen Held und den Drahtziehern, vor allem Gebhard und Götz an, damit man vielleicht doch die Weiterführung des Prozesses vermeide. Außerdem sucht er ein Mittel zu finden, das Verkaufen von Zieheisen und Plättmühlen außerhalb der Stadt zu verhindern, ohne die Meister, die diese Werkzeuge machen, zu Grunde zu richten.

Auch die Frage des Gold- und Silberkaufs hat nur geruht. Sie findet ihre vorläufige Erledigung in einem Verbot desselben für die Drahtzieher[4]). Gleichzeitig wird ihnen bei einem Eid untersagt, Reichsmünze zu brechen. Frei bleibt ihnen hingegen der Gold- und Silberkauf an fremden Orten. Ebenso die Verwertung von hochhaltenden ausländischen Münzen oder ungangbaren Münzsorten, die das Scheiden und Abtreiben nicht nötig haben.

Ferner wird ihnen verboten ihren oder anderer Leute „Dest" abzutreiben, zu scheiden und zu schmelzen. Hierfür sind die verpflichteten Goldscheider und Treiber bestimmt.

Eine Ausnahme davon macht nur das Gold und Silber, welches sie an fremden Orten verhandelt haben und die Abgänge ihrer Arbeit, deren bloßes Schmelzen man ihnen zugesteht. Als Entschädigung für diese Beschränkungen sollen sie nun auch von den Münzmeistern und Scheidern alles Gold und Silber, das der Rat und die Losunger nicht brauchen, neben den Goldschmieden und Goldschlägern zu kaufen bekommen. Das übrige wird vermünzt. Dies alles, heißt es mit offener Hand und auf ein Versuchen.

Die Änderung tritt bereits im folgenden Jahr ein[5]), nachdem sich die Drahtzieher geweigert haben, den Schwur zu tun. Vom Schmelzen und Abtreiben ist hier nicht mehr die Rede. Hingegen wird für die gute Arbeit ein

---

[1]) RV. 28. September 1641.

[2]) RV. 22. August 1640.

[3]) RV. 13. Oktober 1641.

[4]) H. O. 25. Mai 1641. Pflichtbücher cod. man. 126 und 139 fol. St. A. N.

[5]) RV. 4. Oktober 1642.

„Halt“ von $15^3/_4$ Lot festgesetzt. Reichsprobenmäßig wird dieser erst 1695. Sie dürfen ihren Draht in der Stadt nunmehr nur noch an die Goldhändler verkaufen, damit der Stümpelei abgeholfen werde. Hingegen wird ihnen ausdrücklich das Plätten und Spinnen zuerkannt und daß sie diejenige Ware, die ihnen die Goldhändler nicht abnehmen, verschicken oder als Kaufleute auf Messen und Märkten verhandeln und verkaufen dürfen.

Welchen Umfang das Handwerk im Laufe der Zeit angenommen hat, das zeigt ein Ratsverlaß, der, wie erwähnt, davon spricht, daß sich 1000 Personen darauf nährten[1]). Der Ausgang des Prozesses mußte also von ziemlicher Wichtigkeit für die Stadt sein. Deshalb bieten die Drahtzieher Held an, daß sie ihm, wenn er ihn cassieren wolle, bis zu seinem Lebensende wöchentlich 12 fl. ausbezahlen. Doch scheitert dieser Vergleich an der Bedingung, daß seinen Erben freistehen solle eine Werkstatt zu haben und sie zu verlegen. Die Drahtzieher ziehen ihr Angebot zurück. Die gütlichen Verhandlungen zerschlagen sich nach einiger Zeit endgültig[2]).

Das Verbot wegen des Verkaufs der Plättmühlen muß von neuem ins Gedächtnis zurückgerufen werden, weil Georg Braun, der Sohn des Erfinders des Zementdrahtes, Werkzeug nach Wien versendet hat[3]). Das Faß, in dem er es abgeschickt hat, wird angehalten und geht zurück.

Im Jahre 1644[4]) wird die Bitte eines Windenmachers, Plättmühlen nach auswärts zu verkaufen abgeschlagen und er angewiesen neben der Herstellung der Plättmühlen auch sein Handwerk zu betreiben. Trotzdem kamen natürlich Plättmühlen aus der Stadt, vor allem nach Hamburg[5]); denn sie waren offenbar sehr begehrt.

Es beginnen jetzt interessante Verhandlungen, in deren Verlauf die Stadt bestrebt ist, die Drahtzieher auf ihre handwerksmäßige Tätigkeit zu beschränken und ihnen ihre Kaufmannseigenschaften zu nehmen.

Es wurde schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Drahtziehen sich nicht ganz in den Bahnen der anderen Handwerke bewegte, was zum Teil mit seiner Entwicklung, zum Teil mit seiner Eigenart zusammenhängt. So befinden sich viele Personen auf dem Handwerk die es nicht ordentlich gelernt haben. Deshalb werden zwei Verleger und mehrere Stückwerker gerügt[6]). Sie entschuldigen sich aber damit, daß sie diese Leute nur zum „Scheuben-Umbtrehen“ gebrauchten, eine Tätigkeit, die jede Magd und jeder Taglöhner ausüben könne, so alle Tage wieder abgeschafft werden könne. Es wird ihnen auch die Strafe erlassen, aber sie sollen fernerhin nur noch Bürger gebrauchen, deren Handwerk etwa stockt und auch diese nur für das Herumdrehen und Ziehen. Vor allem aber sollen sie die Gelernten fördern

---

1) RV. 3. März 1642.
2) RV. 4. Oktober 1642.
3) RV. 5. und 15. März 1642, 2. April.
4) RV. 2. Juli 1644.
5) RV. 18. September 1649.
6) RV. 5. September 1642.

und nicht feiernd herumgehen lassen, damit sie nicht notgedrungen auswanderten. Alle Grob- und Kleinzieher sollen beim Rugsamt eingeschrieben und künftig nur noch solche Handwerker zum Kleinziehen verwendet werden, die es „redlich" gelernt haben.

Die Drahtzieher ersuchen am 4. Oktober 1642 um Verbesserung ihrer Ordnung, die ihnen in der schon beschriebenen Form gewährt wird. Der Ratsverlaß aber sagt darüber ganz das Widersprechende. Innerhalb der Stadt wird ihnen der Handel untersagt und allein den Goldhändlern gestattet. Dagegen erhalten vier alte Goldhändler als Kaufleute — wir wissen ja, daß sie das Gespinst schon seit langer Zeit auf eigene Kosten herstellen lassen — auf Lebenszeit die Vergünstigung, auch fernerhin selber spinnen und Borten und Spitzen daraus machen lassen zu dürfen, doch müssen sie den Draht von hiesigen Meistern kaufen. Ihr Fabrikat sollen sie dann unter ihrem Zeichen verkaufen. Die Herstellung der „Blättlein" ist ihnen nicht mehr gestattet. Wir sehen auch hierin das Bestreben, allmählich eine reinliche Scheidung zwischen Handwerk und Handel herbeizuführen. Kein Meister darf seine Arbeit unausgemacht und ungezeichnet verkaufen und auch die Stückwerker sollen ihre Spulen nur bezeichnet aus der Hand geben.

Damit zwischen den Händlern und Drahtziehern des Gewerbes und Handwerks halben ein Unterschied sei und kein Teil dem andern Eintrag tue, soll kein Drahtzieher mehr Macht haben, auf Messen zu reisen oder auswärts seine Waren zu verkaufen oder verkaufen zu lassen und „neben dem Handwerk auch Kaufmannschaft zu treiben."

Widrigenfalls müsse man mit Strafen einschreiten, event. auch den Handelsleuten insgemein das Plättlein und Spinnen zulassen.

Zusammenreimen läßt sich dieser Ratsverlag mit der Änderung der Ordnung mit dem besten Willen nicht. Es ist wohl anzunehmen, daß beide Teile nicht einverstanden damit waren, daß man dann die Drohung wahr machte und wieder dem Handwerk seine handelsmäßige und dem Handel seine handwerksmäßige Beimischung ließ. Die Änderung des Ratsbescheids wurde dann auf die Zeit der ersten Verlasses datiert.

Außerdem werden noch Bestimmungen wegen des Werkzeugs getroffen. Zwei Handelsleute werden wegen Verschickung desselben verwarnt. Der eine, ein Franzose namens Marchand, hat wohl um diese Zeit als erster in Deutschland Plättmühlen herstellen lassen[1]) und dabei wie die Drahtzieher Handwerk und Handlung kombiniert. Die Deputierten schlagen vor, aus der Herstellung dieser Werkzeuge, vor allem der Plättmühlen und Zieheisen, gleichsam ein gesperrtes Handwerk zu machen, damit es bei der Stadt bleibe und damit man dem „Verschleichen" desselben nach auswärts möglichst steuern könne. Es wird daraufhin verlassen, diejenigen Leute, welche solche Werkzeuge machen, genau zu verhören und ihnen dann einzubinden, niemand mehr zu lehren.

---

[1]) Diff.-A. 521, St. A. N. RV. 22. September 1643.

Auch die Meister und Stückwerker der leonischen Drahtzieher sollen schwören, daß sie ihr Werkzeug niemand als Leuten ihres Handwerks verkaufen noch andern überlassen wollen, wie das z. B. manchmal bei Erbgang geschah. Ebenso sollen Geschworene und andere Meister bei ihrem Eid anzeigen, wieviel sie Plättmühlen und Zieheisen hätten, und wieviel sie im Besitz von andern wüßten. In späteren Zeiten suchte man den Übergang der Werkzeuge in unbefugte Hände dadurch zu verhindern, daß man sie z. B. im Todesfall eines Meisters ins Rugsamt brachte und dort darüber verfügte.

Endlich taucht dabei noch die Frage auf, ob nicht alle, sowohl Meister als Stückwerker ins Bürgerrecht zu nehmen seien, damit dieses Gewerbe bei der Stadt verbleibe und gleich anderen gesperrten" Gewerben in Richtigkeit gebracht werde." Man solle versuchen, wie solches Tun nach und nach mit guter Manier anderen gesperrten Handwerken gleichgehalten und gemacht werden möge. Der Rat übereilt auch in diesem Falle nichts, sondern will nur allmählich die Entwicklung darauf hinleiten.

Die kommenden Jahre bringen manche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rat und dem erstarktem Handwerk, das sich öfters recht widerspenstig zeigt. So widersetzt es sich der Aufnahme des Benedikt Fournier in die Meisterzahl[1]). Da aber — eine interessante Tatsache — derzeit nicht mehr als 5 Meister verlegen und die andern aus Mangel an Verlag nur heimarbeiten, bleibt der Rat darauf bestehen, damit dieses Handwerk in der Stadt erhalten bleibe. Er soll mehr als 200 fl. „verschreiben" lassen, muß also ein ganz ansehnliches Vermögen besitzen.

Es wäre zu schwierig, genau zu untersuchen, inwieweit z. B. die Goldhändler den Drahtziehern das Wasser abgruben, da die Wechselbeziehungen zwischen Beiden ja ständig im Fließen waren. Unzweifelhaft wurde eben auch der einzelne Verlag, der keinen so großen finanziellen Rückhalt hatte, wie dies im allgemeinen bei den Goldhändlern der Fall war, von augenblicklichen Stockungen, die natürlich auch während der Blütezeit nicht ausblieben, stark erschüttert.

Der Rat sucht nunmehr sich mit Held zu verständigen[2]). Dieser hat große Pläne: Er will die „Seidenwachs und Seidenfabrica mit Pflanz- und Erhaltung der darzu gehörigen Maulbeerbäume und Seidenwürmer wie auch anderer daraus entspringender Manufakturen ins Werk richten" [2]).

Er wird schließlich darauf privilegiert[3]), zugleich auf das „silberne und verguldte Drahtziehen nach Mailändischer Art oder Reichsprobe nemblich die Mark 14 Loth fein", ferner auf das Plätten, Schlagen, Schneiden und Spinnen. Die Hochgelehrten haben sich dahin ausgesprochen, daß dies der in Wien noch „rechthengigen Sach" nicht nachteilig sei[4]).

---

[1]) RV. 14. November 1642.

[2]) RV. 10. November 1642, 26. Januar 22. März 1643.

[3]) Reversurkunde Nr. 640, K. A. N. vom 25. November 1643, RV. der Älteren 22. Juli 1643, 20. November, 17. Oktober.

[4]) RV. Der Älteren 7. März, 22. Juli 1643.

Dem Handwerk, das sich darüber beschwert, daß der Rat Held wieder einräume, was er ihm und später auch dem Handwerk ehedessen abgesprochen, wird entgegnet, man habe ihm nur solche Sachen verwilligt, welche vorher nicht in der Stadt gewesen seien und daher ihnen nicht nachteilig sein könnten[1]). Offenbar wurde dabei aber auch der den echten Drahtzug betreffende Teil der kaiserlichen Privilegien tatsächlich bestätigt, wenn man auch dem Handwerk keine Mitteilung darüber machte. Der Rat hatte mit Held in Wirklichkeit Frieden gemacht, wenn er auch den Prozeß noch weiterführte.

Das Privileg lautet allein auf das Gebiet der Stadt und ist auf Widerruf ausgestellt. Held und seine Nachkommen sind, solange sie ihre Versprechen halten, für dieses Werk die Alleinberechtigten.

Sie wollen wieder, wie einst Friedrich Held, 6 Personen mit Weib und Kindern aus Italien kommen lassen und durch diese dann Bürger dazu abrichten. Wegen des kleinen Drahtzugs von Nr. 1—4 wird vermerkt, daß er, wie bisher, an der Scheibe gezogen werden müsse und nicht wie das andere am Wasser angerichtet werden dürfe, damit die Stückwerker des leonischen Drahtzieherhandwerks umsomehr gefördert und nicht gezwungen würden, auszuwandern.

Dadurch wird die rein fabrikmäßige Entwicklung, die sichtlich zu befürchten ist, hintangehalten und für die Feinbearbeitung die Hausarbeit beibehalten.

Das Drahtziehen tritt also — Held selber äußert sich über seine diesbezüglichen Pläne[2]) sehr undeutlich — in dieser Fabrik etwas in den Hintergrund und das Seiden- und Goldverspinnen bildet den Hauptzweck. Zugleich ist ihnen dadurch aber auch ihr altes Privileg über das echte Drahtziehen gesichert.

Was aus diesem Unternehmen weiter geworden ist, wissen wir nicht, aber zur Blüte wird es nicht gekommen sein. Es bestehen Anzeichen dafür, daß Held sich überhaupt mehr auf den Handel als auf das Handwerk verlegte.

Währenddessen sind die Drahtzieher in Opposition dem Rat gegenüber geraten. Bei der Pflichtleistung zum Amtbuch sind unterschiedliche Handwerke nicht erschienen, darunter offenbar die leonischen Drahtzieher[3]).

Der Grund ist der Streit mit den Händlern und die deshalb getroffene Ratsverfügung vom 4. Oktober vorigen Jahres.

Gegen diese protestieren sie auch fernerhin, trotzdem ihnen darin das Plätten, Spinnen und Blättleinschlagen mit offener Hand verwilligt ist, so daß der Rat beschließt, nunmehr auch diese Vergünstigung zu widerrufen. Es steht ihnen also nur noch das Drahtziehen und der Verkauf des gezogenen Drahtes an die Händler zu. Wem es nun nicht mehr passe ein Drahtzieher zu sein, der möge nach erholter Erlaubnis Gold- und Silberhändler werden und solle zusehen, ob er mit dem Handel soviel erwerbe, wie er bisher mit dem Handwerk erworben habe[4]).

---

[1]) RV. 29. August und 22. September 1643.
[2]) RV. Der Älteren 3. Mai 1643.
[3]) RV. 3. Mai 1643.
[4]) RV. 29. August 1643.

Ferner wird der Wardein beauftragt, etliche Nummern im Beisein der Drahtzieher zu schmelzen und aufs genaueste zu probieren, da diese ihren Reichtum bisher dadurch erworben hätten, daß sie die Mark für fein verkauften, wenn sie nur Reichsprobe gehalten habe.

In dem Heldschen Revers ist dann selbst bloß die Reichsprobe mit 14 Loth verlangt, während doch das Jahr zuvor ausdrücklich $15^3/_4$ Loth festgesetzt war.

Dieser Feingehalt ist wohl überhaupt nur für die Heldsche Fabrik bestimmt, denn — das ist die einzige Erklärung für die Privilegierung Helds — die leonischen Drahtzieher zogen wohl unter dem Druck des Reichshofrats nur leonischen Draht. Dagegen bekamen ihre Stückwerker den guten Draht von Held zum Feinziehen.

Die Drahtzieher beruhigen sich natürlich nicht bei dem letzten Ratsverlaß, sondern beschweren sich über ihn in einer Schrift und suchen ihr früheres Recht zu spinnen, zu plätten und Blättlein zu schlagen wieder zu erlangen[1]). Inzwischen sind 60 bis 70 Personen, die sich mit dem Drahtzieherhandwerk ernährt haben, also wohl sog. Ehehalten, aus der Stadt und nach Hamburg gezogen[2]), sicherlich aus Mangel an Arbeit.

Als die Drahtzieher merken, daß sie so nichts erreichen, übergeben sie beim Rat ein „Instrumentum Appellationis" an den kaiserlichen Hof[3]). Doch die Stadt ist keineswegs gewillt, diese freventliche und ganz „mutwilligerweise" ergriffene Berufung, die gegen ihre Gesetze und Ordnung gehe, zuzulassen, sondern läßt es bei dem zwischen Kaufleuten und Handwerksleuten gemachten Unterschied bewenden.

Die Handelsleute sollen selbst Aufsicht anstellen und das Recht haben, einzufallen und die unrechtmäßig hergestellten Waren wegzunehmen. Gestattet ist den Drahtziehern, ausschließlich, rundgezogenen kleinen und groben Draht aus der Stadt zu führen. Wenn man anders handelte, würde man dasjenige tun, was man Held trotz seines Privileges nicht habe gestatten wollen und weswegen man zu ihrem Besten am kaiserlichen Hof interveniert habe.

Ihnen zu Liebe wird nun den Handelsleuten verboten, fremden Draht oder Flinterlein hereinzubringen, es sei denn, daß sie nicht genug bekommen könnten, das erste Einfuhrverbot.

Aber das Plätten, Spinnen, Blättleinschlagen, Borten- und Spitzenwirken, auf dem sich bisher „viel unterschiedliche" Personen ernährt haben, soll vom Handwerk abgesondert bleiben und eine „freie und männiglich zulässige Kunst" sein. Man wolle keineswegs nachsehen, daß sie zum Handwerk gemacht oder einem solchen einverleibt werde. Im Falle nun die Drahtzieher dieser Ordnung nicht gehorsam nachkämen, sondern mit ihrer Berufung tatsächlich fortzufahren sich unterstünden, wolle man von der für sie gegen Held eingewendeten Einsprache am Reichshofrat absehen und diese vielmehr gegen sie richten. So weit, meint der Rat, ließen sie es hoffentlich nicht kommen.

---

1) RV. 3. Oktober, 22. November 1643.

2) RV. 17. Oktober 1643.

3) RV. 26. Januar 1644.

Daran anschließend wird noch erwähnt, daß ihre Waren, die sowieso keine richtige Probe hätten, gegen beschnittene und geringhältige ausländische Geldsorten verkauft würden, wogegen sie die gewichtigen Dukaten und Reichstaler mit schwerem Agio aufwechselten und schmölzen, was zu einer höchst schädlichen „Kipperei und Ersteigerung der gerechten güldenen und silbernen Münzsorten“ führe. Das Goldschmiedhandwerk, das dabei wegen der festen Probe und festem Preis der Mark nicht mittun könne, werde dadurch in den Grund verdorben. Es wird daraufhin verlassen, daß sich die Drahtzieher und Goldschläger der Brechung und Schmelzung der Reichssorten, wie es vom Reich aus strafbar sei, außerdem auch des Gold- und Silberkaufs enthalten, es vielmehr, wie es ihnen ehedem bereits befohlen worden sei, aus der Schau beziehen sollten. Darauf folgen noch verschiedene Anregungen wegen des Münzwesens.

Die gesamten Drahtziehermeister beschweren sich nochmals über den Ratsverlaß und bitten, daß zwischen ihnen und den Handelsleuten im Beisein des Paul Held gütlich gehandelt würde[1]). Es wird ihnen darin willfahrt unter Beiziehung der „Hochgelehrten“, ob nicht vielleicht doch ein allseitig befriedigender Ausweg zu finden sei.

Am 23. März wird in der Frage der Handwerker, die zugleich Handlung treiben, grundsätzlich festgestellt, daß beides nicht vereinigt werden dürfe. Eine Ausnahme findet bloß bei den Leuten statt, die sich bereits „in eine Krämerei gerichtet haben“; diese sollen ungestört dabei bleiben.

Die Drahtzieher haben offenbar auch nicht von ihrer Berufung abgelassen[2]). Der Rat beratschlagt unterdessen wegen der Unordnung im Münzwesen, ob er ihnen nicht auch einen gewissen „Inhalt“ vorschreiben solle[3].)

Die Freistädter Arbeit wird nach wie vor angehalten und mit Beschlag belegt[4]).

Paul Held hat sich dem Rat sehr genähert, denn er macht ihn darauf aufmerksam, daß ein Drahtzieher mit vielen Präsenten an den kaiserlichen Hof reise, ohne Zweifel, um vermittels deren die Rechtssache der Drahtzieher durchzudrücken[5]). Begreiflicherweise steht er ihm jetzt auch näher als die renitenten Drahtzieher, die nunmehr ihrerseits wie früher Held, ihr Heil vom Kaiser und nicht mehr von der Stadt erwarten.

Wahrscheinlich haben auch die unruhigen Zeiten auf die Geschäftsführung des Reichshofrats einen ungünstigen Einfluß ausgeübt, wie einmal berichtet wird, daß es dort ganz „confuse“ zugehe; es soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß es ein förmlicher Intrigenherd war — was sich vor allem im Prozeß am Ende des Jahrhunderts zeigt — und daß außerdem, von Unbestechlichkeit nicht immer gesprochen werden konnte. Die Intrigen waren ge-

---

[1]) RV. 15. Februar 1644.

[2]) RV. 19. Juli 1644, 12. Oktober.

[3]) RV. 28. November 1644.

[4]) RV. 5. August 1644.

[5]) RV. 11. Dezember 1644.

wissermaßen politischer und diplomatischer Art, da es sich häufig — wie auch in unserm Prozeß — zugleich um Machtfragen drehte, die beide Parteien mit allen Mitteln für sich zu entscheiden suchten.

Der Rat hat seine Hand nunmehr gänzlich von den Drahtziehern zurückgezogen, er läßt in Wien darauf aufmerksam machen, daß ihr Beginnen zur Ersteigerung der Edelmetalle gereiche und daß sie der Münzordnung zuwider gute Reichssorten brächen[1]). Von ihnen drohe großes Unheil.

Die Frage der Probe wird vorläufig dahin gelöst, daß sie alle Stäbe, ehe sie dieselben durch den Zug gehen lassen, bestimmten Delegierten zuvor zur Probe und Bezeichnung vorlegen müssen, und außer diesen durchaus kein Gold und Silber verarbeiten dürfen, auch bei Strafe des Meineids nichts dazusetzen[2]). Ferner dürfen sie ihr Gold und Silber nur bei Personen, denen dieses von der Stadt aus zugelassen ist, kaufen.

Bezüglich der Flinterlein wird bestimmt, daß die Goldschläger diejenigen Flinterlein, die ihnen nach der Ordnung gebühren, also die goldenen und silbernen Rechenpfennige, weiterschlagen dürfen und zwar ausschließlich sie, während die anderen Flinterleinschlager allein „schlechte Flinterlein" — also aus geschlagenem unedlen Metall, „Spänglein und Blättlein" verfertigen dürfen. — Geflinter von anderen Orten wird nicht verboten, muß aber eine Gradur aufweisen. Dafür müssen die Münzmeister alles, was nach dem Vermünzen übrig bleibt, den Goldschmieden, Goldschlägern und Drahtziehern geben.

Dieser Standpunkt schlägt sich auch in einem Mandat vom 9. August nieder.

Im Hinblick auf das Appellieren der Drahtzieher an den Kaiser bemüht sich der Rat um eine Erweiterung seines Privilegs „de non appellando"[3]).

Am 9. August hören wir, daß Held auf weitere Fortsetzung des Rechtsstreits der Stadt gegenüber verzichtet und daß die Stadt diesen Verzicht angenommen hat. Zugleich aber leisten die Drahtzieher den Apellationseid; sie haben doch durchgesetzt, daß es zum Prozeß kommt. Trotzdem läßt der Rat zwischen ihnen, Held und den Händlern „gütliche Handlung pflegen". Es treten hier zum ersten Mal eigene „Deputierte zu den leonischen Drahtziehern" auf. Den Drahtziehern wird eingeprägt, keine „Aliena" mit einzumischen. Ihre Aussagen sollen in ein Instrument gebracht werden. Es sollen keine Zusammenkünfte ohne Anwesenheit eines Vertreters des Rats stattfinden, wie es von altersher zur Verhütung des Aufruhrs üblich sei[4]).

Der Rat stellt den Gold- und Silberhändlern Informationen gegen sie zur Verfügung, vor allem wegen des Münzwesens[5]).

---

1) RV. 14. Februar 1645.

2) RV. 10. April 1645.

3) RV. 23. Juli 1645.

4) RV. 28. August 1645.

5) RV. 13. September 1645.

Auch sonst machen die Drahtzieher dem Rat Schwierigkeiten: Sie verweigern ebenso wie die Goldschläger den Schwur auf die neue Ordnung wegen des Silberkaufs[1]). Der Rat meint dagegen, dieser sei schon in der ersten Ordnung begriffen — wo, ist nicht erfindlich — auf welche sie alle Jahr geschworen hätten und noch schwören wollten.

Die beiden Handwerke machten sich überhaupt dadurch unliebsam bemerkbar, daß sie „bei einer Million Golds verarbeiteten" und daß sie dafür nicht, wie man gehofft habe, die gleiche Menge Geld oder Pagament hereinbrächten, sondern vielmehr Juchten, Wachs, Ochsen (für die Därme) und andere Materialien hereinkommen ließen. Sie müßten also die groben Reichssorten brechen, weil zur Zeit die Bergwerke nicht abgebaut würden — es ist ja die Zeit des 30jährigen Krieges — und auch wenig Pagament von den Messen hereinkomme. Man erwägt ferner, ob sie bei fernerer Verweigerung des Schwurs trotzdem zum Schwören anzuhalten seien, oder ob man einfach mit der Exekution vorgehen, sie wegen Meineids strafen und ihre Schmelz- und Treiböfen einschlagen solle. Ob man ferner verlangen solle, daß sie ihr erkauftes Gold bei den dazu bestimmten Taxatoren schmelzen und zurichten ließen. Letzteres wäre natürlich eine gänzlich undurchführbare Maßnahme gewesen.

Später werden beide Handwerke nochmals beweglich vor der Strafe gewarnt und ihnen dabei eine Mitteilung über die letzten Kreistagsverhandlungen gemacht[2]).

Es ist damals beschlossen worden, daß das Probieren, Abtreiben, Granulieren und Schmelzen allein den Goldschmieden auf Grund der Reichspolizeiordnung zugelassen und sonst allen Privaten verboten sei, weil man sonst anstatt der guten probierten Reichsmünzen nicht anders als „fremde böse verfälschte Sorten haben würde, dadurch alle Commercia gesteigert werden." Daraufhin sei nunmehr befohlen worden, daß alles Gold durch die Schau zu gehen habe und daß diese allein ein Feinieren vornehmen lassen dürfe.

Wollten sie nun trotzdem nicht auf diesen Punkt schwören, so solle man sie nur eindringlich an ihren alten Eid erinnern und dann später Nachschau halten. Wenn man sie sträflich erfunden habe, solle man gegen sie vollstrekken und ihre Schmelzöfen einschlagen lassen.

Die Drahtzieher haben aber anscheinend bereits eingesehen, daß sie ihre Interessen am besten wahrten, wenn sie mit der Behörde Frieden hielten und äußern sich dahin, daß ihnen nichts lieber sei, als die angefangenen gütlichen Traktate fortzusetzen, und daß sie sich dabei auch so bezeigen wollten, daß man mit ihnen zufrieden sein solle. Es soll also nochmals versucht werden.

Außerdem wird auch daran erinnert, daß man früher den Drahtziehern vergönnt habe, das feine Gold und Silber solchergestalt zu „feinieren", daß sie es zu ihrer Arbeit wirklich gebrauchen könnten. Zur Kontrolle, damit sie

---

[1]) RV. 9. Oktober 1645.

[2]) RV. 11. Dezember 1645.

nicht auch Reichssorten brächen und schmölzen, wird erwogen, ob nicht in einem öffentlichen Gebäude, z. B. im Marstall, ein Feuerofen zu bestimmen sei, wo jeder diese Feinierung zu vollziehen habe.

Das ganze nächste Jahrzehnt ist mit Verhandlungen ausgefüllt, die öfters eine günstige Wendung zu nehmen scheinen, aber immer vor dem Abschluß scheitern. So erklären die Drahtzieher, sie seien von ihrem Advokaten schändlich hintergangen worden und man könne, so wie ihnen vorgeschlagen werde, ganz wohl aus der Sache kommen[1]). Der Rat will nun seinerseits bedacht sein, daß der hereingebrachte Draht ein Äquivalent für den halbprozentigen Zuschlag zu bezahlen habe, den die Drahtzieher beim Silberkauf erlegen müssen.

Am 14. Juli wird nun die aufgesetzte „Pflicht" ratificiert und dem Pflichtbuch und der Ordnung einverleibt. Hierdurch wird etlichen Handelsleuten, welche dem Drahtzieherhandwerk viele Jahre hindurch guten Vorschub getan haben, nicht von Rechtswegen sondern aus „Vergunst" das Plätten und Spinnen gestattet unter gewissen Bedingungen. Vor allem dürfen sie nicht gegen das Mandat vom 9. August 1645 verstoßen und sollen all ihren Draht von hiesigen Meistern beziehen. Geplätteten Draht dürfen sie nur unter dem Drahtzieherzeichen führen, dagegen sich für ihre Gespinste, Borten und Spitzen ihres eigenen Handelszeichens bedienen.

Weiterhin wird das Mandat noch weiter erläutert, und der betreffende Punkt der Ordnung auch für die Händler verbindlich gemacht.

Die Drahtzieher haben ihr auswärts gekauftes Gold und Silber an die Schau zu liefern, es wenn notwendig feinieren zu lassen und können es dann zu ihrer Arbeit zurichten, schmelzen und den letzten Guß verrichten. Das Dekret wird Paul Held, dessen Werkzeuge seine Verwandten mit Beschlag belegt haben, zu seiner „Wissenschaft" vorgehalten[2]).

Er bringt im nächsten Jahr zwischen sich und den Händlern einen Vergleich zustande[3]). Es soll bei der Zahl der 12 Personen bleiben. Die Händler sollen von ihm vor allen andern ihren Draht und ihre Materialien nehmen und versprechen außerdem, in dem Prozeß mit ihm gegen die Drahtzieher „für einen Mann" zu stehen.

Der Vergleich ist zwar von zwei Genannten, also gewissermaßen von Vertrauenspersonen des Rats besiegelt, verstößt aber gegen die städtischen Privilegen und Ordnungen, ist also „höchst präjudizierlich"[4]). Sie bitten, daß man das Rugsamt verhindere, gegen sie vorzugehen und erbieten sich, wegen des Silberkaufs dem Ärar eine gewisse Summe zukommen zu lassen.

Die Stadt läßt sich aber darauf nicht ein, sondern kassiert den Vergleich, läßt die sieben gemachten Kopien einfordern und verbietet, ihn zur Ratifi-

---

[1]) RV. 21. April 1646.

[2]) RV. 3. Oktober 1646.

[3]) RV. 26. Januar 1647, s. Roth III.

[4]) RV. 10. Februar 1647.

zierung nach Wien zu schicken[1][2]). Mit diesem eigenmächtigen Schritt hat es Held wieder mit dem Rat verdorben. Dieser sagt den Drahtziehern nun den Schutz gegen etwaige Beeinträchtigung durch die Händler und gegen sonstige Stümpeleien zu.

Den Händlern wird zugesichert, daß sie von dem ins Amt gelieferten Edelmetall soviel bekämen, als sie zu ihrem Gewerb und Verlag begehrten, doch sollten sie es dann nicht um einen höheren Preis an die Handwerker weitergeben. Darauf werden sechs Personen, die darum gebeten haben, der Ordnung gemäß zu Gold- und Silberhändlern gemacht.

Das Einkaufen außerhalb der Schau bleibt verboten[3]).

Beide Parteien suchen nunmehr beim Reichshofrat ihr Ziel zu erreichen, die einen die Bestätigung, die andern die Kassierung des Vergleichs[4]). Letztere erfolgt am 22. Oktober 1647.

Die schleppenden Verhandlungen in Wien erweisen sich als sehr unzuträglich für die Sache selbst, weil sie, wenn das nächste Reichshofratskonklusum herauskommt, oft schon in ein ganz anderes Stadium geraten ist. So scheint am 13. August 1647 alles bereits im Reinen und bereit zur „Litis-Renunciation". Der Rat dankt bereits den Deputierten für ihre Mühewaltung. Die Neuordnung soll ratifiziert und konfimiert und mit 500 Reichstalern „verpönt" werden. Da scheitert sie an den Forderungen Helds; nämlich er will, daß man auf die Mark echten Draht 8 Kr. und auf die Mark leonischen Draht 1½ Kr. schlage und ihn damit befriedige[5]). Wogegen er dann sein kaiserliches Privileg jedoch vorbehaltlich seiner Kinder Gerechtsame an die Stadt cedieren, liti renuncieren und seine Stückwerker der Ordnung unterwürfig machen wolle. Die Handelsschaft spricht sich für die Durchführung dieses Vorschlags aus, wenn man den 1%igen Aufschlag in der Schau und den ⅓%igen am Zollhaus fallen ließe[6]). Doch müsse Held sich des Privilegs auch wegen seiner Kinder begeben, worauf er dann auch eingeht[7]).

Auf diese Weise möchte er sich 12 000 fl. bezahlen lassen; der Rat ist jedoch gewillt, höchstens bis 10 000 fl. zu gehen, darauf aber mit ihm abzuschließen. Wegen des erwähnten Aufschlags soll man den Beteiligten von Obrigkeits wegen publizieren, wie es gemeint sei und was sie für Vorteile daraus zögen, daß man dafür auch die Hälfte des Schauaufschlags und den Zollaufschlag nachlasse.

Held wird unterdessen unaufhörlich von seinen Gläubigern bedrängt und bittet, sich von ihnen nicht übereilen zu lassen, bis er seine Sache mit den

---

[1]), [2]) RV. 10. Februar 1647, RV. der Älteren 17. Februar 1647, L. Drahtzieher Nr. 27, St. A. N.

[3]) RV. 12. März 1647.

[4]) Moser a. a. O.

[5]) RV. 10. Dezember 1647.

[6]) RV. 23. Dezember 1647.

[7]) RV. 4. Januar 1648.

Drahtziehern, woraus er sich viel Geld erhofft, zur Richtigkeit gebracht hat[1]). Dieses Schauspiel wiederholt sich in den kommenden Jahren noch manches Mal. Er muß wieder wie einst sein Vater um „Glaid" bitten[2]).

Die Drahtzieher haben inzwischen wegen dieses Aufschlags eine Revozierung und Kassierung beim Reichshofrat erlangt[3]). Die Stadt antwortet aber auf das kaiserliche Reskript, daß das Geld gar nicht Held zu Gute käme, sondern dem „gemeinen Wesen", sie seien also zur Bezahlung ernstlich anzuweisen. Vom Reichshofrat wird dies den Drahtziehern mitgeteilt.

Übrigens hätten sie den Rat mit Unwahrheit beschuldigt, daß er den erwähnten Aufschlag dem Held zu gut vollziehen wolle.

Der Rat erkennt selber, daß die Sache — besonders die Deutung, die er ihr gegeben hat, — „sehr spitzig, und gefährlich"[4]) und ein Aufschub nicht ratsam sei.

Dabei berichtet der Münzwardein Rohleder über den Nutzen, den die Drahtzieher aus ihrem Handwerk zögen und illustriert seinen Bericht noch dadurch, daß er bittet, neben dem ältesten Sohn des Paul Held das Werk führen zu dürfen gegen eine Kaution von 1000 fl., was ihm gestattet wird. Der Rat verzweifelt jetzt an dem Erfolg seiner Bemühungen und will nun geschehen lassen, daß sie die Sache, so gut sie könnten, mit einander ausmachten. Den neuen Aufschlag will er nun nicht mehr für Held, sondern wirklich für die Stadt.

Das kaiserliche Schreiben wegen der Kassierung ist inzwischen eingetroffen und die Apellierenden werden befragt, aus was für Ursachen sie sich zu diesem Schritt unterstanden hätten, da sie doch wüßten, daß auf diesem „Aufsatz" niemals beharrt worden sei[5]). Als sie ihre Klage trotzdem weiter fortführen, wird ihnen dies ernstlich verwiesen[6]). Es sei doch ausdrücklich im RV. vom 15. Mai ausgesprochen, daß der Rat geschehen lassen wolle, daß sie „ihre mit Paul Held habende Strittigkeit, so gut sie können, ausführen möchten".

Die Deputierten zum Münzwesen sollen darüber nachdenken, wie eine Probe auf den Draht zu machen sei, durch die man auf den Grund des Wertes gelangen könne.

Als Held nun den Rat wiederum ersucht, gütlich zwischen ihnen zu handeln, äußert sich dieser — durch die früheren Vorfälle gewitzigt — dahin, daß die Drahtzieher ja selber erklärt hätten, daß sie die Sache viel lieber am kaiserlichen Hof ausmachten. Abgesehen davon könne ihm, da der Fall noch rechtshängig sei, nichts Beschwerliches auferlegt werden[7]).

---

1) RV. 3. März 1648, 3. September 1649 u. ff.
2) RV. 28. Mai 1648, 14. September 1648.
3) Moser a. a. O.
4) RV. 15. Mai 1648.
5) RV. 9. Mai 1648.
6) RV. 17. Juni 1648.
7) RV. 17. Januar 1650.

Held kommt immer mehr in finanzielle Bedrängnis und wird vor einer Vollstreckung des Konkurses nur dadurch geschützt, daß der Rat Nachricht von seinen guten Beziehungen zum Hof, vor allem zum kaiserlichen Gesandten, hat, mit dem er es nicht verderben will[1]).

Die Drahtzieher erkennen das Gesinde Helds nicht als redlich an, weshalb dieses sich bei dem Fünfer-Gericht beschwert[2]). Ferner kommen wieder die Goldschmiede mit Beschwerden über den Silberkauf[3]). Die Sachlage soll wieder untersucht werden, vor allem, ob die Drahtzieher trotz des Verbots ihre Treib- und Scheideöfen noch beständig in ihren Häusern hätten.

Abgesehen davon wird auch mit geringhaltigem Draht insbesondere mit daraus gefertigten Blättlein großer Betrug verübt[4]). Dadurch kämen sie dann zu ansehnlichem Vermögen.

Held wird immer mehr in die Enge getrieben. Die Gläubiger mehren sich und vor allem drängen die auswärtigen von ihnen in Salzburg[5]) und Speier, so daß der Rat schließlich später Held in Haft nehmen muß. Einer seiner Gesellen, dem er gleichfalls verschuldet ist, nimmt ihm seinen kleinen Zug weg[6]).

Der Rat hält an dem Verbot der Schmelz- und Treiböfen fest[7]) und beschließt, die Werkstätten der Drahtzieher und Goldschläger in Augenschein zu nehmen und ihnen aufzuerlegen, die Treiböfen abzutun[8]).

Held macht von neuem Vorschläge, wie man ihn mit den Drahtziehern vergleichen solle[9]) und wie man seine Sachen in den alten Stand richten könne. Zugleich geht er den kaiserlichen Gesandten um Fürsprache an[10]). Diesem antwortet der Rat, das ganze leonische Drahtzieherhandwerk sei der Stadt stets schädlich gewesen und man habe sehr darauf Acht geben müssen; daher habe man gehofft, man werde Held sowie die Drahtzieher am kaiserlichen Hof nicht in dieser Art stützen, wie es geschehen sei; sie bäten ihn, das auch höheren Orts zu sagen. Der Gesandte erwidert, er habe mit Held gar nichts zu tun und sei lediglich, weil er Lust an allerlei Raritäten und allerlei Manufakturen habe, an ihn empfohlen worden[11]). Der Rat meint aber, er stecke doch hinter der ganzen Sache[12]).

Wieder taucht die Frage auf, ob die Drahtzieher die Dekrete und Ordnungen, auf die sie verpflichtet worden seien, nicht übertreten würden[13]). Auch

---

1) RV. 1. Februar 1650.
2) RV. 3. April 1650.
3) RV. 28. März 1650.
4) RV. 10. Januar 1650.
5) RV. 22. Juli.
6) RV. 17. Dezember 1650.
7) RV. 13. November 1650.
8) RV. 18. November.
9) RV. 18. Dezember 1650.
10) 19. Dezember 1650.
11) RV. 7. Januar 1651.
12) RV. 6. Mai 1651.
13) RV. 6. Mai 1651.

hören wir die befremdende Tatsache, daß die Drahtzieher starke Summen Getreide an sich erhandelten, um solches ohne Zweifel bei günstiger Konjunktur wieder zu verkaufen; es handelt sich also dabei um Spekulationen, wie wir sie in dieser Zeit häufig finden.

Die Hoffart hat inzwischen nicht ab-, sondern im Gegenteil zugenommen. Vergebens wird die Hoffahrtsordnung gegen die Üppigkeit[1]) und die fremde Tracht[2]) geltend gemacht. Der Rat hegt auch immer die Befürchtung, daß die Pracht und der Überfluß die Vorstellung erwecken könnten, daß die Stadt noch voller Gelds stecke[3]). Doch ist das Vorgehen nicht mehr von der unbedingten Schärfe, sondern trägt schon der Zeit Rechnung[4]).

Das Verhältnis zwischen dem Handwerk und dem Rat ist noch ein recht ungeklärtes. Der Prozeß befindet sich noch in Schwebe. Ein gewisser Bürger mit Namen Jakob Walther will das Drahtziehen in Fürth einrichten[5]). Der Rat will sich aber damit nicht einverstanden erklären, weil es ein gesperrtes Handwerk sei. Dieses hören wir an dieser Stelle zum ersten Mal und wir wissen auch nicht, wann es ein solches geworden ist. Es ist zu vermuten. daß von einem gewissen Zeitpunkt ab — wie schon erwähnt, mußte es nach 1635 gewesen sein — den Drahtziehern einfach keine Erlaubnis mehr erteilt und es dann gelegentlich auch öffentlich als gesperrtes Gewerbe bezeichnet wurde. Es gehen also die Maßnahmen der öffentlichen Erklärung zu einem solchen voran.

Man würde ihm also, wenn er fortzöge, das Bürgerrecht aufkünden. Außerdem soll es bei Leibesstrafe verboten sein, ihm Werkzeuge zu fertigen; sein Gesinde soll unredlich gemacht werden.

Andererseits erwägt der Rat, ob es nicht das Schlaueste sei, Walther das Meisterrecht in der Stadt zu gewähren[6]), obwohl sich das Rugsamt dagegen ausspricht. Vorläufig soll es noch in der Schwebe bleiben, hingegen werden die Drahtzieher ermahnt, die Handlung fahren zu lassen und auf weiteres Prozessieren zu verzichten. Man will ferner erwägen, ob vielleicht die mit offener Hand erteilte Ordnung wegen der Meisterzahl zu ändern sei.

Dabei kommt es auf[7]), daß die Drahtzieher sich seit einiger Zeit unterstanden haben, nach eigenem Willen Meister zu machen und diese nicht einmal an der Rug vorzustellen. Sie sollen nunmehr spezifizieren, wieviel Meister sie seien, und wieviele sie davon eigenmächtig zu Meister gesprochen hätten. Ebenso werden die Namen der Gesellen samt und sonders aufgezeichnet und festgestellt, welche von ihnen Bürger und welche Schutzverwandte seien. Es soll ferner beraten werden, ob die Ordnung und der Vergleich zu kassieren —

---

[1]) RV. 27. März 1644.
[2]) RV. 13. Dezember 1644.
[3]) RV. 17. April 1647.
[4]) RV. 9. Dezember 1651.
[5]) RV. 13. Januar 1652.
[6]) RV. 8. März 1652.
[7]) RV. 30. März 1652.

es handelt sich wohl um den von 1647 — und ob das Drahtziehen auch andern, so es begehren, zu verwilligen sei. Die Selbständigkeit des Handwerks ist also stark bedroht.

Die Meister erklären, daß Peter Paul Metzger das Meisterrecht treibe und daß auch anstelle eines Meisters zwei zu Meistern gesprochen worden seien, und fügen die Bitte bei, daß immer nur der älteste Meistersohn bei Eröffnung einer Werkstatt zum Meisterrecht gelange[1]).

Da der Rat ihnen aber in dieser Frage nicht genügend entgegenkommt, wenden sie sich von neuem an den Reichshofrat und suchen zu erreichen, daß sie als Kaufleute auf den Jahrmärkten mit Erlaubnis des Magistrats zu handeln berechtigt würden, während die Kaufleute allein Draht von ihnen kaufen, denselben verschicken oder plätten und Manufakturen daraus machen dürften[2]).

Der Nürnberger Abgeordnete erklärt dagegen, daß er erwartet habe, daß die Beschwerden einzelner Drahtzieher wider die ordentliche Obrigkeit ihnen mitgeteilt würden, weil der Rat noch niemals etwas wider die Kläger statuiert hätte, als was zu „Hintertreibung ihrer unchristlichen Unterdrückung des Nächsten und Verhinderung des affektierten Monopols betroffen habe". Die Sache müsse also billig vor das dazu „gewidmete und befreite" Rugsamt gebracht und dort ausgeführt werden. Es wird dem Rat nun eingeschärft, er möge die Bittsteller nicht wider die Transaktion und verglichene Handwerksordnung beschweren, widrigenfalls innerhalb 2 Monate Bericht eingeschickt werden solle.

Auch Held macht dem Rat Schwierigkeiten, da er glaubt, daß man ihn eingesperrt habe, um ihm etwas von seinen Ansprüchen den Drahtziehern gegenüber abzupressen. Er hat dies an das Kammergericht gemeldet[3]).

Am 6. April 1653 wird er, wie einst sein Vater, im Genanntenbuch zugedeckt, wegen seines bösen Lebens und weil er gegen seine Herrn so schändlich „tradiciert" habe. Er beschwert sich auch gegen das letzte Konklusum[4]), weil es erstens gegen seine reichslehnbaren Privilegien laufe, zweitens es dem Rat nicht zustehe, die Handelsleute mit den Drahtziehern zu einem Vergleich unter Strafandrohung zu zwingen, endlich, da er mit dem Rat und beiden Parteien schon viele Jahre in Streit gelegen, des Gegenteils Konklusionsschrift aber nicht insinuiert habe und man nichts ohne sein Wissen und ohne ihn gehört zu haben, verhängen könne; vielmehr möge man das letzte Konklusum kassieren oder wenigstens suspendieren und nicht zulassen, daß man ihn, während der Prozeß noch schwebe, an seiner bürgerlichen Nahrung verhindere.

Auf diese Beschwerde hin soll innerhalb vier Wochen die Herausgabe der Beweisgründe erfolgen. Mit dieser Mitteilung schließen die Reichshofratsbe-

---

1) RV. 20. November 1652.
2) Moser, RHR. Conclusum 16. Juni 1653.
3) RV. 7. August 1652.
4) Moser, 21. Juli 1653.

schlüsse ab. Aller Wahrscheinlichkeit nach vollzogen sich nun die Verhandlungen der letzten beiden Jahre vor dem Rugsamt. Nach dem Vergleich leisteten die beiden Parteien auf Fortführung des Prozesses Verzicht. Der Rat ist bestrebt, es so einzurichten, daß Held bei seinen kaiserlichen Privilegien geschützt werde, hingegen auch die Handwerker bei ihrem Handwerk erhalten blieben[1]). Man habe dem Held ursprünglich das Drahtziehen um der Aufsicht willen allein zugelassen[2]), nun aber seien der Meister so viele. Man will aber mit Held weiter konferieren.

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Drahtziehern dauern an. Sie appellieren von neuem an den Kaiser, weil der Rat einen Stückwerker gemacht hat, der ihnen nicht genehm ist[3]). Außerdem erscheinen sie auch nicht zur Eidablegung Metzgers[4]).

Obwohl der Rechtsbeistand anderer Meinung ist, wird sogar noch Peter Kurtz zum Meisterrecht zugelassen, da man die Ordnung unlängst erweitert und befohlen habe, „über die Meister noch andere zu machen"[5]). Doch müsse er den Verlag ordnungsmäßig betreiben können. Der Rat bemüht sich, beiden Parteien gerecht zu werden[6]), es ist ihm aber doch nicht lieb, daß sich die Drahtzieher so ausgebreitet haben und er möchte um der Aufsicht willen, das Drahtziehen dem Held allein zulassen[7]). Auch läßt er die Drahtzieher gar nicht zum Appellationseid zu, weil sie wider ihre Ordnung selber vielfältig gehandelt hätten[8]). Auf die Anfrage und Bitte von Augsburg um Mitteilung der Nürnberger Ordnung, werden sehr gewundene Erklärungen abgegeben. Sie sei ganz nach den örtlichen Verhältnissen eingerichtet und könne also für Augsburg nicht von Interesse sein[9]). Die gleiche Antwort erhält die churpfälzische Regierung[10]). Schließlich wird Augsburg die Ordnung doch mitgeteilt, aber es soll verhütet werden, daß den Drahtziehern eine Abschrift zukomme. Es läßt sich also daraus schließen, daß das Handwerk immer noch nicht im schriftlichen Besitz einer solchen war.

Wie wir aus den Augsburger Akten entnehmen können, machte Held Versuche, ein neues Privileg zu erlangen, jedoch ohne Erfolg. Dagegen ist der Rat in ständiger Verhandlung mit Held[11]), der Prozeß dauert ja noch an und zeitigt die denkbar unangenehmsten Verhältnisse: Das Rugsamt ernennt Meister, aber auch die Handwerker machen vor ihrer Handwerkslade neue

[1]) RV. 1. September 1653.
[2]) RV. 2. November 1653.
[3]) RV. 26. Mai 1653.
[4]) RV. 16. Juli 1653.
[5]) RV. 27. Juli 1653.
[6]) RV. 1. September 1653.
[7]) RV. 2. November 1653.
[8]) RV. 28. November 1653.
[9]) RV. 21. Januar 1654.
[10]) RV. 30. Juni 1654.
[11]) RV. 2. Juni 1654.

Meister[1]). Der Rat fordert nun die Auslieferung des Ladenbuches. Zudem verschwinden die groben Reichsmünzen immer mehr und die Vermutung, daß die Drahtzieher mit daran schuld sind, ist nicht unglaubhaft. Dabei stockt der Absatz und das Gesinde ist in Massen abgeschafft worden und verübt Unfug. Man muß überhaupt das Gefühl haben, daß augenblickliche Stockungen viel katastrophaler für die Arbeiter wirkten als heute, da sie damals von ihren Verlegern einfach nicht weiter beschäftigt wurden[2]). Die moderne Fabrik ist ein viel zu organisches Ganze, als daß sie — ganz abgesehen von ethischen Momenten — ihre Arbeiter in der Zeit der Not im Stiche lassen könnte, ohne sich für später selbst zu schädigen. Von den Entlassenen soll ein Verzeichnis aufgenommen werden und die fremden Personen, die nicht ein anderes ordentliches Gewerbe angefangen haben, sollen aus der Stadt geschafft werden.

Die langwierigen und schwierigen Verhandlungen, die durch Deputierte des Rats zwischen Paul Held, den Drahtziehern und den Rohrgoldspinnern geführt werden[3]), nahen sich endlich dem Abschluß. Der Rat will die Geschworenen der leonischen Drahtzieher nicht zu ihren Pflichten kommen lassen, um die Ordnung nicht in ihrer alten Form noch auf ein weiteres Jahr zu bestätigen.

Zuerst erfolgt der Vergleich mit den Rohrgoldspinnern. Sie bitten um die Verwilligung des Silbergespinstes und um ein Nebenzeichen zum Schutz gegen die Stümpelei[4]). Held haben sie wegen des Spinnens mit 650 fl. abgefunden[5]). Die Abmachung wird nunmehr ratifiziert. Die Goldspinner gelangen begreiflicherweise in eine gewisse Abhängigkeit von den Drahtverlegern. Leider kann ich auf die Struktur ihres Handwerks nicht weiter eingehen, doch möchte ich darauf hinweisen, daß auch hier die weibliche Arbeit — wie auch in anderen Städten — eine große Rolle gespielt hat und daß es unter ihnen sog. Halbmeisterinnen gab. Helds Verwandte beschweren sich nunmehr darüber, daß er sie vom Vergleiche ausschließe, da sie doch auch im Privileg mit inbegriffen seien[6]).

Die Drahtzieher treten dem Rat gegenüber wieder in verschärfte Opposition: sie erkennen 6 Stückwerker des vom Rugsamt gemachten Meisters Paul Metzger nicht an, sondern halten sie für unredlich und nehmen ihr Aufleggeld nicht an[7]). Ja sie unterstehen sich sogar, heimliche Zusammenkünfte in Abwesenheit des Rugschreibers zu halten, und ohne Erlaubnis des Rates Anlagen zu machen[8]). Beides sind Anmaßungen, die als schwerster Ungehorsam gelten. Es ergeht auch dagegen das ernstliche Verbot. Dieses soll

[1]) RV. 20. Dezember 1654.
[2]) RV. 17. Januar 1655.
[3]) RV. 26. April 1655, 10. Mai.
[4]) RV. 9. August 1655.
[5]) RV. 4. September 1655.
[6]) RV. 15. September 1655.
[7]) RV. 6. September 1655.
[8]) RV. 19. September, 25. September, 28. September.

ter Ordnung beigerückt und vor allem den Stückwerkern die Teilnahme an solchen Zusammenkünften untersagt werden[1]). Letztere erheben zum ersten Male Klage darüber, daß sie seit einiger Zeit ein Ansehnliches kontribuiert hätten, aber nicht einmal fragen dürften, wo die Geschworenen diese Gelder hingebracht hätten. Die Beiträge und ihre Verwendung sind später bei dem großen Prozeß von Wichtigkeit. Den Geschworenen wird gehörige Leistung der Rechnung auferlegt. Man sieht daraus, daß die Stückwerker gewissermaßen in ihren Interessen bis dahin noch mehr zu den Verlegern hinneigen, während sie später mit den Gesellen gemeinsame Sache machen.

Ein gewisser Oberndorfer, ein Kaufmann, der Teilhaber der Heldschen Fabrik ist, hat Plättmühlen aus der Stadt nach Fürth geschafft, welche die Drahtzieher ebenso wie anderes Werkzeug wieder hereinzubringen versuchen[2]). Er hat nämlich — wie einst Friedrich Held — das Handwerk gar nicht gelernt. Um die Stümpelei in Fürth möglichst zu verhindern, verbietet man den Goldschlägern — wie schon einmal — den Stümplern zum Drahtziehen gehöriges Gold zukommen zu lassen, ebenso sollen es die Kaufleute unterlassen.

Das Ladenbuch, in dem ein großer Teil der Eigenmächtigkeiten der Verleger verzeichnet ist, soll aus der Handwerkslade genommen werden[3]). Daher ist es nicht unverständlich, daß es sich nirgends vorfindet[4]), auch nicht bei der Haussuchung. Wahrscheinlich hat der Geschworene Helmreich die Skripturen vorsichtshalber vernichtet. Die Konfliktszeiten drücken sich übrigens in den Büchern stets dadurch aus, daß z. B. die Einträge überhaupt nur mit Bleistift gemacht sind, oder sie fallen durch ihre Ungenauigkeit und Flüchtigkeit auf[5]).

Die Angelegenheit des Ladenbuches wird in den Hintergrund gedrängt durch die Ratifizierung und Konfirmierung eines Interimsrezesses[6]), dem der „wohltitulierte Vergleich" aber erst 1657 folgt. Immerhin war es ein gewisses Aufatmen, denn die Verhältnisse mußten allmählich unerträglich geworden sein. Von der Stadt aus soll dabei vor allem auf den kaufmännischen Ruf geachtet und dies durch eine gewisse Schau und gewisse Zeichen erreicht werden, eine interessante Tatsache, wenn wir dabei bedenken, daß das Handwerk bereits ein halbes Jahrhundert ohne diese Einrichtungen überdauert hatte.

Der Rat hat am Vergleich lediglich auszusetzen, daß neben den Berechtigten noch ausdrücklich Peter Paul Metzger — der von ihm ernannte Verleger — aufgeführt werden solle und will nach dem völligen Rezesse, der möglichst bald erfolgen möge, die Ordnung einrichten.

---

[1]) RV. 4. Oktober 1655.
[2]) RV. 26. Oktober, 7. November.
[3]) RV. 8. November.
[4]) RV. 9. November, 13. November, 14. November.
[5]) St. A. N. Nr. 2 und 3, Ladenbücher.
[6]) RV. 24. November 1655. P. A. I. 232—235.

Wegen der 3000 fl., die dem Held zu bezahlen sind, soll die bisherige Anlage wie auch der Kreuzer, der den Stückwerkern von jeder Mark abgezogen wurde, noch eine zeitlang beibehalten werden. Held macht man darauf aufmerksam, er möge seinen Verwandten etwas davon zukommen lassen, damit sich nicht neue Intriguen gegen ihn anspinnen würden. Der Vergleich soll dem Advokaten zugeschickt werden und dieser „Litis-renunciation" zu Papier bringen, ebenso den Passus, der wegen der Privilegien beizurücken sei, damit der Prozeß zum Abschluß komme[1]).

Daß Held mit der Eingehung dieses Vergleichs seinem kaiserlichen Lehensherrn gegenüber eine unrechtmäßige Handlung, eine „Felonie" begangen hat, steht außer jedem Zweifel. Denn er zedierte sein Recht ohne kaiserliche Einwilligung.

Im Vergleich eingeschlossen war die Auflage, daß er diese jetzt nachträglich erwirken sollte. Dies geschah aber nicht[2]). Die Unterlassung war zum Teil auf die Befürchtung zurückzuführen, daß dies vom Kaiser zur Erzwingung von Zugeständnissen finanzieller Art benützt werden könnte. Jedenfalls war die Rechtmäßigkeit des Privilegs von da ab eine sehr fragwürdige und eine Quelle von Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und was noch schlimmer war, ein Tummelplatz juristischer Spitzfindigkeiten, mit denen häufig weniger der Sache selbst wegen, sondern aus machtpolitischen Gründen gearbeitet wurde. Man erwog zwar, dem Kaiser von der Renunzierung Helds wegen seines Privilegs Mitteilung zu machen, doch von der Übertragung an das gesamte Drahtzieherhandwerk wollte man ihm nichts sagen, weil es „präjudizierlich" sei. Doch sei ja die Stadt nach Helds Verzichtleistung nach dem Status jurium aus eigener Machtvollkommenheit in der Lage, nach ihrem Gutdünken zu statuieren. Einwandfrei war diese Umgehung des Kaisers natürlich nicht, denn das Privileg, das er erteilt hatte, weil er es als in sein Machtbereich gehörig ansah, wurde ihm so zu Gunsten der Reichsstadt entzogen.

Zur gleichen Zeit deutet eine Auseinandersetzung mit den Freistädter Drahtziehern an, in welcher Richtung die Entwicklung der nächsten Jahrzehnte verläuft[3]). Die erste Zeit war ganz unter dem Einflusse der einen Familie Held gestanden, im Laufe der Jahre war das Handwerk aber weit über den Umfang des einen Betriebes hinausgewachsen; darauf war der Streit um das Alleinrecht und zugleich auch um die Ausdehnung und den Umfang überhaupt entstanden. Dies war wieder den Stümplern sehr günstig gewesen, welche die verdrängten Nürnberger Drahtzieher beschäftigten.

Die nächsten Jahre, vor allem das nächste Jahrzehnt ist charakterisiert durch die Abschlüsse von Verträgen mit der einzigen größeren Konkurrenz in Deutschland — mit Ausnahme Augsburgs, das wegen der großen Entfernung nicht so gefährlich war oder doch wenigstens nicht so leicht durch unredliche Mittel schädigen konnte — mit der fast gleichaltrigen Fabrik von Freistadt.

---

[1]) RV. 26. November 1655.

[2]) RV. 6. Dezember 1655, P. A. II, 209.

[3]) Briefbuch 18. Dezember 1655.

In Freistadt war die Fabrik, die 1632 von den Schweden zerstört worden war, durch Christoph Karl[1]) wieder aufgerichtet worden. Der von dort eingeführte Draht wurde, wie es auch in dem vorliegenden schon angedeuteten Falle geschah, konfisziert. Karl hatte sogar einen Bestechungsversuch bei dieser Gelegenheit gemacht. Der Rat erklärte dazu, daß die Konfiszierung der Ordnung gemäß sei und daß man die hergebrachten Kommerzien nicht sperren wolle.

Auch die vollständige Klärung der Verhältnisse innerhalb des Handwerks, die der Vergleich bringen sollte, ließ noch längere Zeit auf sich warten; Held geriet durch seine Gläubiger wieder in große Bedrängnis. Er bat wiederholt, man solle ihn mit der Exekution verschonen das eine Mal, bis er sich mit den Gold- und Silberhändlern verglichen habe, das andere Mal, bis er mit den Goldspinnern ins Reine gekommen sei[2]). Von dem Geld, das er zu bekommen hofft, erhält er sowieso nichts ausbezahlt, sondern es wird für seine Gläubiger bei Gericht hinterlegt.

Der Vergleich mit den Goldspinnern wird endgültig am 23. August in Form von 7 Artikeln der Goldspinnerordnung einverleibt. Für den Draht, den sie von den Verlegern beziehen, wird ein bestimmter Preis festgesetzt. Damit nur „Kaufmannsgut und gütliche Arbeit" gemacht wird, werden 3 Schaumeister erwählt, zwei vermögende und ein armer Meister. Diese bezeichnen die geprüfte Ware mit dem Stadtadler; anderes Gespinst zu kaufen, ist den Handelsleuten untersagt. Bezüglich der Lehrzeit wird bestimmt, daß kein Meister und Meisterin mehr eine Lehrmagd in kurzer Zeit anlernen darf, sondern daß sie ordentlich ein- und ausgeschrieben werden und 4 Jahre lernen müssen. Die Zahl der Ehehalten wird auf 8 oder höchstens 10 beschränkt, die soviel wie möglich in „Kost und Liegestätt" gehalten werden sollen. Bisher war die Höchstzahl mit der Begründung überschritten worden, daß sie nur für die Rohrgoldspinner und nicht auch für die Silberspinner gelte. Für die nicht im Hause Beschäftigten besteht Meldepflicht. Außerdem werden noch Vorschriften für die Halbmeisterinnen erlassen und für diejenigen, welche nur „mit ihrer eins Hand" arbeiten.

Der Streit mit den Gold- und Silberhändlern dauert noch an. Einige von ihnen haben ihr ursprüngliches Angebot, Held 300 fl. zu bezahlen, wieder zurückgezogen[3]); diesen „widersetzlichen" Kaufleuten soll kein Draht mehr zur Weiterverarbeitung geliefert werden[4]).

Am 7. November berichten die Goldschmiede über die Gründe, weshalb sie das Silber nicht mehr nach der alten Reichsprobe auf 14 sondern nur auf 13 Lot verarbeiteten. Es ist selbstverständlich, daß unter diesen Umständen auch von den Drahtziehern der Halt von 15¾ Lot nicht mehr beachtet wurde.

---

[1]) Ursprünglich schrieb er sich Charles und führte das Lilienwappen, er war also wohl wie Fournier ausgewanderter Franzose.

[2]) RV. 14. Mai, 19. August 1656, 11. Februar 1659.

[3]) RV. 17. Juni 1657.

[4]) RV. 27. Juli 1657.

Im Gegenteil, sie beunruhigen die Münzwardeine außerdem noch dadurch, daß sie Reichsmünzen probieren und einschmelzen[1]), was durch noch so strenge Verbote nicht abgeschafft wird. Im Jahre 1666 wird die „Reichsprobe" von den Münzwardeinen der drei korrespondierenden Kreise selbst mit nur 13 Lot angegeben[2]). Ihren Maßnahmen merkt man die Hilflosigkeit gegen Übergriffe der edelmetallverarbeitenden Handwerke deutlich an. Das Hauptziel ist, daß ihnen „nicht gar zu freie Hand gelassen werden möchte"[3]). Dies wird zu erreichen gesucht durch Abschaffung der Stümpelei, ferner der Schmelzöfen und durch eidliche Verpflichtung der Handwerker und Festsetzung eines bestimmten Feingehalts.

Paul Held stirbt, noch ehe sich seine finanziellen Verhältnisse wieder geklärt haben. Der Wunsch seiner Erben, ihm auf der Totentafel das Prädikat „edel und vest" zuzuerkennen, wird insofern nicht erfüllt, als man anstelle des Wortes edel nur ein E. setzt[4]), ein Beispiel für die damalige Handhabung des Titelwesens.

Die Bitten auf Zulassung neuer Meister mehren sich wieder. Ein solcher verspricht z. B. 400 fl. dafür ins Spital zu geben[5]), was doch gewiß ein Zeichen dafür ist, daß dieses Handwerk noch recht gewinnbringend war. Aber der Rat hat eingesehen, daß die Willkür dem ganzen Handwerk schade und weist ihn der Ordnung gemäß ab. Ebenso vertröstet er Hans Wildt von Danzig, wohl ein Nachkomme des einstmals ausgewanderten Nürnberger Drahtziehers, auf die Zeit bis eine Verlegerstelle frei werde. Solange solle er als Stückwerker arbeiten[6]). Aber auch dagegen wehren sich die Drahtzieher, da es ihrer Ordnung zuwiderlaufe, weil er nicht in Nürnberg gelernt hat. Der Rat beweist seine Absicht, die Ordnung genau einzuhalten dadurch, daß er Wildt nun gänzlich abweist[7]).

Auch gegen die Verschickung des Werkzeugs geht der Rat energisch vor[8]). Vor allem richtet sich dies gegen Hamburg, wohin das Handwerk anscheinend durch Paul Pauli, einen entflohenen Nürnberger, gebracht worden war. Er selbst wird für unredlich gehalten, da er keinen Abschied genommen hat und ebenso wird seinen Gesellen keine Arbeit in der Stadt erlaubt[9]). Wir sehen allmählich eine gewisse Verknöcherung eintreten, Hand in Hand gehend mit dem übermäßigen Anwachsen des Handwerks. Eine Gefahr neuer kaiserlicher Einmischung droht durch Bemühungen eines Kaufmanns Gabriel Nöttel, der ein

---

1) Hirsch, Münzarchiv, IV. Teil 363, vgl. Rep. 56, 36 K. A. N.
2) Hirsch, IV, 399.
3) RV. 23. Juli 1657.
4) RV. 21. Juli 1657.
5) RV. 6. Oktober 1657.
6) RV. 30. November 1657.
7) RV. 5. Dezember 1657.
8) Über diese Art der Aussperrung auf Grund der Einschreibung in das „schwarze Buch" vgl. L. Brentano „Die Arbeitergilden der Gegenwart", Leipzig 1871, I. S. 78
9) Was in diesem Falle darunter verstanden werden soll, ist nicht klar ersichtlich.

kaiserliches Privileg „auf falsches Gespinst“[1]) auswirken will. Nach den Erfahrungen, die der Rat schon mit einer solchen Privilegierung gemacht hat, ist seine ehrliche Empörung darüber begreiflich.

Die Schau für die Gespinste, die wegen der Anlage der Goldspinner eingesetzt worden war, wird trotz Bitten der Meister belassen, trotzdem das Geld bereits bezahlt ist[2]). Die Bezahlung durch die Händler geschieht nicht so prompt[3]).

Ein interessantes Streiflicht auf die inneren Verhältnisse wirft der Ratsverlaß vom 25. Februar 1661. Es werden durchaus nicht bloß rechtmäßige Handwerker beschäftigt, sondern man bedient sich auch sog. Stümpler oder Stumpen, „die das Handwerk nicht ordentlich gelernt haben, noch weniger darauf verpflichtet wurden“, sondern sich aus Leuten, die von ihrem Handwerk abgesprungen sind, oder aus Schutzverwandten und Bauersleuten rekrutieren, wie das ja auch in Augsburg der Fall war[4]). Und das alles während die Stückwerker Mangel an Arbeit und Nahrung haben. Die Stümpler bleiben natürlich bloß so lange, als sie ihr gutes Fortkommen in der Stadt haben; ist dies nicht mehr der Fall, so „reißen sie aus“, nach Wien[5]), wie in diesem besonderen Fall oder nach Norddeutschland, nach Hamburg, Leipzig und Freiberg i. S.

2. Kapitel: Verträge mit der Konkurrenz.

Nach längeren Verhandlungen[6]) kommt endlich am 2. Dezember 1661 ein Vertrag mit den Freistädtern zustande[7]), dessen Bedeutung wohl hauptsächlich darin beruht, daß er die Nürnberger vor der uneingeschränkten Konkurrenz, die sich trotz aller Verbote geltend machte, etwas schützte. Er betrifft hauptsächlich den Warenverschleiß und den Rohstoffeinkauf. Im ersten Artikel wird den Freistätter Drahtziehern ausdrücklich verboten, echten Draht zu ziehen und ihnen nur das leonische Drahtziehen zugelassen. Die Zahl ihrer Verleger wird auf 4, die ihrer Stückwerker auf 7, später nur 4 festgesetzt. Für Verleger wie Stückwerker ist die Höchstzahl der Scheiben 3. Eine ganz merkwürdige Bestimmung ist die 3., daß nämlich die Freistädter die Nürnberger nicht unterbieten sollen, sondern „desjenigen Preis und Werth, wie die Nürnberger verkaufen und also mit solchem Vergleich keine Ungleichheit oder Vorteil suchen sollen“. Wenn diese Festsetzung auch nicht lange Bestand hatte, ja vielleicht in der Praxis nie geübt wurde, so ist doch immerhin der Vergleich von Interesse. Die Waren sollen mit Nummer und Namen des Verfertigers bezeichnet sein, in der Stadtwage abgewogen und durch Geschworene besichtigt werden. Doch soll diese Schau möglichst rasch vor sich gehen und keinen un-

[1]) RV. 22. April 1650.
[2]) RV. 10. Juli, 7. August 1660.
[3]) RV. 19. Dezember 1660, 24, Juli 1652.
[4]) Drahtzieherakten I, St. A. A.
[5]) RV. 24. April 1661.
[6]) RV. 20. Juni, 14. November, 7. Dezember.
[7]) D. 260 A., K. A. N.

gebührlichen Aufenthalt verursachen. Sie dürfen dann den Kaufleuten ihren Draht verkaufen, müssen aber vom Verkauf jedesmal in der Wage Mitteilung machen bei Strafe der Konfiszierung. Die Stadt behält dadurch eine gewisse Kontrolle.

Ferner sollen sie keinen fremden Gesellen annehmen. Den „abgepfändeten Draht" herauszugeben, weigert sich der Rat hartnäckig, so daß die Freistädter darauf verzichten. Am Abschluß dieses Rezesses sind außer Andreas Hieronymus Held drei weitere Nürnberger Drahtzieher, wohl die Geschworenen, beteiligt, außerdem noch 3 Genannte; auf der Gegenseite vier Drahtzieher — davon führen drei den Namen Karl. —

Der Kurfürst wartete lange mit der Konfirmierung des Vertrags[1]), wenn diese überhaupt erfolgte. Er behauptete, seine Untertanen seien dadurch benachteiligt worden, was aber nicht zutrifft, da sie zwar manche Zugeständnisse machten, anderseits aber den freien Materialieneinkauf und den Verkauf in Nürnberg unter gewissen Bedingungen zugesprochen bekamen.

Daß die Nürnberger Ware im Ausland einen guten Ruf hatte, dafür zeugt die Tatsache, daß das Held'sche Zeichen in Lyon unbefugter Weise nachgemacht wurde[2]).

Zwischen dem Verleger Helmreich ,der dem Handwerk 3000 fl. zu 6% vorgeschossen hatte und den Drahtziehern kommt am 16. Juli ein Vertrag zustande, der vor allem dadurch wichtig ist, daß die Stückwerker mit unterschreiben und auf Rechnungslegung verzichten. Wegen ihrer Söhne ist ihnen die Beschränkung auferlegt worden, daß sie nur mehr einen abrichten dürfen. Dieser müsse mindestens 19 Jahre alt sein und darf nicht vor Ablauf von 8 Jahren selbständig das Stückwerk treiben[3]).

In das gleiche Jahr fällt der erste Angriff gegen das Heldsche Privileg: Ein Nürnberger namens Steffen Jentschura bittet um die Beleihung, da es ja abgelaufen und nicht erneuert worden sei[4]).

Wegen des Freistädter Drahts hören wir von neuem Klagen[5]). Er ist abermals konfisziert worden. Es kommt nunmehr nach längeren Verhandlungen in München ein Rezeß zustande, der erst ein Vierteljahr später — am 6. März vom Kurfürsten Ferdinand Maria ratifiziert wird[6]). Da des ersten Vergleichs darin keine Erwähnung getan wird, darf man vermuten, daß er nicht zur Rechtsgültigkeit gekommen ist.

Den Freistädtern ist uneingeschränkter Verkauf des leonischen Drahts und Einkauf der Rohstoffe des Kupfers, Blattsilbers und Blattgolds gestattet, ebenso der dazu gehörigen Werkzeuge — wenn man bedenkt, wie es damit

---

[1]) RV. 21. und 29. März, 5. Mai 1662; Handelskammer Nr. 1117, St. A. N.

[2]) RV. 10. und 14. Mai 1667.

[3]) RV. 28. Juni 1667.

[4]) P. A. II, 23 ff. V, 37.

[5]) RV. 30. Mai, 29. Juli 1670.

[6]) D. 260, A., K. A. N.; Abschrift im Reichsarchiv M.

in Nürnberg sonst gehandhabt wurde, erkennen wir die Größe dieses Zugeständnisses — doch sollte der Draht, wie bisher verlangt, zur Wage gebracht und dort die Waggebühr bezahlt werden. Auch muß die Spule des Drahts oder das Papier, in das er eingeschlagen ist, mit Fabrikzeichen und Nummer versehen sein. Aufgehoben sind die Vorschriften, die im ersten Vergleich den Freistädtern in Bezug auf Zahl der Verleger, Stückwerker und Scheiben verabfaßt worden waren. Der Verkauf darf an die berechtigten Gold- und Silberhändler erfolgen, aber auch an andere Handelsleute, die den Draht unter den Freistädter Zeichen nach auswärts verschicken, oder kommissionsweise verkaufen. Sie dürfen sich, sogar bei ihnen um Bestellung anmelden, müssen jedoch bei jedem Verkauf ihre Käufer im Zollamt benennen. Das Hausieren mit Ausschuß ist bei Konfiszierung verboten.

Das Wesentlichste, was die Nürnberger erreicht haben und worauf auch die den Verhändlern gegebenen Instruktionen Hauptgewicht legten[1]), besteht darin, daß der Verschleiß des echten Drahts nach Nürnberg verboten wird. So wird wenigstens darin die Konkurrenz ausgeschaltet und dies hat nicht wenig dazu beigetragen, daß Nürnberg für den echten Draht — außer Augsburg — noch lange Zeit der einzige Herstellungsort in Süddeutschland blieb.

Wie schon angedeutet, beeilte sich der Kurfürst auch diesesmal mit der Ratifizierung nicht[2]), obwohl es klar war, daß für Bayern denkbar günstige Bedingungen erzielt worden waren. Von den Produkten, sowohl von echtem wie leonischen Draht — außerdem ist das vergoldete und versilberte Kupfer und Messing genannt, worunter wohl auf nassem Wege überzogenes Metall zu verstehen ist — wird ein Wertzoll von 1% erhoben. Dieser ist bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr im Zollhaus oder in der Wage zu erlegen[3]).

Es treten nunmehr allmählich die Nachteile des kleinen Wirtschaftsgebiets in Erscheinung. Die Colbertschen Tarife von 1664 und 1667 verursachten Nürnberg großen Schaden, außerdem die energischen österreichischen Maßnahmen, die einem völligen Handelsverbot gleichkamen. Gleichzeitig begann eine Epoche von Kriegen, die an sich schon den freien Auslandshandel störten, deren Wirkungen aber noch durch merkantilistische Verbote wesentlich verschärft wurden. Der Nürnberger Ausfuhrhandel, der ganz auf Freiheit gegründet war, ging einer schweren Zeit entgegen[4]).

---

1) RV. 10. Oktober 1670, St. A. N. Nr. 28.

2) RV. 29. Dezember 1670.

3) RV. 24. Mai 1670. — Journal von und für Deutschland, herausgegeben von Bibra; Fulda 1784 II.

4) E. Mummenhoff „Handel, Gewerbe und Industrie in Nürnberg" in dem Werk „Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahre 1906" von Dr. v. Schuh Nürnberg 1906.

Dritter Teil.

Rückgang.

1. Kapitel: Zunahme der Konkurrenz.

Am Anfang dieser Epoche steht ein kaiserliches Edikt vom 7. Mai 1676, das die Hereinführung sämtlicher fremder und ausländischer Waren, die nur der Hoffart dienten und viel bares Geld aus dem Reiche zögen, verbot[1]). Vor allem in genere alle Waren aus Frankreich, „einer in würklicher Feindschaft begriffenen Nation", „in specie aber Brokaten, Hauben mit und ohne Spitzen, gesponnenes Gold und Silber, Pleschgold, Rohrgold, Spitzen, Galonen und Borten, ebenso leonisches Gold und Silber."

Es war wohl die erste praktische merkantilistische Maßnahme in diesem Umfang. Denn es sollte dadurch auf einmal und vollständig die Einfuhr aus Frankreich für das ganz alte Reich gesperrt werden. Auf Grund langer Verhandlungen zwischen den Reichsgliedern wurde dieses Verbot schließlich auf die 53 ausdrücklich benannten Sorten abgeschwächt und im nächsten Jahr in dieser Form erneuert. Die Unterredungen zeigen, auf was für ein schwieriges Gebiet man sich damit gewagt hatte. Gerade von den größeren Reichsstadten, z. B. Nürnberg und Augsburg, wird festgestellt, daß sie viel mehr Waren nach Frankreich senden, als sie selbst französische Waren verbrauchen.

Die Tatsache, daß die Einfuhr der französischen leonischen Waren gesperrt wurde, wäre ja nun sicher kein Nachteil für die Nürnberger Industrie gewesen, aber der Schlußsatz des Edikts enthält das Verhängnisvolle.

Darin wird nämlich jeden Orts Obrigkeit aufgefordert, die benötigten Manufakturen im eigenen Lande zu ersetzen.

Die Absicht bei der Absperrung ist also eine zwiefache: Sie erfolgt erstens für eine gewisse Zeit, um den Feind zu schwächen, also als Kriegsmaßnahme, sie soll sich aber zweitens ständig auf einen längeren Zeitraum erstrecken zur Aufbringung und Erhaltung einer neuen Industrie im eigenen Land. Die Folge der kaiserlichen Ermunterung zur Anlegung von neuen Fabriken blieb nicht aus[2]). Die Blüte der Nürnberger Gold- und Silberdrahtindustrie war vorüber.

---

[1]) Diff. A., Nr. 505 K. A. N.

[2]) vgl. Einleitung.

Das Reich versuchte auch sonst zu dieser Zeit — hauptsächlich auf J. J. Bechers Anregungen hin[1]) — den Verbrauch zu reglementieren. So wurde auf einer „Konferenz zur Stabilierung der Teutschen Kommerzien" 1678[2]) darauf hingewiesen, daß sich die Mode nicht gar so oft ändern solle und daß man sich zur Zierde und Kostbarkeit möglichst der einheimischen Mittel, auch des Golds und Silbers bedienen solle, während man den Verbrauch von Seide und Spitzen einschränken möge.

Wichtig war die Auseinandersetzung, die zwischen den leonischen Drahtziehern und den Scheibenziehern wegen des Zementdrahts erfolgte. Diese hatten sich gegen einen Verlaß des Rats beim Reichshofrat beschwert, waren aber als unbefugte Appellanten abgewiesen worden.

Wie schon erwähnt, lag die Erzeugung von Zementdraht an anderen Orten ebenfalls in der Hand der leonischen Drahtzieher. Dies war in Nürnberg nicht der Fall und führte zu manchen gegenseitigen Eingriffen. besonders natürlich, wenn gerade ein Artikel schlechter ging. So wird den Scheibenziehern einmal ausdrücklich die Verwendung des leonischen Drahts und den Drahtziehern die des Messing-, stählernen, oder des Zementdrahts verwehrt[3]). Noch naheliegender war eine gegenseitige Beeinträchtigung bei den Flittern, den sog. Blättlein[4]).

Ebenso wenden sich die Handelsleute gegen zwei Scheibenzieher, die zugleich gelben, weißen und leonischen Draht, außerdem auch noch Kurzwaren verhandelten[5]).

Die beiden letzten Jahrzehnte des Jahrhunderts weisen zahlreiche Neugründungen auf[6]). Besonders hervorzuheben als beeinträchtigend sind die in Allersberg (1689), Freiberg in Sachsen (1691) und Schwabach (1692). Die heute noch bestehende Freiberger Firma hat wohl in Verbindung mit der 1688 gegründeten Berliner Fabrik die süddeutsche Ware großenteils vom norddeutschen und vom wichtigen polnischen Markt vertrieben.

In Schwabach hatten ja die Stümpler schon seit langer Zeit ihr Unwesen getrieben. In den letzten Jahren hatten sie sich beträchtlich gemehrt, kräftig unterstützt von dem Markgrafen, und waren auf 20 und mehr Meister gestiegen[7]). Die Handelsleute hatten solche Leute von jeher gefördert, weil sie viel billiger und oft nicht schlechter arbeiteten — seit 1657 war es allerdings verboten sie zu verlegen, — aber auch die Drahtzieher selbst gaben ihnen zu arbeiten und ließen ihre Werkzeuge bei ihnen verfertigen, vor allem in Fürth.

---

[1]) vgl. E. Mummenhoff, Handel, Gewerbe und Industrie in Nürnberg in Dr. v. Schuhs „Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906".

[2]) Diff. A. Nr. 505, St. A. N.

[3]) RV. 17. August 1702.

[4]) RV. 7. Mai 1746.

[5]) Diff. A. Nr. 518, K. A. N., RV. 2. März 1702.

[6]) vgl. Einleitung.

[7]) Diff. A. N. 518. — Die Zahl der Meister schließt auch die Goldschläger und Scheibenzieher ein.

Gegen dieses „Einschleichen von fremden Manufakturen sonderlich des ringhaltigen Gold- und Silberdrahtzugs“ erfolgte am 1. August 1695[1]) ein städtisches Mandat. Dieses wendet sich gegen diejenige Arbeit, die den „für probemäßig geachteten aufrechten Halt der 15 Lot 3 Quint“ nicht erreicht, wodurch die Abkäufer schändlich hintergangen würden. Der Rat erläßt nunmehr ein Verbot für die sämtliche Einfuhr des Drahts, indem er die aus „wohlbegründeten Ursachen“ auf eine gewisse Anzahl eingeschränkten Gold- und Silberdrahtzieher und Händler auf ihre Ordnung verweist und den übrigen des Gold- und Silberhandels sich anmaßenden Krämern, Goldspinnern, Bortenmachern, Plättern usw. die Einfuhr und Verarbeitung des fremden guten und leonischen Drahts und der daraus verfertigten Manufakturen untersagt.

Eine Ausnahme davon besteht für Freistädter Draht, auf Grund des geschlossenen Vergleichs. Die Goldspinner sollen künftighin ausschließlich für die Gold- und Silberhändler und die Verleger heimarbeiten und sich ohne oberherrliche Erlaubnis nicht aus der Stadt begeben. Die Transitwaren müssen jederzeit unter den Stadttoren angezeigt und in die Wag und das Zollamt gebracht werden und dürfen nicht in Privathäuser kommen. Dadurch hofft man das Einschmuggeln unter dem Schein der Durchfuhr zu verhindern. Diese Vorschrift hatte noch lange Bestand[2]). Zugleich wird die Einführung des Zementdrahts und der Plättmühlen verboten. Es wird dabei angedeutet, daß diese Waren hauptsächlich von flüchtigen Handwerkern stammen, die nun in der „nächsten Staude“ sitzen und dem rechtmäßigen Handwerk großen Eintrag tun.

Als Bestrafung für die Einführung fremden Gold- und Silberdrahts ist außer der Konfiszierung die Summe von 100 Reichstalern festgesetzt, also die gleiche Geldstrafe, wie sie dafür im Heldschen Privileg bestimmt war. Der Rat beruft sich auch ausdrücklich auf die „in dem Heldschen von ihrer kaiserlichen Majestät allergnädigst konfirmierten Vergleich ausgedrückte Strafe“. Das ist sehr interessant, denn die Konfirmierung dieses Vergleichs, worauf er sich stützte, hat wohl niemals stattgefunden.

Im Jahre 1681 hatte nämlich Paul Gregor Held die renovatio investiturae verlangt und erhalten, jedoch „ohne Präjudiz der daselbst aufgerichteten Handwerks- und Handlungsordnung“[3]). Das Privileg erstreckt sich, im Einklang mit dem von 1622, für den Todesfall auch auf seine Witwe. Er wird aber zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß der im Jahre 1655 auf kaiserliche Ratifikation ausgestellte Vergleich — dessen Konfirmierung zu erwirken er beim Prozeßverzicht sich erboten hatte[4]) — noch nicht konfirmiert worden sei.

Die Ratsherren ziehen nun Erkundigungen ein, wie die Sache, die ihnen

[1]) Renovatum 22. April 1697. — Mandatensammlung des St. A. N.

[2]) RP. 1792, S. 69.

[3]) PA. II, 209 Kaiserliches Reskript vom 16. April 1681.

[4]) PA. II, 278.

schon manche Sorge gemacht hat, endlich ins Reine gebracht werden könne[1]). Ihr Rechtsbeistand erklärt seinen Zweifel darüber, ob das Privileg als feudum hätte übertragen werden können. Wegen solcher Dinge seien meistenteils harte Prozesse entstanden. Auch hier sollte dies für die Zukunft nicht ausbleiben. Er meint weiter, der Lehensherr sei nicht anders informiert, als daß das „feudum secundum investiturae literas annoch würklich possediert gewesen sei!" Da nun für die Wiederüberlassung des Lehens schon bis zu 6000 fl. geboten worden seien, halte er es nicht für ratsam, daß die Stadt darin etwas „tentieren" würde, da man bei Hofe leicht etwas Großes daraus „präsumieren aufs wenigste hohe Seiten aufspannen oder gar vor sich selbsten manutenieren dürfte". Er empfiehlt also, an sich zu halten, dem Vizekanzler aber eine vertrauliche Eröffnung zu machen. Der Vergleich habe die bisher vermeintliche Investitur eines Reichslehens zunichte gemacht. Auch könne man dem Magistrat auf Grund der konfirmierten Polizeiordnung nichts Nachteiliges und „Fremdeingreifliches" zumuten, doch solle man Ihrer Excellenz den falsch vorgestellten Wahn bald benehmen und auch andere davon abschrecken, eine Lehensausbittung vorzunehmen. Künftighin, wenn die Kunde von dem hohen Wert dieses Lehens vergessen sei, werde es dann leichter fallen, daß ein Angesessener sich mit guter Manier darum anmelde.

Bereits am 12. März 1681 hat der Kaiser zugleich mit der Bestätigung des Privilegs für die Witwe beim Todesfall ihres Mannes das „Drahtzugslehen" beim Heimfall durch ein Expectanzdekret auf seinen Reichskanzler von Königsegg übertragen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er zwar Fug und Macht habe, dasselbe weiterzugeben — was in Helds Privileg nicht in Betracht gezogen war — doch nur an Nürnberger Bürger oder Angesessene.

Immerhin war auch diese Möglichkeit den Nürnberger Verlegern sehr peinlich und sie bemühten sich, dies im Verein mit dem Rat rückgängig zu machen[2]).

Dies geschah nicht, aber der Vizekanzler erklärte sich bereit, seine Anwartschaft zu zedieren[3]).

Die Zession bezw. ihre kaiserliche Bestätigung erfolgte am 14. Mai[4]). In dem damit geschlossenen Vergleich war die Rede von den großen Streitigkeiten zwischen Held und dem Magistrat, dessen Partei die anderen Drahtzieher ergriffen, ferner von dem Vergleich von 1655, der also dadurch stillschweigend anerkannt wurde. Der Kanzler zedierte nunmehr sein Recht in aller Form an das „gesamte Drahtzieherhandwerk" gegen Erlegung von 3000 fl. in Münz. Später entstand dann darüber ein großer Streit, wer der

---

1) PA. II, 210 ff.
2) PA. II, 217.
3) PA. II, 218, 11. Mai 1682.
4) PA. I, 270, 14. Mai 1682.

Inhaber des Privilegs sei, da die Stückwerker, die allerdings zur Bezahlung der Summe beitrugen, dasselbe auch für sich in Anspruch nahmen. Wie es tatsächlich gemeint war, das geht aus der kaiserlichen Konfirmierung hervor, die nur von Verlegern und Geschworenen spricht.

Hatte der Kaiser auf diese Art selbst bei den inneren Angelegenheiten infolge des Lehens die Hand im Spiel, so sah er sich auch, wie schon angedeutet, durch große Unordnung genötigt, den Halt der Arbeit für das ganze Reich zu regeln. Schon am 26. April 1695 hatte es die Stadt Nürnberg auf dem Wege des Gesetzes so weit gebracht, daß die 12 lötige Fabrik in Schwabach verboten und das darauf erteilte kaiserliche Privileg zurückgenommen wurde[1]).

Es erfolgte nunmehr ein kaiserliches Dekret, vom Rat als Mandat veröffentlicht am 16. Oktober, das als geringsten Halt 15¾ Lot verlangte, wie es in Nürnberg ja, wenigstens offiziell, seit langem der Fall war. Als Hauptgrund für diese Maßregel wurde die Schädigung angegeben, welche für Unwissende aus dem Kauf solcher Ware entspringe, außerdem der merkliche Nachteil für den deutschen Handel, der durch die geringhältige Ware in Mißkredit gebracht werde.

2. Kapitel: Steigerung des inneren Unfriedens und Einsetzen der Handelssperren.

Inzwischen war innerhalb des Handwerks wieder große Unzufriedenheit ausgebrochen, die immer dann entstand, wenn Arbeit und Nahrung mangelte, sie führt allmählich zu jenem großen Prozeß vor dem Reichshofrat, der deutlich erkennen läßt, daß die innere Schwungkraft des Handwerks infolge der schwer drückenden Hemmungen von außen nachgelassen hat, daß es der Verkümmerung entgegengeht.

Im Jahre 1693 erfolgt noch einmal ein Vergleich[2]) zwischen Verlegern und Stückwerkern, dem im Jahre 1696 eine umfangreiche Verbesserung der Ordnung folgt, ein Rahmen, der in vielem nicht mehr paßt und infolgedessen bald zerspringt. Der Vergleich, der zugleich einige Zwischenfälle behandelt, bringt folgende wesentliche Neuerungen: wenn alle Verlegersöhne „accomodiert" oder gestorben seien, sollten die Stückwerker zur Verlegerei gelangen, eine Möglichkeit, mit der früher oder später wohl zu rechnen war.

Anstelle der in der Ordnung zugelassenen fünf Ziehscheiben sollen die Verleger nur vier haben dürfen, ja im Falle des gänzlichen Arbeitsmangels müßten sie diese auch noch abschaffen. Wegen des vorhandenen Vorrats an Ware solle in diesem Falle von Amts wegen Visitation vorgenommen werden. Die Zahl der Scheiben, die den Stückwerkern zugelassen ist, wird belassen.

[1]) Rep. 56, 174 K.A.N. Gründliche und aktenmäßige Information; gedruckt Nor. 325 2° Stadtbibliothek N.

[2]) P.A.I., 228 ff. 18. März 1693.

Der vierte Punkt bringt die interessante Tatsache, daß bisher bei Verlegern wie Stückwerkern ledige, verheiratete oder verwitwete Frauenspersonen, sog. Ziehemägde, beschäftigt waren. Diese sollen nunmehr abgestellt und durch der Stückwerker Söhne und Töchter ersetzt werden, die sich zum Kleinziehen des Drahts in der Verleger Häuser gebrauchen lassen sollen. Bedeutsam ist dabei, daß die Frauenarbeit ausdrücklich weiter gestattet wird, während sie zu dieser Zeit aus den meisten andere Handwerken verschwand oder schon verschwunden war.

Den schlechten Zeiten wird auch noch durch andere Bestimmungen Rechnung getragen. Zur Verringerung der großen Anzahl der Stückwerker soll es den Stückwerkern nur noch erlaubt sein, einen ihrer Söhne anzulernen, auch die Verleger sollen einstweilen ihr Jungenlehren einstellen und vor allem keine verheirateten Personen in die Lehre nehmen, was allerdings sowieso im Widerspruch zu allem Gebrauch steht. Wenn wieder bessere Zeiten kämen, sollten die Verleger wieder Jungen annehmen dürfen.

Die Zahl der Stückwerker wird dadurch für die Zukunft noch enger zu ziehen gesucht, daß selbst eheliche Kinder, die im Lehr- und Gesellenstand erzeugt worden sind, nicht als Stückwerkerskinder gelten, obwohl die Stückwerker geradezu als „verheiratete Gesellen" bezeichnet werden[1]). Ferner sollen sich die Stückwerker bei Arbeitsmangel auf Plätten legen dürfen und von den Verlegern ihrem Erbieten nach in erster Linie berücksichtigt werden. Endlich sollen beide Teile auf die Schlupfwinkel der Stümplerarbeit Acht geben und solche der Obrigkeit anzeigen.

Dieser auf Grund schwieriger Unterhandlung erzielte Vergleich stellt sich als durchaus im Interesse des wirtschaftlich Schwächeren dar, dessen Lage wohl keine besondere gute war. Die Zugeständnisse sind immerhin ziemlich beträchtliche und wohl nicht ohne direkte Einwirkung des Rats entstanden. Mit der Verbesserung der Ordnung im Jahre 1696 erreicht die innere Entwicklung einen äußeren Abschluß, um allerdings einige Jahre später wieder gründlich umgestoßen zu werden. Es entbrennt der heiße Kampf zwischen Stückwerkern und Verlegern von neuem und wird von beiden Seiten mit großer Erbitterung geführt, uns bereits deutlich den Niedergang und die Not anzeigend.

Im Jahre 1678 hat bereits eine Auseinandersetzung stattgefunden, bei der die Stückwerker Folgendes erreicht haben[2]): Bezüglich der Lehrjungen wird ein Stillstand von sechs Jahren eingehalten und zudem die Zeit, die er gesellenweise arbeiten muß, ehe er stückwerken darf, auf acht Jahre verlängert. Ferner wird den Stückwerkern Rechnungslegung zugestanden und derjenige Teil der Ordnung, der sich mit ihnen beschäftigt, extrahiert und ihnen vorgelesen, womit durchaus gerechtfertigte Forderungen erfüllt sind. Abgewiesen werden sie hingegen mit einer Bitte um eine besondere Lade und Zulassung zum Geschworenenamt.

---

[1]) PA. I, 136.
[2]) St.A.N. Nr. 19.

In der Zwischenzeit hat sich aber der Gegensatz zwischen den Parteien von neuem verschärft, so daß es dem Rat nicht gelingt, sie gütlich wieder zusammenzubringen.

Der sich im Jahre 1698 anspinnende Prozeß, dessen Akten vollständig durchgearbeitet werden mußten, bot für die Geschichte des ersten Jahrhunderts dieses Handwerks ein ganz ausgezeichnetes Material, das noch dazu nicht nur den einseitigen Standpunkt bringt, sondern beide Parteien zu Wort kommen läßt. Bei den Darstellungen mußte freilich immer berücksichtigt werden, daß alles mit dem Hintergedanken geschrieben worden war, dem Zweck der betreffenden Partei zu dienen. Dies führte auch nicht selten zu kaum glaublichen Verdrehungen, die an Hand der nicht minder maskierten Erwiderung erkannt werden mußten. Der Prozeß wird gekennzeichnet durch einen Kompetenzkonflikt zwischen zwei obrigkeitlichen Instanzen, der Kaiser ist in der Streitsache zuständig als Lehensherr. Ob er freilich befugt war, eine Ordnung, wie sie in dem Heldschen Privileg von 1622 enthalten war, zu erteilen, ist fraglich. Im übrigen war sie ja auch auf Ratifizierung durch den Magistrat ausgestellt. Jedenfalls empfindet der Rat die kaiserliche Einmischung als Eingriff in seine Rechte und als im Widerspruch stehend mit seinen eigenen, stets neu verbrieften Polizeibefugnissen. Tatsächlich reicht der Fall ja an Bedeutung weit über eine Privilegienstreitigkeit hinaus.

Die Akten schließen mit dem Jahre 1710. Die Übersicht über den Prozeß ist dadurch erschwert, daß die Verhandlung teilweise wieder ans Rugsamt verwiesen wird, wo sie erst ihren endgültigen Abschluß erreicht, bezw. nach wiederholtem Aufflackern eigentlich im Sand verrinnt. Entstehung und Verlauf des Prozesses soll im Folgenden mit möglichster Kürze im Zusammenhang geschildert werden. Außerdem ist dann noch, auf die in dieser Zeit sich einstellenden äußeren Schwierigkeiten einzugehen.

Der Streit dreht sich um verschiedene Punkte[1]). Je nach der Gunst der Lage wird von den Stückwerkern dieser oder jener Wunsch hervorgeholt, der gerade Aussicht auf Verwirklichung hat. Eine Zusammenfassung ihrer Beschwerden wissen sie geschickt zu umgehen, denn der Umfang ihrer Wünsche und Absichten ist ein derartiger, daß der Eindruck nur ein ungünstiger sein könnte. Im Vergleich von 1693 war man ihrer Ansicht nach lange nicht weit genug gegangen, was einige von ihnen auch dadurch dokumentiert hatten, daß sie teils mit, teils ohne Aufkündung des Bürgerrechts die Stadt verlassen hatten. Der Hauptkläger Peter Paul Gebhard, der auf Seiten der Stückwerker die Seele der ganzen Beschwerde bildete, war selber wider seinen Eid nach Augsburg gezogen und nach seiner Rückkehr körperlich bestraft worden[2]). Den Anfang der Prozeßakten bildet ein Rugsamtsbericht wegen des Gebhards

[1]) Ursprünglich war der Stückwerker — denn um seine Eigenart handelt es sich hier — eine Art von Geselle, doch machte dieser Begriff im Laufe der Zeit eine ganz eigenartige Entwicklung durch, vgl. Mummenhoff, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit S. 76 und 134.

[2]) PA. I, 3.

und seines Bruders, der dem Anwalt des Magistrats als Information dienen soll. Darin ist von den Verfehlungen und Überschreitungen die Rede, welche sie sich schon haben zu schulden kommen lassen. Freilich wird er darin vollständig heruntergesetzt und seine Arbeit als bodenlos bezeichnet. Ob dies wirklich der Fall war, können wir natürlich nicht beurteilen. Andererseits wissen wir ja, daß es nicht immer die schlechtesten waren, welche die starren Vorschriften übertraten.

Das erste kaiserliche Reskript an die Stadt vom 23. Februar 1699[1]) faßt die Beschwerden zusammen, die jene vorgebracht haben. Es heißt darin, daß die Verleger, nach Aussage der Kläger durch ihre eigennützige Prozeduren die Nahrung der Stückwerker schmälerten, indem sie die Drahtzieherwaren in ihre Hand und Gewalt allein brächten, auch „Fürkauf damit zu treiben" und solchen Waren einen Wert nach ihrem Gefallen zu setzen unternähmen, wogegen die Stadt die Rechtshilfe verweigere. Der Kaiser fordert einen umständlichen Bericht darüber innerhalb zweier Monate. Die Bittschrift[2]) spricht von einer höchst dringlichen Nahrungs- und Gewerbsangelegenheit, die man möglichst umgehend erledigen müsse. Das Versprechen, daß man ihnen wöchentlich mindestens ein halbes „Stücklein"[3]) Draht nach alten Nummern und altem Lohn zu arbeiten geben wolle, sei nicht erfüllt worden. Im übrigen handle es sich hier um ein höchst verbotenes Monopol, das allen Reichsgesetzen zuwiderlaufe und endlich habe man sie ganz ausgeschlossen, obwohl sie in den letzten Jahren wegen des Heldschen Vergleichs 11 000 fl. gezahlt hätten.

Außer der Ersetzung dieser Kosten verlangen die Beschwerdeführer auch noch für sich ein Handwerkszeichen, da ihr Vater Meister in Freistadt gewesen sei, ein recht verwaschener Anspruch.

Der Magistrat berichtet darauf eingehend an seinen Wiener Anwalt, daß der Grund für die Beschränkung der Meisterzahl die Tatsache sei, daß dieses Handwerk wegen der vielen Konsumtion der edlen Metalle bei Münzprobationskonventen übel angesehen werde[4]). Den Zustand als Monopolisierung zu bezeichnen, sei eine reine Gehässigkeit. Die Verhältnisse seien durch die 1682 geschehene Konfirmierung des Heldschens Vergleichs bestätigt worden und Änderungen hätten von neuem eine Zerrüttung und Unordnung des Nürnberger Polizeiwesens zur Folge. Im übrigen widerspricht der Syndikus, der Sachverwalter des Rats, dem unziemlichen Gesuch der Bittsteller im allgemeinen und im besonderen dem um die Erteilung eines Handwerkszeichens, weil dies der Ordnung zuwiderlaufe. Die übrigen „Mithandwerksgenossen", deren sich über 70 in Nürnberg befänden, ließen sich auch ersättigen. Daß letzteres nicht der Fall war, sollte er bald erfahren. Die beiden Suplikanten

[1]) PA. I. 6 ff.
[2]) PA. I., 10 ff.
[3]) Dieser öfters vorkommende Ausdruck bedeutet wohl die Hälfte eines Gusses.
[4]) PA. I. 17 ff.

seien aufgehetzt von einem Dr. Horlacher, dem der Schmeichelname „Brouillon“ beigelegt wird[1]). Seine Ergänzung findet diese Darstellung durch den auf die Klage erfolgten Gegenbericht der Verleger[2]). Diese betonen vor allem, daß die Stückwerker keine Meister seien. Das Reichslehen sei ausschließlich an die Vorgeher und Verleger übergegangen. Der Beitrag in dieser Sache sei ein freiwilliger gewesen und niemand hierzu gezwungen worden.

Am 25. Mai 1699 erfolgt eine Mahnung, da der verlangte Bericht noch nicht eingelaufen sei[3]). Kurz vorher wurde den Klägern auch die Mitteilung des von der Stadt streng verwahrten Privilegs von Reichshofratswegen zugestanden. Der Kaiser wiederholt außerdem seine Forderung, ein Gutachten einzuschicken, wie weit diesen Leuten zu helfen sei[4]). Es ergeht nunmehr an Dr. Hochmann wieder eine Informierung, daß im Jahre 1622 ein Mannlehen erschlichen worden sei, da man Held wegen der Ordnung aus Bedenken wegen der Münze nicht habe entgegenkommen wollen und können. Außerdem wird auf den Lohntarif von 1621 hingewiesen, der den Stückwerkern so in die Augen sticht. Damals habe — im Zusammenhang mit der Münzverwirrung — der Nominalwert und der Realwert des Geldes ganz beträchtlich differiert. Wenn auch gerade infolgedessen ein Vergleich der Lohnsätze wenig Wert hat so kann im allgemeinen doch gesagt werden, daß in unserm Handwerk die Lohnsätze im 17. und 18. Jahrhundert mit Unterbrechungen im Steigen begriffen sind. Von da ab fehlt Material, vor allem auch jede Vergleichbarkeit.

Am 23. Dezember 1699 läßt der Reichshofrat die Anweisung an den Magistrat ergehen, daß die Leute bis zu weiterer Verordnung mit genugsamer Arbeit und zwar um einen vom Magistrat zu bestimmenden „billigen“ Lohn zu versehen seien, daß sie ferner billigerweise wegen ihrer Beiträge des Privilegs mitgenießen sollten und man ihnen ferner Rechnung über dieselben abzulegen habe[5]). Für den Fall, daß sich dies nicht auf gütlichem Wege erledigen lasse, solle der Magistrat Protokoll nebst einem Gutachten darüber einschicken, inwieweit ihnen zu helfen sei und ob ihnen allenfalls mit einem Zeichen willfahrt werden solle. Ferner solle man das Gesinde im Hause der Verleger abstellen, damit dem Handwerk „solche Nahrung wie von altersher nicht entzogen werde“.

Vom Reichshofrat wird auf neue Klagen hin vor allem ein protokollarischer Bericht über die kontribuierten Gelder verlangt. Als Beitragsjahre kommen die Zeiträume von 1664 bis 1676 in Sachen des Freistädter Prozesses und von 1682 bis 1686 wegen der Zession in Betracht. Den höchsten Gesamt-Beitrag hat ein Stückwerker namens Andreas Hoffmann mit 657 fl. geleistet. Diese Feststellungen finden auf einer Zusammenkunft der sämtlichen

---

1) PA. I., 20, 45, 88, 103.

2) PA. I., 21 ff.

3) PA. I., 43.

4) PA. I., 51.

5) PA. II., 76—78.

Stückwerker statt. Nach dieser Statistik sind es 77. Einige von ihnen verlangen dabei die Abschaffung der Kleinzieher in den Häusern der Verleger und die Erwählung von Geschworenen aus ihrer eigenen Mitte, eine soziale Forderung, die infolge ihrer großen Anzahl und ihrer wirtschaftlichen Stellung nicht ganz unberechtigt war.

Aus dem Bericht Gebhards[1]) entnehmen wir die interessante Tatsache, daß Georg Hannibal Braun, der Sohn des Erfinders des Zementdrahts, der eine geborene Held zur Frau hatte, sich öffentlich rühmte, daß er eine kaiserliche Extension des Heldschen Privilegs in Händen habe. Nun war jenes ja in aller Form auf den Grafen Königsegg übergegangen; also könne jene nur erschlichen sein und sei infolgedessen null und nichtig.

Die übrigen Drahtzieher, die ebenso wie er der Verarmung preisgegeben seien, hätten bisher geschwiegen, um nicht aus der Stadt getrieben zu werden. Jetzt aber, nachdem man ihnen die auf die Zession bezüglichen Dokumente gezeigt habe, wolle das ganze Handwerk sein Recht sichern. Um nicht weiter von den Verlegern durch Kürzung des Lohns und Vorenthaltung der Arbeit gequält zu werden, bitten die beiden Supplikanten, daß man sie für sich selbst arbeiten lassen möge.

Der Gang der Verhandlungen ist ein äußerst schleppender, besonders, wenn wir die Ergebnisse des ersten Prozeßjahres betrachten. Inzwischen ist aus der ursprünglichen Klage der beiden Stückwerker tatsächlich eine Angelegenheit, wenn auch nicht aller, so doch der meisten Stückwerker geworden, so daß der Rat sie ermahnt, nicht in so großer Zahl auf dem Rathaus zu erscheinen[2]).

Über die Entstehung und Entwicklung der Drahtfabriken, vor allem über die rechtliche Seite, äußert sich der Rat in einer „Facti Species"[3]). Sie faßt seine Anschauung über das Privileg zusammen und beschreibt zugleich das Werden der Ordnung und die innere Struktur des Handwerks.

Es folgen Verhandlungen durch das Rugsamt[4]), in deren Verlauf die Drahtzieher von neuem ihre Wünsche vortragen und sich auch dahin äußern, daß die Verleger nicht mehr Drahtzieher sein wollten, sondern Kaufleute, den Titel „ehrbar und fürnehm" für sich in Anspruch nähmen und auch bei Leich- und Hochzeitsfeiern als Kaufleute gelten wollten. Die Stückwerker ziehen daraus den Schluß, daß die wiederaufgefundene Ordnung — von 1621 — so eingerichtet werden solle, daß nur die ausdrücklich darin bezeichneten Meister und nicht, wie bisher, die Verleger zu Vorgeher erwählt würden.

Obwohl der Reichshofrat sie bereits einmal mit ihrer Beschwerde abgewiesen und auf Vergleich und Ordnung verwiesen hat[5]), lassen sie doch nicht locker, sondern erheben von neuem Klage. Offenbar steckt jemand dahinter,

---

[1]) PA. I., 64 f.
[2]) RV. 14. April 1700.
[3]) PA. I, 90—93, 17. Mai 1700.
[4]) PA. I, 94—97, 108—114.
[5]) PA. I, 115.

der ihnen den Rücken steift, ein Rückenhalter in Wien, wie es der Rat ausdrückt[1]). Ein Reichshofrat namens Multz scheint bei Hof in ihrem Sinn zu arbeiten. Dieser Mann hat durch einen Verwandten von mütterlicher Seite, den Silberhändler Gabriel Nöttel, eine genaue Kenntnis von den Akten der früheren Prozesse und will auf diese Weise an der Stadt für diesen, der im Jahre 1657 die Abfindungssumme an Held zu zahlen sich geweigert hatte und infolgedessen auch seines Rechts verlustig gegangen war, Rache nehmen.

Am 16. Juli 1700 ergeht ein kaiserliches Reskript, in dem die Konfirmation der Ordnung von 1621 abermals abgeschlagen und die Sache zugleich zur weiteren Aburteilung ohne weitläufige Prozeßführung an das Rugsamt verwiesen wird. Die Möglichkeit der Kontrolle besteht in der verlangten Berichterstattung[2]).

Die Punkte, worüber bei der nun vor dem Rugsamt gehaltenen Konferenz „Tractatus concordiae" gepflogen werden, entsprechen den 9 Beschwerdepunkten der Stückwerker[3]). Summiert sind diese in dem Vorschlag, alles wieder in den Stand der Ordnung von 1621 zu richten, sowohl wegen der Arbeit wie wegen des Lohns, der Meisterschaft und des Handwerksrechts. Dadurch falle auch das Recht des Plättens und Spinnens, das Held, heimlich verkauft habe, ans Handwerk zurück, ebenso die Kleinziehstuben, die sich die Verleger angeeignet hätten. Auch die Geschworenen wären wieder aus ihren Reihen zu wählen. Darüber hinaus solle man ihnen ein Zeichen zur gesamten Hand gestatten und ihnen die erpreßten Gelder zurückzahlen. Endlich sollten alle schädlichen Eingriffe und monopolistischen Gedanken völlig abgetan sein.

Wenn man die Forderungen kritisch betrachtet, so war es natürlich von vorneherein unmöglich, die Verhältnisse wieder herzustellen, die 80 Jahre vorher geherrscht hätten und über welche die Zeit hinweggegangen war. Vor allem hatte das Handwerk seinen goldenen Boden verloren, was nicht zu bezweifeln ist, da sogar die Vertreter desselben zugeben mußten, daß es unmöglich zu sein scheine, allen Stückwerkern — das Handwerk ist eben auch überfüllt — Lebensunterhalt zu verschaffen[4]). Freilich erschweren diese sich ihre Lage selber dadurch, daß sie z. B. nichts als echte goldene Arbeit machen wollen, die zur Zeit nicht stark ging und wozu auch das Silber mangelte[5]). Ferner kommt es häufig vor, daß sie sich weigern, „klare", d. i. kleine Arbeit zu ziehen, weil sie nicht daran erblinden wollten, oder daß sie die Arbeit gar zurückweisen, weil sie sich dieselbe selbst machen wollten[6]).

Bei der Aussprache widersprechen die Verleger, wie zu erwarten „generaliter" und stützen sich dabei vor allem auf die von der Obrigkeit erteilte Handwerksordnung.

---

1) PA. I, 153, 197.

2) PA. I, 188.

3) PA. I, 190—195, 249.

4) PA. I, 153.

5) PA. I, 200, 269. Man erinnere sich daran, daß auch dem Golddraht immer das Silber als Grundlage diente.

6) PA. II, 108.

Im Anschlusse an die Gegenerklärungen der Stückwerker hören wir das erste Mal davon, daß Stückwerker eigenmächtig ein Werk für sich aufgerichtet haben, mit dem Hinweis auf den Kontrakt von 1621, daß sie sich nämlich, wenn sie von Held bzw. den Verlegern nicht gefördert würden, ungehindert Arbeit verschaffen sollten. Diese Versuche hören nicht auf, obwohl der Rat befiehlt, daß sie sich, solange die Sache noch schwebe, jeder Tätlichkeit zu enthalten hätten. Bereits 8 Tage später ergeht eine neue Anzeige wegen eines von Stückwerkern angelegten Grobzugs.

Auch appellieren sie von neuem an den Kaiser[1]). Das Schriftstück trägt 59 Unterschriften. Es wird darin auch wieder von einem geleisteten Beitrag in der Höhe von 16 000 fl. gesprochen. Der Rat urteilt über die Möglichkeit der Verrechnung dieser Summe sehr skeptisch und fürchtet, daß dadurch mancher der früheren Verleger noch unter der Erde verunglimpft werden könne[2]). Trotzdem versichert er, daß die Verleger, wenn sie in einer Sache zu viel getan hätten, keineswegs geschont würden[3]). Über die Abrechnung wird ein Verhör angestellt. Die Beitragsleistungen der Verleger und der Stückwerker — erstere steuerten etwas mehr bei — ergeben für die Jahre 1682—1686 rund die Summe von 5000 fl., ein Beitrag, der von der Schuld sogar um 500 fl. übertroffen worden sei.

Unterdessen lassen die Stückwerker nicht davon ab, in ihrer Werkstatt, die nur dem Verleger zustehende Rohbearbeitung des Drahts zu vollziehen[4]). Ein Stückwerker namens Hans Wagner hatte sich den groben Zug von einem Schlosser in Fürth machen lassen, um für sich zu arbeiten, da er von den Verlegern seit 7 Jahren keine Arbeit mehr bekommen habe. Er findet natürlich eifrige Unterstützung bei den anderen Stückwerkern. Diesen teilt der Rat mit, sie sollten unter sich einen Ausschuß machen und gewisse Personen erwählen, welche mit ihrem Advokaten als Vertretung zur Konferenz erschienen[5]). Es erweist sich also die Notwendigkeit, den Stückwerkern die Wahl von Sprechern zuzugestehen, die erst bedeutend später unter dem Namen „Beigewählte" eine ständige Interessenvertretung werden, welche die Wünsche und Klagen ihrer Standes- und Handwerksgenossen vorbringt.

In der nächsten Erklärung zeichnen acht Stückwerker an Stelle aller. Sie nennen sich darin Meister, weshalb ihnen die Schrift zurückgegeben wird, weil sie sich diesen Titel unrechtmäßig anmaßten[6]). Der Rat bezeichnet sie auch dem Kaiser gegenüber als „stutzige, aufgewickelte und nur auf gänzliche Zerrütt- und Verwirrung guter Polizei- und obrigkeitlicher Ordnungen bedachte Leuthe"[7]). Nicht ganz mit Unrecht, denn sie intrigieren — wohl mit Unter-

[1]) PA. I, 204—213, Instrumentum appellationis, 28. Februar 1701.
[2]) PA. I, 223.
[3]) PA. I, 239.
[4]) PA. I, 281 ff.
[5]) PA. I, 324.
[6]) RV. 8. September 1701.
[7]) PA. II, 7.

stützung des erwähnten Reichshofrats Multz – in aller Form am kaiserlichen Hof gegen ihre Obrigkeit. So sprechen sie z. B. davon, daß die Welt schließlich so umgekehrt werde, daß die allerhöchste kaiserliche Rechtssprechung durch das Recht des Stadtmagistrats absorbiert werde[1]), eine Bemerkung offenbar dazu bestimmt, den Reichshofrat zur Einmischung zu reizen. Ja sie gehen einmal sogar so weit, daß sie erklären, sie würden ihre Sache viel lieber vor dem Reichshofrat als vor dem Rugsamt abmachen.

Aber auch in Wien haben sie nicht viel Glück; der Apellationsprozeß, der das Gesuch um eigene Zeichen und um Rechnungslegung betrifft, wird ihnen abermals abgeschlagen[2]). Dagegen wird von dem Rat mitgeteilt, man habe Bedenken gehabt, den Vertrag von 1621 als eine neue Handwerksordnung zu konfirmieren. Es sollten aber nun auch die verschiedenen inzwischen eingerissenen Mißbräuche beseitigt, den Appellanten die Rechtshilfe erteilt und über den Erfolg berichtet werden.

Dieses Conclusum wird den Vorgehern vom Rat mit dem Bemerken mitgeteilt, sie möchten auf „ergiebige Vorschläge" bedacht sein, wie den erwähnten Mängeln abzuhelfen sei, da die Endklausel sonst den Wiederausbruch des Prozesses androhe[3]). Den Stückwerkern wird der Beschluß gleichfalls vorgelesen und sie vor unnötigen Unkosten eindringlich gewarnt[4]). Unterstützt wird der Rat hier noch durch ein kaiserliches Dekret, das den Stückwerkern ihr „sehr trotziges Aufführen" verwehrt und sie nochmals anweist, ihre Notdurft bescheidentlich bei dem Magistrat vorzubringen und dessen Verordnung zu erwarten, „mithin sich selbst zur Ausmachung ihrer Sache nicht zu hindern und im Weg zu stehen"[5]). Eine weitere Bitte wird dann vom Reichshofrat an den Magistrat weitergegeben[6]).

Die Fortsetzung der anbefohlenen Traktate soll also, wie sich der Syndikus in einem Bericht an den Kaiser ausdrückt, „per modum deputationis" vor sich gehen, ein Verfahren, das uns noch aus den früheren Interessenkämpfen in Erinnerung ist. Das erste Konferenzprotokoll ist vom 21. Oktober 1702 datiert[7]). Dabei stützen sich die Verleger auf die Tatsache, daß im kaiserlichen Reskript weder von der Rechnung noch von der Auslieferung der Lade die Rede ist. Die Stückwerker wurden aufgefordert, alle ihre „gravamina" zugleich zu übergeben, worauf sie sich aber nicht einlassen, sondern zuerst die Erörterung der beiden Punkte fordern.

Nun weigert sich ihr Rechtsbeistand, sich ihrer weiter anzunehmen, bis diese ein kaiserliches Dekret auswirken, daß ihm daraus nichts Widriges er-

---

[1]) PA. II, 10.

[2]) PA. II, 29. Februar 1702.

[3]) PA. II, 33, RV. 2. März 1702. In den PA. ist der letzte Passus durchstrichen. Er war wie so Manches, nicht für die Augen des Reichshofrats bestimmt.

[4]) PA. II, 40, RV. 3. April 1702.

[5]) PA. II, 46 f.

[6]) PA. II, 216.

[7]) PA. II, 81.

wachse[1]). Doch auch der Rat ist vorsichtig geworden und zögert lange mit der bereits mehrmals angedrohten „Demolierung“ eines von einem Stückwerker errichteten Drahtzugswerks[2]). Zu den Gebrüdern Reinhardt hat sich jetzt noch einer namens Grau gesellt. Es erfolgt ein eingehendes Ausfragen, nachdem sie auf einem Turm in Gewahrsam gebracht sind[3]). Sie sagen aus, daß sie an den Bettelstab kämen, wenn man ihre Werke abbreche. Äußerungen der Stückwerker wie „sie fragten nichts nach ihrer Obrigkeit und beharrten von ihrer Arbeit nicht abzustehen, sondern wollten solche mit Gewalt suchen, es möge ihnen ergehen, wie es wolle“, lassen einen Schluß auf den Explosivstoff zu, der sich allmählich angesammelt hatte, gewiß nicht ohne Verschulden der Verleger. An dem Hereinbrechen der Not selber freilich traf sie keine Schuld, denn es war eine andere, eine schwere Zeit hereingebrochen, ein ganzes Jahrhundert voll von Entbehrungen. Die neuen, sog. feinen Arbeiten, die in den letzten zehn Jahren entstanden waren, die Stümpler, die in der Nähe saßen, und die leonische Arbeit verdarben, die Freistädter, die in großem Stile einführten und zu denen nunmehr auch die Allersberger kamen, sie alle hatten dazu beigetragen, den Wohlstand im Handwerk zu untergraben[4]). Zu diesen Momenten kam dann noch dasjenige, das sich in der Zukunft als tragischstes erweisen sollte, „der fast in der ganzen Welt entstandene Krieg und andere Sperrungen“[5]). Die Arbeit für die Bortenwirker, Goldspinner usf. sei den Verlegern durchgehends durch die Stückwerker entzogen worden.

Früher hatte der Stückwerker von einem Verleger allein zwischen 10 und 20 fl. wöchentliches Verdienst einstreichen können, jetzt war wohl der Stücklohn gleich geblieben, aber die Arbeit fehlte und der Verdienst war infolgedessen schlecht[6]).

Eine Spezifizierung der Beiträge berechnet einen Durchschnittswochenlohn von 4 fl. 10 Kr. für den einzelnen Meister. Es ist interessant dabei festzustellen, daß sich die Lohnverhältnisse in Allersberg um 1700 und 1730 genau umgekehrt verhalten, die dortigen Fabriken nahmen einen kräftigen Aufschwung[7]).

Es ist eine tragische Ironie, daß gerade aus dieser Zeit eine hochtrabende dichterische Verherrlichung der Drahtzieherkunst stammt[8]). Das Loblied schildert Handwerker und Handwerk in überschwänglicher Weise und schließt mit den reichlich verdächtigen, aber recht zeitgemäßen Worten: „Indessen fasset frischen Mut, bis es Dukaten regne“. Nicht mit Unrecht sagen die Verhaf-

---

[1]) PA. II, 66 f.

[2]) RV. 7. August 1702, 24. November 1702, 6. Dezember 1702.

[3]) PA. II, 93—95, 105—116.

[4]) PA. II, 107.

[5]) PA. II, 110.

[6]) PA. II, 18 f.

[7]) Bayerische Gewerbezeitung 1890, Nr. 7

[8]) Stadtbibliothek Nürnberg, Nr. 102, 4° „Der weltberühmte und hochnutzbaren Gold-, Silber- und leonischen Drahtzieherkunst Lob- und Ehrenrede“ Joachim Müller 1693.

teten, „es sei kein Handwerk so schlecht als dasjenige, da man sich mit seinem erlernten Handwerk nicht selbst nähren dürfe", wogegen es Verleger gebe, die das Handwerk gar nicht erlernt hätten[1]). Dabei wird allerdings die Tatsache nicht berücksichtigt, daß dies auch bei dem ersten Verleger der Fall war, dem doch das ganze Handwerk sein Aufkommen verdankte.

Wegen des unbefugt eingerichteten Drahtzugs wird nun im Rat doch beschlossen, ihn bis zur Austragung des Prozesses in den Häusern zu lassen, während die drei Haftierten entlassen werden sollen[2]). Die Verleger verlangen aber nun eine eidliche Zusicherung von ihnen, daß sie die Arbeit nicht verwechseln würden. Nach Verlauf von 4 Wochen bitten die drei Stückwerker, wieder auf ihrem Werk arbeiten zu dürfen, weil sie bisher hätten feiern müssen, worauf sofort ein neues Gesuch um Demolierung desselben von seiten der Verleger erfolgt[3]). Dabei bringen sie vor, daß sie keine Schuld daran trügen, daß die Stückwerker sich so vermehrt hätten. Im Gegenteil, sie hätten dem entgegengewirkt, es habe aber jeder Stückwerker drei oder vier Söhne auf das Handwerk gezogen, das sei der Hauptgrund der Not. Übrigens könnten 60 von ihnen genug Arbeit haben, wenn es gelänge, das Freistädter Fabrikat wieder vom Nürnberger Markt zu verdrängen, was jährlich 50 000 Mark[4]) = rund 12 000 Kilogramm, also 240 Zentner ausmachen würde.

Zöge man nun als Zieherlohn nur 10 Kreuzer in Rechnung, so käme doch ein wöchentlicher Verdienst von 13 fl. heraus, wovon allerdings noch das Gesinde zu entlohnen wäre. Die Verleger argumentieren nun so: Ein großer Vorzug der Stümpelei besteht im wohlfeilen Lohn, damit wäre also derselben beizukommen[5]). Es sollten nun die Kaufleute den Preis des fremden Drahts angeben und der Rat dann mit der gesamten Stückwerker Einwilligung eine Minderung des Zieherlohnes verordnen, deren Folge dann eine Ausschaltung der auswärtigen Ware auf dem Nürnberger Markt wäre. Auf diesen Vorschlag gehen die Stückwerker nicht einmal zur Besprechung ein[6]).

In diesem Jahr erscheint der erste ausführliche gedruckte Bericht „von der Hagelsheimer Helden Reichslehen"[7]). Multz versucht nun, die Verleger zu veranlassen, ihn zu bestechen, was diese aber sofort ihrer Obrigkeit melden[8]). Jedenfalls wirft die Angelegenheit ein sehr eigentümliches Licht auf diesen Herrn, der sich als Vorsitzender einer Kommission zur Auffindung der verlorenen Reichslehen in Nürnberg aufhält.

Er will also auch das „Drahtzugslehen" in den Bereich seiner Untersuchungen ziehen, wogegen der Rat protestiert, da ja ein Prozeß darüber

---

[1]) PA. II, 112.
[2]) PA. II, 114.
[3]) PA. II, 125 f.
[4]) 1 Mark = 237,523 Gramm.
[5]) vgl. Schwanhäuser, Die Nürnberger Bleistiftindustrie und ihre Arbeiter. Nürnberg 1895.
[6]) PA. II, 133.
[7]) Deductionsbibliothek von Teutschland, Frankfurt-Leipzig 1778, 1. Band.
[8]) PA. II, 134 ff. 244.

schwebe und die quaestio feudalis von den übrigen Differenzen nicht zu trennen sei. Zugleich verbietet er den Verlegern, vor ihm zu erscheinen und fügt als Boshaftigkeit noch Andeutungen über seine Verwandtschaft zu dem ehemaligen Goldhändler Nöttel bei. Multz erklärt dies hierauf als „impertinent", was von der Gegenseite für „unschicklich" erklärt wird. Das Wort wird schließlich von ihm als „nicht zur Sache gehörig" ausgelegt. Gegen weitere Bedrohung wendet sich die Stadt an den Kaiser und bittet, ihm doch nicht zu gestatten, daß die Sache, die mit großer Mühe und Kosten endlich ins Reine gebracht worden sei, von neuem aufgewühlt werde[1]). Seine Ansicht, daß Held im Jahre 1621 ein Monopol für das ganze Reich bekommen habe, welches er aber nicht habe genießen können, dürfte nicht ganz richtig sein[2]), da ja in Freistadt und Augsburg schon Betriebe bestanden. Es kann sich also wohl bloß darum handeln, daß seine Arbeiter kraft kaiserlichen Machtspruchs gehalten waren, das Handwerk von Nürnberg aus nicht weiter zu verbreiten, im gleichen Sinne, wie auch vom Rat aus die Sperrung des Handwerks erfolgte.

Zum mindesten, meint der Syndikus, dürfe man doch nicht die Nürnberger Fabriken allein mit den Lasten eines Lehens bedenken und die Obrigkeit dieses Stücks ihrer Rechte berauben, während man die Tochterfabriken davon freilasse.

Von neuem wird die Frage der beiden unbefugten Drahtzugswerke aktuell — welche viel 100 fl. aufzurichten gekostet[3]) — deren Weiterführung die Stückwerker verlangen. Die Verleger hingegen fordern deren Abbruch, denn die zwei Fabriken könnten nur versuchen, ihre Waren zu wohlfeilerem Preis zu verschleißen, was dann ihnen abgehen müßte, wodurch für die Gesamtheit nichts gewonnen sei[4]). Nochmals weisen sie auf den geringen Lohn in Freistadt und die dadurch ermöglichte große Einfuhr hin, die sich auf über 100 000 Mark belaufe, während sie im vergangenen Jahre höchstens 12 000 Mark „ausgemacht", d. h. in ihren eigenen Ziehstuben weiter verarbeitet hätten. Mit der Abschaffung der letzteren sei ihnen also viel weniger gedient, übrigens förderten sie ja selber unbefugte Personen, die sie für 3 fl. Lehrgeld unterichteten. Die Anzahl der Meister erstrecke sich nunmehr auf 124; es dürften dabei wohl auch die in der Stadt befindlichen Stümpler mit eingerechnet sein.

Auf Verlangen eines kaiserlichen Reskriptes vom 17. Juli 1703 erfolgt die Rechnungslegung, über die Beitragsgelder von 1668 bis 1686[5]). Die Verleger, welche den Betrag ungefähr auf die Hälfte angeben, sagen aus, sie seien zur Rechnungsablage nicht verpflichtet, auch sei dergleichen niemals geschehen.

---

[1]) PA. II, 237.
[2]) PA. II, 244.
[3]) PA. II, 241.
[4]) PA. II, 177 ff.
[5]) PA. III, 4 ff.

Die Zahlung geschah in der Form, daß jeder Stückwerker von 1 fl. Verdienst 2 Kr. in eine Einstoßbüchse legen mußte. Das Geld wurde nun nicht einzeln gebucht, sondern bloß in seiner Gesamtsumme, wie auch der zum Kleinziehen außer Haus gegebene Draht lediglich auf eine Tafel geschrieben und bei der Zurückbringung wieder ausgewischt wurde. An Hand der Verlegerbücher wären nun interessante Feststellungen über Wochenverdienst und Arbeitsmenge zu machen, wenn nicht leider verschiedene Tatsachen die Zahlen für diese Benützung wertlos machten. Denn erstens wurde nur vom vollen Gulden der Beitrag geleistet, was schon eine große Ungenauigkeit ergibt, dann arbeiteten die Stückwerker aber auch viel in der „Heldschen Handlung", bei welcher der Beitrag natürlich nicht zu zahlen war.

Am interessantesten ist an der Aufstellung das heftige Schwanken der jährlichen Beiträge — Minimum und Maximum steht im Verhältnis 1 : 3 — das hervorgerufen wird durch die Konjunktur und ahnen läßt, wie schwer und unmittelbar Krisen auf diesen Leuten lasteten.

Aber auch die Verleger nehmen das Mitleid für sich in Anspruch, indem sie behaupten, daß sich ihr Anlagekapital nur mit 1 bis 1½% verzinse, was ja in schlechten Zeiten der Fall gewesen sein mag.

Der Arbeitsgang sei so schlecht, daß drei von ihnen die Nachfrage befriedigen könnten und daß einer von ihnen allein einen Vorrat im Werte von 12 000 fl. nutzlos daliegen habe, wovon er dann noch die Losung d. i. die Steuer bezahlen müsse[1]). Es hätte also gar keinen Sinn, wenn man auch noch 20 Verleger machte.

Die Stückwerker, die bei ihrer Rechnung auf einen doppelten Betrag kamen, berechnen einen Wochenverdienst zwischen 4 und 15 fl. Dafür geht für jede Ziehmagd 1 fl. ab im ersten Fall für 2 Ziehmägde oder 1½ fl. für die Zieher -- in letzterem Falle sind es 3 — so daß sich der zum Haushalten bestimmte Rest auf einen Betrag zwischen 2 und 10½ fl. stellt.

Die Verleger halten dem entgegen, daß die Stückwerker bei einem Beitrag von 16 000 fl. ein Verdienst von 480 000 fl. hätten haben müssen, was wider die gesunde Vernunft laufe[2]). Zweifellos ist dies ja auch sehr hoch gegriffen, aber wenn man z. B. die Zahl der Stückwerker niedrig mit 80 ansetzt, und dann noch durch die Zahl der 13 aufgeführten Jahre dividiert, so kommt für den Einzelnen ein Jahresverdienst von 462 fl. heraus, was wohl im Bereich der Möglichkeit liegt.

Den Stückwerkern, welche von neuem eine „Scheda Appellationis" beim Rat übergeben, wird erklärt, daß man ihre anmaßende Appellation dem Kaiser aus verschiedenen Gründen nicht übergehen könne[3]). Schließlich werden beide Teile nochmals erinnert, daß ein solcher Prozeß mehrere Jahre dauere und solange die beiderseits so nützliche und nötige Einigkeit und Ver-

---

[1]) PA. III, 227.
[2]) PA. III, 36.
[3]) PA. III, 36.

trauen abnehme. Sie lassen sich aber nicht davon abhalten[1]). Auch dem Kaiser gegenüber betont die Stadt, daß längerer Verzug äußerst schädlich sei.

Die Klagen gehen auf Zulassung zur Verlegerei und auf Zuteilung genügender Arbeit[2]); der Rat bezeichnet sie als gehässige Generalklagen und verlangt ihre Spezifizierung[3]). Der Reichshofrat stellt sich mit seinem Beschluß vom 15. Oktober 1705 auf den gleichen Standpunkt, daß sie etwaige Vorschlagspunkte wegen der Verbesserung ihrer Nahrung geordnet vortragen sollten[4]). Daraus schöpfen diese abermals Hoffnung, vom Kaiser rechtliche Unterstützung zu bekommen[5]).

Sie wollen ihr Werk behalten, während die Verleger erbötig sind, es ihnen abzukaufen — Reinhard gibt an, es habe ihm 400 fl. gekostet — und auf seine Demolierung dringen. Doch nochmals will der Rat „auf Grund vielfacher Erfahrung" die bereits beschlossene[6]) Abtuung unterlassen und eine kaiserliche Verordnung abwarten[7]).

Multz, der dem Magistrat gehässig gesinnt ist, wie dieser wohl nicht mit Unrecht behauptet, und im Trüben fischen will[8]), schürt weiter. Der Prozeß flammt von neuem auf! Reinhard erwähnt die Tatsache, daß die Verleger teilweise ihre Verlegerei nicht ausübten, dies sei bei drei Werken gänzlich der Fall; außerdem trieben zwei Verleger nur gute Arbeit, wovon kaum der fünfte Teil des Handwerks mit Arbeit versehen werden könne[9]). Die ganze Sache geht darauf hinaus, daß sie eigene Fabriken errichten wollen, was ihnen schon durch zwei Reichshofratsbescheide vom 21. Februar und 21. März 1702 abgeschlagen worden war. Sie hoffen, die Aufhebung der durch den Vergleich von 1655 erfolgten Beschränkung der Zahl der Werkstätten zu erreichen. Die Gegenseite bemerkt aber dazu, daß diese schon vorher durch die Ordnung von 1632 bestanden habe.

Die Wünsche der Verleger gehen im Wesentlichen auf die Erhaltung der bestehenden Verhältnisse, bei denen ihnen allmählich die abhängige Stellung der Heimarbeiter das Heft in die Hand gespielt hat. Ihren verworfenen Vorschlag wegen Herabminderung des Lohns haben sie deshalb gemacht, weil sie sich davon eine große Absatzvermehrung erhofften. Unzufrieden sind sie aber außerdem mit dem Ziehen der feineren Nummern, die, wie ihnen von Bortenmachern bezeugt wird, infolge ihrer Grobheit z. B. hinter den Fabrikaten von Winterthur[10]) oder Leipzig[11]) zurückstehen.

---

[1]) PA. III, 81.
[2]) PA. III, 150 ff.
[3]) PA. III, 155.
[4]) PA. IV, 215; Roth a. a. O.
[5]) PA. III, 223.
[6]) RB. 16. November 1705.
[7]) RB. 19. November 1705.
[8]) PA. III, 148.
[9]) PA. III, 201.
[10]) PA. V, 1.
[11]) PA. IV, 91.

Es beginnen nunmehr langwierige Verhandlungen vor dem Rat, die aber während zwei voller Jahre zu keinem Ergebnis führen. Am 2. Januar 1708 wendet er sich an seinen Wiener Anwalt mit der Anfrage, was dahinter verborgen liege, daß die Kläger ihre dem Ratsverlaß zuwider ins Werk gesetzte Appellation nicht fortsetzten[1]). Dieser hat schon wegen der langen verstrichenen Frist um Remission dieser Sache gebeten.

Einige Monate vorher ist Peter Paul Gebhard gestorben, der den endlosen Streit entfesselt und geführt hat, teils, wie es heißt, aus Kümmernis über Nahrungsmittel und große Schuldenlast[2]). Daß der ganze Prozeß, der nunmehr seit zehn Jahren das Handwerk in zwei Lager spaltete, äußerst verhängnisvoll wirken mußte und eine energische Wahrung gemeinsamer Interessen ausschloß, ist klar.

Die ausführliche Verantwortung der Stückwerker dem Kaiser gegenüber ist vom Rat glossiert dem Anwalt überschickt worden und spiegelt so in der Gegenüberstellung die Ansichten beider Parteien wieder[3]), ebenso wie die späteren Konferenzprotokolle. Die Schrift zerfällt in zwei Teile, erstens in Klagen über die seit einem halben Jahrhundert erduldeten Bedrückungen, zweitens über die Mangelhaftigkeit der „Nahrung". Beim ersten Punkt greifen sie vor allem den Vergleich von 1655 an und behaupten, daß die Drahtzieher unter Beihilfe des Magistrats die Heldschen Privilegien über den Haufen geworfen hätten, wobei sie im Prinzip wohl im Recht sind, sich aber derbe Verdrehungen zuschulden kommen lassen. Die Gegenseite bemerkt dazu, daß die beschränkte Verlegerzahl ja nur günstig für sie sein könne, da die Kleinziehstuben der Verleger ihnen ja Arbeit wegnähmen.

Beim zweiten Punkt erwähnen sie die Bedrückungen im allgemeinen. Gegen welchen Punkt der Ordnung diese verstießen, wüßten sie nicht, denn ihnen sei zeit ihres Lebens keine Handwerksordnung publiziert worden. Hier schweigen auch die Randbemerkungen: Qui tacet consentire videtur!

Ihre „gravamina" hätten sie mehr als einmal vorstellig gemacht, sie verlangten: Abstellung der Kleinziehstuben der Verleger, Rechnungslegung wegen der empfangenen Gelder, Zulassung zum Geschworenenamt, Herausgabe der Lade, und endlich Zuteilung von genügender Arbeit. Der Rat bezeichnet sie in Pausch und Bogen als „unerheblich und begründet".

Neu ist darin, daß sie den Verlegern den Vorwurf machen, daß sie an der Stümpelei schuld sein, da sie sich fremder Zurichter bedienten. Die Gegenpartei behauptet hingegen, es seien gerade die Stückwerker, die sie in der Stadt beherbergten und wieder hinausließen, wogegen diese behaupten, daß die Stückwerker, welche durch Mangel an Nahrung aus der Stadt getrieben würden, schon deshalb keinen Schaden zufügen könnten, da sie sich auf die Zurichtung der groben Werke nicht verstünden. Ebenso wird die Klage der Vor-

[1]) PA. IV, 221.
[2]) PA. IV, 221.
[3]) PA. IV, 17—48.

geher gestreift, daß sie nicht klein genug zögen; sie könnten nicht klarer ziehen als ein Haar; die Glossierung setzt hinzu, es gibt grobe Haare und subtile. Den Mangel an Kleinziehern lassen sie höchstens in Bezug auf den echten Draht gelten. Der Lohn sei eidlich festgesetzt worden und es sei durchaus nicht erwiesen, ob der Preis fremder Arbeit wohlfeiler sei die Nürnberger Nr. 5 entspreche z. B. der Nr. 6 der fremden Ware, wofür von den Verlegern dann auch nur der wirklich bezahlte Lohn beim Verkauf in Rechnung zu setzen sei.

Wer ein Verleger sein will, der soll auch Arbeit ausgeben, zweifellos eine gesunde Ansicht. Die Gegenpartei erwidert: wenn er die Arbeit verschleißen kann. Gewiß! Aber es darf dem Betreffenden nicht z. B. lediglich an Betriebskapital fehlen. Kann er es also nicht, so treten andere an seine Stelle. Allerdings kämen dabei, wie die Gegenpartei betont, in erster Linie die Verlegersöhne — deren augenblicklich fünf vorgemerkt sind, — und erst dann die Stückwerker in Betracht. Sie raten ferner den Verlegern, nicht so hoch herauszustreichen, daß sie von ihnen bar ausgezahlt würden und doch selbst auf Borg verkauften, denn sie ließen ja doch nichts auf Vorrat machen.

Am ganzen Verfall des Handwerks seien die Verleger schuld, denn der Mangel an Absatz rühre bloß daher, daß sie schlechtes Material hergäben und schlechtes Kupfer, wenn es nur wohlfeil ist, einkaufen. Wenn übrigens die Stückwerkerarbeit so untauglich sei, warum ließe man sie dann nicht selbst arbeiten. Nicht unrichtig wird dazu von der Gegenseite bemerkt, daß man doch die Fabriken nicht absichtlich „verstümmeln" und den Ruf der Nürnberger Arbeit, der immer noch als Weltruf besteht, aufs höchste gefährden könne.

Wegen ihrer Anzahl stellen sie die offenbar unwahre Behauptung auf, daß sie sich nur auf 60 belaufe, richtig ist dagegen, daß sich mit der guten Arbeit nur drei oder vier abgeben. Vor den neuen Gründungen, vor allem von Schwabach, waren es wohl bedeutend mehr gewesen. Sie hätten sich die Werkzeuge angeschafft und man habe ihnen dann doch keine echte Arbeit anvertrauen wollen, da große Gefahr der Vermischung bestand. Bei Abgang dieser Arbeit hätte man sie mit Plättarbeit versehen sollen. Dies sei nicht geschehen. Es wird ihnen entgegengehalten, sie hätten dazu keine tüchtigen Werkzeuge gehabt.

Ihre Vorschläge zerfallen ebenfalls in zwei Teile. Sie verlangen Geschworene aus ihren Reihen, den Rückfall des Plättens an ihr Handwerk; hingegen sei der Gegenvorschlag zur Lohnminderung „unpraktikabel". Im Gegenteil, der Lohn werde schon sowieso dadurch genug gedrückt, daß man z. B. den jetzigen „Siebener" so fein ziehen müsse wie früher Nr. 9 und dazu noch dafür nicht viel mehr als die Hälfte des Lohns bekomme[1]). Den Stückwerkern könne man also die Ursachen des Verfalls unter keinen Umständen beimessen.

---

[1]) Man sieht hieraus die Schwierigkeit und Unmöglichkeit einer exakten Vergleichung der Lohnsätze von verschiedenen Jahrhunderten.

Außerdem schlagen sie Folgendes vor: Abschaffung des Erbrechts der Verlegerei, Abtuung der Kleinziehstuben, Verbot des fremden Drahts und Rückgabe der Handwerkslade mit der eidlichen Versicherung, daß aus ihr nichts weggenommen worden sei. Über die Ladengelder und die Beiträge soll Rechenschaft abgelegt werden. Mit der Zwölfzahl der Verleger sind sie einverstanden, mit Vorbehalt des dem ganzen Handwerk zustehenden 13. Werks. Gegen die harte Bedrängnis, damit sie nicht „gleichsam wie leibeigene Leute traktiert würden" soll man ihnen eigene Geschworene zugestehen. Schließlich bitten sie beim Reichshofrat flehentlich um Revision der Akten und um eine Deputation[1]).

Sie beschreiten hier einen Weg, der schon einmal Nürnberger Handwerkern gelungen ist und der Rat fürchtet die Bewilligung einer Kommission nicht verhindern zu können[2]). Schon einige Tage darauf wird Multz wieder vorstellig wegen des Konklusums vom 15. Oktober — wohl in seiner Eigenschaft als Lehenskommissar. Er betont, daß die „lehenbare Drahtzugsverlegerei" eine Sache von nicht geringer Wichtigkeit sei[3]). Der Profit, welcher jährlich daraus gezogen werde, belaufe sich — ohne die Plätter und Spinner — auf 10 000 fl. und 1000 Menschen nährten sich davon. Dann weist er auf das schlechte Beispiel hin, wenn die Reichsstadt über die kaiserliche Privilegien hinweg Verfügungen treffen könne. Leider sei ja der 13. Teil des Lehens irrtümlicherweise dem Grafen Königsegg übertragen worden.

Die Stückwerker, die sich selbst immer als Meister bezeichnen, bringen als neue Anregung, daß man ihnen den Namen „Verleger des kleineren Zugs" zugestehe, im Gegensatz zu den Verlegern des größeren Zugs. Außerdem bitten sie um völlige Aufhebung der unberechtigten Plättmühlen und Spinnräder, die allein den Meistern des kleineren Zugs zustünden[4]).

Im September 1709 spricht der Rat in einem Schreiben an Dr. Hochmann „von der geraume Zeit auf sich beruhend gebliebenen Drahtzugssache", deren Langwierigkeit und schwere Unkosten die Kläger selber müde seien, so daß man nunmehr friedliche Unterhandlungen pflegen könne[5]).

Die Rugsamtssitzung vom 13. Dezember 1709 scheint endlich dem ersehnten Ziel, dem Vergleich, näherzubringen[6]). Von den neun Streitpunkten werden nur noch zwei zur weiteren Beratung und Überlegung zurückgestellt, die sich um die Vertretung der Stückwerker im Handwerk drehen. Es ist nämlich der Vorschlag gemacht worden — er geht wohl von der Stadt aus — daß man vier oder sechs der Ältesten von ihnen, die sich mindestens 20 Jahre im Stückwerkerstand befunden hätten, mit dem Titel „Meister" beehren solle, ohne daß ihnen damit das wichtige Recht der passiven Wahl zum Vorgeher-

---

1) PA. IV, 56.
2) PA. IV, 57, 4. März 1706.
3) PA. IV, 59 ff., 65 ff. 70 ff., 74 ff.
4) PA. IV, 126.
5) IV, 233.
5) PA. IV, 224—233.

amt oder die Berechtigung zur Verlegerei zustehe. Wenn dies durchgeführt werden würde, könnten aus ihnen von den Verlegern zwei als „Zugeordnete“ erwählt werden und es würde den Stückwerkern eine Vertretung ihrer Interessen gesichert, ohne daß ihr Einfluß über die Gebühr gesteigert würde.

Die Punkte, über die Einverständnis erzielt worden war, nicht ohne Zugeständnisse auf beiden Seiten, betreffen die Zahl der Meister- und Stückwerkersöhne, die Nummern und die Kleinziehstuben. In dieser letzten Angelegenheit haben sich die Verleger nicht zur Abschaffung verstanden, sondern nur dazu, daß sie dabei in erster Linie die Stückwerker und ihre Kinder berücksichtigen wollten. Die Anzahl der Plätter soll beschränkt und die neuen Lehrjungen eingeschrieben werden, so daß im Laufe der Entwicklung geregeltere Zustände einträten.

Der einleitende Vorschlag der Stückwerker, daß man jedem 5—6 Stückwerker zuteilen möge, wird als nicht recht überlegt zurückgewiesen. Ein Teil von ihnen arbeite ja schon über 20 Jahre für bestimmte Verleger und könne nicht auf einmal anderen zugeteilt werden. Die Stückwerker erklären darauf selber, „daß sich nicht wohl ein Stückwerker an einen Verleger binden könne, sondern von vielen Arbeit erwarte“. Sonst wäre ja auch das freie Arbeitsangebot weggefallen und dieselben zweifellos in noch größere Abhängigkeit geraten. Es sei aber notwendig, daß die Verleger auch wirklich verlegten. Hiezu liegt ein praktischer Fall vor. Um die durch den Tod Helmreichs soeben frei gewordene Meisterstelle bewerben sich zwei Verlegersöhne, der eine davon ist Licenciat, der andere Student der Medizin. Der Rat bietet jedoch zu dieser Scheinverleihung des Meisterrechts nicht die Hand und will vielmehr durch die Abweisung dieser Beiden den Weg zum Vergleich bahnen. Sie müßten das Werk selber führen und sich der Ordnung unterwerfen.

Nach Schließung des Vergleichs sollten dann beide Parteien auf weitere Prozeßführung verzichten. Die inzwischen namhaft angelaufenen Prozeßkosten der Stückwerker — darein haben die Verleger endlich gewilligt — sollen durch eine Leistung von 2 oder 3 Kr. vom fl. abgetragen werden, wovon sich keiner ausschließen darf. Die Verleger geben als Summe 3000 fl. an[1]).

Die Stückwerker werden nunmehr, da sich der Streit seinem Ende zuzuneigen scheint, befragt, ob sie sich noch Punkte vorbehielten, was diese verneinen. Da erheben die Verleger auf einmal Vorstellungen, daß die Vorschläge fast durchweg gegen die Ordnung verstießen und verwerfen die meisten Punkte, auch die, welchen sie zugestimmt haben. Es seien übrigens auch immer nur 10 bis 12 Stückwerker erschienen, man solle doch auch die übrigen einzeln abhören[2]).

Das erste Verlangen, daß jeder von ihnen den Verlag auch wirklich ausüben solle, greifen sie scharf an als eine „höchst unbillige Sache“. Sie hätten infolge des „viel Jahr anhaltenden Kriegstrouble“ über 100 Ztr. an versand-

---

[1]) PA. IV, 256.

[2]) PA. IV, 243 und 244. RP. 10. Oktober 1709 und 29. Oktober 1709.

fertiger Arbeit liegen, ohne daß sie dieselbe anbringen könnten. Dies führt mich — indem ich die Schilderung der inneren Auseinandersetzungen vorläufig abbreche — auf die schwere Bedrängnis, in die das Handwerk im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhundert durch Einwirkungen von außen geraten war.

Diese zerfielen in zwei Arten von Hemmungen, in solche, die das ganze Reich trafen, und in solche, welche die einzelnen Reichsstände gegeneinander ins Werk setzten; letztere charakterisierte vor allem die folgende Periode, während erstere typisch für den vorliegenden Zeitabschnitt sind.

Das kaiserliche Edikt von 1676 haben wir bereits kennen gelernt; seine praktische Wirksamkeit war ziemlich fraglich. Zu diesen Einfuhrverboten traten aber nunmehr auch Ausfuhrverbote, die in Handel und Wandel noch viel schneidender eingriffen. Es war ein rauhes, ein ruheloses Zeitalter angebrochen. Zwei Mächtegruppen traten sich im heißen Kampf gegenüber, kein Mitteil scheuend, Krieg war die Losung; keine Möglichkeit, den Feind zu schädigen, sollte verpaßt werden. Da war es nicht verwunderlich, daß man in dieser merkantilistischen Zeit auch zu einem Mittel griff, das den Handel der Feinde ruinieren und seine Rohstoffquellen versiegen machen sollte, zur Sperrung des direkten wie indirekten Handels, einer Waffe, welche die Engländer schon in jahrhundertelangem Gebrauch scharf geschliffen hatten.

Wenn man die Akten über dieses Thema im Nürnberger Kreisarchiv[1]) studiert, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß man hier eine Zeit vor sich hat, die sich in vielem mit der Gegenwart berührt, eine Zeit, in welcher der Begriff „Kriegswirtschaft" geprägt worden ist, — wenn der Ausdruck vielleicht auch aus einer späteren Zeit stammt[2]), — wie sie auch heute wieder herrscht und wieder herrschen muß, ja sogar eine neue Disziplin der Kriegswirtschaftslehre entstehen läßt[3]). Leider kann ich auf diese Kriegswirtschaftsprobleme, die natürlich in Anbetracht der ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnisse von den heutigen immerhin sehr verschieden sind, nicht näher eingehen, so dankbar dies wäre. Herausgreifen möchte ich z. B., daß man 1676 den Wechselverkehr verbieten wollte und die Auslieferung der deutschen Schuldforderungen in Frankreich verlangte.

England arbeitete seinem mächtigen und verhaßten Konkurrenten Frankreich gegenüber mit Vorliebe mit Handelsverboten, welche auch 1678, 1689 und 1702 ergingen. Letzteres hatte Gültigkeit bis zum Friedensvergleich von Utrecht, durch den England das Deutsche Reich im Stiche ließ[4]).

Der Kaiser als Bundesgenosse Englands griff nun im Reichskrieg von 1689 auch zur Absperrung. Aller Handelsverkehr mit dem Feind war unter-

[1]) Rep. 79, Tit. IV, 48 und 50. Fasciculus allerhand Motiven, Vorstellungen, kaiserlichen Verordnungen und Edicta, die Freiheit der Commercien in die neutrale und unter feindliche Botmäßigkeit gelegene Oerter betreff; Akta, die Kommerzienfreiheit nach Frankreich, Spanien, Bayern und andere Provinzen betreff. 1703—1706.

[2]) vgl. G. Krünitz, Ökonomische Enzyklopädie, 1785, Artikel „Kriegswirtschaft".

[3]) G. v. Mayr, Volkswirtschaft, Kriegswirtschaft, Berlin 1915.

[4]) Anderson, Historische und chronologische Geschichte des Handels, Riga 1777, VI.

sagt, doch war der Handel ins neutrale Ausland nur für Kriegskontrebande verboten. Was darunter zu verstehen sei, das war der Willkür der Zollbeamten überlassen, deren Wohlwollen man allerdings gewinnen konnte. 1693 trat eine bedeutende Modifizierung ein, welche die große Bedrängnis des Handels, da ja auch der Absatz nach Osten wegen eines Türkenkriegs verschlossen war, etwas behob. Für bestimmte Fälle, besonders für Kontrebande, war eine Spezialerlaubnis für die Ausfuhr und eventuell behördliches Attest verlangt. Die Erklärungen über den Bestimmungsort der Ware gingen auf körperlichen Eid, alles Maßnahmen, die wie heute als Zweck die Kontrolle darüber haben, daß dem Feinde weder direkt noch indirekt Nutzen, sondern vielmehr auch wirtschaftlich möglichster Schaden zugefügt werde.

Nachdem im Jahre 1697 der Friedensschluß erfolgt war, trat bereits 1702 — wohl auf Wunsch von England, das eben in den entbrennenden spanischen Erbfolgekrieg eingegriffen hatte — eine erneute Sperre ein, die unsägliches Elend über die deutsche Kaufmannschaft brachte. Diesmal war das Verbot sogar noch ausgedehnter, da es auch Spanien und die unter spanischer Botmäßigkeit in Italien gelegenen Länder umfaßte. Zu gleicher Zeit waren die nordischen Länder in einen langen Krieg verwickelt und dadurch der Handel behindert und dem Reich noch dazu im Innern, in Bayern das zu Frankreich hielt, ein Feind erstanden.

Eine gründliche und sachlich sehr klare Vorstellung vom Jahre 1703 weist auf das Verderbliche dieser starren Abschließung hin. Außerdem ist aus dieser Zeit auch noch eine flehentliche Bitte um Abhilfe erhalten, die aus den Reihen der Nürnberger exportierenden Kaufleute stammt[1]). Sie ist unterzeichnet, „die in jetziger Zeit fast ganz nahrungslos sich befindenden Handwerker" und weist den Namen von 55 Handwerken auf. An der Spitze stehen die Vorgeher und Verleger der leonischen Drahtzieher.

Ich glaubte diesen kurzen Überblick über die Leiden dieser Zeit geben zu müssen, einerseits, weil sie ziemlich aktuelles Interesse haben, andererseits aber, weil unter ihnen die Kraft des Nürnberger Ausfuhrhandels, an dem die leonische Drahtindustrie so hervorragenden Anteil hatte, zusammenbrach.

Auf die erwähnten Vorstellungen hin erfolgten Erleichterungen, bis das Jahr 1714 den Frieden brachte und man wieder daran denken konnte, aufzubauen, was niedergerissen war.

In der Druckschrift von 1703 der „gründlichen Vorstellung der Beschaffenheit des Teutschen Commercienwesens" ist der leonische Drahtzug zu Nürnberg ausdrücklich aufgeführt: von diesen Manufakturen gehe jährlich eine sehr große Quantität nach Frankreich, während das dazu benötigte Kupfer aus Tirol — wohl aus Schwaz — bezogen werde, also einheimisches Material sei. Von dieser Arbeit nährten sich viele hundert arme Leute, die bei einer Sperrung brotlos würden und dann auch nicht mehr die geringsten Steuern aufbringen könnten.

---

[1]) Rep. 79, Tit. IV. 148. Gedruckt im Journal v. u. f. Deutschland 1784/II.

Außerdem regelte die Kommerzienordnung von 1705 die Höhe der Auflage auf gewisse eingeführte Luxuswaren, wie Brokat, Golddraht, Silberschnüre usf. aus den erlaubten, also den Schweizer Fabriken in Winterthur und Genf. Dieser nicht übermäßig hohe Zoll, welcher zugunsten der am härtesten bedrängten Kreise erhoben wurde, versöhnte das Reich mit der Einfuhr solcher Luxusartikel.

Nach dieser Schilderung der nicht rosigen äußeren Lage möchte ich wieder zum Abschlüß der inneren Kämpfe des Handwerks zurückkehren. Wie die Stadt an Dr. Hochmann berichtet[1]), war man sich so nahe gekommen, daß man gehofft habe, gar „zusammenzurücken". Die Verleger hatten aber, wie vermutet wird, auf Anraten interessierter Personen, die Versöhnung ausgeschlagen und auf einer Weiterführung des Prozesses bestanden. Infolge übler Erfahrungen wagt es nun der Rat nicht, weiter zu verhandeln, da der Prozeß noch in Schwebe sei und ersucht seinen Anwalt, Vorstellungen beim Reichshofrat zu machen, daß der Prozeß zur Beendigung ans Rugsamt verwiesen werde. Dies scheint auch geschehen zu sein; jedenfalls schließen mit diesem Schriftstück die Hofrats-Akten.

Wir hören dann, daß von den Deputierten mit großer Mühe ein Vergleich errichtet worden ist, der nun ratifiziert werden soll[2]). Es ist darin noch von einem zehnten Punkt die Rede, der in den ursprünglichen Verhandlungen fehlt. Es scheint sich dabei um die Aufhebung des Prozesses zu handeln, die nunmehr zu bewerkstelligen ist. Wann diese erfolgte, habe ich nicht feststellen können. Der Streit scheint allmählich eingeschlafen zu sein, die einzelnen Punkte wurden von Fall zu Fall erledigt.

So wurde das Plätten außer Haus verboten, da sonst Stümpelei einreiße. Dagegen mußten die Geschworenen, die solche Plättmühlen eigenmächtig zerschlagen hatten, dieselben vergüten[3]). Ebenso werden die Verleger mit der „Prätention" zurückgewiesen, daß ihre „Gelernten" den Stückwerkerssöhnen, die in der Werkstätte ihres Vaters arbeiteten, vorgezogen würden[4]).

Auch kommt mit J. C. Reinhard[5]) ein Stückwerker zum Meisterrecht — wider Willen der Verleger[6]) — sein Sohn wird dadurch Meisterssohn und muß als solcher ordentlich eingeschrieben werden[7]).

Den Verlegern gegenüber betont der Rat, daß sie die Stückwerker in Austeilung der Arbeit nicht so ungleich wie bisher halten sollten[8]). Endlich beschließt er es beiden Teilen gegenüber bei dem Vergleich „nochmals und beharrlich" zu lassen und die darin beschlossene Verpflichtung vorzunehmen[9]).

---

[1]) PA. IV, 255, 27. Januar 1710.

[2]) RV. 25. April 1710, 19. Juli 1710.

[3]) RV. 17. April 1711.

[4]) 22. August 1711, 20. Februar 1712.

[5]) Ladenbuch St. A. N. 1712.

[6]) RV. 29. Februar 1712.

[7]) RV. 12. September, 15. Oktober 1712, 13. April 1714.

[8]) RV. 24. Oktober 1713.

[9]) RV. 31. Mai 1714.

Doch werden die Rugsdeputierten nochmals gebeten, den Versuch zu machen, ob zwischen den Verlegern und Stückwerkern wegen des Zieherlohnes und der Nummern keine gütliche Einigung zu erzielen sei[1]). Sollte dies nicht der Fall sein und diese Streitigkeit nicht zu dem am kaiserlichen Hof schwebenden Prozeß gehören, sondern eine besondere Meinungsverschiedenheit sein, so sind die darüber bereits früher ergangenen Ratsverlässe einschlägig. Wegen dieser schwierigen Frage wird Dr. Hochmann nochmals um ein Gutachten angegangen und um einen Vorschlag, wie man diese Gewerbe in stärkere Aufnahme bringen könne[2]). Auch werden ihm die Akten nochmals zugesandt[3]).

Der große Prozeß, dessen Ende exakt anzugeben mir leider nicht möglich ist, ebenso wie der eigentliche Vertrag unauffindbar war, scheint nunmehr hinter anderen Prozessen zurückzutreten. So entspinnt sich gleichfalls am kaiserlichen Hof ein heftiger Rechtsstreit zwischen den Drahtziehern und den Goldhändlern einerseits und den Bortenwirkern andererseits[4]). Der Rat versucht die beiden Parteien mit gütlichen Mitteln auseinanderzusetzen, eventuell mit Abhörung jedes Einzelnen. Seinen Standpunkt fixiert die Erläuterung eines früheren Ratsverlasses:[5]) Die Bortenmacher dürfen ebenso wie die Goldhändler heimisches Gespinst weiter verarbeiten, soviel sie in ihren eigenen Werkstätten herstellen können. Dagegen müssen sie sich des fremden Gespinsts gänzlich enthalten. Anderseits ist auch den Drahtzugsverlegern bei 100 Reichstaler Strafe untersagt, Bortenmacher zu verlegen. Sie sollen auch künftighin keinen gesponnenen Draht mehr verabfolgen, sondern nur zu ihrer Arbeit taugliches, d. h. nur aus Draht bestehendes Gespinst. Es handelt sich also hier wieder um eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Handwerke gegeneinander. Mit dieser Angelegenheit, besonders mit dem Problem der Einfuhr von Draht für die Bortenmacher beschäftigt sich auch ein Ratsverlaß aus späterer Zeit, auf den an seiner Stelle einzugehen ist[6]).

Die Bortenmacher erweisen sich als sehr hartnäckig[7]). Sie rügen sogar aus eigener Machtvollkommenheit einen fremden Krämer, der silberne Tressen verkauft hat[8]). Gleichzeitig macht ein Justin Walther Rechtsansprüche auf einen Silberverlag geltend[9]).

Wenn wir nun unser Augenmerk auf die Handwerksordnung lenken, so machen wir die überraschende Wahrnehmung daß sich die Stürme dieser Zeit eigentlich wenig in ihr ausdrücken. Im Jahre 1696 war auf Grund des Ver-

---

[1]) RV. 13. Juli 1714. In diesen RV. sind irrtümlicherweise den Vorgehern und Verlegern des guten und leonischen Drahtziehens die Geschworenen und Verleger des Scheibenzieherhandwerks gegenübergestellt.

[2]) RV. 3. Oktober 1714.

[3]) RV. 14. November 1714.

[4]) RV. 12. Oktober 1709, 2. September 1710, 9. Januar 1711.

[5]) RV. 14. Februar 1710, 7. Februar 1711.

[6]) RV. 18. November 1782.

[7]) RV. 20. März 1713.

[8]) RV. 29. August 1713.

[9]) RV. 17. April 1711.

gleichs von 1693 eine gründliche Redigierung vorgenommen worden. Die nächsten Änderungen stammen aus dem Jahre 1706. Sie betreffen das Abtreiben des Goldes und Silbers und das Heiraten der Stückwerkerssöhne.

Dann finden wir keine Verbesserungen mehr, bis im Jahre 1719 größere Zusätze erfolgen. Sie sind die letzten Änderungen der Ordnung. Ein vollständiges Bild von den herrschenden Zuständen gibt die Ordnung nie, denn sie bestätigt im wesentlichen immer bloß das, was schon eingewurzelt ist oder es wenigstens sein soll und berücksichtigt z. B. begreiflicherweise gar nicht Ansätze einer neuen Entwicklung. So finden wir die Ordnung in vielen Punkten keineswegs im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen, was leicht schon daraus ersichtlich ist, daß sie bis ins 19. Jahrhundert, wo sie noch mehrere Jahrzehnte in Übung war, ganz unverändert blieb. Freilich wurde sie von der neuen bayrischen Regierung gar nicht bestätigt, so daß sie öffentlich nicht einmal anerkannt war.

Aus den Ratsverlässen entnehmen wir noch folgende Neuerungen: Den Verlegern wurde wieder — jedoch mit Vorbehalt gestattet, — je einen Lehrjungen anzunehmen, ebenso jedem Stückwerker einen Sohn[1]). Diese Maßnahme läßt wohl auf eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse schließen. Wichtig war die Tatsache, daß den Verlegern mit der Verpflichtung ihrer Zurichter willfahrt wurde, was künftighin immer bei dem Eintritt eines solchen geschehen sollte. Vor allem sollten dazu Bürger genommen werden, da Fremde sonst gar zu leicht hinter die Vorteile und die eigentlichen Fabrikationsgeheimnisse kommen und diese aus der Stadt bringen könnten[2]).

So heißt es später einmal in den Rugsamtsakten, daß Zurichter und Plätter keine zünftigen Handwerksleute, sondern Taglöhner seien, die aber in Eidespflichten stehen, bei der Stadt zu bleiben[3]). Sie nehmen also gegenüber dem Handwerk eine eigenartige Stellung ein.

Aus dem Ende des Jahrhunderts stammt auch die erste Gesellenordnung, die verschiedene Male Verbesserungen erfährt[4]). Eine besonders hervorstechende Eigenart weist sie nicht auf, sondern fixiert lediglich, wie es auch bei anderen Handwerken üblich war, die Pflichten des Gesellen, was er tun und lassen müsse.

Das Germanische Museum enthält in seinem Zunftsaal und seinem deutschen Handelsmuseum — in dem gut erhaltene Gewebemuster zu finden sind[5]) — noch manche Erinnerung an das alte Handwerk. Fahne und Fahnenwichs, beide aus dem 19. Jahrhundert, stehen neben denen der anderen

---

[1]) RV. 25. Mai 1712.

[2]) RV. 24. Dezember 1712.

[3]) RP. 1727. J. H. Häslein. Aktenmäßige Widerlegung der dem Rugsamt in Nürnberg gemachten ungegründeten Beschuldigungen. Nürnberg 1789.

[4]) 1688. — 1653, 1687, 1750.

[5]) Interessant sind dabei die verschiedenartigen Bezeichnungen: Wasser = Perlen = Diamant = Gimpenkraus usf.

Handwerke, die vollzählig vertreten sind. Die seidene Fahne trägt das Bild des Schutzheiligen Eleutherius[1]), Fahnenschnur und Schärpen sind mit silbernen Fransen, die Samtbaretts mit silbernen Litzen geschmückt.

Sehr hübsch ist die Handwerkslade aus dem Jahre 1672[2]), eine kleine hölzerne Truhe im Renaissancestil, die mit einem festen Kastenschloß versehen ist. In der Mitte der Vorderseite sind die Symbole angebracht. Auch die gekreuzten, vorne zugespitzten Stäbe fehlen nicht, die das Wappen von dem der Scheibenzieher unterscheiden[3]). Ich vermute, daß diese die Tatsache andeuten, daß die leonischen Drahtzieher auch den Akt der Rohbearbeitung in ihrer eigenen Werkstatt vollzogen, während dies bei den Scheibenziehern nicht der Fall war. Sie sollen also wohl Kupferstäbe darstellen, die auf den Schubboden kommen.

Wo diese gekreuzten Stifte fehlen, wie z. B. bei den 4 Totenschildern aus vergoldeter Bronze im Germanischen Museum[4]), haben wir es mit Scheibenziehern zu tun. Ebenso verhält es sich mit den 7 Meistermarken[5]). Auf der einen, beispielsweise von Martin Körndelein befinden sich Noten auf der Rückseite. Er war also wohl Saitenmacher. Ferner gehörte das Zunftschild mit dem Bild des St. Albanus de Ruppa den Paternostermachern[6]).

Der Prozeß, den die Bortenmacher angestrengt hatten, muß für sie sehr ungünstig ausgegangen sein, denn der Rat sucht auszugleichen, aber er will ihnen, wie er erklärt, nichts contra rem judicatam zumuten[7]). Immerhin sollten sie bedenken, daß einer der Bortenmacher in Anbetracht dieser Lage sein Bürgerrecht aufgeben wolle und man kein Mittel habe, ihn zurückzuhalten, da es kein gespertes Handwerk sei, ebensowenig wie früher, wo Bortenmacher nach Augsburg, Hamburg und Leipzig gingen. Die Bortenmacher fügen sich bis auf einen Abtrünnigen, gegen den man alle Mittel gegen das Hereinschleichen der Ware anwenden will.

Auch sonst verstummen die Klagen über die Stümpelei nicht. Vor allem tut sich darin die neue Fabrik von Allersberg hervor[8]), die als Herstellungsort „Allersberg bei Nürnberg" angibt[9]), eine Bezeichnung, gegen die von Nürnberger Seite energisch protestiert wird. Immerhin zeigt dies deutlich,

---

[1]) In Frankreich war es St. Eligius (Eloy); Savary IV, S. 1008 ff.

[2]) Z. 601. Im gleichen Raum steht auch die Lade der Scheibenzieher Z. 1928.

[3]) Vom Ursprung der Handwerke. — Das Wappen habe ich merkwürdigerweise nirgends auf dem Johannis- oder Rochusfriedhof gefunden, häufig dagegen das der Scheibenzieher.

[4]) Z. 1858—59.

[5]) Z. 2001 a—g.

[6]) Z. 156, vgl. Goldenes Ehrenbuch der Zünfte.

[7]) RV. 14. Januar 1717.

[8]) Der Gründer dieser Fabrik soll aus religiösen Bedenken — er war Katholik — mit seinem Gesuch in Nürnberg seine Fabrik zu errichten, abgewiesen worden sein, eine wenig glaubhafte Erzählung. Vgl. Journal v. u. f. Deutschland, 1784/II. Neues Taschenbuch von Nürnberg 1822.

[9]) RV. 1. Juni, 8. Juni, 20. Juni, 8. Juli.

welcher Beliebtheit sich das Nürnberger Fabrikat erfreute. Die gleiche Bezeichnung war in der einige Jahrzehnte später gegründeten Schwabacher Fabrik üblich[1]).

Das Heldsche Zeichen hatte sich der erwähnte Georg Hannibal Braun angeeignet, weshalb gleichfalls prozessiert wird. Sein Gesellschafter namens Amtmann führt die Fabrik, nachdem Held Nürnberg verlassen hat, weiter, läßt sie aber später stilliegen, so daß er aufgefordert wird, das Zeichen im Rugsamt abzuliefern[2]).

Die Verhältnisse innerhalb des Handwerks sind trotz aller Bemühungen keine geklärten. Der geringste Anstoß genügt, einen Streit zu entflammen. So werden sogar bei der Vorgeherwahl Wünsche und Forderungen einer Pflichtveränderung laut, die auf nichts anderes als auf die lang umstrittene Erlaubnis zum Schmelzen hinausgehen[3]).

Andererseits verfügt der Rat — im Widerspruch mit den Vorgehern — z. B. in einem Fall die Abkürzung der Gesellenzeit, bezw. der Betreffende darf bis zur Erlangung des Meisterrechts allein für sich arbeiten, was nicht gegen die Ordnung ist[4]). Auch sonst kommen Unregelmäßigkeiten vor[5]). Ein Jahr darauf wird gleichfalls, ungeachtet der Einwendungen, ein in der Lehre erzeugter außerehelicher Stückwerkerssohn, der aber durch spätere Heirat legitimiert worden ist, zum Gesellen gemacht[6]).

Andererseits läßt er aber direkte Ordnungswidrigkeiten keineswegs zu, sondern schlägt z. B. ein Gesuch einer Verlegerin, welche ihren Verlag einem Stückwerker übertragen will, ein für allemal ab[7]).

Das Brechen und Schmelzen der Münzen ist neuerdings untersagt worden, jedoch mit der „Lüftung", daß sie die Gulden, welche sie brechen wollten, zu den Münzwardeinen bringen und von diesen brechen lassen sollten, wodurch das Maßhalten gewährleistet werde[8]).

Mit der Stümpelei hat das Handwerk ständig zu kämpfen, sowohl mit der Fürther[9]), als vor allem mit der Allersberger[10]). Letztere liefern den Nürnberger Kaufleuten ihre Ware, welche diese dann als Transitgut weiterversenden. Die Kaufleute werden daraufhin angewiesen, den Verschleiß der Nürnberger Waren vor dem Auswärtiger zu berücksichtigen; der Rat verschließt sich dabei aber nicht der Tatsache, daß das Verlangen der Gegenseite

[1]) Altes Handelszeichen der Firma Georg Adam Beckh.

[2]) RV. 4. März 1718, 18. März 1720.

[3]) RV. 14. Mai 1718, 14. Oktober 1718.

[4]) RV. 16. Juni 1718.

[5]) RV. 20. April 1719.

[6]) J. H. Häslein, Aktenmäßige Widerlegung der dem Rugsamt in Nürnberg gemachten ungegründeten Beschuldigungen, Nürnberg 1789, S. 38.

[7]) RV. 23. August 1719.

[8]) RV. 23. Juni 1719, RV. 15. April 1720, 26. Juli 1720.

[9]) RV. 10. Oktober 1719.

[10]) RV. 15. März 1720, 21. November 1720.

billig sei, daß die Nürnberger auch ebenso gute Ware herstellen sollten, da sie sonst selber an ihrem Ruin schuld seien.

Offenbar war das Nürnberger Handwerk bereits etwas ins Hintertreffen geraten. Die nach den großen Handelssperren aufkommenden Konkurrenzfabriken hatten, während das Nürnberger Handwerk noch an deren Folgen litt, einen Teil des Absatzes an sich gerissen. Sie hatten insofern günstigere Arbeitsbedingungen, als sie bedeutend niedrigere Löhne zahlten und überdies im allgemeinen über größere Kapitalien verfügten als die Nürnberger. Endlich waren sie viel weniger beschränkt in ihrem Wagemut durch starre Vorschriften. Soweit solche bestanden, wendeten sie sich vielmehr gegen den Arbeiter, daß dieser nichts tue, was der Fabrik schaden könne.

Vor allem betätigten sich die Markgrafen von Ansbach-Bayreuth kräftig in der Förderung der Industrie, so daß die bayerische Regierung später bei der Übernahme dieser Gebiete ganz erstaunt war über diese energische Wirtschaftspolitik. Sie drückte sich aus in großen Vergünstigungen und sonstigen merkantilistischen Maßnahmen.

Das Nürnberger Handwerk befindet sich also bereits im Rückgang; das kräftig pulsierende Leben, das während der Blütezeit geherrscht hatte, war von ihm gewichen. Unter diesen Umständen mußte auch die Technik verkümmern. Sie hat sich wohl das ganze 18. Jahrhundert ohne fortzuschreiten ziemlich auf dem gleichen Stand erhalten.

Im allgemeinen sorgte schon die Lage des Handwerks dafür, daß fast gar keine technischen Neuerungen versucht wurden. Es begannen nunmehr die Abschließungsmaßnahmen innerhalb des Reichs, hervorgerufen durch die Neugründungen innerhalb der Einzelstaaten. So wurde in Österreich 1739 in Wien eine leonische Drahtfabrik ins Leben gerufen. 1749 erfolgte dann ein strengeres Einfuhrverbot, das 1764 noch verschärft wurde. Die Maßnahme von 1749 bezeichnet wohl die erste Handlung, welche der Handelsfreiheit in diesen Produkten Eintrag tat und führt bereits hinüber in die Periode des Niedergangs. Die Wiener Fabrik sowie das Einfuhrverbot gefährdete ja nicht nur den österreichischen Markt für die Nürnberger Kaufleute, sondern auch den Absatz in seine Hinterländer, nach der Türkei, nach Venedig usf.

Wie sich die Verhältnisse innerhalb des Handwerks gestalteten, darüber haben wir nur sehr dürftige Nachrichten. Es ist uns ja nicht einmal der den Prozeß abschließende Vertrag erhalten. Offenbar wurde aber in demselben den Stückwerkern eine Vertretung in den drei — ursprünglich vielleicht nur zwei — sogenannten Beigewählten zugestanden. Bei Streitigkeiten im Jahre 1744 ist bereits von den „allezeit aus den Stückwerkern gewählten Dreien" die Rede[1]). Im Verlauf derselben erlangen sie noch andere Rechte. Sie dürfen das Leichentuch der Verleger, das aus der gemeinsamen Lade angeschafft ist, mit benutzen, bis für sie ebenfalls aus dem Ladengeld ein neues angeschafft ist. Bei den Handwerkszusammenkünften führen ihre Beigewählten den Bei-

[1]) St. A. N. Nr. 19.

sitz mit dem Recht der Einsichtnahme in die Ausgaben und Einnahmen. Ja, der ältere Beigewählte hat sogar den einen Ladenschlüssel, bis eine „abgängige" von den Stückwerkern einbezahlte Summe von über 1100 fl. wieder herbeigeschafft ist.

Die Prozeßunkosten, mit denen sich der 10. Artikel, des, wie es in dieser Quelle heißt, 1710 getroffenen gütlichen Vergleichs beschäftigt, sind immer noch nicht abbezahlt. Die Verleger werden zur Beobachtung des Abzugs vom Stückwerkerverdienst zu diesem Zweck hingewiesen.

Auch sollen die Stückwerker ihr Ladengeld richtig bezahlen. Endlich wird ein jährlicher Rechnungsabschluß verlangt, der in Anwesenheit der Beigewählten vor sich gehen soll, damit künftighin alle Unrichtigkeiten vermieden werden. Nach dem Vorausgegangenen war es allerdings schwer, ein Vertrauen zu der unkontrollierten Buchführung der Verleger zu haben. In früheren Zeiten wären diese Zumutungen von ihrer Seite zweifellos mit Entrüstung zurückgewiesen worden, jetzt aber beugten sie sich in Gehorsam und baten nur, daß man die Stückwerker zur schuldigen „Distinktion und Moderation" anweise[1]).

---

[1]) St. A. N. Nr. 19.

Vierter Teil.

Der Niedergang.

1. Kapitel: Fortdauer und Erneuerung der Handelsverbote.

Der Verfall wird nunmehr deutlich sichtbar. Die durch Handelsverbote in ihrem eigenen Land geschützte fremde Konkurrenz wirkt vernichtend auf die Kraft des Nürnberger Handwerks. Illustriert sei dies durch die statistische Notiz, daß die Zahl der Verleger zwischen 1730—1784 auf die Hälfte, die der Stückwerker auf weniger als ein Viertel, die der Gesellen auf ein Viertel sank[1]). Diese Zahlen reden eine traurig deutliche Sprache, denn eine Konzentrierung der Betriebe kommt für diese Zeit natürlich nicht in Betracht. Auch in einem trübseligen Bericht des Rugsamts über den Verfall aus dem Jahre 1775, wird das Drahtzieherhandwerk unter den Handwerken aufgezählt, „denen es nicht viel besser ergehe"[2]).

Kennzeichnend für die Absatzverhältnisse dieser Zeit sind die Handelsverbote, die den Nürnberger Handel allmählich erdrosseln. Zu den österreichischen Maßnahmen treten unter Friedrich dem Großen nach den Schlesischen Kriegen auch solche in Preußen, die nicht nur für das alte Preußen, sondern auch für Schlesien und für die Provinz Sachsen Geltung haben. Auch Bayern entschließt sich, nachdem bis 1748 wechselseitige Zollfreiheit geherrscht hat, von 1759 ab zu einer immer größeren Abschließung.

Über die fremden leonischen Waren wurde im Jahre 1771 ausdrücklich von Bayern ein Verruf verhängt[3]). Der Kurfürst gibt als Grund dafür an, daß der Feingehalt der eingeführten Arbeit zu gering sei, wodurch sowohl das Publikum wie die kurfürstliche Münze geschädigt werde. Die wahren Absichten verraten erst die Ausführungsbestimmungen: Erstens seien es Luxusartikel, deren Einschränkung in Anbetracht der Zeit überhaupt höchst notwendig sei, zweitens sei — wenn es schon nicht anders gehe, im Kurfürstentum selbst eine Fabrik etabliert[4]), die mit einem zulänglichen Sortiment solcher Waren versehen sei, um die Käufer damit zu versehen. Sie stände unter der Kontrolle

---

1) H. 219, St. A. N.

2) E. Mummenhoff, Handwerk und freie Kunst.

3) Generalia 157, 29. Mai 1771. Reichsarchiv München.

4) Vgl. Churbayerisches Intelligenzblatt 1796.

des Münzamts und habe billige Preise. Deswegen wird die Einfuhr im allgemeinen unter Strafe der Konfiszierung verboten. Sollten jedoch wider Erwarten die Kaufleute eine Spezialität nicht in München bekommen, so sollten sie von der eingeführten Ware wenigstens eine „Consumomauth und Accise" entrichten. Waren unter $15^3/_4$ Lot sollen konfisziert werden[1]).

Um den Verkauf minderwertiger Waren zu verhindern, müssen die schon vorhandenen frisch gestempelt werden; auch den herumziehenden Händlern wird das Edikt bekannt gemacht. Ausländische Fabrikate dürfen nur noch auf einen Paß hin eingeführt werden. Der Bekanntmachung ist ein reichhaltiges Verzeichnis der Erzeugnisse der kurfüstlich privilegierten Fabrik beigegeben, das die verschiedensten Arten von Borten, Spitzen, Stickereien und Knöpfe aufführt, jedoch ausschließlich aus echtem Gold- oder Silberdraht. Ein Generalmandat vom 12. Mai 1772 bestätigt diese Verordnung für die Kurlande, das Herzogtum der Oberpfalz und die Landgrafschaft Leuchtenberg und dehnt das Verbot auch noch ausdrücklich auf leonische Arbeit aus.

Der Rat war solchen Maßregeln gegenüber machtlos, ja er konnte nicht einmal seinerseits das Einschleichen fremder Produkte verhindern. Die Stümpler fanden immer Mittel und Wege, in die Stadt zu schmuggeln. Dagegen richtet sich ein städtisches Mandat vom 18. November 1782, damit die „ohnehin leider sehr merkliche abgegangene Nahrung" nicht noch weiter beeinträchtigt werde[2]). Die eingeführten Manufakturen seien überhaupt oft unter dem am 1. August 1695 und 22. April 1697 dekretierten Halt von 15 Lot 3 Quint 2 Pfg., sodaß die Käufer schändlich hintergangen würden. Die Drahtzieher seien deshalb erneut auf ihre im Einklang mit den Münzrezessen stehende Ordnung zu verweisen, die Händler auf den Heldschen Vergleich von 1657, indem die Einfuhr sowohl des guten wie des leonischen Drahts der daraus verfertigten Fabrikate bei Strafe von 100 fl. und Konfiszierung verboten sei, mit Ausnahme der durch den Freistädter Vertrag für Freistadt erfolgten Modifizierung. Dagegen hätten die Drahtzieher ihnen die Waren nach dem billigen Wert zu verkaufen. Desgleichen wird die Ausfuhr der Plättmühlen und sonstigen Werkzeuge verboten, ebenso das bereits am 11. Juni 1678 untersagte Einschmuggeln des Zementdrahtes. Endlich sollen die Goldspinnerinnen bei Strafe der Ausweisung nur den Draht ziehen und Händlern heimarbeiten und sich ohne oberherrliche Erlaubnis nicht hinwegbegeben.

Wie sehr die führende Rolle in diesem Handwerk auf Allersberg und Freistadt übergegangen ist, davon erzählt ein im Jahre 1768 an das Rugsamt erstatteter Bericht, worin direkt von einem Monopol für diese Orte die Rede ist; die dortigen Fabrikanten beschäftigten 600—700 Arbeiter und hätten auf ein halbes Jahr und länger hinaus Bestellungen.

So spärlich die Quellen für diesen Zeitraum fließen, so vollständig sind sie für die folgenden zwei Jahrzehnte. Hier setzen nämlich die wenigen erhal-

---

1) Journal v. u. f. Deutschland 1787, II.

2) Mandatensammlung des St. A. N.

tenen Bände der Rugsamtsprotokolle ein, die bis über die reichsstädtische Zeit hinausreichen[1]). Sie zeigen das Bild eines unter großen Verhältnissen erwachsenen, nun aber verkümmerten Handwerkszweigs und haben infolgedessen auch nicht das Interesse, welches die verlorenen Rugsamtsprotokolle aus der Wachstums- und Kampfzeit hätten. Immerhin werfen sie manche Streiflichter auf das Ende der Alt-Nürnberger Gewerbeverfassung.

Auf diese Quelle will ich zuerst im Zusammenhange eingehen und erst dann die äußeren Verhältnisse schildern, die sich immer trostloser gestalteten.

2. Kapitel: Innere Struktur des Handwerks.

Das Abhängigkeitsverhältnis des Handwerks vom Rat hatte sich offenbar von Grund aus geändert. Während es sich früher für die rein inneren Angelegenheiten, z. B. für kleinere Streitigkeiten, eine gewisse Selbständigkeit und Selbstverwaltung zu erringen gewußt hatte, vollzogen sich nunmehr alle Verhandlungen vor dem Rugsamt. Die Macht der Verleger, früher in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, ihrem gesellschaftlichen Ansehen und tatsächlichem Einfluß begründet, war durch fruchtlosen inneren Zwist und durch die Ungunst der Zeitläufte gebrochen worden. Die Stückwerker hatten es zu einer größeren Gleichberechtigung mit ihnen gebracht, was sich schon darin zeigte, daß Stückwerker in den Verlegerstand aufstiegen und Verleger in den Stückwerkerstand zurücktraten. Der alte Geist war aus dem Handwerk gewichen, mit ihm zugleich auch der Unternehmungsgeist der früheren Zeiten.

Dem Handwerk waren, wie dies schon früher der Fall war, mehrere freie Künste, d. h. handwerksmäßige Beschäftigungen, die es aber nicht zu einem Handwerk gebracht hatten, angegliedert. Die Einschreibung erfolgte in Anwesenheit und mit Zustimmung der Drahtzieher. Während in der besten Zeit des Handwerks ein tüchtiger Handwerker jederzeit Aufnahme gefunden hat, wird nunmehr in jedem Falle beraten, ob nicht eine Überfüllung eintrete. Für die Zulassung ist eine „Rekognitionsgebühr“ von im allgemeinen 12 fl. zu entrichten. Häufig ist mit der Zulassung der Verzicht eines anderen auf die Gewerbsausübung verbunden. Mit den Angelegenheiten der Drahtzieher und Goldhändler zugleich werden diejenigen der Raschmacher, Kettleinmacher, Plätter, Blättleinschlager und Goldspinner behandelt[2]). Ein großer Teil der Eingeschriebenen besteht aus Frauen, doch befinden sich auch Männer darunter, auch solche, welche noch einen anderen Beruf ausüben, z. B. den eines Lohnlakais[3]). Da der Tod der Gewerbetreibenden erst bei der Wiederbesetzung erwähnt wird, läßt es sich nicht sagen, inwieweit eine Vermehrung der

[1]) Rugsamtsprotokolle (RP.) im St. A. N. 1785—1808.

[2]) RP. 1789. S. 93 führt 12 Raschmacher, 9 Plätterinnen und 2 Goldspinnen auf. RP. 1798 S. 347, 18 Blättleinschlager.

[3]) RP. 1793, S. 386a.

Konzession eingetreten ist[1]). Wahrscheinlich war sie aber — bei den Blättleinschlagern sogar in ziemlichem Umfange — der Fall. Ein Hauptgrund dafür war, daß viele Personen unbefugter Weise dazu angelernt wurden[2]). Es wurde darauf eine Strafe von 50 fl. gesetzt.

War es aber schon geschehen, so fürchtete man die Schädigung, die von den Abgerichteten ausgehen könne und nahm sie auf. Auch sah man es — wie es früher auch der Fall war — gerne, wenn ihnen das Bürgerrecht erteilt wurde[3]). Das Gleiche war bei den Zurichtern der Fall, die ja, wie schon besprochen, nicht als eigentliche Handwerker angesehen wurden, obwohl sie einen wichtigen Dienst erfüllten[4]). Beim Handwerk selbst sollte — vermöge der Ordnung — kein „Neubürger" eingeschrieben werden, doch wird auch davon in Ausnahmefällen abgegangen[5]). Als „Zieher" waren die Fremden allgemein gebräuchlich, nur sollten sie nicht zu anderen Arbeiten verwendet werden[6]).

Dies war trotzdem häufig, da offenbar nicht selten tüchtige „Stümpfe" nach Nürnberg kamen, und dort dann die gebührende Anerkennung fanden. Im allgemeinen sollte man sich ihrer aber nicht bedienen[7]). Die Blättleinschlager und die anderen Handwerker — ebenso wie die Zurichter — waren eidlich verpflichtet bei der Stadt zu bleiben. Andererseits war die Nachfrage nach ihren Produkten eine äußerst schwankende, sodaß in einem Jahr nach Aussage der Goldhändler ein wirklich großer Mangel an Blättlein herrscht, während im Jahr darauf — allerdings von den Drahtziehern — erklärt wird, daß das Blättleinschlagen ohnehin überhäuft sei[8]). Jedenfalls gesteht man demselben eine große Wichtigkeit zu[9]). Es ist anscheinend noch der am besten gehende Artikel. Aber, wie gesagt, auch er ist großen Absatzschwankungen unterworfen[9]).

Den Goldhändlern wird das Beschäftigen von Blättleinschlagern im eigenen Hause sowie das von unberechtigten Personen als Heimarbeitern verboten[10]).

Die Konkurrenz verursacht dem Rugsamt stets Unannehmlichkeiten wegen eingeschmuggelten Drahts. So wird das Hereinbringen von Roth, Farnbach, Freistadt und Allersberg immer wieder versucht[11]).

---

[1]) Eingeschrieben wurden von 1785 bis 1808 im ganzen: 17 Plätter, 25 Blättleinschlager, 10 Raschmacher, 2 Kettleinmacher, 1 Rasch- und Kettleinmacher, 1 Goldspinnerin, 2 Goldhändler.

[2]) RP. 1789, S. 93, 81a, RP. 1801, S. 714. — RP. 1788, S. 152, RP. 1799, S. 358b. RP. 1800, 139b.

[3]) RP. 1785, S. 266, 1788, S. 104a.

[4]) RP. 1797, S. 111.

[5]) RP. 1793, S. 182.

[6]) 1793, S. 182, 221.

[7]) RP. 1788, S. 225, 1789, S. 65.

[8]) RP. 1795, S. 258.

[9]) RP. 1798, S. 142b, 1800, S. 32b.

[10]) RP. 1788, S. 157a, 207.

[11]) RP. 1798, S. 358b, 1797, S. 46 ff. 1799, S. 52, 1792, S. 69, 163a, 225.

Die städtischen Vorschriften verbieten die Einfuhr. Für Freistadt besteht ja ein besonderer Vertrag, auf Grund dessen die von dort stammenden Waren „geschaut" werden müssen. Freie Durchfuhr ist stets gestattet, wenn die Ware nicht das Zoll- und Wagamt verläßt.

Auch das Nachmachen von Zeichen spielt wieder eine Rolle[1]), Pfuschereien waren besonders beim Blättleinschlagen und Plätten an der Tagesordnung[2]).

Für den angegebenen Zeitraum finden wir 5 Verleger neu eingeschrieben. Sie wurden auf das Edikt von 1759 und auf das Münzmandat durch Handgelübde verpflichtet[3]). Wer trotzdem meinneidig entwich, wurde mit dem Verlust aller seiner Ansprüche bedroht[4]). Im Jahre 1803 wurden z. B. zwei Meister und ein Geselle aus dem Ladenbuch gestrichen[5]).

Charakteristisch für die Lage mancher Verleger ist die Klage der Stückwerker, daß einer von ihnen „stückweis" arbeite. Der Rückgang der Profession wird auch von ihnen selbst erkannt[6]). Die Zahl der Stückwerker ist so zusammengeschmolzen, daß sie häufig keinen tauglichen Ersatzmann für den jährlich aus den „Dreien" ausscheidenden finden, so daß derselbe häufig noch für ein weiteres Jahr bestätigt wird[7]).

Die Verleger schieben einen Teil der Schuld an den ungünstigen Zeiten auf die Stückwerker, da sie jährlich viele tausend Mark[8]) Bestellungen gehen lassen müßten, da sie infolge der Nachlässigkeit der Stückwerker nicht genügend liefern könnten[9]).

Diese beklagen sich ihrerseits, daß die Verleger Stümpler förderten und ihnen einen sehr geringen Wochenlohn gäben[10]). So bittet ein Stückwerker, der sein Glück bereits wieder als Geselle versucht hat, ihm wenigstens 1½ fl. verdienen zu lassen, gewiß ein Lohn, wie er niedriger für einen gelernten Arbeiter kaum gezahlt werden kann.

Zum Vergleich mag der Lohn eines Zurichters und Rundfeilers dienen, der abgesehen von einer Prämie für jeden Guß von 12 Kr. noch für die Woche 4 fl. beträgt[11]). Die Zurichter, die ja auch eidlich verpflichtet waren, die Stadt nicht zu verlassen, waren überhaupt geschätzte Arbeitskräfte und genossen als solche allen möglichen Schutz. So wurde z. B. einem solchen, der kurz vor Weihnachten Knall und Fall entlassen worden war, die üblichen Weihnachts- und Neujahrsgeschenke zugestanden[12]).

---

[1]) RP. 1794, S. 153 und 156, 1798, S. 84.
[2]) RP. 1802, S. 856, 882, 884 ff.
[3]) RP. 1789, S. 254.
[4]) RP. 1798, S. 210.
[5]) RP. 1863, S. 565.
[6]) RP. 1786, S. 114.
[7]) RP. 1785, S. 100.
[8]) 1 Mark = 237,5 Gramm.
[9]) RP. 1786, S. 144a.
[10]) RP. 1794, S. 12 und 49, 1804, S. 543.
[11]) RP. 1804, S. 543.
[12]) RP. 1792, S. 299a.

Die Verleger bedienten sich bei den Schubböden, wie wir diesen Protokollen entnehmen, entweder einer großen Haspel — dies war die am wenigsten kostspielige Einrichtung — oder eines großen Räderwerks oder endlich eines sog. Pferdegöpels[1]).

Der Mangel an Arbeit spielt eine große Rolle in dieser Zeit. Ja, man fürchtet, daß dadurch noch mehr Handwerker aus der Stadt getrieben und die Fabrikationsgeheimnisse noch bekannter würden[2]).

Die Gründe für diese zeitweise plötzlich auftretende Absatzstockung liegen außerhalb des Handwerks. Während die Mode dem Handwerk früher sehr günstig gewesen war und auch die Absatzverhältnisse ursprünglich nicht unter gewaltsamen Eingriffen zu leiden gehabt hatten, traf dies beides gesteigert am Ende des 18. Jahrhunderts zusammen.

Was der Merkantilismus trotz aller Maßnahmen dem lebenskräftigen Nürnberger Handwerk am Auslandsabsatz in Europa nicht ganz hatte nehmen können, das nahm jetzt die Prunk hassende französische Revolution. Die Gold- und Silberborten an Kleidungsstücken, die das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch reiche Anwendung gefunden hatten, verschwanden nunmehr für eine Zeit fast vollständig. Die Aufhebung der Klöster war ein fast noch schwererer Schlag. Gleichzeitig wütete jahrzehntelang der Krieg in Europa, wieder wie einst im 17. Jahrhundert ein Kampf zwischen Völkerbünden.

Frankreich, die junge Republik, hatte 1791 einen neuen Zolltarif erlassen, der sich in sehr hohen Sätzen bewegte. So hatte man z. B. bei einem Zentner falscher Gold- und Silberposamentierarbeit einen Zoll von 150 Liv. zu entrichten[3]). Schon 1796 erfolgte ein Einfuhrverbot für sämtliche Nürnberger Waren, wodurch gerade die leonische Drahtindustrie ein altes und ausgedehntes Absatzgebiet verlor.

Dann kam ein Jahrzehnt großer Kriege, zugleich das Jahrzehnt des Niederbruchs alter Reichsherrlichkeit[4]). Im Jahre 1806 ging die am Rande des Bankerottes stehende Stadt an das Königreich Bayern über. Endlich war damit der in dieser Zeit unbedingt erforderliche Anschluß an ein größeres Wirtschaftsgebiet erreicht. Die Überleitung in die neuen Verhältnisse dauerte noch bis 1808, wo die ersten grundlegenden bayrischen Maßnahmen in Kraft traten.

---

[1]) RP. 1786, S. 227a.

[2]) RP. 1793, S. 15.

[3]) Tarif des droit d'entrée 1791.

[4]) Diese Zeit wird Mummenhoff in dem 3. Band seines „Alt-Nürnberg in Krieg und Kriegsnot" schildern.

Fünfter Teil.

Vorbereitung und Wiedererstehen.

1. Kapitel: Zollpolitische Verbesserung der Lage und Neubelebung der Industrie.

Den Zustand des Handwerks im Jahre 1808 spiegelt ein Bericht über die Lage Nürnbergs wieder[1]), der außer statistischen Nachweisen auch eine Schilderung der bestehenden Verhältnisse bringt. Diese Mitteilungen „über die Verfertigung der Manufakturwaren" sind von grundlegender Bedeutung für die Kenntnis der damaligen wirtschaftlichen Lage Nürnbergs. Im allgemeinen wird darin die Tatsache betont, daß die Nürnberger Waren nicht wie in den meisten anderen Städten in Fabriken hergestellt wurden, sondern daß sie durch verschiedene Werkstätten hindurchgingen, ehe sie ihre Vollendung erhielten. Es sei dies eine für den Arbeiter sehr vorteilhafte und für den Abnehmer unnachteilhafte und bequeme Herstellungsweise. Die gleiche Ansicht finden wir auch noch Mitte des vorigen Jahrhunderts vertreten[2]). Daß diese Methode die Schattenseite hat, daß der Arbeiter das Schwanken der Konjunktur viel stärker zu spüren bekommt als beim Fabrikbetrieb, wird dabei vollkommen übersehen.

Der Zusammenhalt, den sonst die Fabrik bietet, soll hier durch die Zunft erreicht werden. Ihre Geschworenen werden nicht wie sonst vom Handwerk selbst sondern von der Obrigkeit gewählt und dann verpflichtet[3]). Die Blüte der Handwerke, so klagt die Schrift, ist durch die gewaltsamen Verbote ihrer Fabrikate in Preußen, Österreich, Rußland und anderen Ländern und die unerschwinglichen Zölle in Frankreich gebrochen und ihre Fabrikation um mehr als die Hälfte vermindert worden.

Unter der österreichischen Sperre habe vor allem die Bortenmacherprofession zu leiden, die ehedem, als die Mode ihr noch günstig gewesen war, nicht allein Borten und Schnüre an Kleidern, sondern auch in reichem Maße an

[1]) M. F. 429/42, K. A. N.

[2]) Johannes Scharrer, Ein Blick in die Nürnberger Gewerbegeschichte, Nürnberg 1836, Adreßbuch von Nürnberg 1845.

[3]) Über die Lage der Arbeiter vgl. Max Held, „Die Nürnberger Arbeiterverhältnisse von der Einverleibung in Bayern bis zur Einführung der Gewerbefreiheit", Nürnberg 1911.

Betten, Vorhängen, Decken usf. lieferte. Ihre Artikel wurden nunmehr im In- und Ausland wenig mehr begehrt, „nur die leonischen Borten und Spitzen", heißt es weiter, „sowie die echten Tressen und Spitzen sind noch bedeutende Gegenstände des Handels." Die Spitzen wurden hauptsächlich von Frauen gewirkt und geklöppelt. Man konnte zu ihrer Verfertigung auch geplätteten Draht verwenden, der nicht mehr als ganz untadelhaft verschickt werden konnte, so daß sich der Preis der billigeren Spitzen sehr wohlfeil stellte.

Daraus läßt sich entnehmen, daß die Nachfrage nach Nürnberger leonischem Draht bezw. dessen Fertigfabrikat trotz des Wechsels der Mode noch in ziemlichem Umfange fortbestand, soweit sie nicht durch Einfuhrverbote unterbunden wurde.

Auch die Bedrohung durch Absperrungsmaßnahmen der eigenen Regierung war noch nicht zu Ende. 1810 wurde die Kontinentalsperre in schärferer Form verhängt, die allen Außenhandel untergrub. Dazu kamen noch Zolltarife von 1808 und 1828, (letzterer besonders ungünstig), welche dem Nürnberger Handel, der in Freiheit aufgewachsen war, noch einmal an den Rand des Abgrunds brachten. Nürnberg sollte sich des Vorteils, den es durch die Einverleibung erlangt hatte, noch nicht freuen können. Ein Bild von dem Zustand der Nürnberger Gewerbe gibt eine Recherche von 1809[1]). Seit 1803 war die Zahl der Drahtziehermeister — das sind also Verleger und Stückwerker — von 25 auf 22 und die der Gesellen von 8 auf 5 gesunken. Ähnlich war es bei den anderen Handwerkern. Im angehängten Gutachten des Polizeikommissariats heißt es: „Alle diese Gewerbe sind von dem Gange des Handels abhängig; da dieser in Fesseln liegt, so nagen die Individuen dieser Zünfte sämtlich mehr oder weniger am Hungertuch".

Noch viel erschreckender malt sich die Not der Zeit aber in der abnehmenden Arbeiterzahl der leonischen Fabriken in Schwabach. Dort war in dieser kleinen Spanne Zeit die Zahl der Arbeiter von 568 auf 120, also fast auf ein Fünftel gesunken. Der Hauptgrund dafür war, daß der größte Teil der Fabrikate in gewöhnlichen Zeiten nach der Türkei, nach Italien, Portugal, Spanien und Amerika ging, Länder, welche durch den Land- und vor allem den Seekrieg für den Handel augenblicklich kaum in Betracht kamen. Das blühende Schwabacher Gewerbe war dadurch vollkommen in Verfall gekommen[2]). Zu allen Schwierigkeiten trat noch die der Rohstoffbeschaffung. Tirol, das Hauptbezugsland, war ja in diesen Jahren wiederholt Kriegsschauplatz.

Interessant ist eine Zusammenstellung der Drahtzieher von Nürnberg und Schwabach, wo ersteres mit einer Gesellenzahl von fünf, letzteres von 120 erwähnt wird. Die Unterscheidung von Gesellen und Stückwerkern bestand dort offenbar nicht. Später wurden die Heimarbeiter wohl als Meister bezeichnet — man nannte sie auch Scheibenzieher — aber für ihre soziale Stellung

---

[1]) Rep. 232, 4420; K. A. N.

[2]) Auch die Fabrik von Gilardi in Allersberg war in größte Zahlungsschwierigkeiten geraten. M. A. 3, 500, 74, K. A. M. 1812.

hatte dies nichts zu sagen; sie blieben in einer solchen Abhängigkeit, daß sie es nicht einmal zur Anerkennung einer Zunft brachten[1]). Ergänzt wird das Bild dieser Zeit für ganz Bayern durch die Montgelasstatistik, die gerade in den kritischen Zeitraum nach der Einverleibung Nürnbergs in Bayern fällt[2]).

Die Verhältnisse, wie sie in der Handwerksordnung von 1696 festgelegt waren, bestanden formell weiter, wenn auch die neue Zeit sich überall breit gemacht und sie an allen möglichen Stellen durchlöchert hatte. In der Zeit von 1801 bis 1804 waren sowohl die Vorgeher — wie die Beigewähltenwahlen ausgefallen[3]). Nunmehr fanden sie wieder statt, aber die Gewählten waren nur noch Schemen und dienten bloß zur gelegentlichen Befragung; die teilweise Selbstverwaltung war gänzlich geschwunden. Der Unterschied zwischen Verleger und Stückwerker, die ja beide den Meistertitel führten, drückte sich nun nicht mehr so deutlich aus, doch bezeichnet man erstere auch als Fabrikanten.

Bei einem Gesuch um die Erteilung des Meisterrechts hören wir, daß 1814 nur 12 aktive Werkstätten, — es sind bloß die Stückwerkstätten genannt — bestanden und daß die Profession im Augenblick sehr gut gehe[4]). Die Ansässigkeit erfolgt durch förmliche Erwerbung des Meisterrechts nach gefertigten Meisterstücken und durch Verheiratung. Wir sehen hier zum ersten Mal, daß es bei unserm Handwerk Meisterstücke gibt, bezw. besser gesagt, eine Meisterprobe, die in verschiedenen Drahtsorten besteht[5]). Bei der Bestimmung war der Grundsatz maßgebend gewesen, keine kostbaren unverkäuflichen Kunststücke zu schaffen, wie es früher bei vielen Handwerken der Fall gewesen war, sondern nützliche und zweckmäßige Gegenstände. Trotzdem kamen die Kosten des Meisterwerdens auf 30 fl. 40½ Kr. Der Staatsärar erhielt die hohe Summe von 8 fl. 40½ Kr.; den Zunftvorstehern war 12 fl., in die Zunftlade 10 fl. zu bezahlen. Außerdem waren die Meister z. B. noch zu einem dreijährigen Besuch der Schießstätten und zur Zahlung eines Findel- und Waisenhausbeitrags verpflichtet.

Man unterschied zwischen realrechtlichen und personalen Gewerben. Die Drahtzieher — im ganzen 20 — zählten zu letzteren. Im Gegensatz dazu war z. B. die Fabrik in Freistadt ein Realrecht, das im Wege des Kaufs erworben wurde[6]).

Wie von dem neuen Magistrat das Bestehen von Zünften aufgefaßt wurde, und was sie als deren Zweck ansahen, das können wir in 3 Schlag-

---

[1]) Mitteilung eines alten Arbeiters der Firma Georg Adam Beckh, vgl. auch Schanz. a. a. O.

[2]) vgl. Einleitung und Tab. I.

[3]) St. A. N. 410a.

[4]) St. A. N. Polizeidirektion Nürnberg Nr. 1478.

[5]) St. A. N. acta Generalia der Polizeidirektion Nürnberg Nr. 382 aus dem Jahre 1808.

[6]) Rep. B. Z. A. Schwabach 779, K. A. N.

worte zusammenfassen: Unterstützung der Armen, Kontrolle der Lehrlinge und Gesellen, Beförderung der Moralität und Rechtlichkeit[1]).

Nach der Zunftrechnung von 1809 beliefen sich die Jahres-Einnahmen auf 261 fl. 4 Kr., die Ausgaben auf 171 fl. 1 Kr., das Grundvermögen auf 136 fl. 1 Kr., gewiß recht kleine Summen. Außerdem befand sich in dem Zunftvermögen ein von der Zunft angeschafftes Raschwerkzeug und eine Plättmühle, woran alle Zunftmitglieder teil hatten.

Die Goldspinnerinnen waren unzünftig geworden, weil das Goldspinnen mehr ein Gegenstand der weiblichen als der männlichen Arbeit sei[2]).

Nach Beendigung der Befreiungskriege beginnt eine Zeit, die ziemlich ungestört durch Kriege, den Wiederaufbau des Handels und damit auch der Industrie ermöglicht hat, eine Zeit, die im Zeichen der Konsolidierung der deutschen Wirtschaftsinteressen steht und mit der Gründung des Zollvereins im Jahre 1834 ihren äußeren Abschluß erreicht.

Für die Drahtindustrie war damit einerseits die Sicherung eines großen inneres Marktes erreicht, andererseits konnte ein Wirtschaftsgebiet wie das des deutschen Zollvereins seine Interessen viel besser vertreten als dies der alten Reichsstadt möglich gewesen war. Freilich ging auch diese Verschmelzung nicht ohne Schmerzen ab, weil sie wohl eine größere Ausdehnung der Geschäfte, aber auch eine bisher durch den Binnen-Zoll vereitelte inländische Konkurrenz im Gefolge hatte. Von Seiten des Handwerks wurde außerdem großer Wert darauf gelegt, daß der niedrige Einfuhrzoll für den Rohstoff, das Kupfer, erhalten bliebe[3]). Damals war man übrigens zum russischen Kupfer aus dem Ural übergegangen[4]).

Eine gewisse Rolle spielte in dieser Zeit die Verlegung der alten Freistädter Fabrik nach Schwabach, die trotz des lebhaften Widerspruchs der Nürnberger und Rother erfolgte[5]). Es handelte sich um eine Kupfergolddrahtfabrik, wie in Nürnberg ihrer drei bestanden. Schwabach selber protestierte aus dem Grunde nicht, weil dort bisher nur echter Draht, leonischer Silberdraht und Zementdraht gezogen wurde. Später freilich wird der Ausdruck „Kupfergolddrahtfabrik“ als Schreibfehler bezeichnet und für „leonisch“ ausgelegt. Bei dieser Gelegenheit hören wir, daß ihre Fabrikate nur zu 1% ihren Absatz im Inland fanden.

Die Fabriken standen zur damaligen Zeit im Flor, ja sie konnten nicht einmal alle Bestellungen erledigen[6]). Die Teuerung von 1816/17 mutete ihnen freilich bedeutende Lohnzulagen zu, aber sie kamen trotzdem auf ihre Rech-

[1]) St. A. N. Acta Generalia der Polizeidirektion Nürnberg Nr. 382.

[2]) Ihre Anzahl ist sich, wie die der anderen bezüglichen Handwerke, seit Ende des Jahrhunderts ziemlich gleich geblieben: (Goldspinner 5, Plätter 10, Blättleinschlager 26, Goldhändler 8, Raschmacher 13).

[3]) St. A. N. Nr. 9.

[4]) Rep. B. Z. A. Schwabach 779.

[5]) Rep. 232, 4942 K. A. N.

[6]) Rep. B. Z. A. Schwabach 779.

nung, obwohl die Einfuhr ihrer Fabrikate in Österreich, Preußen, Rußland, England, Dänemark und Schweden streng untersagt und in den übrigen Ländern mit schweren Eingangszöllen belegt war[1]).

Besonders schwer traf die Industrie dagegen die Einsetzung enormer Eingangszölle von seiten Frankreichs, das bisher jährlich aus Nürnberg und den umliegenden Fabriken für 2—300 000 fl. bezogen hatte und nunmehr eigene leistungsfähige Fabriken gründete. Der Grund dafür war, daß man zu Zeiten guter Konjunktur um keinen Preis sofort Waren bekommen konnte, sondern warten mußte, bis die Fabriken mit ihrer Produktion allmählich nachkamen.

In die gleiche Zeit fallen die Versuche, sich durch Seidenraupenzucht im eigenen Land von der französischen Einfuhr unabhängig zu machen. Für Nürnberg waren ja diese Bestrebungen die von Staatswegen kräftig gefördert wurden, nichts Neues; hatte doch schon zwei Jahrhunderte vorher Paul Held das gleiche Ziel verfolgt. Bekanntlich sind auch in unseren Kriegszeiten Kräfte am Werke, diese Pläne zu verwirklichen und die Seidenzucht in Deutschland heimisch zu machen[2]). Der damalige Erfolg wird in einem Gutachten von 1852 als „immerhin problematisch" bezeichnet[3]).

Über die Gestaltung der Verhältnisse des Handwerks im Innern nach seiner technischen und sozialen Seite hin unterrichtet ein Bericht der Vorgeher vom Jahre 1833[4]). Als Erfordernisse der Verlegerei werden bezeichnet: Ein geräumiges Haus mit Feuerrecht, darinnen eine Schmelzhütte zum Silbern und Vergolden dazu ein Werk mit Tummelbaum und Schubboden, ferner eine Werkstätte zum feineren Drahtzug. Endlich noch eine Kohlenhütte und Stallung nebst Zubehör für die zum Grobdrahtzug benötigten Pferde. An anderer Stelle finden wir als Mindestanschaffungskosten des Rohmaterials 5 000 fl. genannt, ein für die damalige Zeit nicht unbedeutendes Betriebskapital, während das Handwerkszeug der Heimarbeiter oder Stückwerker nur auf 200 fl. zu stehen kommt[5]).

Der Drahtzugsbesitzer oder Verleger darf zwar in seinem Hause eine Feinziehwerkstätte unterhalten, aber seiner besseren „Konvenienz" und um den Drahtziehmeistern den Verdienst nicht zu entziehen, gibt er die Arbeit vielmehr an 3—4 Meister oder Heimarbeiter außer dem Hause. Dieser benötigt zu seinem Geschäftsgang 4, höchstens 6 Gesellen oder Lehrlinge, die den Draht von Nr. 1 oder 2 bis höchstens Nr. 30 ziehen[6]), die gleiche Arbeitsleistung, wie

---

[1]) Rep. B. Z. A. Schwabach 779.

[2]) Über die Seidenzucht in Bayern vgl. „Die Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns" 1893 und ‚Die Einführung der Seidenzucht" von Hetzenecker, Bayerische Staatszeitung 1917 Nr. 125 und „Der Seidenbau" von Rudolf Wolff, Münchner Neueste Nachrichten 1917, Nr. 422.

[3]) B. Z. A. Schwabach 820, K. A. N.

[4]) St. A. N. Nr. 9. Interessante Aufschlüsse würden auch die umfangreichen Akten der Gesellschaft zur Beförderung von Industrie bieten, deren Sichtung leider durch den Krieg verzögert worden ist.

[5]) Rep. 232, 4916, K. A. N.

[6]) Die Nummerierung hat sich gegen früher von Grund aus geändert.

sie nach meinen Erkundigungen bei alten Arbeitern in Schwabach bis tief in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts geherrscht hat. Das Nürnberger Handwerk wies im Jahre 1833 die Zahl von 5 Verlegern, 18 Heimarbeitern und 5 Gesellen auf; Lehrjungen gab es keine. Solche zu lehren stand überhaupt ausschließlich den Fabrikanten zu. Das Verhältnis zwischen Meister und Gehilfen war durch die Vermehrung der in der Stadt ansässigen Meister und Gehilfen getrübt worden und vor allem machte sich die in der Nähe der Stadt z. B. in Schweinau aufkommende Konkurrenz unangenehm bemerkbar, worüber sehr geklagt wird. Daraus entsteht der Wunsch, daß keine weiteren Konzessionen mehr verliehen werden möchten.

Wie die von Schalkhauser beabsichtigte Neugründung bezw. Verlegung einer Fabrik viel Staub aufgewirbelt und viele Fragen, die lange geruht hatten, von neuem gestellt hat, so geschieht es zwei Jahrzehnte später durch die Kaufleute Illig und Sandel, welche in Nürnberg eine neue Fabrik errichten wollen. Es ist in diesem Fall nicht die Tatsache, die uns interessiert, denn in Nürnberg kommt es nicht dazu und in Ansbach, wo sie ihren Plan — trotz Widerspruchs der Interessenten — zur Ausführung bringen, bringen sie es nicht zur geringsten Bedeutung[1]), und die Beschwerden, die deshalb an den König selbst gerichtet werden, erweisen sich aus dem Erfolg als unbegründet. Aber wir erfahren bei dieser Gelegenheit genaueres über die Wandlung, welche die einst freie Kunst, die auch als Handwerk im 18. Jahrhundert ein Meisterstück nicht kannte, nunmehr durchgemacht hatte.

Das ist ganz unmerklich gegangen, wenigstens fanden sich keine Anzeichen dafür, daß es einmal zu neuen Bestimmungen gekommen ist. Die Vorgeher sind der Ansicht, daß die alte Ordnung von 1696 noch in Kraft sei, von der Gegenseite wird betont, daß die für das Handwerk, das seine Erzeugnisse auf den Weltmarkt liefere, „monströse und schon vielfach durchlöcherte Zunfteinrichtung" niemals die Anerkennung oder Bestätigung einer königl. Regierung gefunden habe[2]). Von einem Meisterstück ist in dieser Ordnung bekanntlich nicht die Rede. Dieses war erst in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts aufgekommen und bestand in einer Fähigkeitsprobe. Der Bewerber um die Konzession mußte in Anwesenheit zweier Fabrikanten zwei Stücke Kupfer versilbern und vergolden und bis zu dem Stadium feinziehen, in dem das Fabrikat aus der Hand des Fabrikanten vom Schiebboden weg in die Arbeitsstätte des Heimarbeiters kommt. In dem vorliegenden Fall wendete man nun bei Ablegung der Probe allerlei Schikanen an, indem man zuerst die Vorarbeiten konfiszierte und beim zweiten Mal verlangte, daß der gefertigte Draht nun auch von den Kleinziehern auf die feinste Nummer gezogen werden könne, was bei einer bloßen Vergoldung von 3 bis 4 Stück nicht möglich sei.

---

[1]) St. A. N. 33, H. M. 48/1157 K. A. M.

[2]) Rep. 232, 49, 16.

Es ist leicht möglich, daß die Meisterprobe eingeführt worden war, um die Nürnberger Handwerker gegen unliebsame Zuwanderung zu schützen. Denn wenigstens für das echte und leonische Golddrahtziehen konnte der „Gernmeister“ seine Meisterprobe nur in Nürnberg ablegen, da die „Landwerkstätten“ diesen nie hergestellt hatten, sondern nur Zementdraht verarbeiteten.

Ein Gutachten über die Statuten bemißt die Lehrzeit auf wenigstens drei Jahre, die Gesellenzeit, auf neun Jahre, was ebensowenig mit der Ordnung im Einklang steht[1]).

Sandel, den sich die Nürnberger doch glücklich fern zu halten gewußt haben, greift die Tatsache stark an, daß, wenn man so verfahre, die Handwerksbefugnisse, welche bloß auf persönlicher Geschicklichkeit beruhten, die Natur realer Gewerbe annähmen im Gegensatz zum Sprichwort: „Kunst erbt nicht“.

Die Bemühungen der Nürnberger Verleger waren aber andererseits begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Konkurrenz stark gewachsen war und daß gleichzeitig fast für den ganzen Kontinent Einfuhrverbote bestanden und andererseits die Konkurrenz der Zollvereinsstaaten sehr lästig war.

Trotz alledem hob sich der Nürnberger Handel wieder, die Erstarrung, in welche die Stadt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts versunken war, löste sich in den 30er Jahren allmählich. Die Stadt gewann wieder an Anziehungskraft, die sie ja nie ganz verloren hatte. Für unsere Industrie sind zwei Ereignisse in dieser Hinsicht symptomatisch. Als erstes die Verlegung der Kontore einer Fabrik, welche in Mühlhof gegründet worden war, nach Nürnberg, wie es heißt, um die Vorteile zu benützen, die ein größerer Handelsplatz gewöhnlich bietet[2]). Diese Fabrik ist dadurch merkwürdig, daß sie die erste ist, welche Wasserkraft, also mechanische Kraft in Anwendung bringt[3]).

Darauf folgte als noch wichtigere Tatsache im Jahre 1841 die Verlegung des Betriebs der Schwabacher Firma Georg Adam Beckh nach Nürnberg[4]). In blühenden Geschäftsjahren hatte sie bis zu 200 Arbeiter beschäftigt, so daß sie für Nürnberg als beträchtlicher Zuwachs und für Schwabach als ebensolcher Verlust zu betrachten war. Jedenfalls war die Verlegung von neuem ein Beweis dafür, daß das Wirtschaftsleben nicht mehr stagnierte, sondern daß es wieder zu pulsieren begann.

Die kommenden zwei Jahrzehnte, über welche ich nur sehr wenig Material gefunden habe, scheinen keine besonderen charakteristischen Züge aufzuweisen. In ihnen bildete sich allmählich das Eisenbahnnetz aus, dessen erster Faden im Jahre 1835 von Nürnberg aus gesponnen worden war.

---

[1]) St. A. N. Nr. VI.

[2]) Rep. B. Z. A. Schwabach 779.

[3]) Früher arbeitete sie mit unterschlächtigen Wasserrädern, jetzt mit einer Turbinenanlage von 170 PS.

[4]) Einzelne Heimarbeiter arbeiteten in Schwabach für die Fabrik weiter bis in die 80er Jahre, vgl. Schanz a. a. O.

Als hochwertiges und leichtverfrachtbares Produkt eröffnete sich dadurch dem leonischen Draht eine Absatzmöglichkeit in bisher unbekannten Mengen, wie sie dann schließlich in der neuesten Zeit erfolgte, als die Möglichkeit einer Steigerung der Produktion auf das Vielfache durch die Dampfmaschine geschaffen worden war.

Die Zeit zwischen 1840 und 1860 diente als Vorbereitungszeit. Die Folgen des vollständigen Zollzusammenschlusses glichen sich allmählich aus, ohne daß die Entwicklug durch kriegerische Ereignisse gestört wurde.

Im Jahre 1851 werden unter der verhältnismäßig noch geringen Anzahl von „Fabriken mit größerem Betriebe und merkantilistischem Verschleiß" fünf Drahtfabriken genannt, die Zahl der Drahtzieher wird auf sechs angegeben[1]). Es tritt also hier bereits im Ausdruck eine Scheidung ein zwischen den kapitalkräftigen Meistern und solchen, die z. B. ohne Pferdegöpel arbeiteten: Goldspinner werden zehn erwähnt, Plättleinschlager neun. Die Fabrikate der letzteren gingen vor allem nach der Türkei.

Erzieherisch und werbend zugleich wirkten die häufigen Ausstellungen[2]), die nunmehr stattfanden, doch hatten die Weltausstellungen in späterer Zeit in Anbetracht des Weltmarkts der Produkte dieser Industrie noch weit grösseren Einfluß und erfreuten sich auch stärkeren Zuspruchs.

2. Kapitel: Aufkommenn der Dampfmaschine und Beginn der neuen Zeit.

Die Zeit der friedlichen Entwicklung, die seit den Befreiungskriegen sich angebahnt hat, dauert an und bringt dieser Industrie eine zweite Blüte. Die technischen Errungenschaften weiten die Produktion ins Ungeahnte, der Handel bleibt ungestört, höchstens dazwischen gehemmt durch Kriege, Unruhen oder Hungernöte in der Ferne wie z. B. in Indien.

Das Material, das mir über diese neueste Epoche zur Verfügung stand, ist spärlich. Zum großen Teil mußte ich es mir durch persönliche Erkundigungen verschaffen.

Wertvolle Fingerzeige geben die „Jahresberichte der Handelskammer von Mittelfranken", die uns vor allem das häufige Schwanken der Konjunktur vor Augen führen.

An Bedeutung für die Volkswirtschaft wird die leonische Drahtindustrie durch die nunmehr aufkommende Schwerindustrie weit übertroffen, während sie in den vergangenen Jahrhunderten stets eines der wichtigsten Handwerke geblieben war. Als eine der ältesten Ausfuhrindustrien hatte sie stets eine Hauptrolle gespielt und sich schon in früher Zeit ferne Absatzgebiete erobert, wie wenig andere.

Es kam mir hier vor allem darauf an, die Entwicklung in ihren charakteristischsten Zügen bis zur Gegenwart fortzuführen und auf die Tendenzen

---

[1]) Mayer, Nürnbergs Handel und Industrie, Nürnberg 1851.

[2]) Bei dieser Gelegenheit entsteht auch wieder das Interesse an der Geschichte der Industrie, vgl. Industriebericht 1835.

hinzuweisen, die sich in ihr erkennen lassen. Sie zerfallen in Bezug auf die Betriebsverhältnisse deutlich in zwei Gruppen: in die Konzentrationstendenz des einzelnen Betriebs in der Fabrik, ein Ziel, das seit den 80er Jahren erreicht ist und in die Tendenz der Zusammenfassung der Fabriken zu einem Großbetrieb, eine Phase, die nunmehr zum Abschluß gekommen ist.

Hier möchte ich noch einmal auf die Technik eingehen, die ja gerade in dieser Zeit bis zu den 90er Jahren große Veränderungen erfahren hat. Der Gang des Herstellungsprozesses des leonischen Drahtes ist in kurzen Strichen folgender:

Als Grundmaterial diente im 17. und 18. Jahrhundert das vielgerühmte Tiroler Kupfer aus dem Bergbaustädtchen Schwaz; später verarbeitete man auch russisches Kupfer aus dem Uralgebirge. Auch das Kupfer der Mansfelder Gewerkschaft im Harz wurde längere Zeit verwendet. Schließlich ging man zu dem hochwertigen amerikanischen Lakekupfer über, das im Gebiet des oberen Sees in großen Mengen vorkommt.

Seit vielen Jahren bedienen sich die leonischen Drahtfabriken nun fast ausschließlich des amerikanischen auf elektrolytischem Wege niedergeschlagenen Kupfers, das sich durch große Reinheit auszeichnet und in jeder beliebigen Menge zu bekommen ist.

Die Fabriken erhalten dasselbe in Form von Kupferbarren im ungefähren Gewichte von 40 Kilogramm.

Die Verarbeitung beginnt mit dem Schmelzprozeß. Die Kupferblöcke werden in einem Graphittiegel in den Glühofen eingesetzt und mit Holzkohlen bis zur Weißglut geschmolzen. Hierauf wird das flüssige Kupfer in den sogenannten Inguß gegossen, wo es sich bis zur Erstarrung abkühlt. Dann kommt der erstarrte glühende Block auf den Amboß und wird mit Hilfe eines Hammers in mehrere Stücke geteilt. Unreinheiten, die sich an der Oberfläche bilden, werden bei dieser Gelegenheit abgeschlagen.

Nun beginnt das eigentliche Schmieden: Ein Arbeiter packt den sogenannten Zain mit einer großen Feuerzange, legt ihn unter den Hammer und läßt ihn zuerst in die Länge schmieden, bis derselbe eine Länge von ca. 500 bis 600 mm erreicht hat. Darauf rundet er ihn allmählich, indem er ihn nach jedem Schlage des Hammers dreht, so daß die Stange vieleckig wird und schließlich eine fast runde Gestalt erhält. Diese Arbeit erfordert ein ziemliches Maß von Geschicklichkeit.

Bevor man die Kupferstange, die einen Durchmesser von ca. 45 mm hat, versilbert, wird ihre Oberfläche sorgsam abgefeilt. Jede Unreinheit, die der Arbeiter mittels einer Blende wahrnehmen kann, wird sorgfältig ausgefeilt.

Die Stange bekommt nun die sog. Eingleichzüge auf dem Schubboden, bis ihr Durchmesser 38 mm beträgt. Denn für diesen Durchmesser ist in der Regel der Blattsilberbelag, wie er vom Silberschläger geliefert wird, berechnet.

Das Blattsilber wird nunmehr mit großer Genauigkeit in der beabsichtigten Stärke allmählich aufgelegt und durch eine Silberwalzmaschine aufgewalzt. In früheren Zeiten wurde das Silber mit der Hand eingegerbt. Bei hohen Versilberungen wie z. B. 800/1000 fein wird die Silberstange ausgebohrt und eine Kupferstange in dieselbe eingeschoben. Das eigentliche Versilbern, das exakte Aufeinander- und Nebeneinanderlegen des Blattsilbers hat die Maschine dem Arbeiter noch nicht abgenommen. Beim Vergolden, das ausschließlich auf versilberten Kupferstangen geschieht, muß das Gerben nach wie vor mit der Hand gemacht werden.

Der Schubboden, auf welchen die versilberte Stange nun kommt, ist eine lange Ziehbank, auf welcher ein kräftiges Zieheisen befestigt ist, durch welches die Stange gezogen wird. Ursprünglich geschah dies mittels eines Drehrades, das 3—4 Männer in Bewegung setzten. Später trat anstelle der Menschenkraft die Pferdekraft, der sogenannte Pferdegöpel, bis in den 60er Jahren die Dampfmaschine dem lebenden Wesen diese quälende Arbeit abnahm und damit die Gleichmäßigkeit der Leistung erhöhte.

Wenn die versilberte oder vergoldete Kupferstange einen Durchmesser von 1,8 mm erreicht hat, kommt sie auf das sog. Abführwerk. Dazwischen müssen die Stangen von Zeit zu Zeit erwärmt werden, damit das Material seine Ziehbarkeit behält und nicht spröde wird.

Das Abführwerk besteht aus einem Tisch, an dessen einem Ende der sog. Hut angebracht ist, ein Pyramidenstumpf, um den der Draht gelegt wird. Am anderen Ende ist der sog. Stock von ähnlicher Form, um den sich der Draht wieder aufwickelt und durch dessen Drehung er durch das zwischen Beiden verankerte Zieheisen gezogen wird.

Durch die starke Reibung werden die Eisen allmählich abgenutzt. Dies war nun die Hauptkunst der alten Meister: Die alten, ausgeweiteten Ziehlöcher zuzuhämmern und neue zu bohren, ohne daß die Eisen zersprangen.

Wenn der Draht durch ein Zieheisen durchgezogen ist, setzt man ein solches von geringerem Durchmesser ein und zieht den Draht bis zu ungefähr 1 mm Durchmesser weiter. Von da ab beginnt in der modernen Produktion der sog. Mehrfachzug, d. h. der Draht erleidet fortlaufend eine ununterbrochene Durchmesserverringerung.

Die Einrichtung des sog. kontinuierlichen Feinzuges, die um 1890 in Gebrauch kam, ist eine sehr sinnreiche Erfindung, in ihren Einzelheiten aber so kompliziert, daß ich nur das Wesentliche umreißen kann.

Während der Draht früher z. B. von 3000 auf 4000 Meter, von 4000 auf 5000, von 5000 auf 6000 Meter usw. gezogen wurde, jeder Zug also eine Arbeitsverrichtung für sich bedeutete, wird beim Mehrfachzug der Draht von 3000 Meter kontinuierlich in eine Feinheit von 45 000 Meter gezogen.

Die früheren Ziehtische waren so konstruiert, daß der Draht jeweils nur durch einen Ziehstein gleichzeitig gezogen werden konnte. Es wurde also der Draht z. B.

in einer Stärke von 3000 Metern aufgesteckt und in eine Länge von 4000 Metern gezogen. Die Drahtzieherin mußte dann die Spule mit 4000 Metern Draht abnehmen und den Draht durch einen zweiten Stein in eine Länge von 5000 Metern ziehen usw. Bei den neuen Mehrfachziehtischen ist nun die Anordnung derart, daß eine größere Anzahl Steine (bis zu 14) in einer Reihe nebeneinander angebracht ist, der Draht also durch diese 14 Steine in einer einzigen Operation gezogen wird.

Die Einführung dieser Mehrfachziehtische bedeutete eine große Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Drahtfabriken, da eine tüchtige Drahtzieherin mehrere solcher Mehrfachziehtische versehen kann.

Zu erwähnen wäre noch, daß der Draht, wenn er eine gewisse Feinheit erhalten hat, nicht mehr durch Zieheisen, sondern durch Diamantziehsteine gezogen wird. Diese Steine wurden in früheren Jahren ausschließlich von Frankreich bezogen, doch sind die Drahtfabriken schon seit langen Jahren dazu übergegangen, die Diamanten in ihren eigenen Betrieben zu bohren.

Zu dieser Produktionsverbesserung kommen noch 2 Produktionsveränderungen; die kurz angedeutet werden sollen.

Während die Eisendrähte seit langer Zeit nicht mehr gezogen sondern gewalzt wurden, waren Kupferwalzdrähte zur Fabrikation von leonischen Drähten früher nicht verwendet worden. Nunmehr ging man dazu über, auch für diese Drähte sich der Walzdrähte zu bedienen und dieselben auf galvanischem Wege zu versilbern.

Nach langen kostspieligen Versuchen und mannigfachen Mißerfolgen ist es gelungen, die galvanischen Silberdrähte in einer solcher Güte herzustellen, daß sie den Vergleich mit den feuerversilberten Drähten vollkommen aushalten können.

Es ist wohl ohne weiteres einleuchtend, daß diese beiden zusammenhängenden Neuerungen ziemlich eingreifend in die alte Betriebsweise waren. Das Verwalzen ebenso wie das Galvanisieren erforderten eine Neuanlage, die sich kaufmännisch nur verwerten ließ, wenn man genügend Arbeit für sie hatte. Da dies nun einer Fabrik nicht möglich war, schlossen sich drei Fabriken im Jahre 1896 zur Herstellung galvanischer Drähte zusammen, während die vierte und größte Fabrik sich selber darauf einrichtete.

Ich komme nun zur Weiterverarbeitung des Drahts.

Soweit er nicht rund verarbeitet werden soll, wird er von einer Maschine, die den sinngemäßen Namen „Plättmühle“ trägt, geplättet. Der Draht geht zwischen zwei hochpolierten Stahlwalzen durch und muß genau in dem sog. Lager laufen. Die führende Bewegung macht die Maschine von selbst, sie stellt auch selbst ab, wenn das vorher eingestellte Gewicht erreicht ist. Der auf der anderen Seite wieder herauslaufende geplättete Draht hat Hochglanz und wird in der Hauptsache zu Gespinsten verarbeitet. In der allerersten Zeit wandte man die primitiven Plätthämmer an.

Der so hergestellte Plätt wird teilweise versponnen und zu Stickereizwekken verwendet.

Der Vorgang beim Spinnen ist folgender: Der Draht läuft an eine sich bewegende Nadel, wird an dieselbe durch ein Hartgummirädchen hingehalten und wickelt sich um die Nadel. Die Form des gesponnenen Drahts hängt vollkommen ab von der Form der Nadel, die sehr vielgestaltig sein kann.

Die Herstellung der Gold- und Silbergespinste und Tressen fällt und fiel in Nürnberg außerhalb der Betriebe und ist Gegenstand einer weiteren Fabrikation[1]).

Einen sehr interessanten Zweig der Verarbeitung muß ich hier noch erwähnen: die Flitterherstellung.

Die Flitter sind kleine, flache, runde Metallplättchen, die in der Mitte ein Loch haben, an dem sie eingefädelt werden können. Sie finden Verwendung an Trachten, vor allem noch an Volkstrachten am Balkan, in Indien, Ägypten usf.

Man stellte sie früher folgendermaßen her: Man spann einen ziemlich starken Draht um eine Nadel und schnitt dann zwei Ringelchen ab. Diese schlug man dann mit einem Handhammer breit, so daß sie diese Form bekamen.

Die moderne Flitterschlagmaschine — sie produziert 240 Flitter in der Minute — arbeitet nach dem gleichen Prinzip, indem sie die menschlichen Bewegungen nachahmt: sie schneidet mit zwei Messern zwei Ringel ab, die in einer Rinne auf den Amboß fallen, d. h. sie werden durch einen selbsttätigen Hebel hingeschoben. Dann werden sie auf dem Amboß plattgeschlagen. Eine Flittersiebmaschine sortiert dann brauchbare und unbrauchbare Flitter.

Die Herstellung hat große Ähnlichkeit mit der früheren der Stecknadelköpfe. Die französische Bezeichnung der Knopfspindel heißt sogar: moule à cannetille". Diese Stecknadelköpfe bestehen nämlich aus geschlagenem, gesponnenem Draht. Mummenhoff bezeichnet den Ausdruck „Flitter" für die „Blättlein" als irrtümlich und als Verwechslung mit den „Rechensteinen", den sog. Flintern. Offenbar wußte man aber doch genau zu scheiden, so daß z. B. die Spängler „Flinter" verfertigen durften, während die Fabrikation der Flitter den Goldhändlern zustand[2]).

Außerdem hat man gegen früher auch in bezug auf die Ausnützung der Abfälle die sich bei der Fabrikation ergeben, große Fortschritte gemacht. Sie werden jetzt durch Scheideanstalten auf elektrolytischem Wege geschieden.

Für die sozialen Verhältnisse, innerhalb der Industrie ist das Wesentlichste, der allmähliche Übergang im Feinzug vom Verlagssystem zum Fabrikbetrieb.

Seit dem Beginn der 60er Jahre kommen Dampfmaschinen in Anwen-

---

[1]) Im Gegensatz dazu spinnen die Firmen Joh. Balth. Stieber und Sohn in Mühlhof und Gilardi in Allersberg selbst.

[2]) RP. 1805. S. 634.

dung[1]). Sie verdrängen die Heimarbeit noch nicht; diese kann vielmehr, wenn auch bei schlechtem Lohn, noch mit ihnen in Wettbewerb treten. Die kleinen Werkstätten werden erst lebensunfähig, als zum Feinziehen die kostbaren Diamantsteine anstelle der früheren Rubine verwendet werden[2]). Während der kleine Meister sich ehedem den Rubin um 15. Kr. kaufte, konnte er sich den teuren Stein nicht mehr anschaffen. Von da ab erst erfolgt die ganze Produktion im geschlossenen Fabrikbetrieb.

Die Absatzverhältnisse gestalteten sich infolge der ruhigen Entwicklung günstig, wenn sie auch durch den häufigen Wechsel der Konjunkturen, wie es von jeher gewesen war, stark beeinflußt wurden. Der Fabrikarbeiter wurde dadurch aber viel weniger betroffen wie einst der freie Meister, da der Fabrikbetrieb durchhalten und auf Vorrat arbeiten konnte, wozu dem Meister das nötige Kapital gefehlt hatte. Die günstigen Absatzverhältnisse, die Ende der 50er Jahre eintraten, erleichterten den Übergang zum Dampfbetrieb bedeutend. Zur gleichen Zeit war eine der bedeutendsten Fabriken Lyons und Frankreichs abgebrannt, so daß die deutschen Fabriken so sehr in Anspruch genommen waren, daß gar nicht alle Aufträge ausgeführt werden konnten. Die Nürnberger Fabriken suchten sich dieses Nachlassen der französischen Konkurrenz zunutze zu machen und den französischen Markt wieder zu gewinnen, den sie vor der Errichtung französischer Fabriken zu Anfang der 20er Jahre des Jahrhunderts 200 Jahre ziemlich unbeschränkt innegehabt hatten. Damals soll $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ der ganzen Produktionsmenge nach Frankreich ausgeführt worden sein[3]).

Das Aufkommen der französischen Fabriken war damals durch einen enormen Schutzzoll ermöglicht worden. Die Wünsche der Nürnberger Fabriken gingen also auf eine Ermäßigung des Eingangszolls in dem bevorstehenden neuen Handelsvertrag.

Das Kriegsjahr 1870/71 brachte auch während der Dauer des Krieges ausreichende Beschäftigung; nach dem Friedensschlusse trat sogar eine Hochkonjunktur ein. In dieser Zeit gestaltete sich auch der bisher sehr wechselnde Absatz nach Indien, der bis zum Krieg von großer Bedeutung war, zu einem regelmäßigen[4]).

Kurz darauf aber flaute das Geschäft wieder ab, infolge von Hungersnot in Ostindien[5]), ungünstiger Kursverhältnisse[6]) und starken Steigens des Arbeitslohnes[7]).

---

[1]) Die erste Dampfmaschine unter diesen Fabriken stellte die Firma Georg A. Beckh auf, die damals 300 Arbeiter beschäftigte. Vgl. Die Industrie Nürnbergs mit Rücksicht auf die polytechnische Schule, Nürnberg 1861.

[2]) Der erste Feinzug mit Diamantsteinen wurde im Jahre 1864 in der Fabrik Joh. Balth. Stieber eingerichtet und ist noch in Benützung.

[3]) Handelskammerbericht 1861.

[4]) Handelskammerbericht von 1871.

[5]) „ „ 1873.

[6]) „ „ 1874.

[7]) „ „ 1874.

3. Kapitel: Arbeitskonzentrierung im Fabrikbetrieb und Betriebskonzentrierung in Form der Vereinigung.

Die ungünstige Lage hielt mit kurzer Unterbrechung[1]) bis 1890 an. Überproduktion und ungünstige Zollverhältnisse kennzeichnen den Zeitraum. Eine Ausnahme von den „Quasiprohibitivzöllen“ machen lediglich England und Indien. Der kurze Aufschwung war durch die Mode verursacht worden und ebenso rasch wieder abgeebt wie er entstanden war, als die Mode in Deutschland, England und Frankreich von Metall auf Perlen übersprang[2]).

Über die letzten zwei Jahrzehnte kann man schwer ein einheitliches Bild bekommen; die Klagen über die schlechte zollpolitische Behandlung in allen Ländern, vor allem auch in Österreich und dem ihm angegliederten Bosnien und Herzegowina hören nicht auf. Zugleich macht sich die Konkurrenz der französischen Fabrikate selbst im Inland unangenehm bemerkbar, so daß für sie sogar Erhöhung der Eingangszölle gefordert wird[3]).

Außerdem wird die Zeit charakterisiert durch ein starkes Schwanken der Preise und des Absatzes, auf den vor allem auch die Balkankriege von ungünstigem Einfluß waren. Das Jahr 1908 brachte eine Hochkonjunktur, die nahezu 2 Jahre anhielt, worauf bis zum Ausbruch des Krieges wieder ruhigere Zeiten folgten.

Neben den Kämpfen mit der ausländischen Konkurrenz gingen die mit den anderen süddeutschen Fabriken her.

Die im Jahre 1890 durch die Anschaffung der Mehrfachzugtische hervorgerufenen bedeutenden Kapitalaufwendungen haben dahin geführt, daß die sämtlichen süddeutschen Fabriken mit alleiniger Ausnahme der Firma Heckels seel. Erben in Allersberg sich zu einer Preiskonvention zusammengeschlossen. Dieselbe hatte aber das Schicksal vieler Konventionen; sie bestand nur 9 Monate, worauf der Konkurrenzkampf noch verstärkt einsetzte.

Zwei alte Schwabacher Firmen (Berger Sohn und Karl & Co.), die zwei Nürnberger Firmen (Merkel und Schröck & Fröschmann) und die Firma Heckel in Allersberg stellten in der Folge ihren Betrieb ein.

Im Jahre 1908 vereinigten sich die zwei Nürnberger Fabriken Georg Adam Beckh und C. Kuhn's Drahtfabrik und gründeten die Firma „Vereinigte Leonische Fabriken G. m. b. H.“.

Während 1890 die Preiskonvention noch von 9 Firmen unterschrieben worden war, gab es 1912 nach Vereinigung vorstehender 2 Firmen nur noch 4 süddeutsche Drahtfabriken.

Die soziale Lage der Arbeiter, die zu zwei Drittel weiblichen Geschlechts

---

1) „ „ 1887. Der Bericht spricht das Geschäftsjahr 1885/86 als glänzende Periode an.

2) „ „ 1887.

3) „ „ 1892.

sind[1]), gestaltete sich befriedigend. Der Lohn bestimmt sich nach der Arbeitsleistung als Akkordlohn und bewegte sich vor dem Krieg je nach der Geschicklichkeit und dem Fleiß bei einer Plätterin zwischen 12 und 18, bei einer Drahtzieherin zwischen 12 und 20 Mark in der Woche. Bei Männern stellt sich der Lohn auf 24—40 Mark und darüber. Von besonderen Berufskrankheiten bleiben die Arbeiter verschont. Gegen Not durch Unfall und Krankheit schützt sie die Versicherung. Die Industrie befindet sich in der vierten Gefahrenklasse, während vergleichsweise für Verzinkereien die Gefahrziffer 17 zu nennen ist.

Die Arbeiter gehören größtenteils dem Metallarbeiterverband oder dem Textilarbeiterverband an.

Vor dem Krieg waren die Hauptabsatzgebiete im Ausland Indien, die Vereinigten Staaten[2]) und der Orient, besonders Ägypten. Gänzlich zollfrei war nur die Einfuhr nach England. Indien erhob einen Wertzoll von ungefähr 7½%, Ägypten 8½%. Die Türkei hatte einen höheren Zollsatz von 11%.

In den anderen hauptsächlichen Ländern wurde nach dem Gewicht verzollt, wobei die Feinheit der Arbeit berücksichtigt und stärker besteuert wird. In Österreich-Ungarn — diese Zollsätze sind gegenwärtig von besonderem Interesse — müssen für die Einfuhr für das Kilogramm vergoldeten leonischen Drahts mit einem geringeren Durchmesser als ½mm 300 Kronen bezahlt werden, für gröberen Draht ebenso für versilberten und zementierten nur 72 Kronen. Nach neueren Bestimmungen wurde versilberter dem reinen Silberdraht mit dem Satz von 240 Kronen gleichgestellt, doch ist dies noch nicht endgültig.

Für Gespinste gelten natürlich höhere Sätze, so für vergoldetes Gespinst 480 Kronen, für versilbertes 240 Kronen.

Waren die Zolltarife auch durchschnittlich keine günstigen, so fanden die Fabrikate doch überall ihre Käufer. Da kam der Krieg und schuf wieder Verhältnisse, wie sie diese Industrie ähnlich, aber lange nicht in dieser scharfen Ausprägung, aus früheren Jahrhunderten kannte, von denen sie aber fast ein volles Jahrhundert verschont geblieben war. Als Abschluß meiner Betrachtung möchte ich noch kurz die heute herrschenden Zustände beleuchten. — Die Zukunft liegt noch im Dunkeln, aber der Weg wird weiterführen, wenn Krieg und Kriegsnot ein Ende haben.

[1]) In Metall verarbeitenden Handwerken ist die Frauenarbeit von altersher zu Hause. Vgl. M. Heyne, Das alte deutsche Handwerk, Straßburg 1908. W. Stahl, Das deutsche Handwerk, Gießen 1874. Der Vorwurf Schönlanks in seiner Schrift „Die Lage der arbeitenden Klassen in Bayern“, Nürnberg 1887, S. 45/48, daß erst in der neuen Zeit die Frauenarbeit in dieser Industrie auffällig zunehme, ist also nicht stichhaltig.

[2]) Vgl. W. Schwarzwälder, Die Entwicklung des Nürnberg-Fürther Exports nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Nürnberg 1911.

Schlußwort.

Der Krieg und die Zukunft.

Als im August 1914 der Weltkrieg ausbrach, da war es klar, daß nunmehr wieder große Absatzgebiete für den Handel gesperrt würden und daß, falls der Krieg lange dauerte, das Bedürfnis nach Luxusartikeln im ganzen abnehmen werde. Das kurze Kriegsjahr 1870/71 hatte allerdings im Gegensatz dazu eine sehr gute Konjunktur gebracht. Damals machte sich kein grosser Mangel an Arbeitskräften geltend, da nicht ein derartiges Riesenaufgebot wie in der heutigen Zeit erfolgte. War die Arbeiterfrage in dem jetzigen Kriege für das gesamte Gewerbeleben von großer Wichtigkeit geworden, so galt dies für unsere Industrie auch diesmal in nur geringem Maße. Der Grund dafür liegt in der Art der Zusammensetzung der Arbeiterschaft, in der großen Zahl der beschäftigten Frauen und der älteren Männer, die über das militärpflichtige Alter hinaus waren.

Bedenklich war dagegen die Frage der Materialbeschaffung. Sie war äußerst schwierig zu lösen. In bezug auf Kupfer war man auf die Vorräte angewiesen, die bald für militärische Zwecke beschlagnahmt wurden. Ihre Verarbeitung durfte also nur noch auf Grund von Erlaubnisschein und Nachweis der militärischen Verwendung erfolgen. Ausfuhrverbote wurden nur für ganz echte Drähte erlassen.

Im Laufe des Krieges trat dann — von der Produktionsbeschränkung ganz abgesehen — eine ungeahnte Verminderung der Absatzmöglichkeiten ein[1]), die dieser Industrie die aufnahmefähigsten Märkte verschloß. Es besteht die Gefahr, daß die feindlichen Länder sich infolge der augenblicklichen Unmöglichkeit, Waren von Deutschland zu erhalten, selber auf ihre Herstellung einrichten. Auch sonst ist eine ungünstige zollpolitische Behandlung der deutschen Luxusindustrie nach dem Kriege zu erwarten.

Trotz der großen Erschwerungen, welche die Kupferbeschlagnahme gebracht hatte, arbeiteten die Fabriken, wenn auch mit stark beschränkter Arbeiterzahl weiter. Als Ersatzmittel bedienten sie sich des Eisens an Stelle des

---

[1]) Auch Österreich-Ungarn erließ durch Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1916 ein Einfuhrverbot für entbehrliche Waren, worunter die Erzeugnisse der leonischen Branche fallen.

Kupfers, eine Herstellungsmethode, die hauptsächlich den Nachteil hat, daß beim Feinzug die Diamanten sehr leiden und daß der Draht selbst leicht rostet.

Während dieser schwierigen Produktionsverhältnisse hat sich die Vereinigung der Gold- und Silberdrahtfabriken Süddeutschlands, die bereits bei Abschluß dieser Arbeit als Ziel der Entwicklung bezeichnet wurde, vollzogen. Es muß noch kurz auf diese Tatsache eingegangen werden.

Die Bestrebungen, zwischen den Fabriken in irgend einer Form eine Interessengemeinschaft herzustellen, führten nach einem anfänglichen Scheitern der Verhandlungen im März 1917 zur Gründung der Aktiengesellschaft „Leonische Werke Roth-Nürnberg". Das Gründungsdatum ist der 1. April 1917[1]).

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 3½ Millionen Mark, wobei die Übernahmepreise für die Immobilien nicht inbegriffen sind. Die Kontore befinden sich in Nürnberg, während die Betriebe der ehemaligen Firmen Joh. Philipp Stieber in Roth, Joh. Balthasar Stieber in Mühldorf und Vereinigte Leonische Fabriken in Nürnberg als Betriebe der A.-G. weiterbestehen. Außerhalb des Ringes steht in Süddeutschland nur noch eine kleinere Fabrik, die überdies mehr als Fabrik von Christbaumschmuckartikeln anzusprechen ist. Die Arbeiterzahl der nunmehr vereinigten Fabriken dürfte vor Ausbruch des Krieges über 1000 betragen haben, darunter ungefähr zwei Drittel weibliche Arbeiter.

Infolge des Zusammenschlusses wird eine zweckmäßige technische Umgestaltung der einzelnen Betriebe eintreten, indem zwischen ihnen eine Arbeitsteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten stattfinden wird.

Die Möglichkeit der Zusammenfassung dieser ganzen Industrie in ein Unternehmen war erst von dem Zeitpunkt an gegeben, an dem die kleinen Werkstätten durch die größeren Betriebe aufgesogen waren. Seitdem ist in dieser Entwicklung kein Stillstand mehr eingetreten, bis der Schlußstein gesetzt worden ist, der in bezug auf örtliche Konkurrenz eine Rückkehr zu den Verhältnissen in der Entstehungszeit dieser Industrie bedeutet. **Beschleunigt** wurde der Werdegang durch den Krieg, der die Industrie, wie bereits ausgeführt wurde, vor schwierige Fragen stellte und vor allem für die Zukunft drohende Gefahren befürchten ließ, denen mit vereinten Kräften viel besser begegnet werden kann als im Wettstreit.

Eine wechselvolle Geschichte des Schicksals einer Industrie ist an unserem Auge vorübergezogen. Schlimme und nahrungslose Zeiten sind dem Drahtzieherhandwerk auch in der Vergangenheit nicht erspart geblieben, aber es hat sich trotz aller Not lebenskräftig erhalten.

Die Übergangszeit von der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft wird jeder Ausfuhrindustrie sehr schwierige Aufgaben stellen. Es handelt sich ja nicht nur um die Neuanknüpfung der Handelsbeziehungen in der ganzen

[1]) Vgl. meinen Artikel im „Fränkischen Kurier" 1917 Nr. 170.

Welt, der sich an manchen Orten zum mindesten anfangs nationale Vorurteile entgegenstellen werden, sondern es wird sich der Mangel an Transportmitteln, ferner auch das Fehlen von Rohstoffen sehr bemerkbar machen. Allenthalben werden in den Reihen der kriegführenden Völker Lücken klaffen und auch in den neutralen Ländern wird sich die während des Krieges erfolgte wirtschaftliche Umstellung fühlbar machen. Dazu sind wohl für die ersten Jahre allerhand Zollschikanen zu erwarten.

Die Gold- und Silberdrahtindustrie wird als eine stark auf die Ausfuhr orientierte Luxusindustrie mit in erster Linie darunter zu leiden haben. Für die erste Zeit kann, da die Rohstoffe nur in geringer Menge zur Verarbeitung vorhanden sind, die Nachfrage das Angebot übersteigen, dann aber wird es aller Tüchtigkeit des deutschen Kaufmannes bedürfen, sich den Weltmarkt wieder zu erobern im Kampf mit Haß und Mißgunst. Erschwerend tritt hinzu, daß es sich hierbei um einen Luxusartikel handelt, eine Ware, die von jeher begreiflicherweise am ersten von merkantilistischen Maßnahmen betroffen wurde. Inwieweit es gelingt, dieser deutschen Industrie ihre alten Märkte wieder zu sichern, davon hängt ihre ganze Zukunft ab.

Mitteleuropa — es handelt sich hier hauptsächlich um die Türkei — wird den Ausfall an Absatz nie ersetzen können, da seine Volkswirtschaft dem Gesetz der „Kapazität“[1]) unterliegt, das doch vor allem für Luxuswaren gilt. Immerhin kann z. B. vielleicht Syrien, bisher hauptsächlich ein Absatzgebiet Frankreichs, der deutschen Industrie als Markt zugewendet werden. Der türkische Zolltarif, der während des Krieges in Kraft trat und sehr hoch ist, muß wohl für Deutschland etwas modifiziert werden, um im Bereich des Möglichen und Nützlichen eine wirtschaftliche Durchdringung zu erreichen.

Als man vor einigen Jahrzehnten daran ging, eine deutsche Flotte zu bauen, da wurde, angeregt durch die militärischen Stellen, auf dem Wege der persönlichen Befragung eine eingehende Enquete über die Industrien Süddeutschlands und ihren Anteil am Überseehandel angestellt. Was Nürnberg betrifft, fand man die leonischen Drahtfabriken mit am meisten an ihm interessiert[2]). Seit dieser Zeit haben sich ihre Beziehungen nach Übersee noch wesentlich gesteigert, da vor allem der Absatz nach den Vereinigten Staaten eine bedeutend größere Ausdehnung angenommen hat.

Der Außenhandel mit leonischen Waren stockt nun vollständig. Rohstoffbezug und Warenabsatz sind behindert, wie es in diesem Maße im Laufe der Jahrhunderte noch nie der Fall war, denn so bewußt und energisch mit politischen und militärischen Mitteln ist bisher kein Wirtschaftskampf geführt worden; aber auch diese jahrelange Prüfung, die alle vorangegangenen an Schwere übertrifft, wird der Geschichte angehören, wenn die deutsche Handelsflagge wieder frei über den Meeren flattert.

---

[1]) Franz Eulenburg, Weltwirtschaftliche Möglichkeiten, Berlin 1916.

[2]) Mitteilung von Herrn Ministerialrat Zahn.

Tabelle I.

Auszug aus der Montgelasstatistik 1809/10 die echten und leonischen Gold- und Silberdrahtfabriken betr.

(Hof- und Staatsbibliothek zu München Cgm. 6862 b.)

	Zahl der		Wert der jährl. Fabrikate in fl.	Absatz im in fl.		Verbrauchtes Material in fl.	
	Fabriken	Arbeiter		Inland	Ausland	Inland	Ausland
I. Pegnitzkreis:	13	288	203500	43000	160500	69600	70400
II. Altmühlkreis:	6	1030	113400	32900	80500	10700	43542
III. Isarkreis:	1	80	55000	48000	7000	37000	6000
	20	1398	371900	123900	248000	117300	119942

Tabelle II.

Statistische Zusammenstellung der Anzahl der Drahtzieher von 1621—1833.

	Verleger und Meister:	Stückwerker:	Gesellen:
1621: [1]	1	16	?
1632: [2]	16	?	?
1666: [3]	12	55	?
1693: [4]	11	80	?
1730: [5]	12	54	12
1784: [5]	6	10	3
1803: [6]	5	20	8
1809: [6]	5	17	5
1833: [7]	5	18	5

[1]) St. A. N. Zugangsverzeichnis Nr. 1389. [2]) H. O. [3]) P. A. I, 130. [4]) P. A. IV 163. [5]) St. A. N. H. 219. [6]) K. A. N., Rep. 232, 4420. [7]) St. A. N. Nr. 9.

Anhang.

Verzeichnis der Beilagen.

Beilage I.

Erste Ordnung der leonischen Drahtzieher vom 14. Februar 1632.

Eingang.

Demnach ein edler, ehrenvester und hochweiser Rath dieser Stat unsere gepietende gunstige Herrn in Erfahrung gebracht, wasmaßen sich bei etlichen Jahren hero das leonische Drotziehen und was demselben anhengig nit allein innerhalb der Stat und Ringmauern, von Burgern und Inwohnern, sondern auch außer derselben in den allernechst herumb liegenden Dörfern von andern zuvorn anderstwo gesessenen fremden Personen dem gemeinen Nutz zum höchsten Schaden über alle Maß geheufet und überhand genommen, darneben auch diejenigen leonischen Drotzieher, die solche Arbeit ordentlicherweiß gelernt, Meister und Bürger darauf seind, nunmehr zum öfternmahl wie dann auch furs Letzte den 4. Juni des nechst abgewichenen 1631. Jahrs supplicando angelangt und gebeten, daß Ihre Herrlichkeiten zu Abwehrung desselben und engerer Einziehung dieses Handwerks ihn allein etlich wenig Articul anstatt einer Handwerksordnung vermittels deren es furnemblich auf einem gewissen numerum restringirt und die fremde außwendig herumbgemachte Staudenarbeit daraus behalten werden mög, oberherrlich erthailen und decretirn wolten. Alß thun hierauf ihre Herrlichkeiten ihnen dißfalls mit nachfolgenden wenig Articuln willfahrn, jedoch mit offner Hand und dem austrücklichen Vorbehalt, daß ein edler, ehrenvester Rath ihr Handwerk dardurch alhie nicht stabilirt, sondern da inskunftig dasselbige als ein dem gemeinem Nutz schädtliches Werk durch einen algemeinen Reichsschluß solte abgeschafft werden, ihre Herrlichkeiten solchen ebenmeßig inhaeriren und es alhie lenger nit gestatten werden.

Anzahl der Meister, wiebiel deren sein sollen.

Und demnach in angezogener der leonischen Drotzieher jungst übergebenen letzten Supplication, sechzehen benant, und unterschrieben, die solche Arbeit redtlich gelernt, Burger und darbei herkommen seind, welche zum Theil aigen Werkstätt haben, zum Theil aber den andern stuckwerk weiß arbeiten, so lest ehrengedachter ein edler, ehrenvester Rath es dißer Zeit auch darbei bleiben, ordnen aber und wollen, daß hinfiro derselben, so Meister und das Meisterrecht zu treiben dieser Ordnung gemeß befügt sein, zum meisten mehr nicht dann zwölf sein sollen, dergestalt, wann von denen jetzigen sechzehn ihrer vier mit der Zeit Todes verfahren und es auf zwölf mit ihnen herabkommen wurde, daß es alsdann bei solcher Anzahl der zwölf Meister unvermehrt

bleiben, wann aber volgends einer oder mehr auch unter diesen zwölfen mit Todt abgehen würde, so soll alsdann jedesmals der elteste Meisterssohn, sofern er das Zurichten und eine solche Werkstatt versehen und verlegen kann, derselbigen Zeit am lengsten auf dem Handwerk gewesen succedirn und an die Stell treten und außer dieses Falls sonsten keiner weiter zum Meisterrechten zugelassen noch geduldet werden.

Das Verlegen der Stuckwerker betreffend.

Zum Andren soll ein jeder der Supplicanten und andere nachfolgende Meister des leonischen Drotziehens Macht haben, auch andere zu verlegen oder Stuckwerk auszugeben, doch daß dieselben keine fremde oder die es nicht ordentlicherweiß gelernt, sondern Burger sein und dieser Arbeit eine rechtmeßige Ankunft haben.

Keine Lehrjungen sollen auf diß Handwerk mehr aufgenommen werden.

Drittens sollen sie sambtlich und jeder insonderheit ganz keine Jungen dieses leonische Drotziehen zu lehren, es sein dieselben gleich Burger oder nicht, sondern ainig und allein ihre Kinder darauf zu ziehen Macht haben, damit solch Handwerk und arbeit umb soviel mehr in der Enge und bei der bestimmten Anzahl erhalten werden möge, inmaßen die Lehrjungen albereit den 1. Aprilis vorgemelts 1631. Jahrs durch einen sonderlichen Rathsverlaß auch abgeschafft und verboten worden.

Straff 5 fl.

Die Wahl der Vorgeher und ihre Amptsverrichtung betreffend.

Zum Vierten soll den leonischen Drotziehern vergönnt und zugelassen sein, jeßt zum Anfang vier Vorgeher des Handwerks aus ihnen zu erwehlen, welche die inspection und ihr vleisiges Auffsehen haben, daß dieser Ordnung nachgegangen und von niemand verbrochen werde, da aber solches geschehe, die Verbrecher mit ordentlicher Rug vornehmen, darneben auch die schlechten und geringen Sachen und Streitigkeiten, so unter ihnen vorfallen und etwa mit einer Maß oder Viertel Weins gestraft und geschlichtet werden mögen, zu Verschonung der Obrigkeit gütlich beizulegen und zu vergleichen Macht haben sollen aber anderer grober Schmachhändel, Frevel und dergleichen Sachen so der Obrigkeit zu richten geburen, sollen sie sich dargegen enthalten, auch ohne Wissen und Bewilligen der jedesmals verordneten Rugsherrn, keine neue Anlag auf ihrem Handwerk machen, bei eines E. E. Raths Straff.

Die Stauden- und andere frembde Arbeit wird hereinzukaufen verboten.

Zum Fünften soll alle fremde leonische Drotziehersarbeit der Unburger und Staudenmeister, so in und außer der Statt gemacht hinfür hereinzubringen, zu kaufen und zu verkaufen verpoten sein, bei Straff der confiscation, die zwar ein edler, ehrenvester Rath nach Gelegenheit der Ursachen auch in ein Geldstraff zu verwandeln ihm vorbehalten haben will. Es soll auch niemand vermög des gemeinen Gesetzes im Handwerksbuch ainigen leonischen Drotzieher außerhalb der Stat mit dem hierzu gehörigen Gezeug und materialien, Geld oder Geldswert verlegen, noch fur dieselben alhie gutsprechen oder Burg werden, und wann die Vorgeher dergleichen frembde Arbeit alhie erfahren und inne werden, sollen sie zuvorderst bei einem Herrn Burgermeister oder den Rugsherren ainen Erlaubnus bitten, neben einem Statknecht dahin zu gehen. dieselbige Arbeit zu nehmen und in das Rugambt zu deponiren, alda sowol gegen die Fremden, so sie hereingebracht, als auch die Burger und

Handelsleut, die ihnen die Arbeit abgekauft mit der Straff obenangedeutermaßen procedirt werden soll, doch daß dieselben eines und des anderen Theils nach Publication dieser Ordnung dieses Verbots vorher berichtet und vor Schaden gewarnet werden, auch die commercia, wie solche von den Lanzingern, Furnbergern und andern hiesigen Kauf- und Handelsleuten von alters hero mit anderer in Italia und Frankreich gemachter leonischer Drohtzieherarbeit gefuhrt worden, einen Weg wie zuvorn frei bleiben und hierdurch keineswegs gemeint noch gesperret werden sollen.

Abwechselung jährlich mit den Vorgehern.

Zum Sechsten soll mit den Vorgehern jährlich zu osterlicher Zeit, inmaßen bei den Mahlern, Buchbindern und andern dergleichen Handwerkern, die vor diesen in der freien Kunst geweßen, auch geschicht abgewechselt werden und alle Jahr der elteste abkommen, dagegen ein anderer von den Meistern insgesambt an desselben Stat erwehlet, eben also soll es auch, wann einer von den Vorgehern darzwischen mit Todt abgehen würde, gehalten werden.

Die Meisterssöhne und Gesellen betreffend, so ihre mannbare Jahr erreicht.

Zum Siebenden, wann ein Gesell oder Meistersohn, der Burger oder Burgerssohn ist, seine mannbare Jahr erstanden und zum Meisterrecht der bestimbten Anzahl halben noch nicht kommen kann, so soll er inmittelst einer Witfrauen, die eines Gesellen bedürftig zu arbeiten schuldig, oder in Mangel dessen einem Meister auf dem Kleinziehen als ein Stuckwerker bedient sein und hierin gleichwie mit dem Meisterrechten insonderheit die alten Meisterssöhn in Obacht genommen werden.

Gleichheit mit den Ziehestatten und Fürderung der Ehehalten.

Zum Achten soll kein Meister mehr Freiheit haben als der andere, sondern jeder auf das meinste vier Ziehestätt auf dem Kleinziehen und gleiche Ehehalten fürdern bei Straff dieses und des dritten Articuls fünf Gulden.

Der Gesellen Lohn betreffend.

Endlich und fürs Neunte soll der Gesellen Lohn, nachdem einer oder der andere wirdt wol arbeiten können und vleisig sein, von den Vorgehern gemacht werden und auf begebende Stritt dieselben den Ausschlag hierin zu geben Macht haben.

Beilage II.

Verbesserungen der 1. Ordnung:

6. Juli 1633

Jeder Meister soll sein eigenes Zeichen haben.

Zum Zehenden soll jeder Meister sein eigenes Zeichen haben und dasselbige auf seine Spulen prennen, damit der hiesigen Meister Arbeit vor der Staudenmeister und anderer fremder Arbeit möge erkannt werden, bei vorgemelter Straf.

Kein Meister dem andern sein Gesind abspannen.

Zum Eilften soll kein Meister dem andern sein Gesind, es seien grobe oder Kleinzieher, weder mit Geschenk und Verheißungen abspenstig machen, oder ehe fürdern, sie haben dann von ihrem vorherigen Meister ein ordentliches Urlaub bei Straff 5 Gulden.

Die fremden Drotzieher betreffend.

Zum Zwölften, die hereingezogene Staudenmeister belangend, sollen diejenigen, so unter denselben albereit den Schutz alhie erlangt, bis ihre Zeit aus ist, noch alhie geduldet werden, doch daß sie nit für sich selbst sondern als Stuckwerker den hiesigen Meistern heimarbeiten und ganz keine Jungen lehren sollen. Die anderen aber, die den Schutz noch nit haben, sollen wieder an die Ort, wo sie zuvorn gesessen, weggewiesen und da ferner einer oder der andere hierüber betretten wird, sowohln als die, welche sie haußen und herbringen, mit der Straff belegt werden.

12. Oktober 1636

Der Lehrjungen halber eine Lüftung.

Zum Dreizehnden, obwohln hievorn im dritten Articul allen Meistern des Handwerks insgemein abgestellet und verbotten, keine Lehrjungen anzunehmen und zu lehren: So will doch ein E. E. Rath, unsre gebietende Herren, ihnen auf ihr gethanes unterthäniges Supplicieren um ihrer eingeführten Ursachen willen diese Lüftung gethan haben, welcher Meister keinen Sohn hat, der zum Handwerk tauglich, (welche sie sonsten vor andern darzu gebrauchen sollen) daß er alsdann eines Burgers Sohn und keinen Fremden allein auf das Kleinziehen annehmen und lehren möge und wann derselbige ausgelernt hat, entweder zwei oder drei Jahr nachdem sich auf dem Handwerk viel oder wenig Gesinds befinden wird, einen Stillstand halten und also keinen andern mehr als auf Erkanntnus der Rugsherren anzunehmen und zu lehren Macht haben sollen.

Lehr- und Gesellenjahr.

Zum Vierzehenden, soll ein jeder Lehrjung fünf oder sechs Jahr, nachdem er qualifizirt, lernen und nach Ausgang der Lehrzeit vier oder fünf Jahr gesellenweiß arbeiten, also daß einer mit Lehr- und Gesellenjahren in allem zehen Jahr auf dem Handwerk sein solle, ehe er einen Stuckwerker geben und für sich selbst arbeiten dürfe.

Die Stuckwerker betreffend.

Wie dann zum Fünfzehenden, ein ſolcher Geſell nach Erfüllung gemelter zehen Jahr nicht anders als einen Meiſter oder einer Wittiben allein das Stuckwerk in ſeinem Haus zu arbeiten Macht haben ſolle, bis er mit der Zeit auch in der Meiſter Zahl kommen und gelangen kann und darbei ſchuldig ſein, den Drot in den rechten numeris, wie ſolche in des Handwerks Laden zu finden, zu ziehen.

Die Meiſter ſollen ihre Stuckwerker mit paarem Geld bezahlen.

Und den Drot ganz ausgemacht und bezeichnet verkaufen.

Zum Sechzehenden, ſoll kein Meiſter oder Zurichter den Stuckwerkern anſtatt des Lohns groben Drot geben, ſondern an Geld ihnen ihren Lohn bezahlen, wie ſolcher von jedem numero geſetzet und den Articuln annectirt worden, auch kein Meiſter einigen Drot verkaufen, er ſei dann ganz ausgemacht und ſein Zeichen darüber gebunden.

Die Frembden, ſo den Schutz haben, ſollen nur mit 2 Zieheſcheuben den Meiſtern heimarbeiten.

Zum Siebenzehenden, ſollen die allhie wohnende Schutzverwandte ihres Handwerks niemand andern als ihnen den Meiſtern und Witfrauen, allein mit zweien Zieheſcheuben, wie ſie dann anderergeſtalt den Schutz nit erlanget haben, zu arbeiten, auch alle vier Wochen gleich den hieſigen Stuckwerkern auf der Herberg zu erſcheinen und vier Creuzer zum Aufleggeld zu bezahlen ſchuldig ſein.

Verzeichnus des alten Lohns über gute und leoniſche Arbeit.

Gute Arbeit.

Von Nr. 4 und 5 vom Loth . . .	3	Creuzer
„ „ 6 vom Loth auch . . .	3	„
„ „ 7 vom Loth	4	„
„ „ 8 vom Loth	6	„
vom Cordalin vom Loth	10	„

Kupfer und vergult.

Von Nr. 4 von der Mark	12	Creuzer
„ „ 5 „ „ „ . . .	15	„
„ „ 6 „ „ „ . . .	20	„
„ „ 7 „ „ „ . . .	24	„

Kupfer und verſilbert.

Von Nr. 4 von der Mark . . .	8	Creuzer
„ „ 5 „ „ „ . . .	12	„
„ „ 6 „ „ „ . . .	16	„
Dem engen Siebner von der Mark	36	„

8. Mai 1639

Das leoniſche Silberſpinnen betreff.

Zum Achzehenden, dieweil das leoniſche Gold- und Silberſpinnen, ſowol der Materie als des Geſpinſtes halben von dem Rohrgoldſpinnen allezeit unterſchieden geweſen wie noch, alß ſoll hinfüro auch jeder Theil bei ſeiner Arbeit und Geſpinſt, darauf er ordentlich gelernet, bleiben und keiner dem Andern fernern Eingriff thun, noch die Ehehalten einander abſpengig machen bei Pön und Straff fünf Gulden.

25. Mai 1641

Keine Reichsmünz zu brechen.

Zum Neunzehenden, sollen alle Meister samtlich und ein jeder insonderheit seine Treu geben und darauf zu Gott schwören, daß sie weder für sich selbsten noch durch jemand anders, unter was Schein es geschehen möchte, einige silber- oder guldene Reichs- und Handmünz nit brechen, noch solchen scheiden und abtreiben wollen, alles bei Straff der in des Heiligen Reichs Abschieden und Satzungen benannte Pön und bei Verlust des Gold und Silbers, getreulich und ohn Geferde.

Alhie in der Statt und hiesigem Gepiet kein rohe Gold, Silber oder Pagament zu kaufen.

Omittatur.

Zum Zwanzigsten, soll den leonischen Drotziehern samtlich und bei ausdrücklicher Straff zwanzig Gulden verboten sein, einig rohe Gold, Silber oder Pagament in hiesiger Stadt und derselben Gebiet, in was Schein es auch geschehen möchte, nit zu kaufen, einzutauschen noch an sich zu bringen, sondern vielmehr schuldig und verbunden sein, all solch rohe Gold und Silber bei eines E. E. Hochwürdigen Raths hierzu verordneten Beamten und andern Personen, welchen ihre Herrlichkeiten den Silber- oder Goldkauf albereit vergönnet oder fürbaß vergönnen möchten, in hiesiger Stadt einzukaufen und zu verhandeln. Jedoch soll ihnen hingegen frei und ungewehret sein, rohe Gold, Silber, oder Pagament außer der Stadt an fremden Orten, auf Messen und Jahrmärkten, an sich und in die Stadt zu bringen. Deßgleichen wann ihnen von jemand alhie für ihre gemachte Arbeit, anderst nicht dann an Bezahlungsstatt, hochhaltende, ausländische oder ungangbare guldene und silberne Münzsorten, so des Scheidens und Abtreibens nit vonnöthen, angeboten und gegeben würden.

Kein Gold, Silber oder Dest abzutreiben, zu schaiden noch zu schmelzen.

Omittatur.

Zum Einundzwanzigsten und bei gleichmeßiger Straff 20 fl., soll den gesamten Drotziehern verbotten sein, einig Gold, Silber oder Pagament, das sie hie oder auswendig erhandeln oder an sich bringen, nit zu scheiden noch abzutreiben wie auch sowol ihre eigene als anderer Leute Dest nit zu schmelzen, sondern solches einig und allein durch die hierzu verordneten und verpflichtete Goldscheider und Treiber schmelzen, treiben und beraiten lassen, ausgenommen dasjenige Gold und Silber, so sie an fremden Orten, auf Messen und Märkten erhandeln, wie auch die Abgäng ihrer Arbeit, die sollen ihnen allein bloß zusammenzuschmelzen, mit nichten aber zu scheiden und abzutreiben zugelassen sein. Dargegen sollen die Münzmeister und Scheider schuldig sein, bei erwehnter Straff 20 fl. alles Gold und Silber zuvörderst eines E. E. Raths und gemeiner Stadt Losungsstuben, dann dem Goldschmid-, Goldschlager- und silbernen oder lionischen Drohtzieherhandwerk und sonst niemand andern, weder hie noch auswendig etwas darvon zu verkaufen, sondern was sie an Gold und Silber übrig haben, zu vermünzen. Alles mit offener Hand und auf ein Versuchen.

Nota: Obstehende 20. und 21. Articul sind wieder aufgehebt und wie hernach zu sehen, anderst eingerichtet und verbessert worden.

4. Oktober 1642

Den Halt der Arbeit und wem solche abzufolgen betr.

Zum Zwanzigsten, gleichergestalt und bei ebenmeßigen Pflichten sollen auch sie Dratzieher schuldig sein, alle gute Arbeit von Drot und Gespinst dem Halt nach unter 15 Loth 3 Quint nicht zu machen und den Drat sonsten niemand alhier als denen Gold- und Silberhändlern, denen die Vergünstigung

von Obrigkeit wegen geschehen, abfolgen zu lassen, damit der Stümpelei, welche sonsten darunter gesucht und getrieben wird, abgeholfen werde, maßen die Geschworene hierüber ein wachendes Aug und gute Aufsicht haben, auch die Verbrecher jederzeit zur gebührenden Straff gezogen werden sollen.

Was den Drotziehern freistehet.

Zum Einundzwanzigsten, und gleichwie ihnen den Drohtziehern das runde und eggigte Drotziehen auch Blötten und Spinnen desselben als ihr Handwerk und Gewerb zu treiben gebührt: Also mögen sie auch all ihren ausgemachten Drat, Gespinst und Arbeit mit ihrem Nahmen und Zeichen bemerken, welches dann niemand abzuthun, zu ändern oder von einem Spulen auf den andern zu winden und anderweit zu bezeichnen befugt sein, sondern so oft er dergleichen sich unterfängt, darüber betreten und beklagt wird, derentwegen gebührlich abgestrafft werden solle. Item stehet ihnen den Drohtziehern frei ihren Drot und ausgemachter Arbeit, es sei gleich rund und eggigt, geblött oder gesponnen, was sie alhie nicht verkaufen und an den Mann bringen können, entweder an ausländische Ort zu verschicken, oder darmit selbst auf die Indult, Meß und Märkt zu reisen und selben alda gleichfalls so gut sie können zu verhandeln und zu verkaufen.

14. Juli 1646

Handelsleut.

Zum Zweenundzwanzigsten, weiln auch etliche unter den Handelsleuten, benantlich Ulrich Zimmermanns Erben und Johann Nuham, item Jacob Walther, Georg Stirn, Martin Jan, Georg Walther 2c. mit ihrem Verlag und Vertrieb nun geraume Zeit und viel Jahr dem Drohtzieherhandwerk guten Vorschub gethan und dasselbe ins Aufnehmen gebracht, alß soll ihnen oder wem es ein E. E. Rath ferner erlauben wird, sonsten aber und weiters niemand, doch mit offener Hand das Plötten und Spinnen nicht zwar von Rechts wegen sondern aus Vergunst und zwar mit folgenden conditionibus und ausdrücklichen Bedingnussen zugelassen werden, daß sie sich zum vordersten in allem der Ordnung und sonderlich dem am 9. Aug. des 1645. Jahrs des Gold- und Silberkaufs halber zu Männiglichs Nachricht in offenen Druck publicirte Mandat gemes bezeigen, die gemachte Arbeit und Drot von niemanden anders dann denen hiesigen Meistern und solang sie dieselbe mit solcher Arbeit gewehren und versehen können, erkaufen. Hingegen aber aller anderer Staudenarbeit sich gänzlich enthalten und dasjenige, was sie von hiesigen Meistern erkauft, nach ihrer Gelegenheit doch mehrers nicht, dann soviel zu ihrem Gespinst, item Porten- und Spitzenwürken vonnöthen, dann sie für sich selbst geblötten Drot anderst nicht dann unter der Drohtzieher Zeichen zu führen Macht haben, durch hiesige Burger plötten und spinnen und nur allein das geplötte und gesponnene Gold und Silber, item die Porten und Spitzen, so sie daraus machen lassen, unter ihrem Handelszeichen, Tauf- und Zunahmen wieder verkaufen und verhandeln und solches sowohl alhier als an ausländischen Orten treiben und gebrauchen mögen. Dargegen aber sollen sie keineswegs Macht haben außer dem, was sie zu ihrem Gespinst, auch Porten und Spitzenwürken vonnöthen, weder runden noch geplötten Drat von einem Spulen auf den andern ab- und wieder aufwinden zu lassen, viel wenigers der Meister Zeichen davon zu thun und ihre eigene

Zeichen darauf zu machen, oder numeros auf den Spulen zu ändern und sich also eines mehrern dann des Plätten, Spinnen und Würkens, wie abgemelt, sich zu unterfangen.

Den Silberkauf, Erhandlung der Münzsorten und dergleichen betreff.

Zum Dreiundzwanzigsten, nachdem auch einem edlen, ehrenvesten Rath alhier unsern Herren, der Gold- und Silberkauf in dieser Stadt und dero Gebiet, als der Obrigkeit umd einem Stand des Reichs in Kraft des hohen Münzregals und dessen unmittelbarer Dependenz gebührt, so sollen sie die Drotzieher schuldig und verbunden sein, auch hierinnen wolgedachten Raths Gesetz und Ordnung vornehmlich aber dem den 9. Aug. Ao. 1645 gemeltermaßen in offenem Truck gefertigten Mandat sich allerdings gemees zu bezeigen und hinfüro des Gold- und Silberkaufs auch Einwechseln der ausländischen unbekannten Gold- und Silbermünzsorten oder Vertauschen desselben gegen ihre Waren und Arbeit nicht allein in dieser Stadt und dero ganzen Gebiet für sich selbsten und die Ihrige durchaus enthalten und dasselbe miteinander in das Amt weisen, sondern auch dasjenige Gold und Silber oder dergleichen unbekannte Münzsorten, was sie außerhalb der Stadt und Gebiet an fremden Orten bei offenen Messen, Märkten oder sonsten selbst oder durch andere in ihrem Nahmen erkauft, eingetauscht, erhandelt und hiehero zu dieser Stadt bringen oder ihnen sonsten zu verhandeln zugesandt wird, wann sie ihren Pflichten gemees geschmelzt, gleichergestalt einig und allein in das Amt liefern und alda scheiden und feiniren lassen, auch keineswegs Macht haben, weder ihre selbst eigene noch andere Leut Dest zu schmelzen, noch ihre Abgäng zu scheiden, sondern alles an behörige Art zu weisen und dasselbe durch diejenige, welche darzu sonderlich verpflicht, verrichten lassen, doch solle dargegen ihnen den Drahtziehern dasjenige Gold und Silber, so sie an ausländischen Orten erhandelt und erkauft, auch in das Amt geliefert, wann es daselbst gescheiden und feiniret und sie solches zu ihrem Handwerk und ihrer Arbeit gebrauchen wollen und begehren, auf ihr Anmelden bei dem Amt um den gemachten Preis wieder hinausgegeben, darzu auch dieses gestattet werden und zugelassen sein, daß sie dasjenige Gold und Silber, so sie wie gemelt an ausländischen Orten darunter gekauft, erhandelt, bekommen und hieher bringen, wann es über 14½ Loth an Silber und 23 Carat an Gold hält, gleich anderen ihrem aus der Schau erkauften Gold und Silber zu ihrer Arbeit, Zurichten, Schmelzen und den letzten Guß, wie sie solchen zu ihrem Gewerb gebrauchen verrichten mögen; doch sollen sie eines als des andern Wegs einem E. E. Rath unsern Herrn, wegen des halben Gulden per Cento auch von diesem Gold und Silber des Jahrs über das aequivalens zu reichen schuldig sein.

Handelsleut sollen auch schuldig sein, dieser Ordnung wegen Brechung der Reichsmünz des Silberkaufs und anders dieser Ordnung nachzuleben.

Zum Vierundzwanzigsten, damit auch diese Ordnung in allen und jedem ihren Puncten auch soviel den Gold- und Silberkauf betrifft, in ihre Richtigkeit gebracht und in stethwehrender würklicher Observanz erhalten, sodann ein Unterschied zwischen den Handelsleuten und Drotziehern gemacht und einem jeden dasjenige, was er seinem Gewerb nach zu treiben befugt, zugeeignet werde, sollen die Gold- und Silberhändler gleichfalls schuldig und verbun-

den sein, sowohln wegen Brechung der Reichssorten als auch des Gold- und Silberkaufs halben, item Plötten, Spinnen, Erkaufen des Drot und sonsten allerdings sich dieser Ordnung und denen darinnen begriffenen Puncten gemees zu bezeigen bei Vermeidung der darinnen begriefenen und benannten Straff, sooft einer und der andere darwider handeln und dessen würde überwiesen werden.

Zum Fünfundzwanzigsten, damit das Handwerk nicht zu sehr überhäuft wird, sollen inskünftig die Stuckwercker ihre Söhn nicht selber lehren, sondern wann sie dieselben auf das Handwerk ziehen wollen, solche bei Meistern lernen zu lassen schuldig sein.

15. Dez. 1657

Der Stuckwerker Söhne sollen bei Meistern lernen.

Zum Sechsundzwanzigsten, soll dem Handwerk von der fremden Staudenarbeit, so hereingeschleicht, wann solche abgenommen und confisziret wird, die Helft zukommen, jedoch, daß von solcher Helft die Unkosten, so darauf gehen, sie allein zu tragen schuldig sein sollen. Dabei bei dem fünften Punct in der Ordnung der letztere Versiculus, anfolgend: Auch die Commercia, wie solche von Lantzingen 2c. cassirt und aufgehoben, hingegen sich die mit dergleichen Manufakturen und silbern oder leonischen Handwerkswaren hanthierende berechtigte hiesige Handelsleut dem zweiundzwanzigsten Punct der Ordnung, auch dem zwischen ihnen und Paulo Helden aufgerichten Vergleich gemees zu verhalten schuldig sein.

Von dem confiszirten fremden Drot die Helft dem Handwerk zuekommen lassen.

Goldhändler betr.

Zum Siebenundzwanzigsten, wann ein Meister oder Stuckwerker mit Tod abgienge und deroselben Wittib eines Gesellen in der Werkstatt vonnöthen haben würde und dann ein gelernter Gesell, welcher seine zehn Jahr noch nicht erstanden, vorhanden wäre, so soll derselbe Gesell solcher Wittib auf Begehrn, solang biß er seine Zeit erstanden und das Stuckwerk selbst zu arbeiten anzufangen befugt, die Werkstatt zu führen schuldig sein.

Die Meister- oder Stuckwerkerwerkstätt zu versehen.

Zum Achtundzwanzigsten, sollen die Meisterssöhne, welche das Handwerk begriefen, und dasselbe zu treiben qualificiret, wann sie wegen unentledigter Stelle zu dem Meisterrecht noch nicht gelangen können, jedoch verheirathet seind, befugt sein und ihnen freistehen, gleich andern das Stuckwerk zu treiben, wie auch mit Plätten und Spinnen sich zu ernehren; ein noch lediger Meisterssohn aber, sich allein des Spinnens und Blöttens zu gebrauchen, dabei ihm auch zu handeln erlaubt sein solle, biß eine Stell ledig und sie in die Zahl der zwölf Meister gelangen können.

Meisterssöhne betreff.

Zum Neunundzwanzigsten, soll hinfüro einem Meister anstatt der vorhin in der Ordnung benamsten vier: fünf Ziehestätt neben einer langen Abführscheuben; einem Stuckwerker aber anstatt ehedessen bewilligter zweier: inskünftig drei Ziehe- und gleichfalls eine lange Abführscheuben zu gebrauchen vergönnet, auch ein Meister in seiner Werkstatt überall mehr nicht als aufs meinste acht Grobarbeiter zu haben befugt sein; welcher aber darwider handeln und mit mehrern Gesind betretten würde, der soll um fünfundzwanzig Gulden gestrafft werden.

Anzahl der Scheuben.

Zum Dreißigsten, soll kein Meister einigen Drot, der von dem groben Zug kommt, weder alhie an die Kaufleut oder Andere, weniger an fremde

Keinen groben Drot verkaufen.

Persohnen zu verkaufen oder zu verschicken Macht haben, sondern die rund=, rauh= oder versilberte Stuck andern zu versenden oder zu verkaufen verbotten sein und jeder Meister solche Stuck allerdings auf Maas und Weiß, wie es bei dem Handwerk herkommen, zurichten und ferners verarbeiten auch in den gewöhnlichsten numeris, wie es die Kaufleut jedesmals begehren, fertigen und denselben zukommen lassen, bei Straff funfundzwanzig Gulden.

Lohn von der Arbeit.

Zum Einunddreißigsten, soll anstatt dem siebenzehenden Paß in voriger Ordnung specificirten Lohns für jede Nummern der Arbeit nachfolgender Lohn substituiert werden, wie solcher dieser Zeit mit Vorbehalt nach Änderung der Läuften auch derenthalben freie offene Hand zu behalten für billig erachtet worden, nemlichen.

Gute Arbeit.

Von Nr. 4 und 5 von der Mark . .	fl.	32	Kr.
„ „ 6 „ „ „ . .	„	48	„
„ „ 7 „ „ „ . .	1	4	„
„ „ 8 „ „ „ . .	1	36	„
Von Cardelin von der Mark . . .	2	40	„

Kupfer und verguld.

Von Nr. 4 von der Mark . . .	fl.	12	Kr.
„ „ 5 „ „ „ . . .	„	15	„
„ „ 6 „ „ „ . . .	„	18	„
„ „ 7 „ „ „ . . .	„	22½	„

Kupfer und versilbert.

Von Nr. 4 von der Mark . . .	fl.	8	Kr.
„ „ 5 „ „ „ . . .	„	12	„
„ „ 6 „ „ „ . . .	„	15	„
„ „ 7 „ „ „ . . .	„	20	„

19. Februar 1659

Von leonischen Drohtzieherwerkzeug nichts hinausverkaufen.

Zum Zweiunddreißigsten, sollen alle diejenigen, so den leonischen Drotziehern Werkzeug machen samt den leonischen Drotziehern wie auch Handelsleut und Krämer ernstlich verpflichtet werden, das wenigste, so zu berührten leonischen Drotzieherwerkzeuch gehörig, nicht hinauszuverkaufen, nicht allein bei Straff des Mainaids, Confiscation des Werkzeuchs, sondern auch einhundert Reichsthaler Geldbuß, es geschehe durch sie, die Ihrige oder jemand anders von Ihrentwegen, solches auch der leonischen Drohtzieherordnung und Pflicht einverleibt werden solle.

28. Juni 1667

Stuckwerker sollen nur einen Sohn lehren.

Zum Dreiunddreißigsten, obwohl der hievorstehende fünfundzwanzigste Articul vermag, daß hinfüro die Stuckwerker auf diesem Handwerk ihre Söhne nicht selbst lehren, sondern wann sie dieselbe auf das Handwerk ziehen wollen, bei Meistern oder Verlegern lernen lassen sollten, so hat doch ein

wohledler, gestrenger und hochweiser Rath auf des Handwerks Ansuchen hierinnen eine Lüftung gethan und gedachten fünfundzwanzigsten Articul diese Limitation beizurucken befohlen, daß hinfüro ein Stuckwerker auf solchem Handwerk seiner Söhne einen, aber mehr nicht, zu dem Handwerk abrichten und gebrauchen möge, jedoch daß derselbe zu einem Gesellen ehender nicht eingeschrieben werde, bis er das neunzehnte Jahr seines Alters erreicht, in welchem Gesellenstand er noch acht Jahr vor dem Stuckweißarbeiten zu erstehen haben solle, also daß er hierzu allererste im siebenundzwanzigsten Jahr seines Alters und ehender nicht, bis solche Zeit erfüllet, gelangen könne.

Beilage III.

Zweite Ordnung der leonischen Drahtzieher vom 6. Februar 1696.

Eingang. Demnach ein hochedler und hochweiser Rath dieser Stadt denen gut- und lionischen Silberdratziehern auf ihr mehrmaliges suppliciren den 14. Februarii a⁰— 1632 jedoch mit offener Hand anstatt einer Ordnung gewiese Articuln mitgetheilt, welche aber wegen Veränderung der Zeiten und Läuften und zwar guten Theils durch den in anno 1655 zwischen denenselben und weiland Paul Helden Hagelsheimer genannt, auch dessen beeden Söhnen getroffenen und von Ihro Kayserlichen Majestät in anno 1682 confirmirten Vergleich und in andere Wege gefallen sein, daß nemlichen vermög solches allergnädigst confirmirten publica autoritate getroffenen Vergleichs fürohin jederzeit zwölf Verlegereien und quoad dies vitae Frauen Marthä Helena Paul Gregori Heldens Wittib anjetzo Reinerin die dreizehende alhie zu Nürnberg tolerirt werden sollen, ferner daß nach Ausweis des unter dem dato Wienn den 11. Juli 1695 emanirten und aller Orten im Reich publicirten Kayserlichen Edicti, der allhier jederzeit üblich gewesene Halt des Silbern Dratzugs auf 15¾ Loth vor reichsprobmäßig, so lang und viel biß in Comitiis Imperii kein anderer durchgehender Halt gesetzet wird, ist declarirt worden, sodann wegen Hereinbringung alles fremden so gut als schlechten Drats, jedoch unabrüchig der mit denen Freystättern des Lionischen Drahtzugs halber in anno 1670 bei einer in der Churfürstlich bayerischen Residenzstadt München gehaltenen Tagsfart getroffenen auf gewiese conditiones et limitationes verlautenden transaction, per Edictum inhibitorium de dato 1. August 1695 benötigte oberherrliche Vorsehung beschehen, sonsten aber, wie es mit dem Silberkauf und der privatorum Gold- und Silberschmelzen solle gehalten werden, bei dem jüngern Regenspurgischen Münz-Probations-Convent de dato 14.—24. Februar anni currentis ad art. 6 ein und anders zum Schluß gediehen, mithin dißfalls der effectus zu erwarten ist und endlichen zwischen den Gold- und Silberhändlern und Dratzugsverlegern wie auch zwischen ihnen und ihren Stuckwerkern ein und andere Zwistigkeiten durch die deßwegen getroffene und respective den 5. Marti anno 1694 wie auch den 11. Marti anno 1693 oberherrlich beigelegt worden sein; Alß haben jedoch mit Vorbehalt der jure Magistratus competirenden Mehr- und Minderung, sonderbahr, wegen des Silberkaufs und Verschmelzung der beeden

edlen Metallen hinkünftig ein einmüthiger Reichs- und Münzprobationsschluß ergehe und ad effectum gebracht werden sollte, hochedelgebrachte dero Herrlichkeiten ermelten Vorgehern und andern Drahtzugsverlegern auf ihre sub dato den 6. Februar dieses 1696. Jahrs anni currentis gethanes unterthäniges Suppliciren mit gebettener Erläuter- und Verbesserung ihrer eingangs angezogenen alten Ordnung folgender Gestalt an die Hand gehen wollen, setzen und ordnen demnach, daß es Zum Ersten, bei denen zwölf Meistern oder Verlegern deß Gut- und lionischen Gold- und Silberdrotziehens unvermehrt verbleiben solle. Und wann einer oder mehr von denenselben mit Todt abgehen würde, so soll alsdann jedesmals der ältiste Meisters- oder Verlegerssohn, sofern er das Zurichten und eine solche Werkstatt versehen und verlegen kann, der selbiger Zeit am längsten auf dem Handwerk gewesen, succediren und an die Stelle tretten und außer dieses Falls sonsten keiner weiter zum Meisterrecht und der Verlegerei zugelassen noch geduldet werden. Anzahl der Meister.

Zum Andern, soll ein jeder Meister oder Verleger Macht haben, auch andere zu verlegen oder Stuckwerk auszugeben, doch daß dieselbe keine Fremde oder die es nicht ordentlicher Weiß gelernet, sondern Burger sein und diese Arbeit alhier rechtmeßig erlernt haben. Das Verlegen der Stuckwerker betreff.

Zum Dritten sollen vier Vorgehern unter ihnen erwählet werden, welche die inspection und ihr fleißiges Aufsehen haben, daß dieser Ordnung nachgegangen und von niemand verbrochen werde; da aber solches geschehe, die Verbrecher mit ordentlicher Rug vornehmen, darneben auch die schlechten und geringen Sachen und Strittigkeiten, so unter ihnen vorfallen und etwan mit einer Maas oder Viertel Wein gestrafft und geschlicht werden möge, zu Verschonung der Obrigkeit gütlich beizulegen und zu vergleichen Macht haben sollen, aber anderer groben Schmachhändel, Frevel und dergleichen Sachen, so der Obrigkeit zu richten gebühren, sollen sie sich dargegen enthalten, auch ohne Wissen und Bewilligen der jedesmahls verordneten Rugsherrn keine neue Anlag auf ihrem Handwerk machen, bei eines hochedlen Raths Straff. Die Wahl der Vorgeher und Amtsverrichtung betreff.

Zum Vierden soll mit den Vorgehern, jährlich zu österlicher Zeit abgewechselt werden und alle Jahr der älteste abkommen, dargegen ein anderer von den Meistern oder Verlegern an desselben Statt erwehlet, eben also soll es auch, wann einer von denen Vorgehern darzwischen mit Todt abgehen würde, gehalten werden. Abwechslung jährlich mit den Vorgehern.

Zum Fünften, soll der Gesellen Lohn, nachdem einer oder der andere wird wohl arbeiten können und fleißig sein, von den Vorgehern gemacht werden und auf begebene Stritt, dieselben den Ausschlag hierinnen zu geben Macht haben. Der Gesellen Lohn betreff.

Zum Sechsten, soll ein Meister oder Verleger, wann er keinen Sohn hat, der zum Handwerk tauglich, (welche sie sonsten vor andern darzu gebrauchen sollen) alsdann eines Burgers Sohn und keinen Fremden, allein auf das Kleinziehen annehmen und lehren und wann derselbe ausgelernt hat, entweder zwei oder drei Jahr, nachdem sich auf dem Handwerk viel oder wenig

Gesind befinden wird, einen Stillstand halten und also keinen andern mehr als auf Erkanntnus der Rugsherrn anzunehmen und zu lehren Macht haben solle.

Der Lehrjungen halben eine Lüftung.

Zum Siebenden, soll ein solcher Lehrjung fünf oder sechs Jahr, nachdem er qualifizirt, lernen und nach Ausgang der Lehrzeit vier oder fünf Jahr gesellenweiß arbeiten, also daß einer mit Lehre und Gesellenjahren in allem zehen Jahr auf dem Handwerk sein solle, ehe er einen Stuckwerker geben und denen Verlegern oder deroselben hinterlassenen Wittibin heimarbeiten darf und soll dabei ein jeder schuldig sein, den Droth in den rechten numeris, wie solche in des Handwerks Laden zu befinden, zu ziehen.

Die Stuckwerker betreff.

Meisterssöhne betreff.

Zum Achten, sollen die Meister oder Verlegerssöhne, welche das Handwerk begriefen und dasselbe zu treiben qualificirt, wann sie wegen unentledigter Stellen zu dem Meisterrecht noch nicht gelangen können, jedoch verheirathet seind ,befugt sein und ihnen freistehen, gleich ander das Stuckwerk zu treiben, wie auch mit Blötten und Spinnen sich zu ernehren. Ein noch lediger Meisterssohn aber sich allein des Spinnens und Blöttens zu gebrauchen, dabei ihme auch zu handeln erlaubt sein solle, biß eine Stelle ledig und sie in die Zahl der zwölf Meister oder Verleger gelangen können.

Keine Reichsmünz zu brechen.

Zum Neunden, sollen alle Meister und Verleger, samtlich und ein jeder insonderheit, seine Treue geben und darauf zu Gott schwören, daß sie weder für sich selbsten noch durch jemand anderst unter wes Schein es geschehen möchte, einige silberne oder guldene Reichs- und Handmünzen nicht brechen noch solche scheiden und abtreiben wollen alles bei Straff der in des Heiligen Reichs Abschieden und Satzungen benannter Pön und bei Verlust des Gold und Silbers, getreulich und ohne Gefehrde.

Den Halt der Arbeit und wem solche abzufolgen betreff.

Zum Zehenden, gleichergestalt und bei ebenmeßigen Pflichten, sollen auch sie schuldig sein, alle gute Arbeit von Drot und Gespinst dem Halt nach unter 15 Loth 3 Quint nicht zu machen und den Drot sonsten niemand alhie als denen Gold- und Silberhändlern, denen die Vergünstigung von Obrigkeits wegen geschehen, abfolgen zu lassen, damit der Stimpelei, welche sonsten darunter gesucht und getrieben wird, abgeholfen werde; maßen die Vorgehere hierüber ein wachendes Aug und gute Auffsicht haben, auch die Verbrechere jederzeit zur gebührenden Straff gezogen werden sollen.

Was den Drotziehern freistehet.

Zum Eilften, und gleichwie ihnen Verlegern das runde und eckichte Drotziehen auch Blötten und Spinnen desselben als ihr Handwerk und Gewerb zu treiben gebührt; also mögen sie auch all ihren ausgemachten Drot, Gespinst und Arbeit mit ihrem Nahmen und Zeichen bemerken, welches dann niemand abzuthun, zu ändern oder von einem Spuhlen auf den andern zu bringen und anderweit zu bezeichnen, befugt sein, sondern sooft er dergleichen sich unterfängt, darüber betretten und beklagt wird, derentwegen gebührlich abgestrafft werden solle. Item steht ihnen frei, ihren Droth und ausgemachte Arbeit, es sei gleich rund, eggigt, geblött oder gesponnen, was sie alhie nicht verkaufen und an den Mann bringen können, entweder an ausländische Ort

Das Abspuhlen ihres Drots unter ein anderes Zeichen verbotten.

zu verschicken oder damit selbsten auf die Indult, Meß und Märkte zu reisen und solchen alda gleichfalls so gut sie können, zu verhandeln und zu verkaufen.

Zum Zwölften, soll jeder Meister oder Verleger sein eigenes Zeichen haben und dasselbige auf seine Spuhlen brennen, damit die hiesige vor der Stauden(arbeit)meister und anderer fremder Arbeit möge erkennet werden, bei vorgemelter Straff.

Die Bezeichnung der Spuhlen.

Zum Dreizehenden soll keiner dem andern sein Gesind, es seien grobe oder Kleinzieher weder mit Geschenk und Verheißungen abspenstig machen, oder ehe fürdern, sie haben dann von ihrem vorigem Meister oder Verleger ein ordentliches Urlaub, bei Straff fünf Gulden.

Kein Meister dem andern sein Gesind abspannen.

Zum Vierzehenden soll kein Meister oder Verleger den Stuckwerkern anstatt des Lohns groben Drot geben, sondern an Geld ihnen Lohn bezahlen, wie solcher von jedem Numero gesetzt und den Articuln amnectirt worden, auch kein Meister einigen Drot verkaufen, er sei dann ganz ausgemacht und sein Zeichen darüber gebunden.

Die Meister sollen ihre Stuckwerker mit parem Gelt bezahlen.

Und den Drot ganz ausgemacht und bezeichnet verkaufen.

Zum Funfzehenden, soll kein Meister oder Verleger einigen Droth, der von dem groben Zug kommet, weder alhie an die Kaufleute oder andere, weniger an fremde Persohnen zu verkaufen oder zu verschicken Macht haben, sondern die rund rau oder versilberte Stuck andern zu versenden oder zu verkaufen verbotten sein und jeder Meister solche Stuck allerdings auf Maas und (Gewicht) Weiß wie es bei dem Handwerk herkommen zurichten und ferners verarbeiten, auch in den gewöhnlichen numeris, wie es die Kaufleute jedesmals begehren, fertigen und denselben zukommen lassen, bei Straff 25 fl.

Keinen groben Drot verkaufen.

Zum Sechzehenden, wann ein Meister oder Stuckwerker mit Todt abgienge und deroselben Wittib eines Gesellen in der Werkstatt vonnöthen haben würde und dann ein gelernter Gesell, welcher seine zehen Jahr noch nicht erstanden, vorhanden were, so solle derselbe Gesell solcher Wittib auf Begehren, solang bis er seine Zeit erstanden und Stuckwerk selbst anzufangen befugt, die Werkstatt zu führen schuldig sein.

Der Meister oder Stuckwerker Werkstätt zu versehen.

Zum Siebenzehenden, soll einem Meister oder Verleger fünf Ziehestätte neben einer langen Abführscheuben zu gebrauchen vergönnet, auch ein Meister in seiner Werkstatt überall mehr nicht als aufs meinste acht Grobarbeiter zu haben befugt sein; welche aber darwider handeln und mit mehrern Gesind betretten wird, der soll um 25 fl. gestrafft werden.

Anzahl der Scheuben.

Zum Achtzehenden, soll hernachgesetzter Lohn, doch daß man sich nach Änderung der Läuften auch derenthalben freie offene Hand behalten haben will, gegeben werden.

Lohn von der Arbeit.

Von der gut vergulten Arbeit Nr. 7 fl. 1 : 4 Kr.

Gute Silberarbeit von Nr. 4 u. 5 von der Mark	„	32 „
Nr. 6 von der Mark	„	48 „
„ 7 „ „ „	„	56 „
„ 8 „ „ „	„	1 : 36 „

Von Cardelin von der			. . . .	fl.	2 : 40 Kr.

Kupfer und vergult, von

Nr. 4	von der	Mark	. . . . .	fl.	12	Kr.
„ 5	„ „	„	. . . . .	„	15	„
„ 6	„ „	„	. . . . .	„	18	„
„ 7	„ „	„	. . . . .	„	22½	„

Kupfer und versilbert von

Nr. 4	von der	Mark	. . . . .	fl.	8	Kr.
„ 4½	„ „	„	. . . . .	„	10	„
„ 5	„ „	„	. . . . .	„	12	„
„ 6	„ „	„	. . . . .	„	15	„
„ 7	„ „	„	. . . . .	„	20	„
„ 7½	„ „	„	. . . . .	„	26	„

Stuckwerker sollen nur einen Sohn lehren.

Zum Neunzehenden soll ein Stuckwerker seiner Söhne einen, aber mehr nicht zu dem Handwerk abrichten und gebrauchen, jedoch daß derselbe zu einem Gesellen ehender nicht eingeschrieben werde, bis er das 19. Jahr seines Alters erreicht, in welchem Gesellenstand er noch acht Jahr vor dem Stuckweisarbeiten zu erstehen haben solle, also daß er hierzu allererst im 27. Jahr seines Alters und ehender nicht, bis solche Zeit erfüllet, gelangen könne.

Das lionische Silberspinnen betreff.

Zum Zwanzigsten, dieweiln das lionische Gold- und Silberspinnen, sowohl der Materi als des Gespinstes halben von dem Rohrgoldspinnen bisher unterschieden gewesen, wie noch, als soll hinfüro auch jeder Theil bei seiner Arbeit und Gespinst, darauf er ordentlich gelernt, bleiben und keiner dem andern ferner Eingriff thun, noch die Ehehalten einander abspenstig machen, bei Straff fünf Gulden.

Die Stauden- und andere frembde Arbeit wird hereinzukaufen verbotten.

Zum Einundzwanzigsten, soll aber fremde gut und lionische Arbeit der Unburger und Staudenmeister, so in- und außer der Stadt gemacht, hinfüro hereinzubringen, zu kaufen und zu verkaufen verboten sein, bei Straff der Confiscation, die zwar ein hochedler Rath nach Gelegenheit der Sachen auch in eine Geldstraff zu verwandeln, ihme vorbehalten haben will. Es soll auch niemand vermög des gemeinen Gesetzes in Handwerksbuch einigen guten und lionischen Drotzieher außerhalb der Stadt mit dem hierzu gehörigen Zeug und Materialien, Geld oder Geldeswerth verlegen, noch für dieselben alhie gutsprechen oder Bürg werden und wann die Vorgeher dergleichen fremde Arbeit alhie erfahren und innen werden, es sei in Krämen oder anderstwo, sollen sie zuvorderst bei einem Herrn Burgermeister oder der Rugsherren einem Erlaubtnus bitten, neben einem Stadtknecht dahinzugehen, dieselbe Arbeit zu nehmen und in das Rugsamt zu deponiren, alda sowohl gegen die Fremden, so sie hereingebracht, als auch die Burgern und Handelsleut, die ihnen die Arbeit abgekauft, mit der Straff obangedeutetermaßen procedirt werden solle, doch daß dieselben eines und des andern Theils dieses Verbots vorhero berichtet und vor Schaden gewarnet werden sollen.

Zum Zweiundzwanzigsten soll dem Handwerk von der fremden Staudenarbeit, so hereingeschleicht, wann solche abgenommen und confisziret wird, die Helft zukomen, jedoch daß von solcher Helft die Unkosten, so darauf gehen, sie allein zu tragen schuldig sein sollen.

Von dem confiszirten fremden Drot die Helft dem Handwerk zukommen zu lassen.

Zum Dreiundzwanzigsten, sollen alle diejenige, so den lionischen Drotzieherhandwerkzeug machen samt den lionischen Drotziehern, wie auch Handelsleut und Krämer, ernstlich verpflichtet werden, das Wenigste, so zu berührten lionischen Drotzieherwerkzeug gehörig, nicht hinauszuverkaufen, nicht allein bei Straff des Mainayds, Confiscation des Werkzeugs sondern auch einhundert Reichsthaler Geldbuß, es geschehe durch die Ihrige oder jemand anderst von Ihretwegen, solches auch der lionischen Drotzieherordnung und Pflicht einverleibt werden solle.

Vom leonischen Drotzieherwerkzeuch nichts hinauszuverkaufen.

Beilage IV.

Verbesserungen der 2. Ordnung.

24. November 1719

Die Bezeichnung der Spulen und Pappier.

Zum Siebenden soll einem Meister oder Verleger freistehen, ob er das Zeichen auf die Spulen brennen und die Arbeit bemerken, oder aber die Spulen in die mit Zeichen versehene Pappier einbinden wolle, doch daß dabei aller Betrug und Gefährlichkeit verhütet werde.

Nach dem 11. Artikel ist eingeschaltet:

Wem die unausgemachte Arbeit verabfolget werden darf.

Denen Kettleinmachern aber, Heftleinmachern und andern, welche zu ihrer Arbeit groben und nicht ganz ausgezogenen Draht vonnöthen haben, soll die unausgemachte Arbeit, wie bißhero üblich gewesen, noch ferner verabfolget werden.

Nach dem 13. Artikel:

Durch wem die Guldiner gebrochen werden sollen.

Doch ist ihnen dabei diese Lüftung geschehen, daß sie die Guldiner, so gebrochen oder geschmolzen werden müssen, zu dem berechtigten Münzwardein oder Münzmeister bringen und es von demselben brechen und schmelzen lassen sollen.

Nach dem 14. Artikel:

Wem der gute und feine Drat verabfolget werden solle.

Welche die Manufacturen selbst verfertigen und dahero denenselben der gute und feine Drat nicht versagt werden kann; andern aber welcher dergleichen nicht befugt, soll kein guter Draht verabfolgt werden. Was hingegen die Seidensticker, Knöpfmacher, Schwerdfeger, Bortenmacher und andere, welche den Drat und Gespinst zu ihrer Arbeit vonnöthen haben, anbetrifft soll denenselben solcher zu kaufen gegeben werden. Doch daß die Bortenmacher denen deßwegen ergangenen Rathsverläßen sich gemes bezeigen.

Nach dem 21. Artikel:

Obrigkeitliche Reservation.

Doch verbleibt solcher Lohn noch ferner auf obrigkeitliche Erkanntnus und jedesmalige Verordnung ausgestellet.

19. April 1706.

Das Abtreiben Gold oder Silbers betr.

Zum Vierundzwanzigsten, soll kein Meister oder Verleger weder durch sich selbsten noch durch jemand anders, unter was Schein es geschehen möchte, es seien Christen oder Juden, Inwohner oder Ausländer in ihren Schmelzöffen oder Tiegeln, einig Gold oder Silber nicht abtreiben oder schmelzen, am allerwenigsten probieren sollen noch wollen, auch da jemand von ihnen ein

solches zugemuthet werden sollte, ferners ein mehrers für sich nicht abzutreiben und zuzurichten, dann das jeder zu seiner Arbeit nöthig hat und einigen feilen Kauf damit, es sein viel oder wenig, nicht zu treiben rc. bei Verlust ihres Haabs und Guts, auch befindenden Dingen nach, bei Leibs- und Lebensstraff, getreulich und ohne Gefährde.

Heurathen der Stuckwerkersöhne.

Zum Fünfundzwanzigsten, sollen hinfüro und zwar bei Verlust des Handwerks weder die Gelernte noch die Stuckwerkerssöhne ehender heurathen dörfen, dann bis sie die im vorstehenden 10. und 23. Articul bestimmte, ohnehin wenige Zeit vollständig erwartet haben: Diejenigen Stuckwerkerssöhne aber, welche all bereit während ihrer Väter Gesellenstandes erzeuget worden, für keine Meisterssöhne, sondern für Fremde gehalten werden, mithin, woferne sie mit der Zeit zum Handwerk Lust hätten, hierzu anderergestalt nicht gelangen können, dann daß sie dasselbige bei anderen Meistern und nicht bei ihren Vättern erlernen.

Beilage V.

Articuls — Brief der Gesellen des Guet — und Leonischen Gold und Silbern Drahtziehen in Nürnberg anno 1688.

Auflegen. Erstlich soll ein jeder Gesell alle vier Wochen auflegen drei Creuzer.

Herberg. Zum Andern, welcher Gesell eine halbe Stund nach dem Betleuten nicht auf der Herberg ist, oder aber sein Aufleggeld mit gnugsamer Entschuldigung nicht zu bestimmbter Zeit hinaufschickt, soll Straff geben eine Maß Wein.

Waffentragen. Drittens, soll keiner bei wehrendem Gebot, einige Waffen, Messer oder dergleichen bei sich haben, sondern solches dem Vatter auf der Herberg in Verwahrung geben, bei Straff ein Seidlein Weins.

Kein Schelten. Zum Vierden, soll keiner den andern vermessener Weiß Lügen straffen und den Vorgehern oder den, der etwas vorzubringen, in die Red fallen bei Straff einer Maß Weins.

Kein aus der Arbeit Treten ohne Weiteres. Zum Fünften, soll keiner nach seinem Gefallen sondern nach ordentlicher Zuschickung bei einem Meister in Arbeit stehen, bei Straff zweier Maß Wein.

Nicht fluchen. Sechstens, soll keiner unnützer schandbarer Wort, leichfertigen Redens, Fluchens, Schwerens, Zankens, Haderns und Stichelredens sich gebrauchen oder einen Ursach dazu geben, sondern friedlich und einträchtig bei einander leben, bei Straff zweier Maß Weins.

Nicht ohne Mandel. Zum Siebenden, soll keiner ohne Mandel auf der Gassen gehen, bei Straff einer Maß Weins.

Am Gebotstag klagen. Zum Achten, so einer von den andern etwas Unrechtes weiß, und auf den Gebotstag nicht anklagt, hernach aber von einem andern, daß er Wissenschaft darumb gehabt, angeklagt wird, sollen dieselben nach Beschaffenheit der Sachen und Erkanntnus der Vorgeher in gleicher Straff sein.

Kein Vorthel außer der Herberg. Neundens soll keiner außer der Herberg einen Vorthel vertragen.

Kein überflüssiges Trinken. Zum Zehenden, soll keiner den andern zu überflüssigen Trinken nöthigen, bei Straff eines Seidlein Weins.

Wegen der Bezahlung der Straffen. Zum Eilften, wann ein Gesell bei einen Gebotstag seiner Verbrechung gestrafft wird und solche Straff auf nechster Bot bei offen stehender Laden nicht bezahlt oder bezahlt hat, solle er nach Beschließung derselben doppelte

Straff zu geben schuldig sein und solle besagte und alle andere Straffen halb in die Büchsen der Meister kommen und der andere halbe Theil ihnen den Gesellen abgefolgt und gelassen werden.

Zwölftens, wenn ein Jung seine Lehr verstanden und in den Gesellenstand tritt, soll er den Vorgehern jeden ein Maß Wein und den Gesellen einen Reichsthaler zum Besten geben.

Geld beim Eintritt in den Gesellenstand.

Zum Dreizehnden, welcher Gesell sich hinfüro auf der Gassen, so tags so nachts mit einem Degen betreten lassen wird, der solle vor offener Lade darumben angeklagt und er umb einen Viertel Thaler in die Laden zu bezahlen gestrafft werden.

Keine Degen.

Zum Vierzehnden, welcher Gesell sich nicht der Gebühr nach verhalten sondern mit sündlicher Unzucht befunden wird, der soll mit Verlängerung der Gesellenjahr gestrafft oder nach Befindung der Sachen von der Arbeit gar abgeschafft werden.

Zusatzdecretum vom 3. Februar 1750:

Zum Fünfzehenden, solle hinfüro kein Gesell ehender heurathen und für sich stuckwerkerweiß arbeiten dörfen, als bis er die bestimmten Gesellenjahr, worzu einem Stuckwerkerssohn nach angetrettenem Gesellenstand acht Jahre und einem Gelernten mit Einschluß der Lehrzeit zehen Jahre bestimmt sind, vollkommen erstanden haben wird, bei ansonstigem Verlust der Profession.

Heurathen.